

## Das Protokollbuch der Evang.Kirche zu Neustadt.

Seite 5.

Neustadt, den 3.ten 8 bris (October) 1781 auf der Consistorial-Versammmlung.

I.

Wurde dem versammelten Consistorio übergeben Prottemoria einer fleißigen ehrsamem Gemeine zur Neustadt  
an

ein hiesiges ehrwürdiges Kirchen-Consistorium einige Paten das Kirchen- und Armenwesen betreffend anlangend.

1. Da die bisherige Erfahrung liefert und die vorherige H. Consistorialen nicht in Abrede ziehen werden, daß nach verschiedenen Kirchen- und Armen Rechten noch nicht zur völligen Richtigkeit gebracht, besonders noch verschiedene Armen-Rechnungen nicht liquidirt und abgethan sind, so verlanget eine hiesige, ehrsame Gemeine, daß vor Anordnung eines neuen Provisoris, und künftig von einem Kirchmeister von einem ehrwürdigem Consistorio möge eingehalten werden, bis daran ob erwehnte Paten zur völligen Richtigkeit gebracht worden sind.

2.tens wird verlangt, daß da dem Kirchen-Rath viel zu enge, bei wichtigen Vorfällen 4 Mann aus der Bürgerschaft und 2 vom Hackenberger Grunde mit zugezogen und darohne nichts neues und wichtiges vorgenommen werden solle.

Drittens wird verlangt, daß hinkünftig die Kirchenmeister und Provisores am hiesigen Stadt-Gerichte vereidet und gehörig verpflichtet werden mögen.

Viertens wird begehret, daß hinkünftig die Kirchen-Rechnungen einer hiesigen Gemeine concordatsmässig ad inspriendum (eingesehen) auf einen gewissen Tag vorgeleget werden, mögen ihn und besser selbige bey hochfürstlichen Ober-Amt zu Lehen praesentirt und abgethan werden.

Seite 6

Fünftens wird begehret, daß auch einige so in vorigen Zeiten abgethane Kirchen-Rechnungen einer hiesigen ehrsamem Gemeine zur Einsicht vorgelegt werden mögen.

Eine hiesige ehrsame Gemeine bittet geziemend, daß ein ehrwürdiges hiesiges Consistorium auf vorstehende Puneta binnen 8 Tagen gütigst erklären möge, und diese Erklärung an den Johannes Wahlefeld gütigst zu schicken.

Neustadt, den 18.ten September 1781 hiesige Gemein zur Neustadt.

Dieses von einigen Gliedern der hiesigen Gemein eingesandte Pro Memoria wurde vom Consistorio in Erwägung genommen und darauf folgendes reselvirt (klargestellt).

Zu 1. Sollen die Armen-Rechnungen nachgesehen und liquid gestellt, auch das Inventarium von den Armen-Mitteln ergänzt werden.

Zu 2. Stehet es nicht in eines zeitl. Consistorii Macht die bey Gelegenheit der Separation zwischen Neustadt und Wiedenest laut Contract vom 30.ten July pactirte und nachgehends in termine 11.ten 7 bris (September) : von gnädigster Landesherrschaft confirmirte Verfassung, des hiesigen Consistorii abzuändern, insofern aber die Gemeinds-Glieder befugt sind, bey wichtigen Vorfällen zu concurriren, wird ihnen darunter keine Schwierigkeit gemacht werden.

Zu 3. Können die Kirchmeister und Armen-Provisoren bey hiesigem Stadt-Gerichte künftig vereidigt werden.

Zu 4. u. 5. Wird das Petitum (Gesuch) als Concordatmäßig zugestanden, jedoch hätten die Gemeinds – Glieder in Ansehung der bereits abgethanen Rechnungen zuförderst ein abgethane Interesse, auch die Jahre wovon sie die Inspition (Erkenntnis) erlangen, zu bestimmen. Verstehet sich übrigens von selbst, daß die Vorlegung dieser Rechnungen nicht andersten als in Gegenwart des Consistorii geschehen kann.

Seite 7

II. Codem.

Ist wegen der von dem H. Pastor Westhoff während dem Nachjahr, nämlich vom 12.ten August bis den 11.ten 7 bris (September) erhobenen Accidentien ad 9 Rthlr. 36 Stüber die

Vereinbarung getroffen, daß die Wittve und Töchter des sel. H. Pastor Kocher diese Gelder zwar ziehen, der H. Pastor Westhoff aber dieserhalb von der Gemein idemnisirt (schadlos halten) werden solle, wasanders die beyden Kirchmeister Bever und Branscheid solche von den Gemeinds-Gliedern werden erheben, und dem H. Pastor zufertigen werden. Actum et supra.

Neustadt, en 13.ten November 1781 auf der Consistorial-Versammlung.

Da durch den Tod des sel. Provisoris Koester schon seit einiger Zeit die Provisor Stelle vacant gewesen, so ist an dassen Stelle zum Armen-Provisor ganz einhellig erwählt Caspar Bohle. Welchem dann auch vom H. Pastor namens des Consistorii dieses angezeigt, und nach geschעהer Angelobung einer treuen Verwaltung durch einen Handschlag, Glück, Heil und Segen angewünscht. Actum et supra.

Seite 8

Neustadt den 23.ten November 1781 auf der Consistorial-Versammlung.

Wurde dem versammelten Consistorio praesentirt ferneres Pro Memoria hiesiger ehrsamem Gemeine zur Neustadt

an

ein hiesiges ehrwürdiges Consistorium das kirchliche Wesen betreffend.

Da nun hiesiges ehrwürdiges Consistorium auf jenes übergebene Pro Memoria unterm 3.ten 8bris(October) Resolutiones erteilt und solche demnächst gütigst mitgeteilt, nur erwähnte Resolutiones nicht überall gewinnig ausgefallen, so will eine hiesige ehrsame Gemeine über solche und besonders über ein und andere darinnen befindliche Ausdrücke folgende Anmerkungen machen.

Erstlich wurden in denen erwähnten Resolutionibus gemeldet, daß wegen jener, bey der Neustadt-Wiedenester Separation getroffenen Vereinbahrung, geschעה Landesherrlichen Confirmation in hiesigem Consistorium kein Abänderung unternommen werden könne, wenigstens solches in das Consistorii Mächten nicht stünde. Wenn aber hingegen erwäget wird, daß alle landesherrliche Confirmationes nicht anders als salvo Juve Vertii geschehen und wohl gar nicht zu zweifeln, daß wenn eine hiesige ehrsame Gemeine bey gnädigster Landes-Herrschaft unterthänigst anzeigen würde, daß das hiesige Consistorium aus zu wenigen Gliedern und mehrerste Zeit aus einer Verwandtschaft bestünde, dieselbe sodann das Consistorium ex Juve reformandi eclesihistico gnädigst erweitern würden. So mag also erwähnte gnädigste Confirmation nicht hindern, daß nach dem Beispiel derer Märkischen Städte, als wovon hiesiges Amt Neustadt ein Abspließ ist, wo selbst der ganze Magistrat mit zum Kirchen-Rath gehöret des Consistorium erweitert werde, weswegen dann voriges Pro Memoria moch mahlen wiederholet und auf die Einführung mehrerer Consistorial-Glieder geziemend angestanden wird

Seite 9

Zweitens

Wird in obengedachten Resolutionibus von befugt seyn gesaget. Da aber kirchliche Sachen als Res universitatis anzusehen sind, so folget jene Befugnis eines jeden Gemeine-Gliedes, darauf mit Recht zu geben, daß kirchliche Sachen zu ihrer eigentliche Bestimmung verwendet, davon nichts als ein äußerster Nothfall, und zwar nach vorhergegangener gemeinschaftlicher Überlegung veräußert wurde. Von selbstem

Drittens

ist in denen mehrbesagtem Resolutionibus gefordert worden, daß diejenigen, welche die abgethane Kirchen-Rechnungen einsehen wollen, zuvorderst ein mehreres Interesse anzeigen sollen. Wie nun so eben die Befugnis bewiesen, aus dieser Befugnis aber das Interesse nämlich zu sehen, ob die kirchlichen Sachen ihrer Bestimmung nach verwaltet und zum wahren Wohl der Kirchen angewendet werden, von selbstem fließet, als ist damit um so mehr das Interesse angezeigt, als nicht zu denken daß ein rechtschaffenes Gemeinds-Glied etwas anders als die Anforderung des gemeinen wahren Wohls zu seinem Haupt-Augenmerk haben sollte. Folglich wird diesem auch nicht verdacht werden mögen, wenn

dasselbe zu wissen verlanget, wie es zum Beyspiel mit Verkaufung einiger kostbaren Eichbäume zu Hammer Axen, mit Erbauung des neuen Altars und dem darzu verwendeten Gehölze, Rechnung des jüngeren Dachs auch sonstigem Unternehmungen hergegangen sey.

Dieses und dergleichen ist in denen Kirchen-Rechnungen von den jüngeren Jahren enthalten, als wollten allerhöchst geziemend begehret wird, welchem nächst das Interesse näher angezeigt werden soll.

Die Kirchen-Rechnungen, welche abgethan und keinem Widerspruch mehr ausgesetzt sind, möchten

Viertens

beigebracht, und in dem Stadt- und Kirchenarchiv aufbehalten werden, so von altersher gebräuchlich.

Fünftens

Wird begehret, daß bei dermahlen vorhabender Verpfachtung der hiesigen Kirchen-Güther die Verpfachtung anders nicht als an den Mehrrestbietenden unter sicheren Vorwanden geschehen und dieses zuerst per publicum proclama bekannt gemacht werden möge.

Seite 10

Eine fleißige ehrsame Gemeine erwartet hierauf baldigste gütigste Erklärung um befundenen Umständen nach das weitere vornehmen zu können. Zugleich wird gebetendie gütigste Entschließungen an hiesigen Bürger Johannes Wahlefeld kommen zu lassen.

Neustadt den 22.ten 9 bris (November) 1781. Codem

Wurde beschlossen, daß die Kirchengüther, vovon die Pfachtjahre mit dem 22.ten Februar 1782 zu Ende gehen, auf Mittwoch den 25.ten Xbris (Dezember) aufs neue verpfachtet, und das wieder ein Proclama hierselbst und zu Wiedenest ergehen solle.

Folgenden Inhalts:

Nachdem das hiesige Consistorium gesonnen, die zur Neustädter Kirche gehörigen Güther aufs neue zu verpfachten und darzu Terminus auf Mittwoch, den 25.ten X bris (Dezember) nachmittags um 2 Uhr in dem Pastoratshause hierselbst festgesetzt ist, als wird dieses den Lust habenden hierdurch bekannt gemacht.

Signat. Neust. d. 23. 9 bris 1781

Actum et supra.

Neustadt den 5.ten Xbris (Dezember) 1781 auf der Consistorialversammlung wurde das in betreff der Verpfachtung der zur hiesigen Kirche gehörigen Güther unterm 23.ten vorigen Monats cum nato factae publicationis reproducirt (öffentlich bekanntgemacht), und da man für dienlich befunden, einen Vergleich zu machen, ob die Güther etwa in einem höheren Pfachtquanto anzubringen; so ist zwar beschloßen, solche an den Meistbietenden auszusetzen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß der Kirchen-Rath in Ansehung des Zuschlages freye Hände behalten, fort seinem Gutbefinden soll überlaßen bleiben, ob er das Geboth annehmen, oder das Guth allenfalls unter dem Gebot dem alten Pfächtiger aus erheblichen Ursachen belassen wolle. Vor eins

Seite 11

Zweitens, ist als ein Vorwande ferner festgesetzt, daß niemand ad civitandum soll admittirt (aus der Pfacht entlassen) werden, der nicht die Pfacht und sonstige prestande (Leistungen) aus eigenen Mitteln bestreiten kann.

Drittens, ist als ein Conditio hine qua non (frühere Festlegung) festgesetzt, daß ein jeder Halfmann (Pächter) an Binnenpfacht, außer dem alten jährlich ein schlachtbares Schwein von 60 Pfund, 20 Stück Eier und 3 Maaß Butter, weiter geben soll. Es reservirt (behält sich vor) sich aber, das Consistorium bey künftiger Verpfachtung über diesen Zusatz entweder zum Javeur ? eines zweiten H. Pastor oder der Kirche nach Gefallen zu disponiren.

Viertens, muß der Pfächtiger jährlich 12 Stück Buchen und ebenso viel Eichen unentgeltlich und außer diesem noch 24 Stück von beyden Sorten setzen, für welche letztere ihm aber an der Pfacht p. Stück 3 Stüber sollen vergüthet werden. Zu welchem Ende ein jeder Halfmann eine Pflanzschule anzulegen hat.

Fünftens, sollen die Pfachtjahre 5 stehende Jahre dauern.  
Hierauf wurde nun ausgesetzt :

Erstens, das Guth in der Bockemühle und weilen sich darzu kein Licitanter gefunden, ist solches dem alten Pfächtiger Wilhelm Steinhauhs für den vorherigen Pfacht-Canon und die Vorgesehene Binnen-Pfacht wieder auf 5 Jahre überlaßen.

Zweitens, ist das Guth uner den Linden der Witwe selig Johann Sohn für einen jährlichen Canon von 26 Rthlr. belassen, dabey aber noch ausbedungen, daß wann der Kirchen-Rath ein neues Haus auf das Guth würde setzen laßen, sie die dabey erforderlichen Handdienste auf die nemliche Weise verrichten wolle, als solche der Engelbert Rötger bey einem vor noch kurzer Zeit geschehenen Anbau an seinem Hause geleistet hat. Wogegen ihr denn solange bis dieser Bau zu Stande gebracht, jährlich 4 Rthlr. an den Pfacht-Canon sollen nachgesehen werden.

Seite 12

Drittens ist das Guth im Mühlhof dem Georg Rimmel für 25 Rthlr. belassen.

Viertens das Guth in der Othen ist dem alten Pfächtiger Isenberg für einen jährlichen Canon von 30 Rthl. Verblieben.

Fünftens wurde auf das Guth zu Wiedenest geboten :

Von Wilhelm Keller 35 Rthlr.

Von Peter Grothe 36 Rthlr.

Von Joh. Peter Branscheid 37 Rthlr., welchem letzteren es dafür belassen.

Nach Maßgabe dieses Protocoll, und deren vorherigen Pfachtbriefen werden der jetzige Pastor Westhoff die neuen Pfachtbriefe ausfertigen und den Pfächtigern auf Verlangen abgeben.

Actum im Kirchen-Rath ut supra.

Neustadt, den 30.ten Xbris (Dezember) 1781 auf der Consistorial-Versammlung.

Übergab der Herr Praeceptor adjunctus Hoerksdahl eine Anfrage folgenden Inhalts.

Zu Mülheim am Rhein soll ich eine Probe zum Schuldienste ablegen, wie das beykommende Schreiben beweiset. Auf Rat und Gutfinden eines Freundes der mein und der hiesigen Gemeine ihr bestes suchet, habe ich geantwortet. Unter anderem

Sie haben Recht, daß Sie mich als einen Unbekannten negst sehen und hören wollen.

Sie werden mir aber verzeihen, wenn ich Sie bitte, daß Sie mich lieblichst entschuldigen wollen, wenn solches auf den nahen Sonntag oder Neujahrs-Tag nicht geschehen kann.

Von meiner Gemeine in der Neustadt muß ich mir negst Erlaubnis auswirken, wenn ich nach Mülheim zur Probe gehen soll. Ich bin versichert, Sie werden dasselbe für billig halten.

Neustadt hat mich in meiner frühen Jugend mit aller Liebe aufgenommen,

Seite 13

ohne deren Bewilligung und Vorwissen auswärts eine Probe abzulegen, das scheint mir zu undankbar zu seyn. Morgen will ich wieder nach der Neustadt gehen und darauf bey der Gemein die Anfrage thun. Alsdann werde ich künftige Woche entweder durch vorfallende Gelegenheit, oder durch den Gimbornschen Rgt. melden kommen, ob ich Erlaubnis bekommen werde, oder nicht. Zu solcher Verbindung bin ich noch zur Zeit außer Stande eine vollständige Antwort über die geforderte Probe zu schreiben.

Die habe ich geantwortet.

Meine Frage ist also, ob mir die hiesige Gemeine Erlaubnis geben wolle nach Mülheim zur Probe hinzugehen, oder nicht? Meine Absicht bey dieser Frage ist ganz und gar nicht, daß ich einen neuen Zusatz meiner Renthen dadurch erzwingen wolle. Nein, ganz und gar nicht.

Neustadt hat schon mit der That bewiesen, daß sie mir mehr Liebe und Freundschaft bewiesen, als ich werth bin. Ohne Bewilligung und Vorwissen der Gemeine gedenke ich bey der geforderten Probe nichts zu thun. Ich bitte das verehrungswürdige Consistorium, ein jeder wolle sich über meine Frage bedenken, und am Neujahrs-Tage wolle man sich gefallen laßen, und treten wieder zusammen, damit ich die Entschließung der Gemeine alsdann vernehmen könne. Ernsthafte Sachen müssen ernsthaft behandelt werden. Ich werde in allen Ehren gefragt, und ist auch meine Schuldigkeit in allen Ehren zu antworten.

Neustadt, den 28.ten Xbris (Dezember) 1781 Hurxdahl.

Auf diesen vorstehende übergebene Anfrage hat Consistorium nach reiflicher Überlegung folgende Antwort für gut befunden und Herrn Hurxdahl erteilt:

Kränkend würde es für uns und wie wir glauben für jedes Gemeinds-Glied sein , da wir Sie alle lieben, wie Sie auch selbst wissen, wenn Sie zu Mülheim am Rhein eine Probe ablegen würden, da dieses

Seite 14

So viel uns bekannt, bey im Amt stehenden Schullehrern gar nicht gebräuchlich ist. Indeß wissen wir uns wohl zu bescheiden, daß wir nicht befugt sind, Ihnen in diesem Stück Vorschriften zu machen. Wir müssen dies also ihrem eigenen Einsichten und Gutbefinden überlassen. Wir versichern Ihnen aber, daß wir Sie schätzen und lieben und auch so viel möglich, dies täglich zeigen werden.

Actum ut supra.

Seite 15

Neustadt den 6.ten Februar 1782 auf der Consistorial und Gemeine-Versammlung.

Weil außer dem Todtengräber wenige ihre Begräbnisse auf unserem Kirchhofe wissen, und gar kein Verzeichnis darüber vorfindlich, so wurde aufs Gutbefinden des Consistorii darüber ein Riß verfertigt und nach diesem Riß ein vollständiges Verzeichnis aller Gräber gemacht. Da nun am vorigen Sonntag p. publicum Proclame die Gemeinds-Glieder und alle die Antheil an den Begräbnissen auf unserem Kirchhofe haben, convocirt um sich ihre Begräbnisse anweisen zu lassen. So wurde jedwedem öffentlich vom H. Pastor Westhoff sein Begräbnis aufm Kirchhofe angewiesen und von allen ohne allen Widerspruch acceptirt wie folget. Man vergleiche und sehe beyliegenden Riß im Kirchen-Kasten und Pastorat-Archiv:

Linea I

Nr. 1 Proconsul Koester und Wilhelm Ochel

2 Peter Bever in der Bockemühle, wegen seines Hauses in der Stadt.

3 H. Dörrenberg auf Ohle, ebenfals wegen seines Hauses in der Neustadt,

4 Moritz Bever.

Linea II

Nr. 1 Albert Martels Erben, und der 6.te Theil H. Proconsul Koester,

Nr. 2 Albert Budde senior

Nr. 3 Erben selig Kirchmeister Torley zu Klein Wiedenest,

Nr. 4 Peter Georg Fischer.

Linea III

Nr. 1 H. Sindicus Kocher,

Nr. 2 H. Pastor Meuer, wegen seines Hauses in der Neustadt,

Nr. 3 Erben sel. H. Doctor Heppe,

Nr. 4 Erben sel. Moritz Koester.

Seite 16

Linea IV

Nr. 1 Frau Pastorin Stolle zu Kleinwiedenest,

Nr. 2 Erben sel. H. Bürgermeister Neuhaus

Nr. 3 H. Philip Reuhs,

Nr. 4 Heinrich Koester.

Linea V

Nr. 1 H. Caspar Jaeger,

Nr. 2 H. Proconsul Koester,

Nr. 3 Praeceptor Lenz,

Nr. 4 Johannes Wahlefeld,

Nr. 5 Leopold Ising, wegen Sessinghausen.

Linea VI

Nr. 1 Gottlieb Vieban

Nr. 2 Erben Johann Bever

Nr. 3 Witwe Krawinkel,

Nr. 4 Johann Peter Bever in der Felmike.

Linea VII

Nr. 1 Witwe Schorre,  
Nr. 2 Caspar Bohle,  
Nr. 3 Witwe Johann Hisfeld,  
Nr. 4 Leopold Martel.

Linea VIII

Nr. 1 H. Rector Richter wegen Kleinwiedenest,  
Nr. 2 Erben sel. Adam Brand,#+  
Nr. 3 Erben sel. Albert Budde jun.  
Nr. 4 Moritz Dörre, wegen seines Hauses in der Felmike.

Linea IX

Nr. 1 Witwe Johannes Hoemann,  
Nr. 2 Johannes Rubel Erben Christoph Hoemann sen.

Linea X

Nr. 1 Erben Valbert,  
Nr. 2 Erben Leopold Schmittmann.

Linea XI

Nr. 1 Erben Halbach zu Kleinwiedenest,  
Nr. 2 Erben Joh. Moritz Rübel,  
Nr. 3 Erben Jacob Stollen.

Seite 17

Linea XII

Nr. 1-3 gehören der Gemein,  
Nr. 4 Witwe Thomas Tasche,  
Nr. 5 Witwe Adami.  
Nr. 6 Erben Christoph Hoemann zu Kleinwiedenest,  
Nr. 7 Peter Branscheid auf dem Ohle,  
Nr. 8 Christian Meyer.

Linea XIII

Nr. 1 noch offen,  
Nr. 2 Witwe Peter Zimmermann wovon Leopold Valbert und Hindricus Dörre ein

Drittel gehört

Nr. 3 Erben Albert Stolle,  
Nr. 4 Erben Johannes Humberg,  
Nr. 5 Erben Christoph Rübel,  
Nr. 6 Erben Bernhard Flucht,  
Nr. 7 Erben Phillip Flucht.

Linea XIV

Nr. 1 –3 Der Gemeine, die aber Jon Vollme Leichnahm.  
Nr. 4 Moritz Steinhaus,  
Nr. 5 Adam Neuhaus, jetzt zur Rectorath.

Linea XV

Nr. 1 Wilhelm Keller, wegen der Sundhelle,  
Nr. 2 Erben sel. Heinrich Hahn,  
Nr. 3 Erben Kellenbach,

Linea XVI

Nr. 1 Johannes Freischlader,  
Nr. 2 Erben sel. Anton Mann.

Linea XVII

Nr. 1 Witwe Abraham Fette und Heinrich Hartmann.

Seite 18

Linea XVIII

Nr. 1 Erben sel. Wilhelm Röder

Linea XiX

- Nr. 1 Peter Röder,
- Nr. 2 Philipp Hoemann,
- Nr. 3 Witwe Leopold Hahne,
- Nr. 4 Erben Caspar Martel.

Linea XX

- Nr. 1 Erben Mathias Torley,
- Nr. 2 Leopold Hollmann,
- Nr. 3 Johannes Grell,
- Nr. 4 Moritz Bruchhaus auf der Leienbach,
- Nr. 5 Erben Dietrich Bever,
- Nr. 6 Johannes Hisfeld,
- Nr. 7 Christian Brelöhr,
- Nr. 8 Erben Heinrich Zimmermann, jeto Caspar Kraekebaum
- Nr. 9 Erben Christian Zimmermann,
- Nr. 10 Erben Anton Kochs.

Linea XXI

- Nr. 1 Witwe Johannes Müller aufm Hackenberge,
- Nr. 2 Peter Martel,
- Nr. 3 Witwe Christoph Hollmann,
- Nr. 4 Erben Caspar Hollmann,
- Nr. 5 Hindricus Dörre,
- Nr. 6 Christoph Hollmann,
- Nr. 7 Hindricus und Moritz Dörre,
- Nr. 8 Christoph Hollmann,
- Nr. 9 Johannes Volkenroth,
- Nr. 10 Friederich Koch,

Linea XXII

- Nr. 1 Leopold Ochel,
- Nr. 2 Johannes Wahlefeld, wegen der Leienbach,
- Nr. 3 Peter Wolfslast,
- Nr. 4 Erben Christoph Norrenberg,
- Nr. 5 Wilhelm Zimmermann,
- Nr. 6 Adam Schmittmann.
- Nr. 7 Leopold Volkenroth und Erben sel. Barthel Neuhaus
- Nr. 8 Erben sel. Mathias Zimmermann.

Seite 19

- Nr. 9 Moritz Bringmann,
- Nr. 10 Erben Wolf,
- Nr. 11 Heinrich Kehsler.

Linea XXIII

- Nr. 1 Peter Ochel,
- Nr. 2 Peter Branscheid, Kirchmeister aufm Hackenberg
- Nr. 3 Erben Caspar Ochel,
- Nr. 4 Peter Seuthe,
- Nr. 5 Erben Albert Sohn
- Nr. 5 Erben Joh. Peter Dörre,
- Nr. 6 Wilhelm Deker,
- Nr. 7 Christoph Volkrenroth,
- Nr. 8 Christ. Freischlader,
- Nr. 9 Witwe Christoph Hartmann,
- Nr. 10 Erben sel. Heinrich Rötger,
- Nr. 11 Erben Huppert.

Linea XXIV

- Nr. 1 Leopold Valbert,
- Nr. 2 Christian Fernholz,
- Nr. 3 H. Assessor Koenig wegen des Hackenbergs,

- Nr. 4 Erben sel. Heinrich Koester,
- Nr. 5 Wilhelm Neuhaus,
- Nr. 6 Witwe Christoph Bockemühl,
- Nr. 7 Erben Vogel,

Linea XXV

- Nr. 1 Wilhelm Bruchhaus,
- Nr. 2 Erben Johannes Sohn.

Codem

Meldeten sich Gemeinds-Glieder, die noch keine Gräber aufm Kirchhofe haben wie folget:

1. Frau Chirurg: Torlei, jeze H. Kirchmeister Wilh.Reusch,
  2. Peter Johann Frowein,
  3. Frau von Jüchtern,
  4. Witwe Dreipholz,
  5. Christ. Bockemühle
  6. Johannes Bockemühle auf dem Ohl,
  7. Christ. Lenz,
  8. Witwe Christophel Hollmanns wegen ihres neuen Hauses,
- Seite 20
9. Christian Hoemann,
  10. Friedrich Bever wegen Kleinwiedenest wo er einen Halfmann hat,
  11. Peter Halbach, hat gar kein Grab und hat sein Söhnlein in ein fremd Grab beerdigen müssen, worauf also verzüglich Rücksicht genommen wordenmuß. (hinzugesetzt von Pastor Leidenfrost)
  12. Prov. Halbachzu Kleinwidenest wegen seinem neuen Haus,
  13. Chrit. Hiesfeld wegen neuem Haus.
  14. Christ. Branscheid, wegen einem Theil seines Hauses aufm Hackenberg,
  15. Grellweg, halben Haus in der Stadt,
  16. Gebrüder Neuhaus im Bertenbruchweg , des kleinen Hauses,
  17. Wolfslast auf d. Sundhelle, wegen seinem neuen Haus,
  18. Bohl auf Sundhelle neues Haus,
  19. Bockemül auf Ohl weg. D. neuen Haus,
  20. Bruchhaus auf d. Leienbach, weg. halben neuen Haus,
  21. Friedr.Koester auf Hackenbergweg. d. Haus a. Hackenberg.

Neustadt, den 11.ten März 1782 in der Consistorial-Versammlung.

Da wir vor einigen Jahren unserem alten deutschen Schullehrer H. Friedr. Lenz wegen seinem hohen Alter mit seiner Bewilligung nach vorhergegangener Einwendung pro emerito erklärt haben und der damals gewählte H. Johann Peter Hürxdahl den Beruf als Schullehrer nach Mülheim am Rhein angenommen, so erforderte es unsere Pflicht, diese Stelle wieder mit einem rechtschaffenen und tüchtigen Manne zu besetzen. Wir haben zu dem Ende H. Peter Johan Wilms von Witzhelden wegen verschiedener rühmlicher Zeugnisse ersucht die Probe bey uns abzulegen. Da nun dieses gestern Dom: Laetare zur allgemeinen Zufriedenheit geschehen und wir bey dem mit ihm angestellten Examen gefunden daß er alle zu einem deutschen Schullehrer erforderliche Geschicklichkeit hat, so hat Gott unsere Herzen gelenkt, daß wir diesen Peter Johann Wilms mit Zustimmung und nach dem Wunsch sämtlicher Gemeinds-Glieder die deswegen heute concovirt worden, zum künftigen Schullehrer an unserer deutschen Schule ganz einstimmig gewählt und ernannt haben.

Seite 21

Nachdem wir ihn nun alle herzlich Glück, Segen und Gnade von Gott zur Führung seines Schulamts angewünscht und er versprochen, diesen Beruf, jedoch mit Vorbehalt der väterlichen Einwilligung annehmen. So haben wir unter heutigem Dato die Vocation an ihn ausgefertigt, davon ein Exemplar vom Consistoria und dem neu gewählten Praeceptor dem Protokollbuch beigelegt zugleich auch der ihm gegebene Renthenzettel. Actum ut supra.

Neustadt, den 20.ten May 1782 auf der Consistorial-Versammlung.

Da in dem hiesigen Armen-Wesen schon lange allerley Unordnung und Verwirrung längst kein ordentliches Armenbuch gehalten, von verschiedenen Capitalien kein Obligationen vorhanden sind. Auch in Ansehung der Armen Provis. Rechnungen noch verschiedenes ins reine zu bringen usw., so sah Consistorium die Notwendigkeit einer Revision und Verbesserung wohl ein und ersucht zeitl. H. Pastor mit Zuziehung einiger Consistorialen dieses vorzunehmen.

Obleich diese Unordnungen und Verwirrungen lange vor seinen Zeiten entstanden, so entschloß sich zeitl. H. Pastor dennoch aus Liebe zum allgemeinen Wohl diese Revision bald möglichst vorzunehmen und darin so viel seine übrigen Geschäfte erlaubten, mit Zuziehung einiger Consistorialen zu arbeiten. Actum ut supra.

Seite 22

Neustadt den 5.ten July 1782 auf der Consistorial-Versammlung.

Da vermöge Bekanntmachung von den Canzeln zu Eckenhagen, Wiedenest und allhier, nach vorhergegangener reiflicher Ueberlegung Consistorium entschloßen, den Hachberg in der Leymike nebst anliegenden Ginsterhagen öffentlich zum erblichen Eigenthum loszuschlagen und zu verkaufen.

So wurden vorher nachfolgende Vorwanden gestellt:

1. Soll keiner bieten, der nicht hinlänglich hier im Lande gesessen, oder Caution vor die Kaufschillinge stellen kann.
2. Soll der Kirchen-Rath im Fall demselben das Gebot nicht annehmlich seye, zum Zuschlag nicht gehalten seyn. Der Meistbietende aber 14 Tage an sein Gebot feste und gebunden seyn.
3. Soll keine Tradition weiter als vormittags Ausstellung eines förmlichen Kaufbriefes statt haben, aussen dem hintersten Logs vorbeey. Sollte etwas den geschlagenen binnen den Grenzpfählen oder Laken gehören pro rata soll vergüthet werden.
4. Soll auf jeden Reichsthaler Kaufschilling 2 Stüber zur Bestreitung der Kosten sofort, und vor dem Kaufbrief 10 Stüber bey Aushändigung desselben bezahlt werden.
5. Sollen die Kaufschillinge in zweyen Terminen und zwaren den 1.ten November dieses Jahres der erste und der letzte oder zweite Termin auf Petritag, den 22. Febr. 1783 ausgezahlt werden.

Und wurde darauf nach dem ersten Vorworden deutlich und öffentlich vorher aufgelaßen, zuerst das heutige Laak nächst dem geschlagenen Bergen so wie es noch neuerlich von dem Landmesser Rötger und Budde abgemessen und in Läke gestellt und den 9 Viertelscheid Hackhagens 2 Malter, 5 Rthlr. 5 Ruth ausgestellt. Da es aber die gegenwärtige Kauflustige lieber sahen, so wurde der ganze Berg ausgestellt und botte darauf Kirchmeister Mittelacher p. Viertelscheid 1 Rthlr.

Seite 23

Johann Adam Günther	1 Rthlr. 10 Stüber
Anton Smidtsiefer	1 Rthlr. 12 Stüber
Kirchmeister Mittelacher	1 Rthlr. 15 Stüber.

Da nun keiner höher bieten wollte, und dieses Gebot, da es scheinbar viel zu niedrig, dem Kirchen-Rath nicht annehmlich war, so wurde der ausgestellte Berg nicht zugeschlagen, sondern der Verkauf desselben noch wieder ausgestellt.

Actum ut supra.

Neustadt, den 22.ten November 1782 auf der Consistorial-Versammlung.

I.

Nachdem die Jahre des bisherigen Stadt-Kirchmeisters Leopold Bever verflossen waren, so wurde vom versammelten Kirchen-Rath zu einer neuen Wahl geschritten und nach vorheriger Beratschlagung Leopold Bever aufs neue zum Stadtkirchmeister einhellig gewählt, und ihm Glück und Segen zur ferneren Führung dieses Amtes angewünscht. Zugleich aber ihm, wie auch dem Kirchmeister Branscheid und Armen-Provisor Bohle aufgegeben, sich am nächsten Gericht zu sestiren, um dann vereidigt zu werden.

II.

Wegen unseres Kirchhofes, wo noch verschiedene Gemeinds-Glieder keine Begräbnisse haben, die sich deswegen bey letzterer Aufnahme der Gräber gemeldet haben laut Protocoll vom 6.ten Febr. 1782 ist beschlossen, das nächstens die Gemeinde soll convocirt werden, um über diese Sache dieselben zu vernehmen.

III.

Da zwischen Stadt und Kirche noch verschiedene, unausgemachte nicht berechnete, Posten sich vorfinden, so wurde beschlossen, daß nächstens deswegen eine General-Berufung zwischen Stadt und Kirche solle vorgenommen werden.

Seite 24

IV.

H. Pastor stellt vor, wie die Kirchen-Pfächtiger den Pfachtbrief noch nicht abgeholt hätten, da doch bereits schon ein Jahr seit der Verpfachtung verlossen.

Resol. Der H.- Bürgermeister Torley ward ersucht und übernahm darüber ein Bescheid von Gimborn auszuwirken, worinn ihnen die Abholung derselben unter Brüchten-Strafe anbefohlen wurde.

V.

Witwe Wilhelm Müller aufm Hakenberg bittet Consistorium für das an die Kirche schuldige Capital, das Unterpfang die Wiese bey Reckhammer oder sogenanntem alten Hammer anzunehmen.

Resol. Consistorium will die Wiese annehmen und in Betracht, daß sie eine mittellose Witwe ist, p. Ruthe 28 Stüber. Zeitl. Kirchmeister Branscheid wird aufgetragen, ihr dieses zu sagen und dann in 14 Tagen ihre Resolution, ob sie die Wiese für diesen Taxa abtreten will, zu referiren.

VI.

Die gefertigte Rechnung mit der des sel. H. Kirchmeisters Torley Erben ist H. Bürgermeister Torley als Miterben mitgegeben um darüber seine Bemerkungen und etwaige Erinnerungen mitzutheilen.

VII.

Für das Capital so Witwe sel. Christoph Bockemühle an die Armen schuldig ist, wird das Unterpfang das Land derselben am Rhesten ? angenommen und soll feil gerufen werden. Alsdann kann dasselbe an Moritz Dörre ausgethan werden, jedoch unter der Bedingung, daß er die darauf lastende Interesse gleich bezahlen an die Armen-Provisoren und dann tüchtige Unterpfänder stellen. Wozu sich H. Rathsherr Hindricus Dörre erbotten dem es sonst soll gethan werden.

VIII.

Joh. Wilhelm Steinhaus, Pfächtiger in der Bockemühle zeigt an, daß an der Scheune dort und auch am Hause verschiedene Reparationen geschehen müßten und bittet Consistorium ihm dazu etwas gutzuthun.

Resolut.: Kirchmeistern wird aufgetragen dieses zu besichtigen und alsdann das weitere nach Befinden zu verfügen. Actum ut supra.

Geschrieben April 1998

Willi Kamp



## Kirchen-Protocolle aus dem Jahr 1783.

Seite 25

Neustadt, den 2. Juli 1783 auf der Consistorial-Versammlung.

I.

Die von Dr. Excellence unserem gnädigsten Landesherrn geforderte und von H. Pastor Westhoff entworfene Berichte über das hiesige Schul- und Armen-Wesen wurde dem Consistorio vorgelesen und genehmigt.

II.

Da unser bisheriger Bürgermeister Torley wegen seiner Erhöhung zum Hofgräfl. Oberamts-Verwalter die Bürgermeister-Bedienung niedergelegt und bereits von der löbl. Bürgerschaft an seine Stelle der bisherige H. Proconsul Koester erwählt, mithin unserem Consistorio jetzt ein Mitglied fehlet, worzu laut dem gnädigst confirmirten Concondaten a: 1756 bei jetziger Ermangelung eines Proconsuls der älteste Raths-Verwandte muß ernannt werden, so fragt zeitl. H. Pastor an : Welchen anjetzo der älteste Raths-Verwandte seye ?

Drauf dann H. Bürgermeister Koester aus dem Stadt-Protocoll referirt, daß Christ.

Bockemühle der jezige älteste Raths-Verwandte sey. Weswegen dann auch derselbe zum Consistorial-Mitglied ernannt und H. Bürgermeister Köster aufgetragen wird ihn davon zu benachrichtigen.

Actum ut supra.

Neustadt, den 27.ten October 1783 auf der Consistorial-Versammlung.

I.

Nachdem auf Anstehen der Jungfer Heppen denen Erbgem. sel. H. Rath Heppen schon ein zweimaliges Consistorial-Bescheid zugeschickt, sich zu erklären, ob sie das der Kirche schuldige Capital abtragen, oder die Unterpfander verkaufen lassen wollten ?

Dieselbe aber den angesetzten Termin dazu vorbeigehen lassen, so wird hiermit Kirchmeister Bever bevollmächtigt, beim hochgräfl. Oberamt nächstens ein Suphaftations-Mandat auf die Unterpfander nachzusuchen.

Seite 26

II.

Da durch den Tod unseres alten Schulmeisters, den sel. Friedrich Lenz, unserer bisher adjungirt gewesener Praeceptor Wilms, alle Functionen eines hiesigen Schulmeisters zu übernehmen und zugleich alle Einkünfte und Gefallen desselben zu haben hat, so wurde mit völliger Bewilligung unseres jetzigen Praeceptor Wilms beschlossen,

1. weil S. Martini wo sich die Berechnungen der stehenden Revenuen anfangen und endigen vor der Thür sey, und in wenigen Tagen anfangen, so solle bis dahin dem Schwiegersohn des sel. Lenz Rathsherr Mahne das stehende Gehalt ausgezahlt werden.

2. Wird die Bitte des Schwiegersohnes des sel. Lenz, ihn bis Petri 1784 im Schulhaus wohnen zu lassen, da er bereits alles darin eingesammelt, auch so geschwind keine andere Wohnung bekommen könne, mit Consens des Praeceptors bewilliget.

Da nun aber auch durch den Tod des sel. Lenz die Küsterey vacant worden, und unserem Praev. Wilms in seiner Vocation freigestellt, dieselbe ferner mit der deutsche Schule zu verbinden, oder nicht. Worauf er sich dann gleich erklärte, daß er darzu keine Lust hätte und damit so seine Schularbeit und Nebenstunden desto accurater abwarten könne, die Küsterey nicht annehmen wolle.

Darauf trug zeitl. Pastor mit Zuziehung des Consistorii die Küsterey dem Salomon Torley als einen braven und dienstfertigen accuraten Manne an, und legte ihm die für einen neuen Zeith-Küster verfertigte Instruction vor. Der sich dann einige Tage Bedenkzeit darüber ausbat.

Actum ut supra.

Seite 27

Neustadt den 10. November 1783 auf der Consistorial-und Gemeinde-Versammlung.

Nachdem vermöge geschehener Verabladung den sämtlichen Gemeinds-Gliedern auch diesen Nachmittag dieselbe erschien, so wurde denselben von einem zeitl. Pastor der Vertrag getahn: Da man nach dem Tode unseres sel. Schulmeisters Lenz dem Salomon Torley den Küster-Dienst angetragen, so seyn denselben zwar willig und bereit denselben anzunehmen und recht fleißig zu verwalten. Da aber wie notorisch das Gehalt eines fleißigen Küsters so sehr gering seye, so hoffte er, die Gemeinde werde wie ihm auch verschiedene gesagt, einen kleinen Zusatz thun. Es wurde demnach die Gemeinde befragt

1. Ob ein dem Salomon Torley wenn er die Küsterey zu verwalten überwiesen, etwas jährliches zusetzen wollte, und was?

Resolution: Die Gemeinde, zu einem jährlichen Zusatz könne und wolle sie sich nicht bequemen,

2. Ob sie ihm dann einmahl für allemahl etwas geben wolle?

Antwort: Ja.

Worauf denn einmüthig beschlossen, daß in der gewissen Hoffnung, daß er einige Jahre diesen Dienst verwalten werde, er jetzt beim Antritt desselben einen Umgang durch die Gemeinde haben sollte, wo dann jedes Gemeinds-Glied sich verpflichtete, ihm sechs Stüber zu geben. Wormit er dann auch zufrieden war, und den Küsterdienst annahm.

Actum ut supra.

Seite 28

Actum Neustadt den 21. November 1783 auf der Consistorial-Versammlung.

Da vermöge Bekanntmachung von der hiesigen Kanzel, die H. Erbnehmer sel. Advocati Heppen, das der Kirche hierselbst verhypothekirte Unterpfund, als 2 Malter Wiesen nebst 2 Viertels alten Teichs auf dem Mäkelsbruch, dann auch 3 Viertelsch. Nutz-Garten am Hakenberge, in dem sogenannten großen Garten, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen gesonnen sind und darzu heute d. 21.ten November bestimmt. So wurde dasselbe zum erblichen Eigenthum hiermit unter nachfolgenden Bedingungen und Vorwarden ausgesetzt und losgeschlagen.

1. Sollen aus denen Kaufschillingen von nächst verflossenen Martini an 183? Capital, samt denen schon von vorigen Jahren für rückständigen Interessen, und zwaren erstens das Capital mit  $\frac{1}{4}$  jährigem Zins, die Interesse aber baar binnen 8 Tagen, an die Kirchmeister bezahlt werden.

2. Soll der Überfluß an die H. Erbggl. jedem seinem Antheil bezahlt werden, außer der Jungfer Heppen, welches an den Kirchen-Rath also fort baar bezahlt werden.

3. Will der Kirchen-Rath zu dem Zuschlag auf das letzte Gebot nicht gezwungen seyn.

4. Wird dem Meistbietenden, falls derselbe annehmliche Hypotheken stellt, und eine förmliche Obligation mit Versieglung fertigen läßt, vom Kirchen-Rath freigestellt, das Capital gegen landesübliche Interessen stehen zu lassen.

5. Soll auf jeden Rthlr. zur Bestreitung der Kosten 1 Stb.,  $\frac{1}{2}$  stb. vor die Armen,  $\frac{1}{2}$  stbr. zu Befug der Brandsprize, also 2 stbr. auf einen Rthlr. Kaufsumme bei Extradirung des Kaufbriefes baar gezahlt werden.

8. Die Ankäufer nach getrage der Kaufschillinge die heutige Zehrung allein tragen.

Seite 29.

Caspar Bruchhaus erschien und übergab ad Prothocoll beiliegende rubricirte prothokollmäßige Anzeige Sub. Nr. 1.

H. Carl Heppe übergab ebenfalls Decretium d.d. 26.ten bis 30.ten August 1771.

Welches dem Caspar Bruchhaus vermöge Befehl vom H. Vogten comminirt, vermöge welches H. Proporient wegen der Wiesen Quaestion in perfeshorio manutiniert (beschützt), welches Sub Nr. 2 beilieget.

Protestirt zugleich gegen die Auszahlung des Überschusses, welches ihm allein competirt (zustehe).

Dem allen ohngeachtet erklären sämtliche H. Erbgenehmen ihres Rechtens unbeschadet den Verkauf vor sich gehen zu lassen.

Hierauf wurde zuerst die 3 Viertsch. 6 Ruthen Garten ausgesetzt und darauf gebotten:

Herr Carl Heppe bot p. Ruthe

40 Stüber

Herr Caspar Grothe

1 Rthlr. 5 Stüber

Herr Carl Heppe

1 Rthlr. 6 Stüber

Wofür demselben der Garten als dem Meistbietenden zugeschlagen wurde.  
Hierauf auch die Wiese aufm Mäkelsbruche 2 Malterscheid, 2 Viertelscheid ausgesetzt,  
worbei zu merken, daß die 2 Viertelscheid alten Bruchs als Wiese angegeben und verkauft  
werden.

Worauf dann p. Ruthe gebotten:

Caspar Grothe 30 Stbr.

H. Carl Heppe 31 Stbr.

Heinrich Heuser 41 Stbr.

H. Carl Heppe 42 Stbr.

Für welche 42 Stbr. P. Ruthe die Wiese H. Carl Heppe zugeschlagen.

Ita Actum Neustadt ut supra.

Nota. Der Kaufbrief ist hierüber sup dato 4. ten December ausgefertigt und vom Kirchen-  
Rath und Ankäufer H. Heppe unterschrieben.

Seite 30

Actum Neustadt den 28. ten November 1783 auf der Consistorial-Versammlung.

Da wir nach vorhergegangener reiflicher Ueberlegung willens sind, daß von der Witwe sel.  
Christoph Bockemühle A. 1782 im May weggesezte Stück Landes am Rerschten in Maaß  
11 Viertelscheid nebst der daranliegenden Wüsteney 2 Viertelscheid, 4 Ruthen, an den  
Meistbietenden zu verkaufen, so ist darzu Terminus auf heute angesetzt. Es wird demnach  
vorbenannte Land zum erblichen Eigenthum ausgesetzt und losgeschlagen unter folgenden  
Bedingungen und Vorworden:

1. Hält sich der Kirchen-Rath den Zuschlag vor.

2. Soll der Ankäufer die Interessen so noch bei den Armen-Provisoren wegen dieses Landes  
rückständig sind, sofort baar bezahlen, wie auch der Überschuß den der Kirchen-Rath der  
vorigen Eigenthümerin zugesagt hat, soll sofort baar ausgezahlt und dem allen bei  
Extradirung des Kaufbriefes Quittungen vorgezeigt werden.

3. Will Kirchen-Rath das Capital der 20 vl wenn eine annehmliche Obligation mit gutem  
Unterpfänden ausgestellt wird, gegen landesübliche jährliche Interesse stehen lassen.

Hierauf wurde p. Viertelscheid gebotten:

Meister Johannes Hisfeld bot 3 Rthlr. 45 Stbr.

Meister Moritz Dörre 4 Rthlr. 15 Stbr.

Für welche 4 Rthlr. 15 Stbr. P. Vschd. das Land dem Meister Moritz Dörren zugeschlagen  
wurde, die Wüsteney aber in dem taxirten Preise ad 40 Stbr. P. Vschd.

Ita Actum ut supra

Nota: Der Kaufbrief hierüber ist Sub Dato 21. December a: C. ausgefertigt und vom H.  
Pastor, namens Consistorii wie auch vom Ankäufer Moritz Dörre unterschrieben.

Geschrieben April 1998

Willi Kamp



## Kirchen-Protocolle aus dem Jahr 1784.

Seite 31

Actum Neustadt den 18.ten Januar 1784 auf der Consistorial-Versammlung.

Da das noch unerzogene jüngste Kind des sel. Fried. Martels, das unsere Armen, sowie auch dessen Mutter, sehr viele Unkosten gemacht, vor einigen Wochen verstorben, und noch einiges hinterlassen hat, so ist es doch in allem Betracht billig, daß diese Nachlassenschaft denen Armen zufallen, zu einigem Ersaz. Es wird demnach dem zeitl. Provisor Bohle mit Zuziehung des Rathsherrn und Consistorialis Bockemühle hiermit von Consistorii wegen aufgegeben, die Rechnung der Allmosen für die sel. Witwe Martels und deren Kinder aus dem Armen-Buch zu excerptiren (herausnehmen), und sie dem Vormünder Caspar Gerlach zur Bezahlung zu übergeben. Falls aber er sich dessen weigern sollte, als sofort ohne Zeitverlust die Nachlassenschaft des verstorbenen Kindes in Zuschlag zu legen, darauf diese denen Armen zu etwaigen Ersaz kommen.

Codem

Wurden die Rechnungen vom H. Doct. Stolle und Apotheker Ising wegen der an Friedrich Koch aufm Hakenberge verordnete und gegebene Medikamente praesentirt und Prov. Bohle aufgegeben sie einstweilen zu bezahlen, woher sie genommen, soll künftig weiter überlegt werden.

Codem.

Nachdem die hinterlegten Kleidungsstücke der Elsen Flender aus dem Siegenschen bürtig, welche hier aufm Hakenberge verstorben, inventarisch auch gefunden, daß sie noch an Wilhelm Jäger und andern laut gefundenen Noten einiges Geld zu fordern hat. Und dieses alles denen Armen, die sich ihrer in ihrer Krankheit angenommen und sie haben begraben lassen, anheimfällt, so wird dem Rathsherrn und Consistorii. Bockemühle und Provis. Bohle aufgegeben von Consistorii wegen ihren Noten denen Debitoren Wilh. Jaeger und übrigen zu praesentiren und sich auszahlen zu lassen, wo nicht, sie durch obrigkeitlichen Zwang ohne Zeitverlust darzu anzuhalten.

Codem.

Da man zuverlässig vernommen, und nach näherer

Seite 32

Erkundigung nur gar zu gewiß geworden ist, daß die Maybuchen, welche einige Leute hier in der Stadt auf Pffingsten H. Bürgermeister Koester und H. Secretario u. Doct. Stolle gesezt, nächtlicher Weise auf Kirchgrund abgehauen sind, ohne deswegen nur im geringsten bei irgendeinem Vorgesetzten der Kirchen anzufragen. Solchen Unfug, der unmöglich geduldet werden kann, so wird denen beiden Kirchmeistern von Consistorii wegen aufgegeben, dieses Factum bei hiesigem Stadt-Gerichte anzuzeigen und darauf zu drängen, daß die abgehauenen Bäume taxirt und der Werth der Kirche hinlänglich ersetzt werde. Bei welcher Taxation denn nicht allein auf den jezigen Werth, sondern auch darauf muß Rücksicht genommen werden, wenn diese jungen Bäume im besten Wachsthum und in der Nähe der Stadt sich befindenden Bäume wären die gehörige Zeit stehen geblieben, welchen Werth sie dann erlangt hätten. Und besonders wenn, da Gott uns für behüten wolle, unser Kirchengebäude in Unglück käme. Dann auch darauf anzustehen, daß durch zuweisende Verordnungen künftig derley Unfug verhütet werde.

Actum et supra.

Actum Neustadt, den 4.ten Julii 1784 auf der Consistorial-Versammlung.

Wurden die, von der von Sr. Hochgräfl. Excellenz angeordneten geistlichen Kommission ausgefertigte Befehle über das hiesige Kirchen-, fort auch Armen-Wesen in 14 Tagen zu Bericht vorgelesen.

Darauf denen Kirchmeistern und Provisor aufgegeben, in Zeit von 3 Tagen über die Capitalien wovon etwa noch keine Obligationen vorhanden, solche zu fertigen. Dann die dazu gehörigen Briefschaften dem Kirchen-Rath zu extradiren(übergeben), damit dieser Bericht könne abgestattet werden.

Auch wurde ein gnädigster Befehl praesentirt, worinnen denen Erbnehmer sel. H. Bürgermeisters Bever befohlen wurde, das Armen-Capital ad 41 rt, welches der sel. H. Seite 33

Bürgermeister Bever A. 1756 aufgenommen und zum Proceß zwischen Neustadt und Wiedenest verwandt hat, zum Interesse zu bezahlen und dem Armen-Vorstand in 4 Wochen zu berichten, ob und wie die Bezahlung geschehen.

Actum ut supra.

Nota: die gnädigste Befehle und Bericht liegen beim Privat-Archiv.

Die Erben sel. Bürgermeister Bever erklärten sich zur gehörigen Bezahlung.

Seite 36

Actum Neustadt, den 19. September 1784 auf der Consistorial-Versammlung.

Der H. Pastor Westhoff erzählte dem Circulare des H. Seniors Goes gemäß denen versammelten Kirchraths-Mitgliedern die ergangenen Befehle. Von gnädigster Landesherrschaft die Ordination des neuerwählten 2.ten Pastoris zu Gummersbach betreffend, mit der Anfrage was ihre Meinung darüber sey.

Resolutio.

Der Kirch-Rath glaubt das er gar nicht befugt wäre, in dieser Sache zu sprechen und zu handeln, da die landesherrlichen Befehle blos an den H. Senior und den Gummersbacher Kirchen-Vorstand gelangt wären und keineswegs an das Ministerium, noch weniger aber an den Kirchen-Vorstand jeglichen Dates. Man müßte also befürchten, als solche die sich in fremde Händel mischen, abgefertigt zu werden. Überließ es deswegen den Einsichten und Klugheit tit. H. Seniors Goes, in dieser Sache dasjenige zu verfügen, was zum Landes- und Kirchen-Besten diene.

Codem.

Der freiwillige Opfer den der H. Praeceptor bis daher auf S. Michaelis erhalten, wird Nov. dieses Jahr abermahlen bewilliget.

Actum ut supra.

Actum Bockemühle, den 27.ten October 1784 auf der Consistorial-Versammlung.

Da auf die Anzeige des Pfächtigers Steinhaus, daß dem dortigen Kirchen-Guthe in der Bockemühle von dem Christ. Halbach verschiedene Beschädigungen zugefügt worden wären, die beiden Kirchmeister Branscheid und Bever vom Consistorii wegen deputirt wurden, darüber Augenschein zu nehmen und schriftlich zu referiren und aus dieser Relation erhellet, daß der Christ. Halbach

Seite 37

allerdings sich unterstanden um allerhand Eingriffe zu thun, als :

1. Über das Land über dem Hofe eine unerlaubte Vieh-Trifft zu machen, die dem Guthe überaus schädlich und nachtheilig seye.
2. Habe er einen Mittel-Laak zwischen dem Kirchen-Grunde und seinem Hütten-Plaz eigenmächtiger Weise ausgeworfen.
3. Habe er durch sein Vieh in dem Kirchen-Loddenhagen Schaden zugefügt, oder zufügen laßen.

So hält es ein löbl. Consistorium für nöthig, sämtlich sich nach der Bockemühle zu begeben und sich genau nach der Liegenheit der Sache zu erkundigen, wie auch zu versuchen, ob nicht bemeldter Christ. Halbach durch vernünftige Vorstellungen auf andere Gedanken zu bringen seye. Wo dann im heutigen Termino wie folgt verhandelt.

Bei der Besichtigung des Nr. 2 der Relation erwähnten ausgeworfenen Mittel-Laaks erschien Christ. Halbach und erklärte sich: Daß er den Stein zwar ausgeworfen, aber ohne ihn für einen Laak zu halten, könne ihn auch noch immer nicht als einen Laak erkennen, habe auch gleich auf die Anzeige des Steinhaus, daß es ein Laak seye, die Steine wieder zusammen hingelegt wie vorfindlich, wenigstens das diese Sache gütlich abgethan würde und das durch einen Landmesser die Grenze auf eine ordentliche Weise berichtigt würden, worzu er immer willig und bereit seye.

Wegen des dritten Punkts erklärte er sich: Wenn sein Hirte in den Kirchen-Loddenhagen Schaden gethan habe, so seye dieses ohne sein Wissen geschehen, wäre auch erbötig den zugefügten Schaden zu ersezen.

Wegen des ersten Punkts aber ergab es sich bei näherer Erkundigung, daß nicht nur mehr erwähnter Christ. Halbach, sondern auch Joh. Peter Bever, Jacob Vetter und Christ. Bockemühle ihr Vieh über das berichtete Stück Saat-Land trieben. Es wurden deswegen Ihre pünktlich vorgefordert und deutlich vernemlich

Seite 38

befragt: Ob sie von Rechtswegen eine Vieh-Trifft über bemeldetes Land praetendirten ? Worauf sich dann Joh. Peter Bever, Jacob Vetter und Christ. Bockemühle erklärten: Daß sie für keineswegs von Rechtswegen eine Vieh-Trifft über bemeldetes Kirchen-Land fordern könnten und forderten, wenn es ihnen aber auf ihr Anstehen, aus Güte vergünstiget würde um Nothfall zuweilen daher zu treiben, so würden sie dies immer als eine gütlich nachbarliche Verfügung ansehen und mit Dank erkennen.

Christ. Halbach aber bat einige Tage Bedenkzeit, alsdann wolle er sich über diesen Fragen erklären, welche ihm dann auch gestattet wurde.

Actum ut supra.

K. Westphal Pastor  
J.W.Koester, Bürgermeister  
J.C. Bockemühle,  
J.P. Branscheid,  
J.P. Bever,  
J.C. Bohle.

Actum Neustadt, den 2.ten November 1784.

Erschien Christ. Halbach und erklärte sich über den laut Consistorial-Prothokoll Sub Dato 27.ter October an ihn gethane Frage bezüglich der Viehtrifft über das Kirchen-Land vor den Endesunterschiedenen H. Pastor gem Praeside Consistorii und H. Bürgermeister, daß auch er keinesweges von Rechtswegen eine Viehtrifft über das Kirchen-Land über dem Kirchenguths-Hofe praetendiren und fordere und würde er, wenn man ihn auf sein Anstehen erlaubte, zuweilen sein Vieh daher zu treiben, als gütige Vergünstigung ansehen. Welche Erklärung wir hierdurch durch eigenhändige Unterschrift beglaubigen und beurkunden.

Neustadt ut supra.

K. Westphal Pastor  
J.W. Köster, Bürgermeister.

Actum Neustadt, den 12.ten November 1784 auf der Cosistorial-Versammlung.

Versammeltes Consistorium hielt es für nöthig, denen in dem Prothocoll sub dato 27.ten 8bris 1784 benannten Interessenten als dermaligen gesamten Bockemühler Eingesessenen das Prothocoll vom 27.ten 8bris und 2.ten 9bris

Seite 39

zur Einsicht zu communiziren, mit der Anfrage: Ob sie dagegen etwas einzuwenden hätten ? und wenn beide Kirchmeister Branscheid und Bever deputirt dieses zu besorgen und darüber schriftlich zu referiren.

Neustadt eu supra.

Wir Endesunterschiedene bezeugen hiermit, daß wir dieses obenstehende Prothocoll aus gegebenermaßen denen sämtlichen Interessenten vorgelesen und in allen Punkten deutlich erklärt haben, und das keiner etwas dagegen einzuwenden hatte.

Neustadt den 5.ten Jänner 1785.

Joh.Peter Branscheid, Kirchmeister  
Joh. Leopold Bever, Kirchmeister

Nota: das ganze Prothocoll die Bockemühle betreffend, liegt nach den eigenhändigen Unterschriften so wie es hier copirt ist beim Privat-Archiv.

Actum Neustadt, den 12.ten November 1784 auf der Consistorial-Versammlung.

Wurde der neu verfertigte Hebzettel für einen zeitl. Provisor vom H. Pastor dem Consistorii vorgelegt und durch Unterschrift fidimirt. So auch der Ausgaben-Zettel für den zeitl. Provisor.

Auch praesentirte der H. Pastor die Sub. Nr. 1 diesem Prothocoll beiliegende neuentworfene Instruction für einen zeitl. Provisor, welche nach reiflicher Prüfung in allen Puncten vom sämtlichen Consistorio approbirt, unterschrieben wurde, und von nun an eine Norm und Richtschnur für einen zeitl. Provisor seyn soll.

Codem.

Da die Jahre des jezigen Provisoris Casp. Bohle zu Ende, so dankte derselbe ab und legte seinen Dienst in die Hände des Consistorii nieder. Consistorium dankte ihm Nahmens der Gemeine für seinen geleisteten Dienst und schritt zur Wahl eines neuen Provisoris. Darzu wurden als Wahlsubjecte ausgesetzt: Wilhelm Ochel, Leopold Halbacht, Moritz Bruchhauhs  
Seite 40

und Wilhelm Ochel zum Provisor erwählt und ihm darzu Glück und Segen angewünscht. Auch wurde H. Pastor ersucht, ihm die Instruction, den neuen Hebzettel und Ausgabenzettel einzuhändigen und darauf zu verpflichten.

Neustadt ut supra.

Anlage Sub Nr. 1

Instruction für einen zeitl. Armen-Provisor in der Neustadt.

Darmit einem zeitl. Provisor ein Dienst möglichst erleichtert werde, und er weiß, wie er sich in allen Fällen zu verhalten habe, so ist vom sämtl. Consistorio beliebt, eine schriftliche Instruction auszufertigen, welche von Zeit zu Zeit auf eine nützliche Weise kann verändert und vermehrt werden und dann jeglichem neuen Provisor zur Nachahmung soll überreicht werden.

1. Hat ein zeitl. Provisor alle, in dem vom sämtl. Consistorii unterschriebenen Hebzettel benannte Interessen zu heben und die Summe der Interessen in seiner jährlichen Armen-Rechnung einzubringen. Ferner den Ertrag des Armen-Stocks welcher alle Vierteljahr wie hergebracht ist, im Beiseyn des zeitl. Pastoris geöffnet und das gefundene ihm zur Berechnung überzählt wird. Den Ertrag von den Leichentüchern und was ihm sonst etwa wenn außerordentliche Einkünfte vorfinden, möchte zur Berechnung übertragen werden.

2. Auszuzahlen hat er jährlich

an ständigen oder ordentlichen Ausgaben

H. Rector 22 rt. 24 alb.

Dem zeitl. Schulmeister 12 rt.

Den Chorsängern 3 rt.

Wegen des Vermächtnisses des früheren  
Bürgermeister Albert Neuhaus bekommt

jährlich ein zeitl. Pastor 1 Gulden

jährlich zeitl. Schulmeister 1 Gulden

zeitl. Provisor 6 alb.

Wegen Beschreibung und Abwartung

der Spende bekommt jährlich

zeitl. Pastor 1 rt.

zeitl. Provisor 71 alb.

Seite 41

Von dem Vermächtnisse der so ist Märkisch, welche der gewesene H. Pastor Hollmann gestiftet hat, bekommt zeitl. Pastor die halbe Interesse 77 alb. 9 H.

Wegen der Armen-Rechnung zu schreiben und zu copiren bekommt der Provisor jährlich 1 Rthlr.

Jährlich zweimahl auf Char-Freitag und S. Thomas wird etwas unter die Armen verteilt, worüber ein schriftlicher Spendezettel gemacht wird.

An beständige Armen gibt er was in dem vom Consistorio unterschriebenen Ausgaben-Zettel bestimmt ist. Sobald aber zeitl. Provisor glaubt das hinein in Ansehung des einen oder anderen Armen eine Abänderung müßte gemacht werden, so hat er dieses H. Pastor anzuzeigen, darmit wenn es nöthig ist, von ihm diese Abänderung im Hebzettel gemacht werde. Auch soll er jährlich auf S. Martini diesen Ausgaben-Zettel dem Consistorio zur Revision vorlegen.

Außerdem hat er nichts ohne schriftliche Asignation (Zuweisung) eines zeitl. Pastoris auszugeben und folglich nichts in seiner Armen-Rechnung von außerordentlichen Ausgaben einzubringen, was nicht mit solchen schriftlichen Asignationen könnte belegt werden. Sollte aber ein Hausarmer beim Provisor sich melden, oder er einen solchen der der Armen-Gabe bedürftig und würdig wäre, erfahren, so verpflichtet ihn sein Amt und Gewissen, dieses alsofort dem H. Pastor anzuzeigen, mit ihm das nöthige zu überlegen und sich von dem beschlossenen eine schriftliche Bescheinigung geben zu lassen. Sollte aber der H. Pastor nicht zu Hause seyn und die Ausgabe ließ sich nicht verschieben, so kann er das Nöthige, wenn es eine Kleinigkeit ist, ausgeben. Ist es aber eine wichtige Sache mit einem zeitl. Bürgermeister, oder wenn auch er nicht zu Hause mit einem anderen Consistorial-Gliede sich darüber berathen

Seite 42

und dann sobald der H. Pastor wieder zu Hause, sich von diesem über die gethane Ausgabe einen schriftlichen Schein gebe laßen.

3. Darmit er von denen Armen welche wöchentlich oder alle 14 Tage ein Brod, oder sonst etwas genießen bekommen, nicht hintergangen werde und darmit er auch nicht alle Tage die Last habe, so hat er das Brod, oder was sonst im Ausgabezettel denen beständigen Armen bestimmt ist, an keinem anderen Tage als am Samstage auszugeben, welche Ordnung auch durch ein Proclama von der Kanzel soll bekannt gemacht werden.

4. Soll ein zeitl. Provisor alle Jahre praecise auf S. Martini seine Armen-Rechnung dem Consistorii zur Revision vorlegen und von diesem soweit völlig berichtet werden, daß sie gleich dem hochgräfl. Oberamt wenss gefordert wird, könne vorgelegt werden.

Diese Armen-Rechnung aber soll der Provisor von nun an, nach der leichten und kurzen Art einrichten, welche der H. Pastor vorgeschlagen hat, und worüber ihm H. Pastor auch die ausführliche und nöthige Belehrung geben wird. Darmit aber darum gar keine Irrung vorgehe, so hat der zeitl. Provisor immer die Brod –Taxe welche des Sonntags von der Kanzel publizirt wird, ordentlich anzuschreiben und genau den Datum zu bemerken, wann das Brod ab- oder aufgesetzt wird.

5. Soll der Provisor kein Armen-Capital eigenmächtig aufkündigen, einnehmen, und wieder auf Interesse aushun, sondern sobald ein Capital aufgekündigt wird, dieses dem Consistorii anzeigen und mit ihm gemeinschaftlich überlegen, an wen das Capital wieder auszuthun ist und darmit alles ordentlich werde, so soll er den, der ein Capital bezahlt, zwar quittiren, aber alsdann ihn zum zeitl. H. Pastor schicken, daß dieser das Capital im Armen-Lagerbuch abschreibe und die Quittung unterschreibe. Wenn aber ein Capital mit Bewilligung des Consistorii ausgethan werden soll, so darf der Provisor das Geld nicht eher auszahlen, bis eine bündige Obligation, die

Seite 43

er gegen die Gebühren verfertigen muß, von dem Debitor und auch von ihm, und einem zeitl.

H. Pastor unterschrieben und ordentlich ins Armen-Lagerbuch eingetragen worden ist.

Alle Armen-Capitalien welche einkommen, und ohne eine solche vom zeitl. H. Pastore, Provisore, und Debitore unterschriebene Obligation ins Archiv einzuliefern – ausgethan wurden, sollen von nun an angesehen werden als haftete das Capital auf dem Provisor selbst. Darmit aber hierin keine Irrung geschehe, soll es durch ein Publicatum von der Kanzel bekannt gemacht werden, daß von nun an in Armen-Sachen keine Quittung und Obligation ohne Unterschrift eines zeitl. H. Pastorio und Provisorio gültig seyn soll.

6. Hat ein zeitl. Provisor nach Pflicht und Gewissen darüber zu wachen, wenn die gegebenen Allmosen angewandt werden, ob denen beständigen Armen etwas von der Armen-Gabe müßte abgethan oder zugesezt werden, wo hilfsbedürftige Hausarme sind, die in Krankheiten, oder sonst einer Beisteuer bedürfen, und überhaupt darauf bedacht zu seyn, wie auf die beste und zweckmäßigste Art und Weise der Noth und Armuth unserer hilfsbedürftigen Brüder und Schwester abgeholfen werden könne. Überall muß er sich als ein zärtlicher Vater und Pfleger der Armen ansehen und verhalten, immer die Wichtigkeit des Amtes und Dienstes eines allernechsten Pflegers was an ..... geschieht 12 gehandelt wird vor Augen haben und alle einem Provisor nach hergebrachter Ordnung aufliegende Dienste und Geschäfte treu und fleißig besorgen. Und da

7. ein Provisor auch zugleich ein Mitglied des Consistorii, ein Vorsteher der Gemeinde ist, so hat er als solchen auch nach Gewissen für das Wohl der ganzen Gemeinde, über die Erhaltung und Verbesserung der Ordnung in gottesdienstlichen und kirchlichen Sachen, über Zucht und gute Sitten usw. nebst seinen Mit-Vorstehern zu wachen, dieses gewiß wichtige Amt nach den Vorschriften hl. Schrift und der Kirchen-Ordnung zu verwalten. Denen  
Seite 44

Consistorial-Versammlung regelmäßig beiwohnen, die Aufträge nach Möglichkeit ordentlich auszurichten und der hiesigen Consistorial-Bedienung, consistoriale Schlüsse und Gesetzen sich willig zu unterwerfen und gemäß zu verhalten.

Wenn nun ein zeitl. Provisor diesen gemäß sich beträgt, so verspricht ihm dagegen das Consistorium ihn immer als ihren Mitvorsteher zu ehren, bei allen ihm zukommenden Vorrechten und Befugnissen zu schützen, seine Dienste die er aus Liebe der Gemeinde und Armen beweist, mit Dank zu erkennen und bei Niederlegung seines Amts nach den bestimmten Jahren ihm im Namen der Gemeinde für seine Mühe und Beschwerden nicht nur selbst danken, sondern auch die sämtliche Gemeinde-Glieder ermahnen, ihn zeitlebens als einen würdigen und verdienten Mitbruder zu ehren und zu achten.

Nach reiflicher Überlegung haben wir dieses Vorgesetzte als nothwendig zum Wohl der Gemeinde und Armen, ohne alle andere Absicht beschlossen, schriftlich abgesetzt und zu mehrerer Festhaltung und Beglaubigung eigenhändig unterschrieben. Neustadt, auf der Consistorial-Versammlung den 12.ten November 1784.

K. Westhoff, Pastor  
J.W. Köster, Bürgermeister  
J.C. Bockemühle, Rathsverw.  
J.P. Branscheid, Kirchmeister,  
J.L. Bever, Kirchmeister,  
J.C. Bohle, Provisor.

Die Nr. 3 und 5 dieser Instruction erwähnte Publicata sind Dom XXIII p. trinit. 1784 von hiesiger Kanzel publizirt.

Seite 45

Actum Neustadt, auf der Consistorial-Versammlung den 4.ten December 1784.

Chirstian Hisfeld zeigt an, daß der sel. Caspar Brand, als er sein Haus in der Leyen verkauft habe, welches er durch Abkauf an sich gebracht, das Begräbnis bei diesem Hause sich vorbehalten und folglich darjetzt dabei kein Begräbnis wäre, darin sein gewesener Pächter den Morgen soll begraben werden, könne beerdigt werden. Fragt deswegen an, wie er sich zu verhalten habe ?

Da nun die versammelte Consistorial-Glieder dafür halten, daß bemeldeter Verkäufer zu diesem Vorbehalt gar nicht berechtigt gewesen und dem Recht der Gemeinde dadurch praejudizirt (vorurteilt) würde, dann aber auf kein einziges Begräbnis das der Gemein gehöre, mehr offen seye, und jetzt die Zeit zur Entscheidung der Sache zu kurz, so wurde beschlossen, aus vorbemeldeten Gründen dem Nachsassen bemeldeten sel. Caspar Brands durch ein Consistorial-Bescheid aufzugeben: Den gegenwärtigen Leichnahm in ihrem Hause mit Vorbehalt ihres Rechts in das Begräbnis beerdigen zu lassen. Es solle denn nachher die Sache rechtlich entschieden werden.

Codem.

Der H. Bürgermeister referirt , daß er den vom Consistorio erhaltenen Commission gemäß schon November 14 Tagen dem Wiedenester Kirchen-Vorstand schriftlich wegen des Rückstandes aus der hiesigen Kirchhofes-Rechnung, welche 1780 den 15.ten Januar liquidirt, nebst den verfallenen Interessen angemahnt habe und in 8 Tagen Erklärung gefordert, wann und wie sie bezahlen wollten.

Es wurde also da keine Erklärung erfolgt, nochmahlen eine schriftliche Anmahnung gefertigt und in 8 Tagen Erklärung gefordert, widrigenfalls wir gewiß einklagen werden.

Actum ut supra.

Geschrieben Mai 1998  
Willi Kamp



## Kirchen-Protokolle aus dem Jahr 1785.

Seite 46

Actum Neustadt den 5.ten Jänner (Januar) 1785 auf der Consistorial-Versammlung.

Wurde das vom Hochgräflichen Oberamt an den hiesigen Kirchenvorstand erlaßene Mandat bezüglich dem Hausbau unter den Linden in der Pernze vorgelesen. Und darauf den beiden Kirchmeistern aufgegeben, den Schreinermeister Koester vom Brelör und den Zimmermeister Budde zu Deitenbach zu bestellen, daß diese das Gebäude besichtigen, einen Riß zu einem neuen Gebäude anfertigen und taxiren. Sobald dieses geschehen, dem H. Pastore zuzusagen, darmit dann das Consistorium convocirt (einberufen) werde, und man von bemeldeten Meistern dasjenige alsdann anfrage, was zur Abstattung des befohlenen Berichts ans hochgräfliche Oberamt erforderlich ist.

Codem

Wurden die gewechselten Briefe zwischen dem Wiedenester und unserem Kirchen-Rath bezüglich dem Rückstand aus der Kirchhofs- Rechnung, vid. Woll 8: dato 1784 den 4.ten Xbris (Dezember) vorgezeigt und gelesen und beschloßen, dem Wiedenester Kirchenvorstand wegen ihrer liquider Forderung beim hochgräflichen Oberamt laut dem vom H. Pastore umfertigten Anstand einzuklagen. Auch wurden dem H. Pastor und H. Bürgermeister vom Consistorio ersucht und bevollmächtigt in Zukunft diese Sache zu betreiben und nach ihrem besten Einsichten zu beendigen.

Codem

Wurde beschloßen, beim hochgräflichen Oberamt bittlich um eine Verordnung anzustehen, daß in außerordentlichen Krankheiten und Unglücksfällen armer Persohnen die Stadt wegen der Bergerey ? und das Kirchspiel wegen Hackenberg, Leyenbach und Sundhelle die Kosten trage.

Insbesondern gebeten, daß dem Scheffen zu Wiedenest befohlen würde, uns die vor Fredr. Koch aufm Hakenberg ausgelegte Arzt und Verpflegungskosten zu ersetzen.

Seite 47

Codem

Dem Consistorial-Beschluss Sub Dato den 18. Junius 1784, in Bezug der Else Flender wird hiermit erjungirt ? und da die beiden Deputanten (Abgeordnete) referirt, daß ohngeachtet aller Anmahnung noch keine Bezahlung erfolgt, beschloßen ein General-Bescheid beim hochgräfl. Oberamt gegen die Debitoren (Schuldner) zu holen.

Codem.

Da die beiden Deputanten in Betreff der Nachlassenschaft der Witwe Fried. Martels referiren, daß sich der Vormünder Caspar Gerlach weder zu Erstellung der Lasten, noch auch zur Herausgabe der Nachlassenschaft verstehe, so wurde beschloßen, dieselbe laut dem vom H. Pastore gefertigten Anstande einzuklagen, auch eine General-Verordnung zu bitten, wie es künftig in solchen Fällen soll gehalten werden. Sid. Prothocoll Sub Dato den 18.ten Junius 1784.

Codem.

Praesentirte der H. Pastor Westhoff eine Vorstellung und Ansuchen betreffend die 26 Gulden ....., die bis dahin die Kirche empfängt. Ob diese nicht ihm rechtlich gebührten ?  
Wurde vorgelesen und vom Consistorio zur weiteren Überlegung genommen.

Codem

Wurde eine Rechnung vom H. Chirurg Pikard praesentirt wegen der Heilung der Elis. Wolfs ihrem Sohn und darauf geantwortet, Herr Pikard müsse ehe er solche Arme in die Kur nähme, vorher Ordre vom Armen-Vorstand suchen. Inzwischen dem Provisor Wilh. Ochel aufgegeben, ihm diesmal ein billiges aus seiner Rechnung zu vergüthen.

Codem.

H. Praeceptor Wilms bittet ein ehrwürdiges Consistorium, daß man ihm statt des Fleisch-Umgangs, der ihm jetzt nach dem Tode des sel. Schulmeisters Lenz zufiel, den bisher als Adjunctur (niederer Beamter) genossen, haben Umgang, daß ihm jeder 1 Viertel geben müßte der die Pastorath-Haber gebe, belassen möchte ?

Consistorium resolirte (beschloß) deswegen die Gemeinde abladen zu lassen, daß sie für Morgen auf das Fest Epiphanie nachmittags 2 Uhr zusammen käme. Auch sich dann um 1 Uhr zu versammeln und das weitere zu überlegen.

Actum ut supra.

Seite 48

Actum Neustadt, den 6.ten Jänner auf der Consistorial-Versammlung.

In Ansehung des gestrigen Petiti (Eingabe) des Praeceptoris Wilms betreffend der Gaben-Umgang resolvirt Consistorium vorher die Meinung der Gemeinde zu hören und darmit auch zufrieden zu seyn.

Codem.

Da der Consistorial-Schluß Sub Dato 1782 den 22.ten 9bris Nr. 2 noch nicht exequirt (geltend gemacht), so wurde beschloßen, darneben auch jetzt die Gemeinde zu vernehmen.

Actum Neustadt den. 6.ten Jänner auf der Consistorial-und Gemeinde-Versammlung.

Da die Gemeinde heute dato gehörig abgeladen, wurde mit der Clausel wer nicht erschien, solle mit dem Beschlossenen ohne Widerrede zufrieden seyn. So versammelte sich dieselbe gehörig und wurde von dem H. Pastor deutlich erfragt.

I.

Ob sie dem Praeceptor statt des Fleisch-Umgangs den Gaben-Umgang belassen wollten ? Den er als Adjunctur gehabt ?

Darauf wurde allgemein „Nein“ geantwortet.

Hierauf wurde dann ferner gefragt, ob sie den Haber-Umgang unter folgenden Clauseln bewilligen wollten ?

1. Daß ihn blos der jetzige Praeceptor so lange er hier wäre und er sobald ein ander Praeceptor käme wegfallen soll ?

2. Daß diejenigen, die keinen Haber ziehen, auch keinen Haber geben sollten, sondern als Gesetz 6 Rthlr. und darüber nach Belieben ?

Darmit war der bei weitem größte Theil zufrieden und bewilligten es unter vorgesetzten Clauseln. Nur 28 protestirten. Sie wollten an nichts gebunden seyn, doch aber dem Praeceptor nach Vermögen reichlich geben.

Seite 49

Worauf dann der Kirchen Rath beschloß und der Gemeinde communizirte (mitgeteilt wurde), der Receptor (Lehrer) solle dann dieses Jahr herumgehen und einen Brieftraeger mitnehmen, man würde alsdann sehen wie sich die Gemeinde verhielt und befunden, die Unzufriedenen ihre Versprechen hielten und darnach künftig seine Maßregeln nehmen.

In Ansehung des Kirchhoffs beschloß die ganze Gemeinde, so wie auch das Consistorium einhellig, daß der Kirchhof baldmöglichst nach der Rektorats-Behausung hin, so viel möglich wäre, solle erweitert werden.

Actum ut supra.

Neustadt, den 11.ten Januar 1785 auf der Consistorial-Versammlung.

Erschienen die zwei Werk-Verständige, der Zimmermeister Joh. Peter Budde und Schreinermeister Joh. Moritz Köster und referirten vermöge der ihnen im Beisein beider Kirchmeister aufgetragenen Commission, im Betreff des neuen Hauses in der Pernze, welches neu auferbaut werden muß, nach Maßgabe oberamtlichem Befehl folgender gestalt.

1. Das das Haus kein Jahr ohne Reparaturen jetzt stehen könnte, und in Ansehung des Stalles und Vorhauses besonders kaum Reparaturen möglich seyn, wodurch das Haus außer Gefahr einzustürzen gesetzt würde,
2. legten beide Meister einen verfertigten rohen Grundriß zu einem neuen Gebäude vor. Die zwaren in Ansehung der Einrichtung und Lage verschieden waren, aber in Ansehung der Größe und Kosten fast gar nicht, oder doch wenig von einander abwichen. Consistorium beschloß beide in weitere Überlegung zu nehmen und sich dann aber die Auswahl näher zu bestimmen. Und da in Ansehung der Kosten kein Unterschied von Wichtigkeit sich fand, so wurde
3. zur Taxation eines neuen Gebäudes geschritten und dieselbe von beiden Meistern folgendermaßen überschlagen:

Mauer-Werk und Plister-Werk	
Arbeitslohn	50 Rthl.
Steine zu brechen und auf den Platz zu schlagen	18
Kalk	5
Leinen und das Gehölze zum Plisterwerk	5
Zimmerlohn	85
Das Gehölze beizuschlagen	15
Fürs Aufsetzen des Gebäudes	15
Dach mit Zusatz des alten Dachs	30
Für Bretter und Latten zu schneiden	27
Schreiner-Lohn, Fenster und Gehänge, Nägel und Schlösser	110
Summa	360 Rthlr.

Actum ut supra

Nota: Nach Maßgabe dieses Protokolls wurde der Bericht ans hochgräfliche Oberamt verfertigt und darauf die Erlaubnis zum Bau notiert.

Geschrieben Mai 1998  
Willi Kamp

## Kirchen-Protokolle aus dem Jahr 1786.

Actum Neustadt, in Consistorio den 26. u. 27. Jänner 1786.

1. Wurden die Kirchen- und Armen-Rechnungen vom Kirchmeister Branscheid, Bever und Provisor Ochel durchgesehen. Ich für meine Person schwieg stille, weil ich noch unerfahren in dem Neustädtischen Kirchen-Wesen war. Machte aber meine Bemerkungen über dies und jenes. Vorzüglich wegen der großen Rechnung und vielen unnötigen Kosten bei meiner Abhohlung von Cronenberg. Ein und anderes wurde gestrichen, wie in den Rechnungen selbst zu sehen.
2. Erschien Provisor Joh. Peter Bever aus der Bockemühle namens Erbgenahme des sel. Bürgm. Bever und praesentirte die Abrechnung wegen der Kirchen-Schuld in Cap.pl. m 84 Rthl. so von H. Bürgermeister Bever herrühret. Da Praeses aber mit der Sache noch unbekannt war, so ist sie noch weiter ausgefragt worden.
3. Erschienen Wahlefeld u. Seute und verlangten wegen gekauftem Holz einigen Nachlaß, der Ihnen doch nicht verstattet wurde, aus der Ursache es möchten mehrere kommen.
4. Erinnernte Praeses Consist. an die Zahlung des rückständigen Salarium (Gehalt) von Annahme des Briefs bis zum ersten Quartal und dem Ersatz seiner Möbeln, die auf der Straße zerbrochen und der 100 Rthlr. die man ihm wieder zu geben versprochen.

Actum in Consist. den 28.ten Mertz 1786.

Vortrag des Praesidis:

Kirchmeister J.P. Branscheid aufm Hakenberg hat das Amt eines Kirchmeisters seit dem Separations-Vergleich zwischen Neustadt und Wiedenest bei hiesiger Gemeinde treu und redlich verwaltet. Er ist aber wegen Alter und Schwäche seines Körpers nicht mehr im Stande die Geschäfte und Pflichten die ihm als Kirchmeister aufliegen, zu versehen. Hat sich daher schon zu Martini 1785 die Entlassung seines Dienstes vom zeitl. Pastor Leidenfrost ausgebeten und zugleich um die Besetzung der Stelle mit einem würdigen und tüchtigen Subjecte angestanden. Zeitl. Pastor würde auch nebst Consistorial-Gliedern um Martini 85 zur Wahl eines neuen Kirchmeisters sofort geschritten sein, wenn er nicht auf Ersuchen verschiedener Gemein-Männer bis zur Completirung des Consistori mit einem seitl. H. Bürgermeister der Stadt gewartet hätte. Nun mehr ist das Consistorium wieder vollständig, in dem gegenwärtiger H. Doctor Stolle das Amt eines Bürgermeisters bekleidet und als solcher Sitz und Stimme im Consistorium hat, man kann daher ohne alle Bedenklichkeiten den durch Branscheid erledigten Kirchenmeister-Dienst wieder besetzen.

Seite 53

Es wird aber dazu erfordert, daß nach den alten festgesetzten Schlüssen, wiederum einer von den 3 Höfen Hakenberg, Sundhelle oder Leienbach erwählt werde. Auch das ein abgehender Kirchmeister ein tüchtiges Subject voram Consistorio vorschlagen, welchem jedoch Consistorio noch 2 andere zuzusetzen und so dann aus den dreien einen zu erwählen hat. Da er kränklicher Umstände wegen nicht in praesenti (anwesend) sein kann, mir als Praesidi Consit. schon vorlängst den Joh. Peter Seute in der Leienbach als ein tüchtiges Subject vorgeschlagen. Consistorium hätte daher diesem noch 2 andere auf benannten Höfen zu zu fragen und einen davon nach dem Rechte auf 2 Jahre zu wählen. Nach dieser Vorstellung hat man als Wahl-Subjecte hinzugesetzt Leopold Holmann und Friedrich Koester. Worauf dann gewählt und die Stimmen gezählt werden sollten. Praeses gab Stimme dem J. P. Seute. Da dann die übrigen vor dienlich hielten, wenn niemand etwas gegen ihn einzuwenden, ihn einhellig zu wählen. Welches denn auch geschah.

Nachdem man sich einander Glück gewünscht, wurde der Kirchen-Küster Torley mit einer schriftlichen Anzeige nach dem Leienbach geschickt, worin ihm angezeigt wurde, daß er dato, den 28.ten Mertz 1786 einstimmig zum Kirchmeister erwählt, ihm vom Consistorio Glück und Segen angewünscht und er seine Instruction vom zeitl. Pastori zu empfangen habe.

2. Stellte Praes. Consist. vor, daß er bis dahin in Sachen der nach zusehenden Collation

(Zusammenbringen) in Gummersbach manches getan wie bekannt sei, wisse aber nicht, ob man es sofort wollte getrieben haben, oder ob man nicht besser einen Advocaten dazu annehme. Worauf die übrigen Consist.-Glieder ihn ersucht die Sache bis zum Urtheil fortzusetzen.

### 3. Vortrag des Praesidis:

Zeitl. Praeceptor Wilms hat angestanden, man möchte von Seiten Consist. sein Versprechen erfüllen, daß man ihm bei der letzten Prediger-Vakanz getan habe. Einige Gemein-Glieder nebst dem dann als uncompleten Consistorio hätten ihm einen Zusaz versprochen, bestehend in einem Theil der dem Pastori zukommenden Binnen-Pfacht von denen Halfleuten. Ferner ein zum Gebrauch des Pastoris zu bestimmtes Stück Land. Ferner eine Wiese von sel. Torley Erben, so die Kirche in Gebrauch. Ferner an barem Gelde 5 Rthlr. Wie die darüber ausgefertigte Schrift beweisen, die jedoch Salva probatione (Beweis) (Bewilligung) nach ihrem Inhalt lautet.

Seite 54

Man sehe nun freilich wohl ein, wie gerecht seine Forderung sei, man war auch nicht abgeneigt, ihm den versprochenen Zusatz zu geben. Da aber zeitl. P. Leid. weder Binnen-Pfacht noch der Pastorat zu gehöriges Land abgeben wollte, es sei dann, daß man ihm dieses auf eine andere Art ersetzte, so wurde man eins: Dem Pr. Wilms anstatt der versprochenen Binnen-Pfacht an Geld 11 Rthlr.

Des versprochenen Landes an Geld 2 Rthlr.

Auch die versprochenen 5 Rthlr. 5 Rthlr.

nebst der Wiese zu geben, also in allem an Gelde 18 Reichsthaler und die Wiese von sel. Erben Torley sollten 3 ½ Viertelscheid, welches er jährlich zu genießen haben soll. Daß aber dieser Zusatz der Disposition des Consist. verbleiben soll, wenn ein anderer an seine Stelle käme. Dies wurde einmütig Salva probatione und zugleich dieselbe beim Oberamt zu stellen, beschlossen.

Folgendes wurde daher an H. Ob. Amts V. geschrieben:

Wohlg. Hochgeb. H. Oberamts V. !

E. Wohlg. werden von Seiten Consist. zu Neustadt untertänig gf. ersucht, der Approbation (Genehmigung) folgender Consist. Schluß höchstgeneigt zu erteilen.

Ein zeitl. Schulmeister in Neustadt kann bei dem geringen Solarium und Einkünften nicht subsistiren (standhalten). Er selbst hat daher verschiedene Mahlen um einen Zusatz angestanden, der ihm auch von Seiten des Consist. und anderen Glieder der Gemeinde gerne zuerkannt worden, indem ein jeder einsehe, wie nötig er ihm sei. Nur war von jeher die Schwierigkeit was u. wie man ihm zusetzen könne. Bei letzter Prediger-Vakanz wurde daher beschlossen, von den Einkünften eines zeitl. Past. einen Theil der Binnen-Pfacht von den Kirchen-Gütern und ein Stück Land zu nehmen, von der Kirche aber eine Wiese und 5 Rthlr an Geld zuzusetzen. Da es nun bis dahin bloß beim beschliessen und versprechen geblieben, ein zeitl. Schulmeister aber dies Versprechen zur Erstellung zu bringen gebeten, so hat Consist. den 28.ten Mertz einstimmig den Schluß gefasst, dem zeitl. Praeceptor Wilms calva approb. aus Kirchen-Mitteln um die Pastorat-Einkünfte nicht zu schwer zuzusetzen 18 Rthlr. an Geld und eine Wiese von sel. Erben Torley a 3 ½ Viertelsch. jedoch mit dem Vorbehalt, daß dieser Zusatz allein auf die Zeit des gegenwärtigen Pr. Wilms geltend sei und dieser Zusatz bei Besetzung der Schulmeister-Stelle der Kirche zur freien Disposition verbleibe. Zweifeln nicht, E. Wohlg. werden diesen Schluß höchstgeneigt genehmigen und Approbation erteilen, wie wir um dieselbe untert. bitten und mit tiefster Hochachtung verharren.

E.W. mit gehorsamste Diener

N. Consist. J.P. Leidenfrost P.

Seite 55

Codem.

4. Wurde dem H. Rector Richter auf Anklage des Bürgermeisters Bevers, wie das jener eigenmächtig einen Eichenbaum auf Rektorats-Grunde habe abhauen lassen, eine höfliche

schriftlich versiegelte Anfrage zugeschickt. Warum er dieses getan ? Zugleich ersucht sich in Zukunft vorher beim Consist. zu melden.

Er hat darauf geantwortet: Er habe ihn zum Zäunen gebraucht und nicht verbrannt.

Actum in Consistorio, den 10.ten Jun. 1786.

Nachdem Consist. versendet und die von S. Oberamt bestätigte Approbation wegen des Zusatzes des H. Praev. vorgezeigt, erschien H. Praev. Wilms und zeigte an, daß er nicht nur einen Ruf nach Hökerwagen (Hückeswagen) als Schulmeister erhalten, sondern denselben auch unterschrieben und angenommen habe. Dankte für die Zukunft vor den hiesigen Schulmeister-Dienst, versprach zugleich seinem Neustädtischen Beruf gemäß zu leben und noch 6 Wochen Schule zu halten, bat sich aber dabei aus, wenn die hiesige Stelle vor der Zeit besezt werden sollte, man ihn also auch eher entlassen möchte.

Worauf man von Seiten des Consist. gefragt: Wenn man noch mehreres zur Verbesserung seiner Einkünfte beitrüge als man bis dahin getan, ob wir dann nicht Hoffnung haben dürften, daß er bei uns bliebe, indem man ihm versichern könnte, daß er allgemeine Liebe und Beifall in der Gemeinde habe; so erwiderte er : Es sei vorbei und er werde dorthin ziehen.

Consist. hat darauf beschlossen, auch ihm versprochen, die erledigte Stelle so bald wie möglich wieder mit einem tüchtigen Subject zu besetzen. Da nun die Frage wegen eines Bruders des abgehenden Praev. kam, der ein tüchtiger Schulmann sein sollte, so wurde man sich eins diesen zur Probe kommen lassen.

Codem.

Wurde vom Praeside angezeigt, daß er in Erfahrung gebracht, daß der abgegangene Kirchmeister Branscheid auf dem Hakenberg nie einen Hebzettel gehabt, sondern nur einige Obligationen und unbedeutende Zettel, worauf bemerkt was dieser oder jener der Kirche schuldig sei. Der neue Kirchmeister Seute daher gebeten, nach festgesetzten Rechten ihm einen Hebzettel zu verfertigen, der jenen des Kirchmeisters Bever an Einnahmen gleich gestellt sei. Wurde daher für nötig gefunden, die Einnahme der Kirchmeister zu vergleichen, gleich zu theilen und einem jeden einen neuen berichtigten Hebzettel auszufertigen, die Obligationen aber bei den Kirchenacten im Pastoratshause zu behalten.

Praeses zeigte endlich alles vor, was ihm von Branscheid abgegeben, machte die gehörigen Bemerkungen bei denen unrichtigen Papieren, die ihm Branscheid erläutert und man fing an einen neuen Hebzettel zu machen. Man schrieb die Obligationen an Gehalt und Interessen auf, man verglich sie zusammen. Weil aber noch verschiedene Stücke z.B. Holz, Capitalien nicht berichtet, so wurde die völlige Gleichtheilung bis auf Martini verschoben.

Seite 56

Nota Kirchmeister Seute hat sich zwar die Forderung von d. Fr. Wittib sel. Prov. Koester in den Hebzettel setzen lassen, allein hat sich ausverhalten, daß er dabei keinen Schaden leide. Kirchen-Rath gibt daher dem Kirchmeister Seute auf, bei dem Oberamts-Verwalter zu erfahren, wie die Sache stünde, indem die W. Koester eine auf der Kirche gehörigen Wiese abgehauene Pappelweide behalten habe. Der Taxationsschein ist daher dem Kirchmstr. Seute gegeben worden.

B. Bei dem Contract Erben sel. Fr. A. Koch ist zwar 24 Rthlr. 22 Stüber 8 Hell. in dem Hebzettel gesetzt, wenn aber die Interesse der Kirche zur Last gesetzt, sinds 38 Rthlr. 42 Stüber 10 Hell.

B. Nr. 21 der Obligationen soll nach Kirchmstr. Bever bereits vom H. Ising aufm Kloster bezahlt sein.

Nr. 13 ist dem Provisor zur Berichtigung übergeben worden.

Nr. 23 muß unterschrieben werden.

Litt. B. muß ein Unterpfand gestellt werden.

Codem.

Wurde den beiden Kirchmeistern Bever u. Seute aufgegeben, wegen dem Holz-Capital Casp. Grote zu Derschlag, Fr. Haas in Eckenhagen und Joh. Bockemühl entweder eine förmliche Obligation, oder schließliche Abrechnung zwischen hier und Martini davon vorzulegen.

Auch wurde den Kirchmeistern aufgegeben wegen des restirenden Holz-Capitals des H. Bürgermeister Koesters zwischen hier und Martini zu liquidiren Alles damit um Martini ein förmlicher Hebzettel ausgefertigt werden könne.

Endlich wurde vom Praeside denen Kirchmeistern nochmals aufgegeben, eine Totenbahre machen zu lassen. Auch die Sakristei weiß machen und die nötige Reparationen an Pastorat und Schulhause vornehmen zu lassen.

Auch noch beschlossen die Kohlen an den Meistbietenden zu verkaufen.

Actum in Consistor. Den 14.ten Jul. 1786.

Kirchen-Vorstand hatte beschlossen, die für die Kirche von denen Halfleuten W. Steinhaus, M. Sohn und M. Isenberg verfertigte Kohlen pl. min. 35 Karren an den meistbietenden zu verkaufen, so wurde auch Terminus, den 14.ten Jul. dazu am Sonntag vorher denen Kirchmeistern, denen H. Reidemeistern angesagt. An diesem Tage versammelte sich Consist. um sie den Meistbietenden unter folgenden Bedingungen zuzuschlagen: als

1. Werden sie zu 22 Schillinge eingesetzt und darauf kann mehr geboten werden.
2. Müßte beim Ankauf von dato den 14.ten Jul. längstens 14 Tage a 40 Rthlr. bezahlt werden als dem negsten Termin.

Seite 56a

3. Der zweite Termin wenn geliefert ist, den Rest zu bezahlen.

4. Die Zehrung des heutigen Tages und 3 Rthlr. trockenem Weinkauf von dem Ankäufer gegeben werden.

5. Müßten die Kohlen mit hiesigen Karren zu 11 Malter, 4 Viertel gefahren werden.

Nachdem alle gegenwärtige H. und Freunde mit den aufgesetzten Bedingungen zufrieden waren, so sind die Kohlen dem Kirchmeister Albertus Middelhoff zu 26 Schillinge als dem Meistbietenden zugeschlagen worden.

Alle Consistorial-Glieder bekommen einer wie der andere 30 Stüber. Praeses setzt aber fest, wenn die Unruhe und Aufwartung in seinem Hause geschehen sollte, so müße er 1 Rthlr. haben, wie er dann auch gehört, daß es sonst so üblich gewesen, der ihm, auch bewilliget und gegeben worden. Nun also auch in Zukunft soll gegeben werden.

Actum in Consistor. den 23. Jul. 1786.

An diesem Tage ist in meiner Abwesenheit ein Schulmeister namens Göster voram Consistorio von H. Rector Heuser aus Gummersbach examinirt worden, nachdem er morgens in Singen und Orgel schlagen sich hatte hören lassen.

Actum in Consistor., den 6.ten Aug. 1786.

Wurde vom H. Rector Heuser zu Gummersbach und mir zeitl. Pastor Leidenfrost der Schulmeister Fätting von Fürberg ? zu unserer und aller Vergnügen und Satisfaction (Genugtuung) examinirt, auf dem er morgens beim öffentl. Gottesdienst zweimal Solo gesungen und die Orgel schon geschlagen hatte.

Actum in Consist. den 14.ten August 1786.

Heute wurde der Schulmeister Flocke von Blitinghausen, Kirchspiel Remscheid Cor. Cons. von uns examinirt (geprüft), der gleichfalls des Vormittags am vorigen Tage eine Probe im Singen und Orgel schlagen alles zur Satisfaktion abgelegt hat.

Seite 56 b

Actum in Consist. den 27.ten August 1786.

Die Consistorial-Glieder versammelten sich um einen von denen in Vorschlag gebrachten Subjecten zu Schulmeisters -Diensten zu der erledigten Stelle zu wählen, nachdem Sonntags vorher die Gemeinde abgefragt, ob selbige noch mehr Subjecte hören wollten. Sie indessen erwiderten, es sei hiermit genug, in dem man tüchtige Männer gehört, unter anderem H. Fütting und Flocke, dem man den H. Remmel wegen guter Renomee hinzusetzen mögte. Man hat daher in Consistorio auf diese Männer Rücksicht genommen und aus denselben den H. Flocke zum künftigen Schulmeister zu Neustadt einhellig erwählet. Und zugleich beschlossen, der Gemeinde tags darauf diese einstimmige Wahl bekannt zu machen und sie

zu fragen, ob noch jemand etwas und was jemand gegen den neu erwählten Schulmeister Flocke habe, daß ihn unwürdig machen könnte die Schulmeister-Stelle in Neustadt zu bekleiden.

Codem.

Wurde vom zeitl. Pastori denen Kirchmeistern nochmal aufgetragen, Steine brechen und fahren zu lassen um einen untererdigen Ablauf des unflätigen Wassers, daß sich vor der Pastorat sammelte, mauren und das Höfchen belegen zu können.

Actum in Consist. den 4.ten Sept. 1786.

Heute wurde der Beruf an den neu erwählten Schulmeister Flocke nebst dem Rentenzettel ausgefertigt, abgeschrieben, unterschrieben, versiegelt und beschlossen. Tages darauf durch Kirchmeister Seute und Provisor Ochel abgehen zu lassen.

Seite 57

Actum in Consistorio den 16.ten Nov. 1786.

Da die Pfachtjahre der zur Neustädter Kirche gehörigen Güter mit diesem Jahre zu Ende laufen, die Verpachtung derselben aber jedesmal um Martini zu geschehen pflegt, so wurde p. Circulare, welches Praeses Consistorii denen Gliedern des Kirchenraths communizirte, beschlossen, Terminus den 13.ten dazu fest zu setzen. Zugleich das die Bekanntmachung desselben, wie sie vor 5 Jahren von den Canzeln Wiedenest und Neustadt geschehen sollte, welches auch Dom. XXII p. trinit vollzogen. Die Bekanntmachung lautete also:

Da die zur Neustädter Kirche gehörige Güter aufs neue verpachtet und Terminus auf Mittwoch, den 15.ten nachmittags um 2 Uhr in dem deutschen Schulhause festgesetzt ist, so wird dieser Auftrag andern hierdurch bekannt gemacht. Neustadt, den 11.ten Nov. 1786.

Nom. Consist. Leidenfrost Past.

Consistorium versammelte sich heute die zur hiesigen Kirche gehörige Güter zwar an den Meistbietenden zu verpachten, jedoch unter folgenden Conditionen:

Erstens:

Behält sich der Kirchenrath in Ansehung des Zuschlags freie Hände voraus, sodaß es allein seinem Gutbefinden soll überlassen bleiben, ob er das Gebot annehmen, oder das Guth auch allenfalls unter dem Gebot dem alten Pfächtiger aus erheblichen und gegründeten Ursachen belassen wolle. Eine Bedingung deren Billigkeit ein jeder einsehen kann und die auch den 5.ten Dec. 1781 bei der an den Meistbietenden damahls geschehenen Verpachtung der Güter laut Consist. Protocoll vom angeführten dato et anno festgesetzt worden.

Zweitens:

Ist als ein Vorworte festgesetzt, daß niemand ad licitandum soll admittirt (losgelassen) werden, der nicht die Pfacht und sonstige praestanda aus eigenen Mitteln bestreiten könne, vid. Protoc. Cons. de. Anno 1781.

Drittens:

Ist als eine Conditio festgesetzt, daß jeder Pfächtiger eines Guths jährlich 12 Stück Eichen und ebenso viel Eichen unentgeltlich und außer diesen noch 24 Stück von beiden Sorten setzen soll, für welche letztere ihm aber an der Pfacht per Stück 3 Stüber sollen vergütet werden.

Zu welchem Ende ein jeder Halfe eine Pflanzschule zu unterhalten hat.

Viertens: Daß ein jeder Halfmann die in Anno 1781 festgesetzte Binnenpfacht an den zeitl. H. Pastor mit der kleinen Veränderung also liefern soll; jährlich dem H. Pastor ein schlachtbares Schwein von 75 Pfunden, wobei es jedoch denen Halfleuten erlaubt sein soll, das Schwein mit Gelde, 4 Stüber per Pfund, aber das praecise auf Martini zu bezahlen. Ferner jährlich 50 Stück Eier, um Martini eine fette Gans, und statt der sonst zu liefernden

Seite 58

8 Maaß Butter um 25 Pfund und zwar frisch und ohne Salz, nach und nach an dem Tage wo sie gemacht worden.

Fünftens: Sollen die Pfacht-Jahre 6 stehende Jahre dauern.

Sechstens: Wird bei dem Bockemühler Guth das Wies'chen unter der Saltemert anstossend an den Dörsper Wasser Strom, für den H. Praeceptor vorbehalten.

Siebentes: Wird bei dem Wiedenester Gut gel. M. 6 Viertelscheid Wiese hinter nächst der Stadt gelegen, erstes Heuwuchs was dem H. Praeceptor ausbehalten.

Nachdem diese Conditionen dem Consistorio vorgelesen und bewilliget wurden, so wurden solche auch denen alten Pfächtigern und einigen gegenwärtigen Austragenden zu zwei verschiedenen mahlen vorgelesen.

Darauf wurde ausgesetzt das

Bockemühler Guth. Alles war still. Keiner bot. Und siehe der alte Halfman Steinhaus überreichte ein Bescheid vom Oberamt noch ehe ein Gebot geschah, worin uns die Verpachtung dieses Guths untersagt wurde, weil Steinhaus klagend eingekommen, und angezeigt, daß er ein vorzüglich Recht auf dieses Guth habe, dem Kirchen Vorstand aber aufgegeben, sich binnen 14 Tagen darüber vernehmen zu lassen.

Praeses Consistori zeigte dem Halfmann Steinhaus, daß er hier gröblich gegen seine Herrschaft und verzüglich gegen ihn falle, daß er gar kein Recht, er geschweige denn ein verzüglich Recht aufs Guth habe. Und hiermit unterblieb die Verpachtung des Guths.

Darauf wurde ausgesetzt das

Lindener Guth. Weil sich hierzu keine Licitantes weiter fanden, so wurde solches dem alten Pfächtiger unter obigen Conditionen und denen die in anno 1781 in Ansehung des Hausbaues gemacht wurden und bemerkt sind – nemlich der Witwe sel. Johann Sohn zu 26 Rthlr. zugeschlagen und Glück angewünscht.

Darauf wurde ausgesetzt das

Othner Guth, das gleichfalls weil sich keine Licitantes fanden, dem alten Pfächtiger Isenberg unter obigen Conditionen zu 30 Rthlr. jährlich verblieben.

Darauf das

Mühlhofer Guth, das gleichfalls dem alten Pfächtiger Georg Rimmel unter obigen Conditionen zu 25 Rthlr. jährlich belassen wurde.

Seite 58a

Darauf das Küsterei Guth, daß auch weil keine Lictantes (Bieter) da waren, dem alten Pfächtiger Joh. Peter Branscheid unter obigen Bedingungen zu 37 Rthlr. jährlich belassen wurde.

Alles unter den neuen und alten Vorworden u. Bedingungen. Es wurde ihnen Glück gewünscht und die Anzeige gethan, daß sie in einigen Wochen den Pfachtbrief bei dem H. Pastor abholen könnten.

Actum In der Kirchenraths-Versammlung , den 22.ten Nov. 1786 zu Wiedenest Wegen der Laub-Verpachtung.

Aus dem Consistorium waren gegenwärtig Praeses Consistorii H. Pastor Leidenfrost, zeitl. Bürgermeister H. Doctor Stolle, Kirchmeister Seute und Provisor Ochel, wegen Unpässlichkeit waren H. Proconsul Koester und Kirchmeister Bever absentes (abwesend).

Nachdem von denen längeren Wiedenest und Neustadt bekannt gemacht war, daß die zur Neustädter Kirche gehörige Streu den 22.ten Nov. Mittwochs Nachmittags um 1 Uhr an den Meistbietenden sollte verpachtet werden, Lusttragende auch gebeten, die Loose vorher zu besichtigen; so wurde circa halb 2 Uhr die Verpachtung vorgenommen und folgende Vorworden die in A. 1780 , den 23.ten 9 bris festgesetzt wurden, beibehalten, denen aber die achte noch zugesetzt werden.

Erstens:

Bleibet denen Kirchmeistern freie Macht und Gewalt in denen Parzellen wo Laub verpachtet wird und gut finden, Holz zu hauen, ohne das hierunter wegen der versprochenen Pfacht das Geringste abgezogen werden kann.

Zweitens:

Soll die Pfacht sich wie bis dahin um Michaelis schliessen und die Pfacht alsdann bei Verlust der Pfacht und Ersetzung des Schadens bezahlt werden.

Drittens:

Sollen die Hauptpfächtiger in denen Losen für die Pfacht überhaupt verbunden sein, jedoch ihnen auch erlaubt sein, andere Consorten mit Vorwissen deren Kirchmeister anzunehmen.

Viertens:

Soll keinem Pfächtiger erlaubt sein, es frei für den Vorwand wie er wolle, mit einer eisernen Harke oder Hacke die Streu zu sammeln.

Fünftens:

Soll auch auf keine Weise Holz mitgenommen, zugleich auch die Pfächtiger verpflichtet sein, auf die verpachtete Berge die genaueste Achtung zu haben, damit ohne Vorwissen der Kirchmeister kein Holz verbracht werde.

Sechstens:

Wird der trockene Weinkauf von einem Rthlr. mit 5 Stüber nebst der heutigen Zehrung von denen neuen Pfächtigern bezahlt.

Seite 58b

Siebentes:

Soll die Zupfachtung 6 Jahre dauern.

Achtens:

Soll derjenige, der ein Loos pfachtet, er sei aus der Neustädter oder Wiedenester Gemeine keinem anderen, der nicht auch aus einer von besagten Gemeinen wäre, wieder verpachten und zwar so, daß nur ein Wiedenester an einen Wiedenester, ein Neustädter an einen Neustädter, jeder an seinen Nachbar verpachten darf.

Hierauf wurde ausgesetzt:

A. Das Loos oben am Storckes Nest über des H. Schulmeisters Hisfelds Felde, welches Wilhelm Ochel, Provisor bis dahin zu 2 Rthlr. 13 Stüber gehabt, nach verschiedenen Geboten dem Wilhelm Ley zu 1 Rthlr. 45 Stüber.

B. Das Loos über diesem her bis an den Brücher Weg, welches bis dahin Wilh. Zimmermann zu 2 Rthlr. 18 Stüber gehabt, dem Peter Halbach zu 2 Rthlr. 32 Stüber.

C. Das Loos beim heiligen Brunnen, welches bis dahin Christ. Budde für 1 Rthlr. 44 Stüber gehabt, dem Rathsh. Leopold Valbert zu 1 Rthlr. 12 Stüber.

D. Das Loos neben vorigem, welches bis dahin Moritz Dörre zu 1 Rthlr. 50 Stüber gehabt, dem Wilhelm Zimmermann zu 1 Rthlr. 25 Stüber.

E. Über vorigem Loose, oben her am Berge bis oben an den Gilstershagen und an die Wiedenester Kirche angrenzend, welches bis dahin Rathsh. Valbert für 1 Rthlr. 39 Stüber gehabt, dem Caspar Vogel zu 1 Rthlr. 20 Stüber.

F. Das Loos über dem Pastorat-Felde, am Othner Kirchen-Wege, welches bis dahin Fr. Feldhaus zu 1 Rthlr. 32 Stüber gehabt, dem Johann Peter Groote zu 1 Rthlr. 32 Stüber.

G. Das Loos welches bis dahin Witwe Pilau für 2 Rthlr. 23 Stüber gehabt, dem Peter Rimmel zu 2 Rthlr. 30 Stüber.

H. Die sogenannte Jischleide welches Johann Branscheid bis dahin für 5 Rthlr. 30 Stüber gehabt, dem Chr. Bockemühl in der Bockemühle zu 6 Rthlr.

J. Das Laub vor dem Hochwalde, so bis dahin Henrich Flick, die sogenannte Silberschlade, zu 36 Stüber gehabt, dem Rathsherr Henrich Dörre zu 40 Stüber, von dem es aber der alte Pfächtiger Henr. Flick wieder vor 40 Stüber abgenommen.

K. Ein Orthgen am Heiligen Stock, das bis dahin Erben Brukhaus oder Kremer soll gehabt haben, dem Johann Peter Branscheid zu Großen Wiedenest zu 20 Stüber zugeschlagen worden.

Hierauf wurde der Weinkauf eingefordert, der sich 1 Rthlr. 35  $\frac{1}{4}$  Stüber betrug.

Nach dieser Verpachtung trägt das Laub jählich ein 19 Rthlr. 16 Stüber.

Leidenfrost.

Seite 59

Actum in Consistorio den 27.ten Nov. 1786.

Anzeige des Praesido:

Auf einem Conventa extraord.den 13.ten Nov. zu Gummersbach gehalten, wobei ich persönlich nicht gegenwärtig sein konnte, ist von den H. Geistlichen beschlossen worden, daß ein jeder der H. Amtsbrüder vom 13.ten bis den 30. Nov. eine Nachricht an T. H. Senior Goes einsende 1. Was an seinem Orte für allgemeine Gesetze sich dem Herkommen gemäß befinden und dann zweitens für Privat -Gesetze und Gebräuche in ecclesistris et liturgicis statt gefunden. Wann ein jeder eingesandt, sollte ein Conv. extra gehalten werden. Würde auch einem jeden frei gestellt, ob er mit seinem Consistorio darüber sprechen wollte. Ich zeige dieses also hiermit dem Cons. an.

Consistorium erinnerte hierbei, daß hier nicht anderes hergebracht wäre, als daß der Kirchen-Vorstand mit Zustimmung der Gemeinde von jeher befugt gewesen sei, Wahl subjecta zu denominiren, dem H. Senior zu praesentiren, zugleich an dem von H. Senior bestimmten Tage die Wahl abzuhalten, ohne vom hochgräfl. Oberamt Approbation einholen zu dürfen.

Wisse ferner nichts anderes, als das Neustadt Collationen (Zusammengehen) zu Gummersbach nachzusuchen nie verbunden gewesen sei.

Ferner sei hier das alte Märkische Gesangbuch, der große bergische Katechismus und in der Schule die Berliner Methode, übliche Gebete sollte ein zeitl. Pstor bald ex Capite et Corde bald aus einem Buch nach Gefallen, da hier keine vorgeschriebenen Formeln vorhanden.

Hielte sich endlich aus, daß Neustadt bei diesem Herkommen verbleibe.

Codem.

In Ansehung der Complettirung des Kirchenraths:

Kirchmeister Bever, der bis dahin den Kirchmeisters-Dienst 8 Jahre verwaltet, bittet wegen schwächlichen Leibes-Umständen um Entlassung dieses Amtes und um die Wahl eines tüchtigen Mannes an seine Stelle.

Sofort wurde die Wahl vorgenommen. Kirchmeister dem Herkommen gemäß ersucht, einen untadelhaften Mann vorzuschlagen. Er schlug den H. Viebahn vor. Consistorium setzt diesem den abgehenden Provisor Ochel und Chr. Bockemühle vor. Hierauf hat Cons. den Prov. Wilh. Ochel zum Kirchmeister erwählt. Dem angegangenen wurde für seine Mühe, Wahrung und Freundschaft gedankt, dem neuen Glück gewünscht.

Seite 60

Codem.

Wurde an die Stelle des abgegangenen Provisors Ochel einstimmig der Leopold Halbach zu Kleinen Wiedenest zum Provisor erwählt, nachdem er von dem abgehenden war vorgeschlagen worden.

Codem.

Erschien Halfmann Steinhaus und bat, ob man nicht über die neue Verpfachtung des Guths das er bis dahin gehabt, eins werden könnte, dessen öffentliche Verpfachtung letzthin durch ein Oberamtl. Befehl aufgehoben worden. vid. Act. D. 15.Nov.

Praeses Consist. zeigte ihm nochmals, daß er gefehlt. Halte ihn zu diesen Geständnissen. Da er eine Abbitte darüber tat, und seine Uebereilung bereute, zugleich mit einem Handschlag allen gegenwärtigen Kirchen-Raths-Gliedern beteuerte, daß er auf alle Forderungen und Ansprüche und Gerechtsame an dem Kirchen-Guthe resignirte, daß ihm jedoch seine Forderungs-Ansprüche nach Ablauf der Pfachtzeit bei seinem Successor (Nachfolger) offen bliebe, so wurde ihm das Guth zu 29 Rthlr. und unter der genannten Erfüllung aller alten und neuen Conditionen, die ihm vorgelesen, zugeschlagen.

Act. ut supra.

Geschrieben Mai 1998

Willi Kamp

## Kirchen-Protokolle aus dem Jahr 1787.

Seite 61

Actum in Consistorio den 3.ten Januar.

Der ganze Kirchen Rath ging nach der Othen um ein Stück Land zu besehen, daß der Halfmann Rempel zu kaufen vorgeschlagen und ausgebeten. Man besah es, man überlegte, man ward eins auf den 4.ten Febr.

zusammen zu kommen und weiter davon zu reden.

Actum in Cons. den 4.ten Febr.

Nachdem Consistorial Glieder versammelt waren, erschien Halfmann Rempel und Isenberg und fragten an, ob man sich vereinbahret das besichtigte Stück Land zu verkaufen.

Consistorio war zwar der Meinung, daß man die Kirchen Güter durch Verkaufung ein und andere Spliße schwächen könnte. Überlegte auch sehr behutsam, ob auch hierdurch dem Guthe irgend einen Schaden zugefügt würde. Da man nun gefunden, daß kein Nachtheil dadurch entstehe, so hat man dem Georg Rempel das Viertelscheid zu 3 Rthlr. 45 Stbr. verkauft.

Denen Kirchmeistern Seute und Ochel wurde aufgegeben Ihm pl. m. 4-5 Viertelscheid zu einem Garten abmessen zu laßen. Der Kaufpreis besagt das nähere.

Codem.

Hatte Praeses Cons. die Gemeins Männer zusammen kommen laßen. Nachdem sie versammelt, wurden Sie von Ihm gefragt, ob Sie da dem abgezogenen Praeceptor Wilms noch 3 2/3 Monath vom Umgang zu kämen, die nun eingefordert werden sollten, die völlige Gabe geben wollten, wo man davon dem Praeceptor Wilms seinen Anteil geben, das übrige entweder zum Taveur eines künftigen Praeceptoris oder zur Bestreitung der Kosten wegen der Wahl anwenden könnte. Die Gemeinde wollte nicht mehr als das geben, was sie dem Praev. Wilms schuldig sei.

Ferner fragte Sie Praeses Cons. wie die Gemeinde es nun in Ansehung des erledigten Schulmeisters Stelle gehalten wißen wollte. Er thue diese Frage, damit Er und das beschuldigte Consistorium außer dem Verdacht käme, als läge die Schuld an Ihm, daß man noch keinen Schulmeister habe. Die Gemeinde mögte Vorschläge machen und Consist. sei bereit, das Beste zu thun um der strittigen Sache ein Ende zu machen.

Es wurde beschloßen, nochmahls einige zur Probe kommen zu laßen, als Wagenknecht aus Lüthringhausen,

Schumacher aus Remscheid, Hentzgen von Herdorff und den Schulmeister von Herschede. Praeses Cos. hat darauf an alle 4 Einladungsbriefe zur Probe geschrieben.

Actum in Cons. den 4.ten Mertz.

Heute wurde Schulmeister Hentzgen nachdem Er im Singen und Orgelschlagen Probe vor der Gemeinde abgelegt,

vom Consist. examinirt. Zugleich beschloßen, des anderen Tages die Gemeinde zusammen kommen zu laßen, um Ihr anzuzeigen, wie es mit dem Vorgeschlagenen Subjecten gegangen sei.

Seite 62

Actum in Consistor- und Gemeins-Versammlung den 5.ten Mertz 1787.

Nahmens des Consistorii erzählte Praeses der versammelten Gemeinde, daß die vorgeschlagenen Subjecte auf die höflichste Art zur Probe eingeladen worden. Einer davon habe sich extrahirt und geschrieben, er sei noch nicht fähig diese Stelle zu versehen, ein anderer habe zugesagt, sei aber ausgeblieben, ein dritter habe ein so elendes Zettelchen an ihn geschrieben, daß er wo nötig gefunden, ihm expressen zurück zu melden, daß man schon aus seinem Schreiben ersehen habe, daß er sich der Mühe überheben könnte, persönlich hierher zu kommen.

Nur der Schulmeister Hentzgen sei angekommen und habe wie der Gemeinde bekannt sei, sich gestern hören lassen. Man habe ihn sodann am Nachmittage examinirt und für einen teutschen Schullehrer tüchtig befunden usw. Seine Schreibart wurde auch vorgezeigt.

Darauf wünschte die Gemeinde den Schulmeister Hentzgen zu sehen und zu sprechen, weil er nun noch hier war, so wurde er gerufen. Er erschien. Seine Höflichkeit, Sprache, kurz er gefiel, wie dann auch sein Singen in der Kirche besonders gut gefallen hatte !

Niemand hatte was auszusetzen. Daher nahm man ihn einstimmig zum Schullehrer in Neustadt an und wünschte ihm und der Gemeinde Glück.

Praeses Consistorii nahm ihn darauf mit sich ins Consistorium, sagte ihm schon was hier ein Schullehrer zu verrichten und was für Besoldung er habe. Sagte schon, ob er nun, wenn man ihm den Brief zuschickte, auch anfolgen werde. Worauf er dieses schriftlich von sich gab. Wo man ihm versicherte, innerhalb 8 Tagen den Ruf zuzusenden.

Actum in Cons. den 11.ten Mertz 1787.

Heute wurde der Brief an Schulmeister Hentzgen ausgefertigt, geschrieben, unterschrieben, mit dem Kirchen-Siegel versiegelt und mit einem Schreiben des Praesides begleitet. Denen beiden Kirchmeistern Seute u. Ochel die Überbringung desselben als den 12.ten Mertz noch übertragen.

Codem

Wurde man sich mit Prov. Halbach einig, das verstorbene Kind vor 16 Rthlr. jährlich zu veranschlagen.

Actum, den 19.ten Mertz 1787.

Man beratschlagte sich über die Abholung des Praev. Hentzgen, der durch ein Schreiben, so wohl als durch die Kirchmeister mündlich sagen lassen, daß er anfolgen wollte.

Um Kosten zu ersparen, wurde der Kirchmeister Seute nebst zweier Karren abgeschickt, um ihn zu hohlen und nach seiner Ankunft das Essen vor ihn und die seinige und das Consistorium bei Halbach zu bestellen. Wo dann für jede Person accordirt werden sollte, beschlossen. Zugleich wurde aufgegeben, daß die Kirchmeister die Schule in erhabenen Stand setzen sollten.

Am stillen Freitage, den 6.ten April habe ich den Praev. Hentzgen nach gehaltener Predigt am Altare öffentlich unter Gebet und Rede an ihn und die Gemeinde eingesetzt und gesegnet. Die Gemeinde hat ihm ein Liebesopfer gegeben. Zu welchem ich das in der Vakanz gehobene bestimmte Opfer für einen Schullehrer hinzu gethan, welches ich damahls zum Besten des künftigen Praev. gehoben habe.

Seite 63

Actum, den 25.ten Mertz 1787.

Ist der Kauf-Brief über 5 Viertelscheid Land die Georg Rimmel angekauft, aufgestellt und ausgefertigt worden. Ist auch von Verkäufern als Ankäufer unterschrieben und unter dem Titel: Kaufbrief, ausgestellt von der Neustädter Kirche über 5 Viertelscheid Land die Georg Rimmel angekauft, bei die zur Kirche gehörige Acten beigelegt.

Da aber ein einzelner Bogen leichter verloren geht, als ein gebundenes Buch, so findet Praeses Consistorii vor gut, ihn Copirili hierher zu setzen.

Kund und zu wissen sei hiermit, daß zwischen den nahmentlich Endes unterschriebenen, dem zeitl. Pastor, Bürgermeister, Proconsul, Kirchmeistern und Provisor als zeitl. H.

Vorstehern der Kirche zu Neustadt nach vorheriger Besichtigung, reiflicher Ueberlegung und einstimmiger Bewilligung von der einen Seite und zwischen dem Georg Rimmel im Mühlhofe von der anderen Seite, mit Zuziehung des Halfmanns Isenbergs in der Othe folgender fester und unwiderruflicher Erbkauf wegen 5 Viertelscheid Land vom Othener Kirchen-Guthe ist geschlossen worden.

Es verkauft nämlich die Neustädter Kirche oder deren Vormünder, kraft dieses offenen Kaufbriefes von dem in der Othen gelegenen Kirchen-Guthe fünf Viertel Scheid Land zur Anlage und Gebrauch eines Gartens, welche am Stockhagen über dem Garten liegen, dem Georg Rimmel im Mühlhofe, das V.Scheid zu 3 Rthlr. 45 Stüber, worüber sie von beiden Seiten auf der Kirchenraths-Versammlung den 4. Febr. a.c. laut Cons.-Protocoll eins geworden sind, folglich die benannten 5 V.Scheid vor 18 Rthlr. 45 Stüber, sage Reichsthaler

Zehn Acht, Stüber Vierzig Fünf, den Reichsthaler zu 60 Stüber gerechnet, gegen gleich baare Bezahlung.

Wobei ein in Zukunft allen Uneinigkeiten und Einwendungen zuvor zu kommen und widersprechlich ausbehalten, festgesetzt und bewilliget worden, daß Georg Remmel und dessen Erben den auf dem Kirchen-Guthe in der Othen wohnenden Kirchen-Halfmann jederzeit ungehindert über sein Land, vormahls Kloster Stück Land, fahren lassen soll, sodaß er auf gesamte Kirchen-Länderei mit Karre und Pferd kommen könne.

Auch das künftiger Besitzer der hiermit angekauften 5 V.Scheid Landes dem Halfmann in der Othen den Fußpfad unter des Halfen Land her bis an den Garten und vor dem Garten herauf zum ungehinderten Gebrauch offen lasse. Auch das er die Fahrt in das aquirirte Garten-Stück eben über dem alten Garten an der Ecke anlege, damit der Kirche an dem übrigen angelegenen Land kein weiterer Nachtheil durch fahren und gehen erwachse.

So wie überhaupt auf keinerlei Art und Weise, es sei unter welchem Vorwand, er wolle die Kirche durch diesen Ankauf,

Seite 64

wobei sich zugleich versteht, daß Ankäufer Georg Remmel dem zeitl. H. Pastor vor Ausfertigung und Schreiben des Kaufbriefes einen Reichstaler bezahlt und sich mit denen beiden zeitl. H. Kirchmeistern wegen ihrer gehabten Mühe verstehen und sie vergüten. Dieses ist ohne Betrug, Vervortheilung, Arglist und ohne wesentliche Zufügung eines Unrechtes also beschloßen und Kauf und Verkauf getroffen, wie auch ein so genannten Gotts-Heller und Weinkauf von Georg Remmel gegeben worden. Zu mehreren Beglaubigung ist dieses von beiden Seiten unterschrieben worden.

Gegeben Neustadt, den 25.ten Mertz 1787.

Von Seiten der Kirche: J.G. Leidenfrost Pastor u. Praes. Cons.

J.B. Stolle, zeitl. Bürgermeister,

J.W. Koester, Proconsul,

J.P. Seute, als Kirchmeister,

J.W. Ochel, als Kirchmeister,

L. Halbach als Provisor.

Von Seiten des Ankäufers:

Johannes Jörgen Remmel.

Actum in Consist. D. 12.ten Jun.

Mit Zimmermeister Joh. Peter Budde wurde wegen dem neuen Hausbau in der Pernze oder Lindner Guth folgender Contract geschlossen und von beiden Seiten unterschrieben, der sich außer diesem noch bei den Acten von H. Bürgermeister Koester aufgesetzt und geschrieben in Originali bei den Acten auf einem Bogen vorfindet.

Kraft dieser Instrumento macht sich Mstr. Joh. Pet. Budde verbindlich der hiesigen Neustädter Kirchen ein neues Haus auf das Lindner Guth in der Pernze auf seine Kosten 36 Fuß weit und 40 Fuß lang nach dem formirten Abriß, so wie des Falls in Zeiten des H. Pastor Westhoffs protokollirt worden, einschließlich des Berichts, deshalb gethanene Arbeit, zu bauen und das alte abzubrechen und dauerhaft, so wie es einem rechtschaffenen Meister gebühret, nicht allein zu bauen und das alte abzubrechen, sondern auch das

Seite 65

neue aufzusetzen. Dagegen verspricht der Kirchenvorstand dem Mstr. Budde überhaupt auch die Kirchmeister auszahlen zu lassen ad 100 Rthlr., sage : hundert Rthlr., welches über der Arbeit vor und nach, den Rest aber nach vollendeter Arbeit willig ausbezahlt werden soll. Soll auch für Ablauf des Monaths May 1788 aufgerichtet werden.

So contrahirt, einig geworden, geschlossen und beschrieben und von beiden Theilen unterschrieben zu Neustadt, den 12,ten Juni 1787.

Leidenfrost, Pastor

B. Stolle p.A. Consul,

J.W. Köster, proconsul,

J.P. Seute, Kirchmeister,

J.W. Ochel, Kirchmeister,

J.Leop. Halbach, Provisor.

## Johannes Peter Budde als Zimmermeister.

Codem:

Erschien Christ. Halbach und bat das Consistorium, daß es gefälligst einmal in Corpore (persönlich) nach der Bockemühle kommen und die Streitigkeiten zwischen Ihm und dem Kirchen Halfmann Steinhaus die Gerechtigkeiten das Kirchen Guth und seine daran grenzenden Güter betreffend zu schlichten. Consistorium beschloß mit ersterem hinzukommen.

Codem:

Erschien Wittib Sohns Sohn und Schwiegersohn und forderten wegen dem neuen Hausbau des Guthes, das sie bewohnen, eines Theils längere Pfachtjahre als in den letzten 1787 ausgestellten Pfachtbriefe angegeben waren, und zwar 18 Jahre, anderen Theils wegen Aushäusung bis das neue Haus fertig wäre 3 Pistolen (1 Pistole = 5 Taler). Darauf haben sie sich accordiren (verständigen) lassen auf die Pfachtjahre also: daß ihnen zwar zugestanden, daß sie 18 Jahre Pfacht Jahre an dem Guthe haben,, so daß es in der Zeit nicht höher in Pfacht aufgetrieben werden sollte, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß falls die Pfächtiger sich Pfacht Contract widrig betragen sollten, Kirchen Rath befugt sein soll, das Guth aufs neue an einen anderen zu verpfachten. Ihre Forderung der 3 Pistolen wurde auf eine Carotin gemindert, die Ihnen zugesagt ist, und womit sie auch zufrieden waren.

Seite 66

Codem:

Wurde die von denen Halfleuten Steinhaus, Sohn, Isenberg, Branscheid und die von Joh.P.Branscheid auf der Othe verfertigte Kohlen pl. M. 90 Karren an den meistbietenden verkauft unter folgenden Conditionen:

1. Sie werden zu 22 Schilling eingesetzt.
2. Muß beim Ankauf von dato längstens 14 Tage 60 Rthlr. als dem ersten Termin an die Kirchmstr. bezahlt werden, den 11.ten Nov. soll der zweite Termin und auf Petri der dritte sein.
3. Muß Ankäufer die Zehrung des heutigen Tages, oder was beim Verkauf verzehrt wurde, nebst 3 Rthlr. 30 Stüber trockenen Weinkauf geben.
4. Müssen die Kohlen mit hiesigen Karren je 12 Malter 4 V. gefahren werden.

Nachdem sie nun ausgesetzt zu 22 Schilling und die Conditionen eingegangen, alle die sie zu kaufen gedachten, sich wie man nachher erfuhr vereinbart hatten, keiner sollte dem andern abbiethen, sie wollten sich nachher darin theilen, so sind sie dem Tit. H. Katwinkel auf sein Gebot zu 22 Schilling und einen Conventions-Thaler in den Kauf zugeschlagen worden.

Ut supro.

Actum. Auf der Consistorial-Versammlung den 12.ten December 1787.

Den neuen Hausbau in der Pernze betreffend wurde von Seiten des versammelten Consistorii nachstehende Accorde mit dem Mauer Meister Christian Vinkenradt, dem Schreiner Meister Johann Branscheid und der Wittibe Sohn als Pfächtigerin des Guths getroffen, beschloßen und von beiden Seiten unterschrieben, wie selbige auch außer diesem, jeglicher auf einen halben Bogen ausgefertiget beiliegen und der andern Parthei eingehändigt worden.

A. Contract zwischen der Kirche zu Neustadt und dem Mauer Meister Christian Vinkenrat, den Hausbau in der Pernze betreffend:

Kraft dieses macht sich der Mauer Meister Christian Vinkenrat anheischig das Mauer Werk und Pliesterwerk, das zum neuen

Seite 67

Hausbau in der Pernze erfordert wird, wie es einem rechtschaffenen Mauer Meister zusteht zu übernehmen und zu verarbeiten, wie die Mauer unter das Haus, die Wände in doppelten Caminen zu setzen. Auch die Stube und Küche und die Stubenbühnen in Lehm und Kalke zu stellen und das Haus rund um in Kalk zu stellen, den Balken zu betragen, überhaupt alles was betragen werden muß, die Stube, und Bühne zu bewinden, die Küche und Diehle mit Steinen zu bepflastern, einen neuen Eingang in den Keller zu machen, die Mauern zu bewerfen, den Schornstein zu bestellen.

Dagegen verspricht ihm der Kirchenvorstand zur Neustadt inclusive des Haus Platzes, den er zu räumen verspricht, 72 Rthlr. schreibe: siebenzig Reichsthaler zwei und zwar also zu bezahlen, daß er primo May den dritten Theil, die Halbscheid von den übrigen 2 Dritteln auf Jacobi, das übrige wenn es völlig fertig ist, empfangen. Also beschloßen, accordirt und beschrieben, in der Ki. Rath's Versaml. Den 12.ten Dec. 1787 Neust. Von Seiten Consist.

J.P. Leidenfrost P.  
B. Stolle p.A. Consul,  
Joh. Pet. Seute, Kirchmstr.  
Joh. Wilh. Ochel, Kirchmstr.

Von Seiten des Mauer Meister hat Praeses Consistorii auf sein Befragen weil er schreibens unerfahren seinen Nahmen unterschrieben.

Christian Vinkenrath

B. Contract zwischen der Kirche zu Neustadt und dem Schreiner Meister Johann Branscheid den Hausbau in der Pernze betreffend.

Kraft dieses macht sich Schreiner Meister Johann Branscheid verbindlich, die zum neuen zu bauenden Hause in der Pernze erforderliche Schreiner Arbeit wie es einem rechtschaffenen Schreiner Mstr. zu stehet zu übernehmen und zu verarbeiten, als unten im Hause die Stuben und Küchen Thüren bekleidet – zwei ovale runde Bettkasten neben einander in die Taken Stube neuen Taken Schrank mit gefüllten Thüren, eine gefütterte Treppe mit einer Lehne mit Stakketten, oben um den Gang ein Geländer, die Thüren oben im Hause aus den besten Bäumen, mit 5 Leisten. Die übrigen mit 2 Leisten. Alles im Hause oben und unten zu verschließen. Alle Thüren die im Hause zu machen sind. Die ..... in Pfähle zu setzen, allgemeine Fenster zu bekleiden, unten und oben mit dem Fensterrahmen, auch die Regen Leisten unter die Beläge an den Stuben unten im Hause zu stoßen.

Seite 68

Dagegen verspricht der Kirchenvorstand zur Neustadt dem obenbenannten Schreiner Meister 42 Rthlr. schreibe zwei und vierzig Reichsthaler und zwar so zu bezahlen, daß er die Hälfte dieses p. Accord getroffenen Lohns zu Anfang Mai, die andere Hälfte, wenn die Arbeit völlig fertig ist, zu empfangen habe. Jedoch wird ausdrücklich dabei vorbehalten, daß er auch nachher sobald es dringlich erfunden wird, die Bretter, womit die Zimmer belegt worden, aufs neue wieder fest lege.

So contrahirt, geschlossen und beschrieben auf der Kirchenraths-Versaml.

Den 12.ten Dec. 87 zu Neustadt.

J.P. Leidenfrost P.  
B. Stolle p.A. Consul,  
Jo. Pet. Seute, Kirchmstr.  
Joh. Wilh. Ochel Kirchmastr.

Von Seiten des Schreiner Mstr.      Johannes Branscheid

C. Contract zwischen der Kirche zu Neustadt und der Wittibe Sohn in der Pernze den Hausbau daselbst betreffend:

Kraft dieses macht sich die Wittibe Sohn, oder deren Sohn, Halfmann des Kirchen Guths in der Pernze, verbindlich, die Beiführung des Gehölzes zum neuen Hause zu thun, und zugleich die Steine, die zum Mauern des Hauses erforderlich sind, beizufahren. Vor das erste hat ihm Consistorium zu N. p. 100 Fuß 9 Stüber zuerkannt, und versprochen. Vor die letztere p. Tag 1 Rthlr., doch also, daß er jeden Tag 10 Karren fahren soll. Also beschloßen, vereinbart und beschrieben.

Neustadt, den 12.ten Dec.87.

Leidenfrost Past.  
Stolle p.A. Consul  
J.P. Seute Kirchmstr.  
Joh.Wilh. Ochel Kirchmstr.

Halfmann Johannes Peter Sohn

Codem:

Wurde beschloßen, bei Tit. H. Altrauh (Alterauge) in Drolshagen zum Behelf des Hausbaues in der Pernze ein Capital von 200 Rthlr. aufzunehmen, so daß die zeitl. Kirchmeister befugt sein sollen 100 Rthlr. in instand (sofort) die andere 100 Rthlr. bei Jacobi aufzunehmen. Wo dann diesmahl zu unserer Beglaubigung nur ein Schein der Bewilligung vom zeitl. H. Profide an H. Altrauh ausgefertigt und dem Kirchmeister Ochel übergeben wurde. Die Obligation aber alsdann wenn sie die anderen 100 Rthlr. erhalten hätten, ausgefertigt werden sollte.  
Ut supra.

Geschrieben Mai 1998  
Willi Kamp

## Kirchen-Protokolle aus dem Jahr 1788.

Seite 69

Actum in Consistorio Neustadt, den 26.ten Febr. 1788.

Wurde auf Anrathen verschiedener Freunde, das Haus so in der Pernze gebaut wird, auf eine andere Stelle zu setzen, als wo es vorher gestanden hat. Dieser Vorschlag in Einwägung gezogen und befunden, daß es in allem Betracht besser sei, dem Hause eine andere Stelle anzuweisen. Wozu dann aber erfordert wurde, daß ein neuer Keller gegraben und gemauert würde, welches nicht nötig gewesen wäre, wenn das Haus auf die alte Stelle über dem alten Keller wäre gesetzt worden. Man berief daher den Mauer Meister Chr. Vinkenradt und veraccordirte ihm den neuen Falle, also:

Er soll, weil das Haus auf eine neue Stelle gebaut werden soll, den dazu erforderlichen Stollen und alles was dazu erfordert wird, als Akerdrugt, Platten, Treppen, weismachen usw. frost- und dauerhaft, wie es einem rechtschaffenen Mauer Meister zustehet, so daß er seine Arbeit von Unparteiischen besehen und beurteilen lassen. Dergl. verarbeiten und mauern. Dagegen verspricht ihm Kirch. Vorstand zu Neustadt noch 18 Rthlr. zu obigem Accord, der den 12.ten Dec. mit ihm geschlossen und der Halfmann Sohn gibt ihm, so lange das Aufmauern dauert, die Kost.

Also beschloßen ut supra.

Nom. Consist. Leidenfrost  
Ex Comm. Chr. Vinkenradt

Wobei noch festgesetzt wurde, daß es um Michaelis fertig sein sollte, daß der Halfe darin ziehen könnte.

Obiges wurde auf den Accord vom 12. Dec. geschrieben.

Codem:

Wurde von denen zeitl. Kirchmeistern Seute u. Ochel der Vorschlag gethan, ob man, da die Kirche anjezo vieles Geld brauche, nicht wohl thäte, wenn man jenes in der Grünschlade gelegenes Stück Land mit Holzbewuchs und einen daran gelegenen Hackenhagen, zum Bockemühler Guthe gehörig, an den Meistbietenden verkaufe, da es von dem Gute weit entlegen und eben nicht der beste Ort sei.

Praeses Cons. wandte dagegen ein, daß es allerdings dem Gute nachteilig sein würde, und der Halfman sich zur Zeit bei neuer Verpfachtung darauf berufen würde, daß man ihm vom Gute abgenommen. Da sie aber erwiderten, daß der Halfe sehr wohl damit zufrieden sei, so willigte Praeses Cons. und die übrigen in den Verkauf. Salva Ratificatione.

Ut supra.

Seite 70

Actum, auf der Kirchen-Raths-Versammlung zu Großen Wiedenest den 14.ten Mertz 1788.

Es versammelten sich nach voriger Abrede an diesem dato auf dem zur Neustädter Kirche gehörigen Guthe zu Großen Wiedenest, die zeitl. H. Vorsteher der Neustädter Kirche, der H. Pastor Leidenfrost, der H. Bürgermeister Stolle, die beiden Kirchmeister Seute u. Ochel und der Provisor Halbach. Der H. Proconsul Koester war wegen Unpässlichkeit abwesend.

In der Absicht ein Stück Waldes mit Holzbewuchs und einen daran gelegenen Hakenhagen in der Grünschlade gelegen, bis dahin zum Bockemühler Kirchen-Guthe gehörig, nach reichlicher vorheriger Ueberlegung und aus gegründeten Ursachen mit Zuziehung und Bewilligung des Halfmanns Steinhaus öffentlich an den Meistbietenden, die durch die Kirchmstr. zu diesem Verkauf eingeladen waren, zu verkaufen.

Zeitl. H. Pastor schrieb sodann folgende Bedingungen und las sie den gegenwärtigen vor:

1. Salva Ratificatione des H. Oberamt-Verwalters.
2. Sollen die Termine der Bezahlung auf zwei festgesetzt sein. Der erste auf Michaelis, der andere auf Christtag – und zwar auf jedem die Hälfte zu bezahlen.
3. Soll der Kaufbrief von den Ankäufern bei dem H. Pastor in der Neustadt bei dem ersten Zahlungstermin gegen die gewünschte Gebühren, 1 Rthlr., abgeholt werden. Wo der Ankäufer auch zugleich dem H. Pastor 2 Rthlr. Verzicht zu entrichten hat.

4. Soll der Ankäufer auf jeden Rthlr. 2 Stüber Zehrungs -Kosten bezahlen.
5. Behält sich der Kirchen-Vorstand den freien Zuschlag bevor.
6. Soll der Ankäufer an den Kirchen-Vorstand beim Zuschlag 2 Rthlr. 40 Stüber Diäten und zwar als entrichten, daß der Ankäufer des Waldes 2 Rthlr., und der des Hagens 40 Stüber gebe.
7. Soll das Stück Wald und der Hakenhagen jedes vor sich, nach Maße wie sie sich im Seperations-Vergleich zwischen Neustadt und Wiedenest befindet, verkauft werden.  
Hierauf wurde dann zunächst das Stück Waldes  
an den Meistbietenden ausgesetzt und p. Viertelscheid  
sollte darauf geboten werden. Das Viertelscheid  
wurde zu 4 Rthlr. ausgesetzt.

Da nun nicht mehr als 3 Rthlr. 56 ½ Stüber geboten wurde, der Kirchen-Vorstand es aber dafür nicht zuschlagen wollte, so wurde eine andere Vereinbarung getroffen:

Seite 71

Man wurde einig, das Gehölze besonders und auch den Grund besonders zu versteigern. Von neuem wurden also Conditions geschrieben und unter folgenden zuerst das Holz-Gewächs an den Meistbietenden ausgesetzt.

1. Muß der Ankäufer beim Zuschlag an den Kirchen-Vorstand 3 Rthl. 20 Stüber trockenen Weinkauf und die Zehrung des heutigen Tages p. Rthlr. 2 Stüber bezahlen.
2. Muß Ankäufer an zweien Terminen, die Hälfte um Michaelis und die andere Hälfte um Christtag bezahlen.
3. Hält sich der Kirchen-Vorstand den freien Zuschlag bevor.
4. Muß Ankäufer das Holz den bevorstehenden Sommer 88 vom Platz schaffen.

Hierauf wurden dann mehrere Gebote auf das Gehölze gethan, bis es endlich dem Peter Hausmann zu 40 Rthlr. 20 Stüber zugeschlagen und Glück gewünscht worden.

Sodann wurde der Grund bemelten Stückes Salva Ratificatione und der daran gelegene Hakenhagen unter folgenden Conditions ausgesetzt:

1. Muß der Ankäufer p. Rthlr. 2 Stüber bezahlen.
2. Den Kaufbrief zu 1 Rthlr. und 2 Rthlr. Verzicht an den H. Pastor bei der ersten Zahlung entrichten.
3. Die Zahlung muß halb zu Michaelis, halb um Christtag geschehen.

Hierauf wurde der Grund des Holzbewuchses und Hakenhagen  
dem Johannes Koester p. Viertelscheid 1 Rthlr. 26 Stüber  
zugeschlagen und ihm Glück gewünscht.

Ut supra.

Von jedem Ankäufer wurden auch 3 Stüber und also zusammen 6 Stüber Gotts Heller an unseren Provisor gegeben.

Der trockene Weinkauf von Peter Hausmann ist bezahlt und unter die Consistorialen verteilt. Der H. Pastor hat 1 Rthlr., der H. Bürgermeister 40 Stüber, die beiden Kirchmeister 30 Stüber, der Provisor 20 Stüber u. H. Proconsul Koester in Abwesenheit auch 20 Stüber, die ihm zeitl. Praeses zu senden besorgte.

Beide Ankäufer haben auch die angesetzte Zehrungs-Kosten bezahlt.

Geschehen ut supra.

Wobei noch festgesetzt wurde, die Ratification bei Tit. Oberamt einzuholen.

Seite 72

Dom. IV post Trinit. 1788.

Berief Praeses Consist. Nach gesprochenem Segen die gegenwärtigen H. Consistorialen in die Sacristei und stellte auf Anzeigen des Kirchmeisters Ochel vor, daß am nächstfolgenden Freitag und Sonnabend das neue Haus in der Pernze aufgerichtet werden sollte und wurde sich beratschlagt, was man dabei zu thun hätte. Man vereinbarte sich gemeinschaftlich nach altem Herkommen den Sonnabend hinaus zu gehen, beiden zeitl. Kirchmeistern aber aufgegeben, falls was bei solchen Gelegenheiten rechtens und womit man bestehen könne, alles anzuschaffen und auszustellen, als ein Tuch in die Crone, Bänder, Trinkgeld pp.

Codem:

Auch ersuchten die zeitl. Kirchmeister das die Obligation von Seiten der Kirche wegen der bei H. Altraun in Drolshagen aufgenommenen 200 Rthlr zum Behülf des Hausbaues ausgefertigt und unterschrieben würde, damit sie den Rest des Geldes gegen dieselbe empfangen. Praeses übernahm das Geschäft.

Hier ist die Obligation, wie sie dem zeitl. Kirchmeister von mir ist eingehändiget worden: Wir zu Ende eigenhändig unterschriebene Vorsteher und Kirchen Raths Mitglieder der Evang. Luth. Kirche zu Neustadt bekennen hiermit, daß wir vom Tit. H. Kummear Altraun in Drolshagen zum Behülf eines neuen Hausbaues in der Pernze der hiesigen Kirche zugehörig in Capitoli aufgenommen und empfangen haben 200 Rthlr. schreibe: Reichsthaler zwei hundert in gangbarer Münze. Und zwar also, daß die zeitl. H. Kirchmeister Seute u. Ochel den 22. ten December 87 100 Rthlr., ferner den 4. ten Juni 88 50 Rthl. und den Rest bei Ueberreichung dieser Obligation in Empfang genommen haben. Von besagtem Capital versprechen wir nach dessen Betrage die Landes übliche Interesse nämlich 5 Prozent jährlich zu entrichten, wie auch das Capital in gangbarer Münze den Rthlr. zu 60 Stüber wieder zu erlegen, sobald vom H. Creditor neue vorherige vierteljährige Aufkündigung geschehen ist, wie dieses auch von unserer Seite beobachtet werden soll. Damit indessen der H. Creditor wegen benannten Darlehn völlig gesichert sei, so stellen

Seite 73

wir demselben zur Hypothek das der hiesigen Kirche zugehörige Guth in der Othen, welches anjezo von Moritz Isenberg bewohnt wird. Zu welchem Sie sich in Mißzahlungsfall hinlänglich erhöhen und per viam Gerationis habhaftationis zu Ihrer baren Bezahlung verhelfen können, da es mit nicht mehr als 150 Rthlr. wie Ihnen bewußt, beschwert ist. Gegeben, Neustadt, den 17. ten Jan. 1788.

Darauf hat Sie der Kirchmeister Ochel von dem zeitl. Kirchen Rath unterschreiben lassen, als:

Leidenfrost P.  
Stolle Bürgermstr.  
Koester P. Consul,  
Seute K.Mstr.,  
Ochel K.Mstr.,  
Halbach Provisor.

Actum in Cons. den 21. ten Jan.

Das Consistorium ging an diesem Tage in allen seinen Gliedern nach der Pernze und besahe den neuen Hausbau. Hierbei wurde folgendes überlegt:

1. Wurde am Wege nach Großen Wiedenest ein Eichbaum in Augenschein genommen, um welchen der Schuhmacher Hießfeld käuflich angestanden hatte. Man beschied ihn: es sollte in nähere Überlegung genommen werden und er könnte bei denen Kirchmeistern Nachricht darüber einziehen.
2. Wurde beschlossen, daß das neue Haus mit Pfannen gedeckt werden sollte. Und den Kirchmeistern aufgegeben, die schleunigsten Anstalten zu treffen, daß die Kirche selbst Pfannen backte, weil es berechnet wurde, daß es wohlfeile sei, als wenn sie gekauft würden.
3. Wurde beschlossen, die Kohlen an den Meistbietenden zu verkaufen. Wozu Praeses Terminium den 27. ten Jan. ansetzte.

Seite 74

Actum in Consistorio den 27. ten Jun. 1788.

An diesem Tage des Nachmittags versammelte sich der Kirchen-Vorstand, die von den Halfen Wilhelm Steinhaus, Wittibe Sohn in der Pernze und Georg Rimmel an den Meistbietenden p.m. 50 Karren verfertigte Kohlen unter folgenden Vorworden zu verkaufen:

1. Müssen die Kohlen mit Karren 11 Malter, 4 Viertel gefahren werden.
2. Müssen die Kohlen in drei festgesetzten Terminen, als bei der ersten Lieferung den dritten Theil, den zweiten Theil um Michaelis und den dritten Theil um Neujahr bezahlt werden.
3. Muß Ankäufer beim Zuschlag an den Kirchen-Rath 3 Rthlr. 30 Stüber erlegt werden.
4. Falls die Kohlen an mehreren in Gesellschaft angekauft würden, so haben sich die Kirchmeister in dem Fall lediglich an denjenigen zu halten, dem sie zugeschlagen sind.

5. Falls kein annehmlisches Geboth geschiehet, hält sich der Kirchen-Rath den freien Zuschlag bevor.

6. Endlich hat Ankäufer zur Consumption (Verbrauch) des heutigen Tages nicht weiter als 4 Maaß Wein zu zahlen, es wäre dann, daß er etwas aus Generösität nachgeben wollte. Nachdem verschiedene Gebote gethan, so sind sie, da niemand mehr gebothen dem Albert Middelhoff zu 21 Schillinge zugeschlagen worden.

Codem.

Wurde auch noch eine Liste von dem H. Praecetor eingegeben, worinnen er die Bezahlung des Schuhgeldes saumselig anzeigte und zugleich den Kirchen-Vorstand ersuchte, ihm zu seiner Bezahlung zu verhelfen, hintermahlen sein Mahnen nichts fruchten wollte.

Consistorium beschloß eine vorläufige generelle Ermahnung an die Instanzen ergehen zu lassen. Falls dieses nicht helfe, sie der Obrigkeit anzuzeigen und durch dieselbe beitreiben lassen.

Ersteres ist auch vom Praeside Constistorii geschehen.

Seite 75

Actum den 15.ten September 1788 Im Mühlhofe.

Es war dem Praesidi Consistori von H. Scheffen Bruckhaus aus Wiedenest den 13.ten September angezeigt worden, daß der gemeinschaftliche Backofen im Mühlhofe eingefallen und völlig ausser Stand sei. Es daher sehr nötig sei, daß man von Seiten Neustadt und Wiedenest eine Besichtigung anstelle und sich beratschlage und vereinige, wie diesem Schaden am Besten aufzuhelfen sei. Man beschloß, es von beiden Seiten, denen übrigen Kirchen-Rathsgliedern bekannt zu machen und den 15.ten entweder per Deputates oder in pleno die Besichtigung und Einwendung vorzunehmen.

Praeses Consist. Neustadt berief zu dem Ende den Kirchen-Rath den 14.ten nach gehaltener Predigt in die Sacristei, stellte die Sache vor. Und man wurde eins, daß Praeses und die beiden zeitl. Kirchmeister die Besichtigung und Vereinbarung treffen möchten.

Den 15.ten erschienen dann von unserer Seite benannte drei und von Seiten des Kirchenraths zu Wiedenest der H. Scheffe Bruckhaus und ein Kirchmeister. Man besahe den Backofen und Backhaus. Und alle sahen ein, daß eine Reparation nicht thunlich, oder doch mit eben den Kosten vergrößert sei, als wenn ein neues gebaut würde. Auch stand der Backofen nach aller Einsicht dem Wiedenester Kirchen-Guth zu nahe. Es wurde beschlossen einen anderen an eine andere Stelle zu setzen. Weil nun Wiedenest gern ein eigenen Backofen haben wollte, um nach und alles, alles was auch zwischen beiden Gemeinen gemeinschaftlich ist, aufzuheben. Neustadt auch nichts dagegen einzuwenden hatte, als nur, daß es der Neustädtischen Kirche bei den vielen Ausgaben die sie hätte, in diesem Jahr schwer falle auch ein Backhaus zu bauen, so wurde von Seiten Wiedenest der freundschaftliche Vorschlag gethan, nemlich: Wiedenest wollte einen Backofen auf seinem Grunde bauen, in welchem der zur Neustadt gehörige Pfächtiger 2 Jahre lang unentgeltlich backen könnte, falls wir es zugeben, daß sie die am alten Ofen vorhandenen Steine und brauchbare Sachen gebrauchen dürften, die aber dann zu der Zeit, wo Neustadt einen neuen Ofen setzen würde, berechnet werden sollten.

Dieses Anerbieten wurde mit Dank angenommen und bewilliget.

Was den Platz betrifft, wo das gemeinschaftliche Backhaus gestanden, so wurde die Entscheidung bis zur nächsten Zusammenkunft ausgesetzt.

Zugleich aber noch beschlossen, daß man noch in dem vorseiendem Herbste von beiden Seiten die Grenzpfähle besichtigen und alles entscheiden und berichtigen wollte, was bis dahin zu allerlei Zwistigkeiten zwischen beiden Gemeinen Anlaß gegeben hätte.

Alles sollte aber in Liebe und Freundschaft geschehen.

Auch wurde dem Pfächtiger Rimmel auf sein Ersuchen ein anderer Stuben-Ofen versprochen, seitemahl der andere unbrauchbar ist. Und dem Kirchmeister aufgegeben, dafür zu sorgen.

Seite 76

Actum Neustadt, den 18ten Septbr.

Auf einer außerordentlichen Gemeins Versammlung.

Auf Ersuchen einiger Gemeins Glieder und Namens derselben Rathsherrn Dörre und Höhmann bestellte Praeses Consistorii von der Canzel die Gemeins Männer an oben bemelten Tage in die Schule.

Bei der Zusammenkunft, wo sich jedoch nur 22 Gemeins Männer einfanden, überreichte Rathherr Dörre einige schriftliche anonymische Belege, die unter diesem Titel bei den Kirchen Acten beigelegt werden; jedoch im Nahmen einiger Gemeins Glieder dem vermeinten Verfall des Kirchen Wesens betreffend. Hauptsächlich beklagte man sich

1. Daß man Geld vor die Kirche aufgenommen und man doch glaube, daß die Kirche so viel Einkünfte habe, daß sie das nicht bedürfe.
2. Daß man nutzbares Holz zu Brennholz anweise.
3. Daß die Lateinische Schule nicht reparirt würde.
4. Daß man im Kirchen Rath zu einseitig handeln, wo zu rege sei, und man die Kirchen Rechnungen von anno 56 nachsehe !!!

Praeses Consist. anwortete auf jeden Punkt, so viel ihm von der Sache bewußt, wie auch mehrere andere.

Auf dem ersten Bewandnis: Daß man 200 Rthlr. zum Behülf des neuen Hausbaues in der Pernze aufgenommen habe. Ob dieses nötig gewesen und dazu verwendet worden, müsse die Kirchmeister-Rechnung ausweisen. So viel könne er aber wohl denken, daß da die Kirchmeister ihm sein Quartal nie ohne Klage des Geldmangels geben, sie gewiß kein Geld vorrätig haben würden, ein neues Haus zu bauen.

Auf den zweiten, daß er daran ganz unschuldig sei und wohl zufrieden, wenn er nach seinem Brauch nötiges Brennholz angewiesen bekäme. Falls er aber Holz zum Brennholz angewiesen erhielte, für welches ihm eine dritter mehr Holz vertausche, so werde er seinen Vorteil jederzeit darin suchen. Welch zugleich ein Vorteil für die Kirche wäre.

Auf den dritten, daß müsse allerdings geschehen.

Auf den 4.ten. Darüber sei in vorigen Zeiten, schon ein Entschluß gefasst und protocollirt.

Die Rechnungen wie anno 56 zu berichtigen, gehöre unter die Commission, man müsse also dem H. Commishario H. Vogt Pollmann antreiben, der über diese Sache gesetzt.

Nach mancherlei Ueberlegungen gingen die Gemeins Männer bis zu weiteren Beratschlagungen auseinander.

Ut supra.

Geschrieben Mai 1998

Willi Kamp

## Kirchen-Prokoll aus dem Jahr 1789.

Actum in Consistorii d. XIX. Januar 1789.

Da von Oberamts-Verwalter Torley unterm 29.ten Xbris (Dezember) 1788 denen Kirchmeister Seute u. Ochel aufgegeben worden, die Kirchen-Rechnungen längstens binnen 14 Tagen zu Gummersbach abzulegen, Praeses Consist. denenselben diese Aufgabe auch des darauf folgenden Tages angezeigt – der Kirchmeister Seute aber teils wegen Unpässlichkeit, teils aus Mangel an Zeit seine Rechnung nicht fertig bringen konnte, so wurde bei H. Oberamts-Verwalter eine Frist von 14 Tagen zu jenen ausgebeten und verstattet. Die Consistorial-Versammlung konnte folglich nicht eher als heute den 19. Januar 1789 gehalten werden. Zu derselben versammelten sich nach vorheriger schriftlicher Einladung zu dem H. Pastor der H. Bürgermeister Stolle, H. Proconsul Koester, Kirchmeister Seute, Kirchmeister Ochel und Provisor Halbach. Auch erschien Peter Budde im Nahmen seines sel. H. Schwiegervatters Bevers als Rechner.

Es wurden demnach die Kirchen-Rechnungen von den Jahren 1785, 1786, 87, 88 und die Armen-Rechnungen von 1787 u. 1788 praesentirt, von Anfang bis zu Ende vorgelesen, revidirt, verbessert, berichtigt.

Es kam bei des abgelebten sel. Kirchmeisters Bevers Rechnung vor, daß die Interessen von der Frau Kochers zu Sessinghausen, weil die Kirchmeister so wohl dieser, als die beiden damahligen Kirchmeister Seute u. Ochel aller güthlich Anmahnung ohngeachtet nicht bezahlt wurden und solche besagte Interessen der Kirche wieder zur Last bringen wollen.

So wurde von Kirchen-Raths wegen zwar dieses nicht angenommen, sondern die besagten Interessen einstweilen wie billig zum Empfang gesetzt, jedoch mit dem Beding, daß die Frau Debitorin ohne fernere Nachsicht zur Bezahlung der Interessen zwänglich von denen Kirchmeistern angehalten werden soll und bei etwa sich ereignenden Umständen davon bei Herrn Pastor oder auch allenfalls dem ganzen Vorstand davon Theil zu geben, um Ihnen das weitere an Hand zu geben. Falls aber die Kirchmeister es länger hinstehen lassen, die Kirche künftig nicht mehr davor haften könne und wolle.

Mit der Friedr. Bevers Capital und Interesse halte es gleiche Bewandnis in Ansehung der Armen.

Seite 78.

Codem.

Kirchmeister sel. Bever bringt von 6 Jahren Interesse vom Hause aufm Dümpel ein. Wird erinnert, daß noch 2 Jahren Interessen rückständig, worüber Haase Auskunft zu geben hat.

Codem.

Wurden allen denjenigen, welche der Kirche 20 Stüber Tagelohn p. Tag in Rechnung gebracht 2 Stüber p. Tag gestrichen.

Codem.

Da H. Rector Richter unterm 15.ten Jul. 1788 nebst Angabe seiner Forderungen angezeigt, wie er noch 65 Rthlr. 14 ½ Stüber an die hiesige Kirche schuldig sei, aber keine Interessen bezahlt, so wurde denen Kirchmeistern aufgegeben so baldmöglichst mit denenjenigen, welche in den Torleyschen Capital zu bezahlen haben, zu rechnen und die Sache zu berichtigen. Wovon H. Proconsul Koester den Kirchmstr. Bever nach Maaßgabe die Nota übergeben hat.

Codem.

Wurde dem Moritz Brinkmann auf seine Forderung von 50 Stüber, die er noch wegen Dach decken des Halfen Hauses in der Pernze zur Zeit des Halfen Müller zugut habe, 40 Stüber verwilliget und dem Kirchmstr. aufgegeben ihn damit zu befriedigen.

Codem

Es fand sich Kirchmstr. Bever sel. Rechnung die Zahlung der grafschtl. Wiese an H. Reusch vor Pastorath und Schule in einem Jahr zweimal – mit jedesmahliger Quittung belegt, welches noch zu berichtigen, indem es an Auskunft fehlte.

Codem.

Wollte man dem Rechner sel. H. Kirchmstr. Bevers keine Interessen von 132 Rthlr. gestatten, welche er gut behalten, weil er noch die Zeit im Dienste gestanden, mithin das Hebgeld darauf gesichert sei. Rechner berief sich darauf, daß sie das Geld aufgenommen

und Interesse davon hätten geben müssen.

Wirde ausgesetzt bis vor Oberamt.

Die Versammlung dauerte von 9 Uhr morgens bis 10 Uhr abends. Ut 'supra.

Seite 79

Actum Pernze den 11.ten Febr. 1789.

Der sämtl. Kirchen Vorstand zur Neustadt zeitl. Pastor Leidenfrost, Bürgmstr. Stolle, Proc. Koester, Kirchenmeistern Seute und Stolle und Prov. Halbach versammelte sich nach genomener Absprache in der Pernze bei Wittibe Halfen Sohn, das daselbst noch stehende alte Halfen Haus an den Meistbietenden nach vorheriger Bekanntmachung zu verkaufen.

Es wurden dabei folgende Vereinbahrungen und Bedingungen getroffen:

1.) Zuerst wird das Schiff des Hauses nebst dem Anbau und der Hausthür ohne Steine, ohne Stroh auf dem Dach, ohne Stein und looße Mobilien ausgesetzt, wobei auch noch 5 Thüren abgerechnet werden.

2.) Was hat Nr. 1 aus verhalten, wird einzeln verkauft, als a) das Stroh auf dem Dach, b) 5 Thüren, 8) neue Habernkiste, c) ein looßer Schrank.

3.) Die Steine behält die Kirche vor sich.

4.) Behält sich auch der Kirchen-Vorstand den freien Zuschlag bevor, jedoch soll der Livitant 8 Tage nach dato an s. Wort gebunden sein.

5.) Die Termine der Bezahlung von den Hausschillingen werden also festgesetzt, daß der Ankäufer die Hälfte davon auf Pfingsten, die andere Hälfte auf Martini abträgt.

6.) Wird sich der Ankäufer des Schiffs des Hauses müssen gefallen lassen, dem geg. Kirchen Vorstand an Diaeten außer den Hausschillingen zu zahlen 3 Rthlr. 30 Stüber.

7.) Alle Ankäufer bezahlen von jedem Reichsthaler der Hausschillinge 3 Stüber zur Bestreitung der heutigen Zehrung.

8.) Dem H. Ankäufer des Hauses wird zur Wegräumung bis Martini dieses Jahres Zeit gelassen, um welche Zeit es aber weg geschafft sein muß.

9.) Versteht sich, daß Ankäufer falls er beim Abbrechen und Wegräumen Mobilien vorfinden sollte, dieselben dem Halfmann zurück lassen muß.

Seite 80

Nachdem diese Bedingungen vorgelesen und keiner dabei etwas zu moniren, so wurde

1.) Das Schiff des Hauses ausgesetzt zu 60 Rthlr. Und wurde solches, da keiner mehr bieten wollte, zu 47 Rthlr. dem Rathsherr Viebahn zugeschlagen.

2.) Das Stroh auf dem Dach des ganzen Hauses zu 10 Rthlr. Wobei es noch zur Condition wurde, daß der H. Ankäufer des Hauses dem Ankäufer des Strohs 14 Tage vor dem Abbruch des Hauses müsse zusagen lassen, falls er es vor Johanni abbrechen wolle. Wozu sich der H. Viebahn auch verstand. Selbiges wurde da niemand mehr bieten wollte, dem Provisor Engelbert Rötger zu 1 Rthlr. 15 Stüber zugeschlagen.

3.) die 5 Thüren im Hause zu 5 Rthlr. Diese wurden dem Engelbert Rötger zu 2 Rthlr. 30 Stüber zugeschlagen.

4.) Eine Haberkiste (Haferkiste) zu 5 Rthlr. Diese wurde dem H. Brgmstr. Koester zu 2 Rthlr. 35 Stüber zugeschlagen.

5.) ein loßer Schrank. Dieser wurde dem Kirchmstr. Seute zu 2 Rthlr. 13 Stüber zugeschlagen.

Folglich hat die Kirche des Tages verkauft in Summa von 61 Rthlr. 33 Stüber.

H. Viebahn hat auch die Dielen bezahlt und sind verteilt. Die Armen haben bekommen 17 Stüber, welche der Provisor Halbach mitgenommen.

H. Viebahn bezahlte von 47 Rthlr. an Zehrung 2 Rthlr. 21 St.

H. Brgmstr. Koester von 2 Rthlr. 35 St. 7 ½ St.

Kirchmeister Seute von 2 Rthlr. 13 St. 6 ½ St.

Engelb. Rötger von 9 Rthlr. 45 St. 29 ¼ St.

Insgesamt 3 Rthlr. 4 ¼ St.

Davon hat H. Brgmstr. Stolle vor die Brandspritze erhalten 33 Stüber

Der Halfe vor Kaffee  
Vor Wein

48 Stüber  
54 Stüber

Restbetrag von 49  $\frac{1}{4}$  Stüber. Diese 49  $\frac{1}{4}$  sind im Consistorio verzehrt worden..

Seite 81

Actum in Coonsistorio Neustadt, den 13. Mai 1789.

Wurden die für dieses Jahr von den Halfleuten Sohn, Steinhaus, Isenberg und Branscheid für die hiesige Kirche verfertigte Kohlen an die meistbietenden pl. m. 60 Karren unter folgenden Bedingungen verkauft:

1. Müssen die Kohlen mit Karren 11 Malter 4 Viertel gefahren werden.
2. Muß der H. Ankäufer auf Pfingst-Montag dieses Jahres 100 Rthlr. Geld an die zeitl. Kirchmeister, den Rest aber um Martini bezahlen.
3. Muß vom H. Ankäufer beim Zuschlag den sich der Kirchen-Rath, falls kein annehmlich Gebot geschehe bevorhält, 3 Rthlr. 30 Stüber Diäten und zur Consumtion (Verzehr) des heutigen Tages 8 Maaß Wein gezahlet werden.
4. Falls die Kohlen von mehreren in Compagnie angekauft werden, so haben sich die Kirchmeister in dem Fall lediglich an denjenigen zu halten, dem sie zugeschlagen werden.

Nachdem verschiedene Gebote gethan, so wurden die Kohlen dem H. Abraham Ising vom Kloster auf dessen Geboth zu 22 Schilling zugeschlagen.

Codem.

Wurde ein Eichbaum stehend im Sassensiepen, der wie man vermutet, eine Reckhammer-Achse in sich fassen soll, an den Meistbietenden ausgesetzt, und zwar per 100 Fuß so weit der H. Ankäufer gebrauchen kann, die, so weit es zu Bauholz gebraucht werden kann, wobei festgesetzt wurde, daß es zu 2 Klözzern sollte verkauft werden, daß die Kirchmeister den Baum sollten ausrotten und abstehen lassen, daß der Kirchen-Vorstand sich den freien Zuschlag bevorhielte, daß der H. Ankäufer die Zahlung 3 Monath nach dato leisten sollte. Wobei sich von selbst verstehe, daß das Holz gesund und entweder zu einer Hammer-Achse oder Bretter gebraucht werden könne.

Ferner so weit als das Holz ein Fuß kätig ist.

Darauf wurde ausgesetzt das unterste Holz p. 100 Fuß, welches nach verschiedenen Geboten dem H. Albert Middelhoff p. 100 F. zu 1 Rthlr. 25 Stüber zugeschlagen wurde. Darauf der zweite Schlag p. 100 Fuß, welches gleichfalls H. Albert Middelhoff zu 1 Rthlr. 11  $\frac{1}{2}$  Stüber p. 100 F. zugeschlagen wurde.

ut supra.

Seite 82

Wurde beschlossen, daß, da die lateinische Schule bereits so lange leer gestanden und das Gebäude sehr verfallen, auch ferner nichts einbringen und keinen zum Nutzen gereiche, sich aber verschiedene Einwohner der Stadt beim Kirchen-Vorstand angemeldet, um die Schule zur Wohnung zu pfachten, wenn sie erst in etwa darnach eingerichtet wäre, man dieselbe in einen erhabensten Stand setzen und so dann dieselbe an den Meistbietenden, jedoch nicht anders als unter Leistung eines Bürgen für die Pfacht, verpfachten müsse. Jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt des zeitl. H. Pastoris, indes er zum Wenigsten den ersten Holz-Schoppen, den er bis dahin zum Gebrauch gehabt, behalte, wenn er auch den hintersten Schoppen, worin der Backofen für die Pastorath gestanden, zur Verfertigung eines Viehstalles abtrete. Beide Behälter wolle er aber abtreten wenn ihm ein Holzschoppen und Backofen auf eine andere Stelle, etwa an die Kirchhofs-Mauer zur Seiten der Pastorath-Häuser, wo die Viehstalls-Thür ist, aufgebaut würde.

2. Da sich Christian Martel beim Armen-Vorstand gemeldet und insbesondere auch in der Tat erheblichen Ursachen angestanden, man mögte ihm dasjenige so sich mehr an Unterpfändern in seiner den Armen ausgestellten Obligation befände, als sie ordnungsmässig praedendiren könnten, freigeben, so wurde die Sache dem Consistorio vorgestellt, die Obligation nachgesehen, seine verschriebene Unterpfänder gegen das Capital berechnet und befunden, daß man ihm ein Stück Land in der Obligation Sub Nr. 2 enthalten, losgeben könne, wo dann die Armen noch hinlänglich gesichert wären. Doch ist dieses wegen besonderer Umstände nur diesmahl geschehen. Und dabei der Consistorial-

Schluß gefaßt, keinen weiteren Gebrauch davon zu machen, indem dadurch nur Irrungen in dem Armen-Wesen, so wie auch Beschwerden entstehen könnten.

3. Da sich der H. Praeceptor Hensgen beim zeitl. Pastori und denen Kirchmeistern gemeldet und angezeigt, daß in seinem Beruf stehe, wie man Sorge tragen wollte ihm so bald es möglich noch ein Stück Land einzuräumen, er aber bereits einige Jahre hier gewesen und weiter nichts davon vernommen, so bäte er, man mögte ihm einstweilen ein Stück Land pachten und anweisen, bis sich dann Gelegenheit finde, der Schule eins anzukaufen, oder anzuhalten.

Man beschloß darüber ihm die Hälfte des Stück Landes, das der Pastorath zugehört und in der Druydenbeke gelegen ist zu pfachten, weil zeitl. Pastor dasselbe verpfachten wollte und zwar auf 4 Jahre, wo dann die Kirche die Pfacht an den zeitl. Pastor zu entrichten und der H. Praec. die Hälfte des Stück Landes zu benutzen hätte.

4. Ferner erschien Georg Rimmel und zeigte an, daß sich der Wiedenester Halfmann, sein Nachbar allerhand Gerechtigkeiten anmaßte, die doch keine Gerechtigkeiten wären, daß er ihn nicht den gemeinschaftlichen Weg wolle fahren lassen, ihm die Hälfte am Backtroge u.dgl. absprache, auch die Haken an einer Wiese schon verschiedene mahlen abgehauen usw. worüber beschlossen wurde, jenen Halfmann zu bestellen.

5. Wurde die auf Ersuchen des zeitl. Pastoris in der letzten Woche mit Brettern belegt und dadurch erhöhte Sacristei besehen und beschlossen, den Armen-Kasten in dem in der Sacristei befindlichen Kasten oder Behälter in der Mauer, wofür eine Thür angebracht ist, fest zu machen, alsdann die Thür des äusseren Behälters mit einem guten Schloß zu versehen, wo dann das Armengeld unter drei verschiedenen Schlössern verwahrt und es mithin nicht nötig sei, an die Sacristei-Thür ein so beschwerliches Schloß anzulegen, als bis dahin daran gewesen war.

Auch wurde die Canzel visitirt (angesehen), ob sie noch fest stehe und ohne Gefahr betreten werden könnte, aus der Ursache, weil sie inwendig von den Würmern sehr angefressen wird. Man glaubt sie stehe noch feste genug.

Auch wurde beschlossen, ein paar Karren guter Steine kommen zu lassen, um das Chor vor dem Altar darmit zu belegen, Eine Sache die höchst nötig war.

Das Consistorium war complet ausser H. Leopold Koester, der sich nothwendiger Geschäfte halber exonsiren lassen.

Ut supra.

Seite 84.

Actum in Consistor. Neustadt, den 2.ten Nov. 1789.

Das gesamte Consistorium hielt Besichtigung der lateinischen Schule und machte so viel möglich die vorsichtigsten Veranstaltungen der Feuers Gefahr auszuweichen.

Man verpfachtete darauf die lateinische Schule, nachdem folgende Conditionen festgesetzt wurden:

1. Behält sich der Kirchen-Rath, im Fall sich eine hinlängliche Anzahl Schüler während der Pfacht-Zeit einfände, so daß in dem verpfachteten Gebäude Schule müßte gehalten werden, die große Schul-Stube zu diesem Gebrauch bevor. So lange aber dieser Fall nicht eintritt, kann die Schulstube als eine Wohnstube vom Pfächtiger gebraucht werden.
2. Wird ausdrücklich ausverhalten, daß Pfächtiger weder selbst noch durch andere großes Feuer im Schulhause anlege, und sich daher des Büchens, Färbens etc. enthalte, auch unter die Küche keine Feuer fangende oder leicht brennbahre Materialien hinlegen.
3. Daß Pfächtiger das Schulhaus in eben dem erhabensten Stande wieder liefere, als in welchem er es in Empfang genommen und daher alle kleine Reparationen, z.B. Fensterscheiben die zerbrochen einsetzen, Zwischenwände ergänzen, einzelne fehlende Dachpfannen auslegen usw, auf seine eigene Kosten unvergütet übernehme.
4. Daß Pfächtiger Sicherheit für die jährliche Pfacht stelle.
5. Daß er das Gebäude nur auf 1 Jahr anpfachten könne.
6. Daß die Pfacht zur Hälfte um Johanni, die andere Hälfte zu Petri an zeitl. Kirchmeister entrichtet werde.
7. Daß er unter dem Schulgebäude den Platz zur Stellung seines Viehes hinter her nächst Martels Hause benutzen könne, das vorderste Behältnis zum Gebrauch der Pastorath verbleibe.

Darauf wurde das Schulgebäude dem Wilhelm Wahlefeld als dem Meistbietenden zu 1 Rthlr. 30 Stüber auf 1 Jahr von Petri 1790 an verpachtet.

Ex Post hat sich gefunden, daß Wilhelm Wahlefeld die Schule zwar abtrete und sie Weber-Meister Reinhard Schmidt für obige Pfacht beziehen wollte. Praeses Consistor. ließ daher p. Circulare an das Consistor. die Frage ergehen, ob dieses geschehen möge.

Wozu man mit Unterschrift eingewilliget.

Siehe Beilage unter dem Titel: Frage an die H. Consistorii-Glieder die lateinische Schule betreffend.

Seite 85.

Demnach wurde der Pfachtbrief in sich haltend alles dasjenige, was auf voriger Seite bemerkt, ausgefertigt.

Geschrieben Mai 1998

Willi Kamp

## Kirchen-Protokolle aus dem Jahr 1790.

Seite 86

Actum in Consistorio, Neustadt den 10. April 1790.

Herr Peter Linde meldete sich zum Ankauf einiges Gehölzes, welches von dem Kirchen-Vorstand vorher in Augenschein genommen und worüber man eins geworden, es ihm unter ansehnlichen Bedingungen zu verkaufen und zwar in der Absicht, das Geld zur Tilgung der Schuld, welche die Kirche in Drolshagen hat.

Darauf wurde denn folgender Contract geschlossen; wobei einige H. Consistorialen nicht zugegen sein konnten, gleichwohl mit demselben zufrieden waren.

Heute unter gesetzten Dato verkaufen die Tit. H. Consistoriales zur Neustadt an H. Peter Linden:

1. Einen Eichbaum hinter dem Kirchen-Backhause zur Bockemühle, der Beste alda, p. 100 Fuß je 2 Rthlr.

2. Der dickste Eichbaum im Kirchenwalde in der Belschlade, p. 100 Fuß 1 Cronthlr.

Diese Kaufschillinge sollen auf Bartholomäi dieses Jahres bezahlt werden. Hierbei ist festgesetzt, daß die Kirchmeister die Bäume abfällen und unten und oben abschneiden sollen.

Dann sollen die Klözer in der Rinde gemessen werden, als sie auf das 3.te Brett kändig behauen werden. Der Abfall außer dem 3.ten Brett kändig gehört H. Käufer, wogegen er aber auch die Klözer acceptiren muß, sie mögen schlecht oder gut ausfallen.

Codem. Kaufte ferner H. Linden aus 4 Büchen im Wiedenester Berge das dicke Gehölze, so sich ohne Aeste darin findet unter vorbemelten Conditionen des Abschneidens, Abfalls und Messens, auch sollen die Kaufschillinge aus vorbesagtem Dato bezahlt werden und zu denen Abfällens-Kosten zahlt H. Käufer 40 Stüber.

Dann ist zu wissen, daß 6 Büchen im Kauf gewesen waren. H. Linde sich bemelte 4 Stück ausersehen können, p. 100 Fuß fest vereinigt zu 1 Rthlr. 12 Stüber.

Neustadt, den 10.ten April 1790.

Urkund Unterschrift

B. Stolle p.A. Consul

Joh. Pet. Seute Kirchmstr.

Johann Peter Linden

Johannes Rötger als Zeuge

Joh. Gottlieb Viebahn als Zeuge

Seite 87

Actum in Consistorio, Neustadt den 27.ten April 1790.

Heute wurden die sowohl von den zur Neustädter Kirche gehörigen Halfleuten als Wittibe Sohn, Wilhelm Steinhaus, Johann Peter Branscheid, als auch die von der Kirche noch besonders verfertigte Kohlen aufm Papenfelde, an den Meistbietenden verkauft. Es betragen dieselbe im ganzen pl. m. 60 Karren. Wobei folgende Bedingnisse festgesetzt werden.

1. Müssen die Kohlen mit Karren von 11 Malter, 4 Viertel gefahren werden.

2. Werden die Kohlen Mieler Weise ausgesetzt und verkauft.

3. Müssen die H. Ankäufer die Zahlung in zweien Terminen, jedesmahl die Hälfte an zeitl. H. Kirchmeister als den ersten ultimo Mai und den zweiten um Michaelis leisten.

4. Haben die H. Ankäufer beim Zuschlag an den zeitl. Kirchen-Rath 3 Rthlr. 30 Stüber trockenen Weinkauf zu zahlen.

5. Falls kein ansehnliches Geboth geschieht, behält sich der Kirchen-Rath den freien Zuschlag bevor.

6. Endlich haben die H. Ankäufer auch den nassen Weinkauf zu bezahlen.

1. Hierauf wurde nun der Mieler aufm Otschen oder Papenfelde, welcher pl. m. 15 Karren beträgt, ausgesetzt, von welchem doch die Kirche 3 Karren vor sich behält.

Nach verschiedenen Geboten wurde dieser Mieler aufm Otschen dem H. Bürgermeister Koester zu 25 ½ Schilling p. Karre zugeschlagen.

2. Hierauf wurde der Mieler in der Pernze, oder derjenige ausgesetzt, so die Wittibe Sohn so verfertigt, welcher pl.m. 15 Karren betragen. Nach verschiedenen Geboten werden diese dem H. Katwinkel zu 26 ½ Schilling zugeschlagen.

3. Hierauf wurde der Mieler ausgesetzt, welcher Wilhelm Steinhaus verfertigt, die pl.m. 24 Karren betragen, dem H. Middelhoff zu 26 Schilling zugeschlagen worden.

4. Endlich wurden ausgesetzt die der Pet. Branscheid verfertigt, pl.m. 15 Karren.  
Nach verschiedenen Geboten wurden diese dem H. Jonas in Gummersbach zu 27 ½  
Schilling zugeschlagen.

Ut supra.

Seite 88

Actum in Consistorio den 23.ten November 1790.

Die Wahl eines Provisoris betreffend :

Provisor Halbach hat dem Praeside Consistorii angezeigt, wie er gerne des Provisoris-Amtes entlassen wäre, nachdem er dasselbige 4 Jahre verwaltet. Praeses Consistorii hat ihn gebeten, daß er noch einige Jahre diesen Dienst verwalten mögte, indem er ihm zugleich versicherte, daß er mit der Verwaltung desselben völlig zufrieden gewesen, wie dann auch die übrigen Glieder des Consistorii ihre Zufriedenheit darüber bezeugen und gerne sähen, daß er diesen Wunsch erfüllte. Da er sich indessen entschied, so ist Consistorium auf vorherige gründliche Einladung unter obigem Dato zusammen getreten und sind dann zur Wahl eines anderen Provisors geschritten. Wo dann der abgehende Provisor Halbach nach denen alten Gesetzen ein Subject vorgeschlagen, nämlich den Peter Budden.

Diesem haben die übrigen Glieder des Consistorii 2 andere Subjecte beisetzen wollen. Hierüber wurde zelibert (beratschlagt) und da alle Glieder des Consistorii sich über das vorgeschlagene Subject vereinbarten und alle mit demselben zufrieden waren, so fand man nicht nötig mehrere Subjecte zuzusetzen. Es wurde also Peter Budden zum Provisor erwählt und zugleich dem abgehenden Dank für seine Dienste abgestattet.

Hierauf wurde dann dem Peter Budden durch den abgehenden Provisor Halbach und Kirchmeister Ochel die Nachricht überbracht, daß er zum Provisor erwählt sei und ins Consistorium gefordert, wo ihm gratulirt, Instruction und ein Schlüsselchen zum Armen-Stock überreicht wurde.

Ex post hat er den Hebzettel erhalten.

Die Wahl eines Kirchmeisters betreffend :

Seite 89

Codem: Wurde zur Wahl eines neuen Kirchmeisters aufm Hakenberg geschritten, nachdem der bisherige Kirchmeister Seute beim Praesidi Consistorii angezeigt und gebeten, daß man ihn seines Kirchen-Dienstes entlassen und ein anderes Subject seine Stelle erhalten mögte, nachdem er 5 Jahre den Kirchmeistersdienst verwaltet. Er wurde gleichfalls ersucht, diesen Dienst noch einige Zeit zu versehen, da ihm das Zeugnis gegeben wurde, daß er der Kirche wohl eingestanden. Da er aber gebeten, daß man ihn dessen entlassen, so hat man ihn nach diesen alten Rechten abgefordert, daß er ein Subject an seine Stelle vorschlagen mögte. Er hat darauf den Johann Peter Branscheid vorgeschlagen.

Gegen dieses Subject hatte keiner aus dem Consistorio etwas einzuwenden und wurde daher einstimmig zum Kirchmeister auf Hakenberg erwählt und dem abgegangenen Kirchmeister für seine Dienste Dank abgestattet. Sodann wurde dem neu erwählten durch ein Notificationis Schreiben, welches der Kirchen-Küster hinbrachte, gratulirt und zugleich ins Consistorium eingeladen. Er erschien, nahm die Gratulationen an.

Erhielte auch den Hebzettel.

Ut supra.

Geschrieben Mai 1998

Willi Kamp

## Kirchen-Protokolle aus dem Jahr 1791.

Seite 98

Actum in Consistorio den 31.ten Januar 1791.

1. Die Verkaufung des der Kirche zugehörigen Hausplatz in der Stadt betreffend.

Es hatte sich Meister Hesse gemeldet und angefragt, ob er den Hausplatz eigenthümlich und noblich an sich kaufen könnte. Consistorie ging darüber zu Rath. Und beschloß, weil dieser Platz der Kirche weiter keinen Nutzen brächte, ihn zu verkaufen, jedoch mit dem Beding, daß Ankäufer, wenn er auch den Platz nicht ganz ankaufe, doch alle Lasten tragen und vorher die Grundmauern aufsuchen müßte. Es wurde daher der Meister Hesse ins Consistorium befördert. Und ihm angezeigt, daß die Consistorial-Glieder insgesamt bereitwillig seien, ihm den Platz zu verkaufen. Zwar sei H. Doctor Bürgermeister Stolle nicht gegenwärtig. Man zweifele aber nicht, er werde auch darein willigen. Forderte von ihm, er mögte einstweilen die Mauern aufsuchen, worauf das alte Haus gestanden, so könne man erst vom Preise g.g. urteilen. Welches er versprach, so bald die Witterung es erlaubte.

NB. Der Hausplatz ist an die Kirche durch einen Tausch gekommen.

2. Hatte sich Fr. Bever gemeldet und mündlich und schriftlich ersucht, man mögte ihm einige Stücke Land so die Kirche in Armen-Verschreibung von ihm habe, verkaufen, wobei dann mehr als seine Schuld sei, heraus kommen würde und er das übrige empfangen könnte.

So gerne auch der K. u. A.-Vorstand ihm helfen wollte, so konnte doch nicht wohl etwas in der Sache gethan werden, da die übrigen Consistores es nicht leiden würden.

Nun hatte er aber schon vorlängst neue datio in solutum durch H. Bürgermeister Torley aufstellen lasse, die von ihm noch nicht unterschrieben war. So wurde beschlossen, daß er diese unterschreiben sollte, wo man sich dann ferner darüber berathschlagen wollte.

Ex post hat Fr. Bever die datio in solutum unterschrieben.

Seite 99

3. Verbesserung der deutschen Schule betreffend.

Herr Praeceptor Hensgen hatte schriftlich eingegeben und wurde vorgelesen:

Daß er vor nötig befände anzuzeigen, daß er einen neuen Ofen in der täglich Stube bedürfe, daß ein Laubstall gemacht werden müsse, das ein Spülstein in die Küche gemacht werden müsse, das die schwarze Tafel in der Schule von neuem überschwärzet werden müsse, und das es dienlich sei, wenn an der Schulstube die Veränderung mit Thür und Fenster, die man lange vorgehabt, gemacht würde.

Es wurde denen Kirchmeistern Ochel u. Branscheid aufgegeben die Sachen zu besichtigen und machen zu lassen. Wo dann zugleich verabredet wurde, daß so wohl in dem Viehstall der Schule, als der Pastorath, ein Laubstall gemacht werden sollte.

4. Das Capital von 44 Rthlr. 57 Albus so auf Sessinghausen haftet betr.

Weil sl. Heppe zu Derschlag dieses losgegeben haben wollte, wie die Acte des Processes, der geführt wird ausweise, so mußte darüber bescheinigt werden. Es wurden also als Beilage zu Process-Acten vom Praeside Consistor. Auszüge aus Kirchen-Rechnungen und dem Kirchen-Lagerbuch gemacht, daß jenes Capital vor und nach der Seperation auf Sessinghausen – Ising - gehaftet und noch darauf haftete.

5. Der Beuelssiepen-Berg der Pastorath gehörig betreffend.

Die Kirchmeister zeigten an, daß benannter Berg abständig sei, und wohl dienlich, daß man das Gehölze darauf an den Meistbietenden verkaufe, ihn dann einmal hakke und aufs neue zum Holzbewuchs einrichtete.

Dieser Vorschlag wurde, weil Praeses Consistorii noch nicht gleich darein willigen konnte, indem die Abnutzung der Streu der Pastorath gehörte, in Ueberlegung genommen, doch einstweilen den Kirchmeistern aufgegeben, ihn mit Zuziehung anderer nochmahls zu besehen und im Fall man darüber eins würde, die Verkaufung bis zum Kohlen-Verkauf auszustellen, wo dann eine Abgleichung mit dem Pastore in Ansehung der Streu gemacht werden sollte.

Ut supra

Seite 100

Actum in Consistorio Neustadt, den 16.ten Februar 1791.

1. Die Verkaufung des Holzbewuchses im Beuelssiepen betreffend.

Nachdem Consistorium laut vorhergegangenen Protocoll die Verkaufung des Holzbewuchses auf dem zur Pastorath gehörigen Berge, Beuelssiepen genannt, vor gut befunden, auch desfalls Dom. VI post Epiphantias eine öffentlich Bekanntmachung von der Canzel ergangen und Terminus dazu auf den 16.ten Febr. 1791 festgesetzt wurde, so versammelten sich die zeitl. H. Kirchen-Raths-Glieder in der Absicht einen Versuch zu machen, ob benanntes Holz unter einem ohnnemlichen Gebot dem Meistbietenden könne gelassen werden.

Da aber der Beuelssiepen ein zur Pastorath gehöriges Grundstück ist, so wurde vorher eine bestimmte Einswerdung in Ansehung der Abnutzung getroffen, welche ein zeitl. Pastor dazu zu geniessen hat.

So wurde vorerst festgesetzt, daß der Pastorath, da der Beuelssiepen 1 Malter und 15 Viertelscheid an Maaße hält, dagegen in der Nähe wieder 1 Malter und 15 Viertel angewiesen werden soll. Wann aber in denen 2 Jahren Pfacht, so noch rückständig an den Kirchen-Güthern ist, dieses nicht geschehen könnte, so soll dem zeitl. Pastor dagegen jährlich 2 Rthlr. 30 Stüber an Geld von den zeitl. Kirchmeistern gegeben werden.

Darauf wurden dann die Vorwörden in Ansehung der Verkaufung des Gehölzes selbst festgesetzt.

1. Werden 2 Lose das oberste und unterste, der vorderste und hinterste jedes apart ausgesetzt.
2. Werden an dem obersten Lose 4 Stück Eichen, welche mit einem Creuz versehen sind, ausgesetzt, jedoch soll der Abfall davon dem H. Käufer zufallen.
3. An dem untersten Lose werden 5 Eichen mit einem Creuz bezeichnet, sind ausverhalten, wie beim obersten.
4. Die Späne werden von den ausgesetzten Eichen, wie sich von selbst versteht, zum Klos gewahret.
5. Muß das Holz vor dem Monat April gefällt sein.
6. Wenn jemand bietet und dem Kirchenrath salvendo nicht annehmlich ist, soll er einen hinlänglichen Bürgen stellen.
7. Behält sich der Kirchen-Vorstand, falls kein annehmliches Gebot geschehe, den Zuschlag bevor.

Seite 101

8. Muß die Zahlung auf Michaelis dieses Jahres an die zeitl. Kirchmeister geschehen und zwar den Cronthaler 1 Rthlr. 55 Stüber.

9. Muß von dem H. Ankäufer an trockenen Weinkauf 3 Rthlr. und die heutige Zehrung in der Schulstube entrichtet werden, welche auf 1 Rthlr. 30 Stüber bestimmt ist.

Wurde noch bestimmt, daß wenn der Beuelssiepen gehackt werde, so sollte dem zeitl.

Pastor, den 3.ten aus der gesamten Rente, welche der Kirche zufällt, statt des Verzichts ein für allemahl gegeben werden. Auch wann ferner müßte gehackt werden, sollte die Rente der Kirche ganz verbleiben.

Darauf wurde das unterste Loos zuerst ausgesetzt. Darauf wurde dieses Loos dem H. Stolle zu 51 Rthlr. und 10 Stüber zugeschlagen.

Darauf wurde das oberste Loos ausgesetzt. Darauf wurde auch dieses Loos dem H. P. Stolle gleichfalls zu 58 Rthlr. zugeschlagen.

Zugleich wurde die Streu so darin liege, die dem H. Pastor zugehöret, an den Meistbietenden verkauft und zu 1 Rthlr. 55 Stüber dem Rathsherr Valbert zugeschlagen.

2. Die Verkaufung der Kohlen betreffend.

Wurden die für dieses Jahr von den Halfleuten Sohn, Steinhaus, Branscheid, Isenberg pl.m. 50 Karren Kohlen unter den Bedingungen welche im vorigen Jahr festgesetzt worden sind, an denen Meistbietenden ausgesetzt. Wobei jedoch ausserdem festgesetzt wird, daß in Ansehung der Zahlung der Cronthaler ist anders zu 1 Rthlr. 55 Stüber angenommen wird.

Und die Termine zur Zahlung also sein sollen, daß auf Mai-Tag 50 Rthlr. das übrige zu Michaelis an die zeitl. Kirchmeister von H. Ankäufer bezahlt werden. 3 Karren werden in die Kirche gefahren, wo sie die Kirchmeister am besten finden.

Hierauf wurde dann der Mieler in der Pernze ausgesetzt. Und nach verschiedenen Geboten dem H. Middelhoff zu 27 Schilling je Karre zugeschlagen.

Hierauf wurde der Mieler in der Bockemühle (Den Bockemühler Mieler hat H. Bürgmstr. Koester erhalten) ausgesetzt und wurde dieser dem H. Middelhoff zu 28 Schilling zugeschlagen.

Hierauf wurde der Mieler zu Grossen Wiedenest ausgesetzt und wurde dem Salomon Rötger zu 27 ½ Schilling zugeschlagen.

Endlich wurde der Mieler im Mühlhofe ausgesetzt und wurde dem H. Middelhoff zu 26 Schillinge zugeschlagen.

Ut supra.

Seite 102

Actum in Consistorio, Neustadt den 21.ten Merz 1791.

Verkaufung der der Neustädtischen Kirche zugehörigen Hausplatz in der Stadt an Meister Hessen betreffend.

Die Kirchen-Vorstands-Glieder nahmentlich Pastor Leidenfrost, H. Bürgermeister Stolle, H. Proconsul Koester, die Kirchmeister Ochel u. Branscheid und H. Provisor Budde wurden mit Mstr. Hesse in Ansehung der Verkaufung des Hausplatz in der Stadt also einig:

1. Daß sie ihm von dem Platz, welches eigentlich zwei Hausplätze sind, so viel verkaufen, als er nötig zum Bau seines Hauses habe zu 30 Rthlr.

2. Daß im Fall ein Garten neben das Haus auf den übrigen Platz angelegt werden sollte, der Ankäufer und Besitzer des Hauses sich gefallen lassen müsse, die Reparationen des Hauses zu der Zeit zu übernehmen, wo der Garten nicht besetzt ist, es sei dann, daß ein Nothfall vorhanden wäre. Wann aber der Platz ebenfalls mit einem Hause besetzt werden sollte, so soll alsdann eine Berechtigung zwischen beiden Häusern zur gemeinschaftlichem Gebrauch für beide Häuser für eine Dachleiter offen bleiben.

3. Daß der Ankäufer des Hausplatzes hinter dem Hause keine Berechtigung in so weit habe, daß er so lange die Kirche den Platz hinter dem Hause nicht anders brauche, er ihn als einen offenen Platz zum Holz legen gebrauchen könne. Jedoch in dem Fall der offene Platz verkauft werden sollte, der Besitzer des Hauses zu dessen Ankauf der Nächste sein soll.

4. So erklärt der Ankäufer, daß er die auf den beiden Hausplätzen haftende Schuldigkeit der Abgabe von zwei Hühnern jährlich auf sich nehme. Nämlich so lange als die Pastorath der Kirche den Platz für sich gebraucht. Im Fall sie aber an einen Fremden abgetreten würde, so soll ihm die Abgabe eines Huhns wieder abgenommen werden und dem anderen Hausplatz anheim fallen.

5. Ist dem Ankäufer bewilliget, die Zahlung der oben benannten 30 Rthlr. für den Hausplatz in Capital stehen zu lassen, von künftigt Martini dieses Jahres an über zwei Jahre verspricht er dasselbige abzulegen. Die Interessen fangen von der Zeit an, wenn das Haus aufgeschlagen wird und müssen von der

Seite 103

Zeit an gerechnet zu Martini dieses Jahres derselbe entrichtet werden. Oder wie auch näher überlegt wurde, so sollte die die halbe Interesse zu Martini dieses Jahres entrichtet werden.

6. Wird dem Ankäufer der Kaufbrief gegen die Gebühr vom zeitl. Pastor eingehändigt werden.

Also beschlossen und vereinbahret.

Ut supra.

Geschrieben Mai 1998

Willi Kamp

## Kirchen-Protokolle aus dem Jahr 1792.

Seite 103

Actum in Consistorio Neustadt, den 2. Merz 1792.

Wurde angezeigt, daß der Pfächter Johann Peter Branscheid wegen ehemahls verkauften Stück Landes in der Mitschlade die Contribution (Steuer) nicht mehr bezahlen wollte, wie auch von der Wiese, die der Schule hingegeben worden. Und darauf denen Kirchmeistern aufgegeben, die dahin gehörige Briefe beizubringen, wo dann näher entschieden werden sollte.

Codem.

Wurde wegen der Beverischen und Kocherschen Sache ein Weiteres geredet, konnte aber nichts zu Stande gebracht werden.

Actum in Consistorio, Neustadt, den 6.ten März 1792.

Wurde den Gebrüdern Haase aufm Dümpel wegen des angekauften Guths, nachdem sie den Rest bezahlten an zeitl. Kirchmeister, auch das versprochene an das Consistorium wegen seiner gehabten Bemühungen 3 Stück Cronenthaler, die unter sie zu je gleichen Theilen verteilt worden sind, abgetragen, quittirt.

Seite 104.

Actum Consistorio den 23.ten April 1792.

Wurde beschlossen, daß die Kohlen die die Kirche dies Jahr verfertigen ließ, mit ehesten sollten verkauft werden.

Auch das man wegen der obwaltenden Streitigkeiten wegen der Grenzen der Kirchen-Güter zwischen Wiedenest und Neustadt einen Versuch machen wollte, um dieselbige zu berichtigen. Man wurde eins, das Kichen Consistorium zu Wiedenest zu ersuchen, sich mit dem hiesigen zu denen Grenzen hin zu begeben und alles wo möglich auszugleichen. Zugleich wurde bschlossen, daß von Seiten des hiesigen Consistorii alle Kirchen-Güter besichtigt und nachgesehen werden sollten, ob und wie die Pfächtiger die Pflanzungen vorgenommen hätten, um so mehr, da mit diesem Jahre die Pfachtjahre zu Ende liefen. Dabei wurde verabredet, daß ein Proclame diesfalls von der Kanzel ergehen und alle und jede eingeladen werden sollten, die der Grenz-Besichtigung und Berichtigung beiwohnen wollten.

Seite 105

Actum in Consistorio, Neustadt, den 10.ten Mai 1792.

Es wurden die dieses Jahr verfertigte und der Neustädter Kirche zuständige Kohlen an den Meistbietenden verkauft unter folgenden Bedingungen pl. m. 40 – 45 Karren.

1. Müssen die Kohlen und Karren zu 11 Malter 4 Viertel gefahren werden. Und falls über zu große, oder Karren von unrichtigem Maaß Klage geführt werden sollte, so sollen die beklagte Karren in Neustadt gemessen, auf ungerechte Kosten gemessen werden.
2. Werden die Kohlen Mieler (Meiler) weise ausgesetzt.
3. Haben die H. Ankäufer die Zahlung in zwei Terminen, auf Pfingsten 50 Rthlr. das übrige zu Martini zu leisten.
4. Haben die H. Ankäufer beim Zuschlag an den zeitl. Kirchenrath 3 Rthl. 30 Stüber trockenen Weinkauf zu zahlen, so wie auch die Zehrung über dem Verkauf.
5. Behält sich das Consistorium, falls kein annehmlisches Gebot geschähe, den freien Zuschlag bevor.
6. Der Cronenthaler wird nur zu 1 Rthlr. 55 Stüber angenommen.
7. Versteht sich, daß die Kirche 3 Karren Kohle für sich zum Gebrauch fahren.

Hierauf wurde dann der Mieler in der Pernze, welche Wittibe Sohn verfertigt, ausgesetzt und nachdem verschiedene Gebote geschehen waren, dem H. Ising aufm Kloster zu 26  $\frac{1}{2}$  Schilling zugeschlagen.

2. Hierauf wurde der Mieler in der Sandschlade, welches der Halfmann Isenberg verfertiget, ausgesetzt und nachdem einige Gebote gethan waren, dem H. Assessor König zu Gummersbach zu 27 Schilling zugeschlagen.

3. Hierauf wurde der Mieler in der Bockemühle, welcher der Halfmann Steinhaus verfertigt, ausgesetzt und nachdem verschiedene Gebote gethan waren, dem H. Middelhoff zu 28 Schilling zugeschlagen.

Seite 106.

4. Hierauf wurde der Mieler zu Wiedenest, welcher von Stahl, der von der Kirche angesetzt worden, verfertigt, ausgesetzt und wurde dem H. Jonas zu Gummersbach zu 28 Schilling zugeschlagen.

Actum in Consistorio im Juli 1792.

Die Grenz-Besichtigung und Berichtigung der Kirchen-Güter zwischen Neustadt und Wiedenest und die Neustädter Kirchen-Güter Besichtigung und Visitirung betreffend.

Nachdem man mit dem Wiedenester Consistorium über die Grenz-Besichtigung und Berichtigung eins geworden und ein Proclama von den Kanzeln in beiden Kirchen ergangen war, daß man von den edelsten Absichten die alte abwaltende Streitigkeiten beilegen, Unrichtigkeiten richtig machen und sich vergleichen und in Liebe und Friede beizubehalten gesonnen sei und deswegen alle und jede eingeladen wurden, dem Umgang beizuwohnen, auch der 9.te July zum Anfang dieses Umgangs bestimmt wurde, so versammelten sich die beiden Consistoren Wiedenest und Neustadt zu Grossen Wiedenest. Wo man sich nochmahls einander zusagte, daß man ohne Zank und Streit handeln wollte. Zuerst wurde also beschlossen, zwei zum Protocoll führen anzusetzen. Von Seiten Wiedenest den Landmesser Rötger und von Seiten Neustadt den Provisor Peter Budden. Die geführten Protocolle sollten alsdann verglichen und eins daraus gemacht und von beiden Seiten angenommen werden.

Doch ließ man sichs auch gefallen, den Landmesser Rötger als Unparteiischen allein zum Protocollführer anzunehmen.

Seite 107

Dieses Protocoll wird es näher besagen, was man darauf gethan hat. Soll auch, sobald es fertig, hierin eingetragen werden.

Man hat den 9. 10. 16.ten July gemeinschaftlich gegangen und ist jedesmahl bei Joh. Pet. Branscheid gespeist worden von Seiten des hiesigen Consistori.

Von Seiten Wiedenest beim H. Pastor zu Wiedenest.

Neustadt hat auch einmahl H. Landmesser Rötger als gemeinschaftl. Protocoll-Führer zu Gaste gehabt. Wein ist von dem H. Pastor aus der Stadt täglich dazugethan worden. Jeden Tag 3 Maaß.

Den 19.ten July ist das hiesige zeitl. Consistorium nach dem Öthener und Mühlhöfer Guth gegangen, hat beide besichtigt und gefunden, daß auf dem Öthener Guth in 6 Jahren waren gepflanzt worden 173 Stück, welche angewachsen waren.

Den 25.ten July ist das zeitl. Consistorium in die Pernze gegangen, hat das Gut besichtigt und wegen Grenz-Berichtigung, mit verschiedenen angrenzenden geredet, aber doch nicht völlige Richtigkeit machen können.

Auf diesem Guth fanden sich in 6 Jahren 167 Stück gesetzte Pflanzen.

Den 16.ten August sind wir nach dem Bockemühler Guth hingegangen und hat sich befunden, daß in 6 Jahren sind gepflanzt worden 93 Stück, ohne die jungen Eichen und Obstpflanzen, die im Garten standen.

An eben dem Tage wieder auch die Pflanzen auf dem Wiedenester Guth gezählet und gefunden von 6 Jahren 80 Stück.

Seite 108.

Actum in Consistorio zu Grossen-Wiedenest, den 12.ten November 1792.

Die Laub-Pacht und Verpachtung betreffend.

In Ansehung der Laubverpachtung, die auf heute laut das von den Kanzeln Wiedenest und Neustadt ergangene Proclamatis, festgesetzt worden ist, und folgende Vorworde gemacht, die hiermit vorgelesen werden.

1. Bleibt dem Kirchmeistern freie Macht und Gewalt in denen Parcellen, wo Laub verpachtet wird, nach Gutfinden Holz zu hauen, ohne das hierunter wegen der versprochenen Pacht das geringste abgezogen werden kann.
2. Soll die Pacht sich wie bis dahin um Michaelis schliessen und die Pacht alsdann bei Verlust der Pacht und Ersetzung des Schadens bezahlt werden.
3. Sollen die Hauptpächtiger an denen Loosen für die Pfacht überhaupt verbunden sein, jedoch ihnen erlaubt sein, andere Consorten mit Vorwissen deren Kirchmeister anzunehmen.
4. Soll keinem Pächtiger erlaubt sein, es sei der Vorwand wie er wolle, mit einer Harke oder Hacke die Streu zu holen.
5. Soll auch auf keine Weise Holz mitgenommen, zugleich auch die Pächtiger verpflichtet sein, auf die verpachteten Berge die genaueste Achtung zu haben, damit ohne Vorwissen deren Kirchmeister kein Holz verbracht werde.
6. Soll derjenige, der eine Parcellen anpachtet, er sei aus der Neustädtischen oder Wiedenester Gemeine, keinen anderen, der nicht in eben die Gemeine gehören in welche der Anpächtiger gehöret, wider verpachten.
7. Sollen auf keinerlei Weise solche Arten von Läken zwischen den Parcellen und Verteilungen derselben gemacht werden, dergleichen man sich sonst bedient um die Grenzen des Eigenthums zu bestimmen, so sollen also keine steinerne Lääke gesetzt, keine Kreuzer oder Buchstaben auf Bäume gehauen, keine Drehen gemacht werden. Man kann aber Pfähle in die Erde schlagen zum Zeichen der Laub-Lääke.

Seite 109

8. Soll die Anpachtung 6 Jahre dauern.
9. Wird der trockene Weinkauf, wie man jeher laut den ältesten Protocolen, nebst der heutigen Zehrung von denen neuen Pächtigern von einem Reichsthaler 5 Stüber bezahlt. Nachdem diese Conditionen vorgelesen waren, wurde von einigen Anwesenden erinnert, daß bereits aus einigen Parcellen Laub weg getragen worden sei und das der Kirchen-Rath für die Ersetzung sorgen müßte. So wurde darauf geantwortet, daß derjenige, der ein solches beraubte Loos anpachte, denjenigen der das Laub daraus getragen habe, nicht zum gütlichen Ersatz bringen könne, falls er denselben wisse, so müsse er ihn bei der Obrigkeit anzeigen, der Kirchen-Rath könne dafür nicht haften.

Darauf wurde dann ausgesetzt:

1. Das Loos oben am Storckes Neste über des Praeceptors Hirfelds Felde, welches bis dahin Wilhelm Ley zu 1 Rthlr. 45 Stüber gehabt hatte. Und wurde solches dem vorigen Pächtiger Wilhelm Ley zugeschlagen zu 3 Rthlr. 30 Stüber
2. Das Loos über diesem her, bis an den Brücher Weg, welches bis dahin Peter Halbach zu 2 Rthlr. 32 Stüber gehabt hatte, und wurde dieses dem Isak Schorre zugeschlagen zu 4 Rthlr. 40 Stüber.
3. Das Loos beim heiligen Brunnen, welches bis dahin Rathsherr Valbert zu 1 Rthlr. 12 Stüber gehabt hat, dieses wurde dem Reinhard Schmidt zugeschlagen zu 2 Rthlr. 15 Stüber.
4. Das Loos neben vorigem, welches Wilh. Zimmermann zu 1 Rthlr. 25 Stüber gehabt hatte, wurde dem H. Bürgermeister Koester zugeschlagen zu 2 Rthlr. 2 Stüber
5. Ueber vorigem Loose oben her am Berge bis oben an den Gilsterhagen und an die Wiedenester Kirche angrenzend, welches bis dahin Caspar Vogel zu 1 Rthlr. 20 Stüber gehabt hat, dieses wurde dem Johannes Hoestermann zugeschlagen, zu 2 Rthlr. 32 Stüber.

Seite 110

6. Das Loos über dem Pastorath-Felde am Öthener Kirchen-Wege, welches bis dahin Johann Peter Groote gehabt hat, wurde dem H. Bürgermeister Koester zugeschlagen, zu 2 Rthlr. 32 Stüber.
7. Das Loos, welches bis dahin Peter Rimmel gehabt hat zu 2 Rthlr. 30 Stüber, so wurde solches dem Moritz Dörre zugeschlagen, zu 2 Rthlr. 51 Stüber.
8. Die sogenannte Hunschleide, welche Christ. Bockemühl in der Bockemühle zu 6 Rthlr. gehabt hat, so wurde solche dem H. Bürgermeister Koester, Kirchmeister Ochel, Rathsherr Valbert

und Leopold Ochel zusammen zugeschlagen, zu 6 Rthlr. 40 Stüber.  
 9. Das Loos vor dem Hochwalde , die sogenannte Silberschlade,  
 welche Henrich Flick zu 49 Stüber gehabt hat, dem  
 H. Bürgermeister Koester zugeschlagen, zu 30 Stüber  
 10. Ein Örtgen am Hilgenstock, welches Joh. Pet. Branscheid  
 aufm Ohle zu 20 Stüber gehabt hatte, dem  
 Moritz Dörre zugeschlagen, zu 1 Rthlr. 6 Stüber.  
 Darauf wurde der Weinkauf ausgerechnet und hat eingetragen 2 Rthlr. 21 Stüber ¼.  
 Ut supra.

Seite 111.

Actum in Consistorio, den 14.ten November 1792.

Der Verkauf von 10 Stück Eichenbäumen, worunter eine Hammerachse, und zweitens, den Verkauf eines Theils der Bruchwiesen, die der Kirche vom H. Carl Wilh. Heppen verunterpfändet gewesen, der Kirche aber zum Verkauf frei gegeben worden, betreffend.  
 Nr. 1

Nachdem von einem hiesigen Kirchen-Consist. beschlossen worden ist, aus erheblichen Ursachen, die Schulden der Kirche zu tilgen, einige Stück Eichen-Bäume an den Meistbietenden zu verkaufen, diese auch bei der letzteren Kirchen-Güter-Besichtigung in Augenschein genommen, 10 Stück ausgesetzt und nachher noch von zeitl. Kirchmeistern Ochel und Branscheid und Provisor Budde mit Zuziehung des Zimmermeisters Wilhelm Feldhaus in Maaß und Taxe genommen, auch bezeichnet, sodann auch ein Proclama darüber von den Kanzeln Wiedenest und Neustadt ergangen, benannte Kirchmeister auch die Verkaufung ausserdem an die benachbarten H. Reidemeister bekannt gemacht haben, so wurden folgende Vorworte zu diesem Verkauf festgesetzt:

1. Behält sich der Kirchen-Vorstand falls kein annehmlisches Gebot geschähe, den Zuschlag 8 Tage bevor, der Licitant (Bieter) soll aber an sein Wort gebunden sein.
2. Muß das Holz worin die Hammerachse ist, vor Mariae Verkündigung weggeschafft sein.
3. Soll derjenige, der die Hammerachse ankauft, so wie auch die übrigen Ankäufer die Zahlung auf Ostern leisten, falls das nicht geschehen sollte, so hat der, der nicht bezahlt, für den Schaden, der daraus der Kirche entstehen kann, ausser den Interessen zu haften.
4. Die Ankäufer zahlen für trockenen Weinkauf und die heutige Zehrung von jedem Reichsthaler 3 Stüber.
5. Wenn jemand bietet und dem Kirchen-Rath salvende nicht annehmlich ist, so soll er einen hinlänglichen Bürgen stellen, oder es soll dem, der vor ihm das letzte Gebot hatte, von Kirchenraths wegen zugeschlagen werden.

Seite 112.

6. Wurden auch diese Bedingungen wegen der Hammerachse gemacht. Wenn es nämlich erwiesen werden könnte, daß die Hammerachse als Hammerachse nicht tauglich sei, so wollte die Kirche dieselbige behalten, der Käufer sollte aber alle Kosten , die er darauf verwendet habe, selbst tragen.

Auch soll der Ankäufer der Achsen, den Baum auswalten, und unten und oben abschneiden lassen und zwar das Hammerachsen-Klotz zu 22 Fuß. Wann aber der Ankäufer vorweisen könne, daß er etwa 1 oder einen halben Fuß länger bedürfe, so soll ihm die Länge des Klotzes so weit zugestanden werden.

Wurde vereinbahret, den Baum der Hammerachsen stückweise auszusetzen.

Hierauf wurde an den Meistbeietenden ausgesetzt.

Nr. 1. Ueber der Wingschlade. Dieser wurde dem H. Reusch zugeschlagen zu 25 Rthlr.

Nr. 2. Die Hammerachsen im Mühlhofe und zwar

1. das Klotz der Hammerachsen allein. Auf dieses hat H. Ising vom Kloster geboten 29 Rthlr.

Der Zuschlag wurde vorbehalten.

2. das Klotz über der Hammerachsen 13-14 Fuß lang.

Auf dieses hat H. Bürgermeister Koesten geboten 8 Rthlr.

Der Zuschlag wurde vorbehalten.

3. Der Stock und das Uebergehölze an diesem Baum . Auf dieses hat Balthes geboten 6 Rthlr.  
 Der Zuschlag wurde vorbehalten.  
 Darauf wurde ausgesetzt:  
 Nr. 3 Aufm Läumerige  
 Auf diesen hat Leopold Ochel geboten 11 Rthlr.  
 Darauf  
 Nr. 4 Aufm Läumerige  
 Auf diesen hat Mstr. Moritz Dörre geboten 12 Rthlr. 5 Stüber  
 Nr. 5 Aufm Läumerige  
 Auf diesen hat Moritz Dörre geboten 6 Rthlr.

Seite 113

Nr. 6 Aufm Läumerige  
 Auf diesen hat Moritz Dörre geboten 1 Rthlr 10 Stüber  
 Nr. 7 Aufm Läumerige  
 Auf diesen hat Moritz Dörre geboten 1 Rthlr 40 Stüber  
 Nr. 8 Hinter dem Bürgen  
 Auf diesen hat Werkshagen geboten 14 Rthlr 40 Stüber  
 Weilen sich Liebhaber fanden, die die Bäume aufm Läumerige zusammen kaufen wollten, so wurden diese nebst dem hinteren Bürgen zusammen ausgesetzt, um einen Versuch zu machen, ob jemand mehr bieten wollte, als geboten war. Es fand sich keiner, der mehr bieten wollte, so blieben sie ohne Zuschlag.  
 Darauf wurde ausgesetzt:  
 Nr.9 Im Bockemühler Hofe.  
 Auf diesen hat Pastor Leidenfrost, weil gar zu wenig geboten wurde, zuletzt für die Kirche geboten 15 Rthlr.  
 Hat die Kirche behalten.  
 Nr. 10 An der Kortemicke.  
 Darauf hat Moritz Dörre geboten 7 Rthlr. 15 Stüber  
 Da man sich über den Zuschlag 8 Tage bedenken wollte, so wurde er bis dahin ausgesetzt.  
 Weilen aber H. Reusch Nr. 1 zugeschlagen worden, so hat H. Reusch von 25 Rthlr. = 1 Rthl 15 Stüber Weinkauf bezahlt, aber davon zurückbehalten wegen darzukommenen Zehrung 30 Stüber, also baar Geld bezahlt 45 Stüber.  
 (Siehe Protocoll vom 20.ten Jan. 1794 im folgenden Nr. 9.

Codem.

Wurde der Versuch gemacht, den Theil der Bruchwiese, den H. Carl Wilhelm Heppen der Kirchen zu verkaufen, wegen ihrer Forderung an ihn hingegeben hatte. Weilen aber keine Lizitanten (Bieter) genug da waren und der Werth dafür nicht geboten wurde, wie ausdrücklich ausverhalten war, so konnte damit nicht fortgefahen werden.  
 Wurde also bis ein andermahl ausgesetzt.

Seite 114.

Actum Consistorio, den 20.ten November 1792.

Nachdem Kirchmeister Wilhelm Ochel angezeigt, daß er bereits 6 Jahre den Kirchmeister-Dienst bekleidet habe, nun mehr aber gerne sähe das er dieses Dienstes entlassen würde, so hätte man zwar gerne gesehen, daß er diesen Dienst noch ferner verwaltete, weil er ihn brav und redlich und mit Ueberwindung mancherlei Hindernisse und Verdrießlichkeiten versehen hat, weilen aber die alten Gesetze beibehalten werden sollen, so ist man zur Wahl eines neuen Kirchmeisters geschritten. Dazu wird erfordert, daß der abgehende Kirchmeister ein tüchtiges untadelhaftes Subject vorschlage. Kirchmeister Ochel wurde also ersucht ein dergleichen Subject in Vorschlag zu bringen  
 Kirchmeister Ochel hat darauf den H. Friedrich Koester zu diesem Dienst in Vorschlag gebracht. Consistorium hat darauf nach den alten Gesetzen folgende zwei hinzugesetzt, also den gewesenen Provisor Leopold Halbach und H. Johann Wilhelm Reusch.

Und wurde vom ganzen Kirchen-Vorstand einstimmig der H. Reusch zum zeitl. Kirchmeister erwählt. Darauf dem abgehenden Kirchmeister Ochel gedankt für seine treue Dienstleistung und dem neuen Kirchmeister die Nachricht schriftlich zugeschickt und eingeladen ins Consistorium zu kommen und den Glückwunsch anzunehmen.

H. Reusch erschien und empfing von allen Glückwünschung, dem abgegangenen wurde Dank abgestattet, so wie dieser gleichfalls für die ihm erwiesene Freundschaft dankte.

Seite 115.

Codem.

Wurde wegen der am 14.ten Nov. verkauften Eichen-Bäume der Zuschlag , jedoch ausser der Hammerachse bewilliget. Kirchmeister Branscheid wurde zu den Ankäufern Leopold Ochel, Moritz Dörre und Werkshagen gesandt um Ihnen zu sagen, daß ihnen die Bäume für ihre Gebote zugeschlagen seien und das der Weinkauf erwartet würde.

Werkshagen sandte 44 Stüber Weinkauf.

Wurde beschlossen, den Baum in der Bockemühle, entweder weil er äusserlich nicht zum besten schien, zu Brettern für die Kirche schneiden zu lassen, oder p. 100 Fuß zu verkaufen. In Ansehung der Hammerachse wollte man sich erkundigen, ob jemand mehr dafür geben wollte, wo nicht, so wollte H. Bürgermeister Koester in die Stelle des H. Isings eintreten und das geben, was dieser geboten hatte.

Codem.

Wurden die bei der den 12.ten Nov. abgehaltenen Laubpachtung eingekommenen 2 Rthlr. 21 Stüber  $\frac{1}{4}$  unter die Consistorialen zu gleichen Theilen verteilt.

Codem.

Wurden die von Wittibe Johann Henr. Koester bezahlten Gelder, die ihr sel. Ehemann als Provisor schuldig geblieben, dem gewesenen Armen-Provisor Wilhelm Ochel, der in seinen Rechnungen gut gehalten, ausbezahlt, laut Armen-Lagerbuch und Armen-Rechnungen des Wilhelm Ochel.

Ut supra.

Seite 116

Actum in Consistorio, den 22.ten November 1792.

Die Verpachtung der Kirchen-Güter betreffend.

Da die Pachtjahre derer zur hiesigen Neustädtischen Kirche gehörigen Güter mit diesem Jahre zu Ende laufen, die neue Verpachtung derselben aber jedesmahl um Martini zu geschehen pflegt, so ist Terminus dazu öffentlich von der Kanzel auf heutigen Tag festgesetzt, auch die alten Pfächtiger dazu eingeladen und ausdrücklich gesagt worden, daß unter gewissen bestimmten Vorworden die Güter-Verpachtung an den Meistbietenden vorgenommen werden soll.

Die Vorworden sind aber diese, die hiermit vorgelesen werden:

1. Soll kein zu diesem oder jenem Gut Austragender, weder ein alter Pächtiger, noch ein neuer Lizitant gegen die festgesetzten Bedingungen Einreden machen, und uns dadurch im Fortschreiten der Verpachtung aufhalten.
2. Behält sich der Kirchen-Vorstand in Ansehung des Zuschlags völlige Freiheit bevor, so daß es allein seinem Gutbefinden soll überlassen bleiben, ob er das Gebot annehmen, oder auch allenfalls dem alten Pächtiger aus erheblichen und begründeten Ursachen das Guth nach Getrage seines Gebots belassen wolle.
3. Soll niemand ad Licitandem admittirt werden, der nicht die Pacht und sonstige Prostanda aus eigenen Mitteln bestreiten könne, oder hinlängliche Caution stellen.
4. Soll jeder Pächtiger eines Guths jährlich 12 Stück Büchen und ebenso viele Eichen unentgeltlich und ausser diesen noch 24 Stück von beiden Sorten setzen, für welche letztere ihnen aber per Stück 3 Stüber sollen vergütet werden. Zu welchem Ende ein jeder Halfe eine Pflanzschule zu unterhalten hat. Und damit der Kirchen-Vorstand genau sehen könne, ob alljährlich die Anpflanzung geschehen sei, so soll jeder Pächtiger eine genaue Liste darüber halten, wo und welche er in jedem Jahr gepflanzt habe, damit er von jedem

Jahr richtige Anzeige darüber machen könne. Jede Pflanze, die an der bestimmten Zahl fehlt, soll mit 15 Stüber vom Pächtiger vergütet werden.

Seite 117.

5. Soll jeder Pächtiger die festgesetzte Binnen-Pacht an einen zeitl. H. Pastor also liefern: Um Christtag ein schlachtbare Ferken von 100 Pfund. Wobei ehemalige Bedingung, es um Martini bezahlen zu können mit 4 Stüber, wegfällt. Die 25 Pfund Butter wie die letzten Pacht-Briefe besagen, aber, im Mai, Juni und Juli. Statt der in den vorigen Pachtbriefen bestimmten Gans, soll jeder Pächtiger hierfür jährlich ein schlachtbare Huhn und 3 junge Hahnen liefern. Ferner wie bekannt, jeder 50 Stück Eier. Auch soll jeder Halbe einem zeitl. Pastor einen Tag Holz nach geschehenen Lentzen, wenn dieser sie dazu bestellen wird, auf ihre Kost und Futter fahren. Und da schon ehemahls von denen Pächtigern des Bockemühler und Wiedenester Guths ein Tag Holz zu fahren bestimmt war, so sollen die Pächtiger dieser beiden Güter hinführe zwei Tage, wie die übrigen ein Tag Holz fahren. Auch soll jeder Pächtiger einem zeitl. H. Pastor 1 Malter der besten Äpfel halb süsse, halb saure liefern. Auch soll sich keiner der Pächtiger weigern, einem zeitl. Pastor ein Kalb unentgeltlich einen Sommer hindurch auf dem Guth zu halten, falls ihm eins zugestellt würde.

6. Sollen alle übrigen Bedingungen die die Pachtbriefe von den letzten versch. Pacht-Jahren in sich fassen, die dann nebst den neuen einverleibt werden, aufs genaueste erfüllt werden, bei Verlust der Pacht.

7. Soll die Pacht 6 stehende Jahre dauern.

8. Soll jeder Pächtiger beim Zuschlag einstweilen unter dieses Protocoll seinen Nahmen unterzeichnen und sodann innerhalb 14 Tagen den Pachtbrief beim zeitl. H. Pastor unterschreiben und in Empfang nehmen.

9. So ist in Ansehung des Lindner Guths zu bemerken, daß da der Witwe Sohn als alten Pächtigerin dieses Guths, nach Pachtjahren wegen dem neuen Haus-Bau mit der Condition sind zugesagt worden, daß die Hauptpacht in denen Jahren nicht erhöht werden sollte, wenn sie sich nicht pachtwirdrig betrügen, sich übrigens gefallen lassen müsse, was sich andere dabei gefallen liessen, so kann ihr unter obigen Bedingungen das Guth wieder gelassen werden.

10. Soll kein Pächtiger Streu oder sonst etwas von den Gütern verpachten, oder auf irgend eine Art veräußern, unter welcherlei Vorwand es sei. So bald dergleichen, daß man doch nicht hofft in Erfahrung gezogen werden würde, so soll der Pächtiger ohne Widerrede schlechterdings vom Guth abziehen.

11. Soll kein Gebot unter der alten Pacht geschehen.

Seite 118

12. Bei dem Mühlhofer Guthe ist zu bemerken, daß der Pächtiger desselben, die Handarbeit an dem zu reparierenden Teich eben ausser dem Hofe ganz übernehmen soll, wozu ihm jedoch das Holz angewiesen werden soll und zwar in den zwei ersten Jahren der neuen Pachtjahre.

13. Das nun Pächtiger beim Kohlen verfertigen, das Hauen, Beifahren, Brennen und in die Karre zu liefern, p. Karre 45 Stüber soll vergütet werden.

14. Kann zeitl. Pastor Leidenfrost für seine Person leiden, daß bei seinem Hiersein die Binnenpacht nicht weiter erhöht werde, als sie diesmahl festgesetzt ist worden.

Nachdem diese Conditionen vorgelesen worden waren, wurden ausgesetzt:

1. Das Küsterei-Guth.

Halfmann Branscheid, der alte Pächtiger erinnert, daß in Ansehung des Stück Landes, das vom Gut an Fremde verkauft worden wäre, die Contribution, die er bis dahin habe bezahlen müssen, ihm abgenommen wurde, wo dann beschlossen, daß die Sache mit eheste auseinander gesetzt werden sollte, und ihm zukomme, was recht gefunden werde.

Allein von den abgegangenen Wiesen, welche der H. Praeceptor erhalten hat, keine Vergütung stattfinden sollte.

Der alte Pächtiger Branscheid hat darauf die alte Pacht 37 Rthlr. geboten und verspricht hiermit die oben angesetzten Conditionen, nebst denen wie die vorige Pachtbriefe besagen, zu erfüllen.

gez. Joh. Peter Branscheid

Darauf wurde ausgesetzt

2. Das Bockemühler Guth.

Der alte Pächter Steinhaus hat darauf die alte Pacht zu 29 Rthlr. geboten und verspricht hiermit die angesetzte Conditionen nebst denen wie die vorige Pachtbriefe besagen, zu erfüllen.

gez. Johannes Wilhelm Steinhauß

Seite 119.

Darauf wurde ausgesetzt

3. Das Lindner Guth.

Welches der Witwe Sohn zu der alten Pacht 26 Rthlr. laut Contract, wie vorher zu sehen ist, belassen worden, verspricht aber auch die obige Conditionen wie die übrige zu erfüllen hiermit.

gez. Joannes Peter Son

Darauf wurde ausgesetzt

4. Das Öthener Guth

Welches dem alten Pächter Isenberg zu 30 Rthlr. zugeschlagen wurde und verspricht hiermit nebst diesen Canon zu geben, die obige Conditionen zu erfüllen.

gez. Johannes Moritz Isenberg

Darauf wurde ausgesetzt

5. Das Mühlhofer Guth

Welches dem Johann Henr. Rimmel zu 25 Rthlr. zugeschlagen wurde, verspricht hiermit zugleich die obige Conditionen nebst denen in den vorigen Pachtbriefen zu erfüllen, dagegen sollen ihm 5 Rthlr. wegen Verfertigung des Teichs im ersten Jahre vergütet werden.

Gez. Johannes Hindericus Rimmel

Es wurde darauf von jedem Pächter 6 Kopfstück erlegt, also zusammen 6 Rthlr. 40 Stüber. Hiervon erhielten zeitl. Pastor 5 Rthlr. für die 5 Pachtbriefe auszufertigen, deren jeder mit 1 Rthlr. von dem Pächter bezahlt wird, der 1 Rthlr. 40 Stüber wurde in 6 Theile unter die gegenwärtigen Consistorial-Glieder verteilt.

J. Leidenfrost Pastor

B. Stolle Bürgermeister

J.W. Köster Proconsul

J.P. Branscheid Kirchmeister

J.W. Reusch Kirchmeister

J. Peter Budde Provisor

Geschrieben Mai 1998

Willi Kamp

## Kirchen-Protokolle aus dem Jahr 1793.

Seite 120.

Actum den 10.ten Juli 1793 in Consistorio.

Den Kohlen-Verkauf betreffend.

Es wurden die diesjährige Kirchen-Kohlen an den Meistbietenden verkauft pl.m. 50 Karren.

1. Müssen die Kohlen entweder mit Neustädter oder Wiedenester Karren, jede Karre zu 11 Malter, 4 Viertel gefahren werden.
2. Werden die Kohlen Mieler-weise verkauft und soll nur ein Ankäufer von dem Kohlhaufen fahren lassen.
3. Haben die Ankäufer die Zahlung in zwei Terminen und zwar von heute über 4 Wochen 50 Rthlr. und den Rest zwischen Michaelis und Martini zu leisten.
4. Haben die Tit. Lizitantes (Bieter) beim Zuschlag an den zeitl. Kirchen-Rath 3 Rthlr. 30 Stüber trockenen Weinkauf, so wie auch die Zehrung über den Verkauf zu bezahlen.
5. Behält sich der Kirchen-Rath, falls kein annehmlisches Gebot geschähe, den Zuschlag bevor.
6. Läßt die Kirche nach Gefallen 3 Karren Kohlen in die Kirche fahren.

1. Darauf wurde der Mieler in der Othen ausgesetzt. Und wurde derselbe dem H. Middelhoff p. Karre 30 Schilling zugeschlagen.

2. Wurde ausgesetzt der Mieler am Mühlhofe.

Ex post wurde vereinbahret, daß die Mieler im Mühlhofe, in der Pernze und Bockemühle zusammen ausgesetzt werden sollten. Dies geschah und wurden diese dem H. Koenig in Gummersbach zu 30 ½ Schilling zugeschlagen.

Geschrieben Mai 1998

Willi Kamp

## Kirchen-Protokolle aus dem Jahr 1794.

Actum in Cosistorio den 20.ten Januar 1794.

1. Wurde das Berechnungs-Geschäft des H. Dreipholz mit der hiesigen Kirche und Erben sel. H. Bürgermeister Bevers vorgenommen und von Consistorio denen benannten Erben eine schriftliche Bewilligung dessen erteilt, was die Kirche in der Rechnung des H. Dreipholz von seinem sel. H. Schwiegervater Doctor Heppen annehmen und vergüten wolle, als
  - a. wollte sie die von H. Doctor Heppe angesetzte 24 Tage Diäten bei der Separations – Theilung jeden mit 30 Stüber vergüten also 12 Rthlr.
  - b. die Abschriftsgebühren von Kirchen-Sachen ohne die Process-Kosten 45 Stbr.Insgesamt 12 Rthlr. 45 Stbr.

Diese 12 Rthlr. 45 Stbr. wollten Erbgen. Bevers dem H. Dreipholz in Rechnung vergüten und der Kirche zur Rechnung bringen. Die übrigen Posten der Rechnung wurden nicht angenommen und bliebs bei denen Monitis, die unterm 26.ten 7 bris 1791 gemacht worden sind, wie die verhandelten Acten ausweisen. Wobei besonders vermerkt wurde, daß die angesetzte 4 Rthlr. für Leimen von der Kirche nicht konnte bezahlt werden, weil diese so wie jeder Bürger ..... ? den Grundstücken nach sei und müsse also aus der Stadt-Casse bezahlt werden. Auch die geforderten Kosten wurden nicht zugestanden.

2.

Wurde vom Praeside Consistorii angezeigt, daß eine Haushaltung aufm Hakenberg wegen schweren Krankheiten der Hausfrau einen Zusatz bedürfe, daß aber die Armen-Casse jetzo bei den drückenden Zeiten ohnedes geschwächt sei und daher die Frage aufgeworfen, ob man nicht aus Kirchenmitteln etwas bewilligen dürfe.

Darauf wurde beschlossen, aus Kirchenmitteln 2 Cronthlr. durch den Kirchmeister Branscheid an den Chirurgus H. Schütte in Gummersbach abgeben zu lassen, ihm deshalb ein Schein vom Pastore gegeben.

Seite 122.

3. Wurde vom Praeside angezeigt, daß Peter Budde und Krawinkel sich gemeldet hätten, um jeder einen Baum von der Kirche zu kaufen. Wurde ausgesetzt, bis sich nähere Gelegenheit dazu ereigne.

4. Wurde beschlossen, daß dem H. Praeceptor Hensgen das Stück Land, welches die Kirche 4 Jahre von dem H. Pastore in der Druydenbecke für ihn gepachtet hatten, abermahls auf 4 Jahre sollte gepachtet werden. Es wurde daher der alte Accord mit dem H. Pastor erneuert, daß er für 13 Viertelscheid von der Kirche jährlich um Martini dafür empfangen 1 Rthlr. 37 ½ stüber.

5. Zeigte Praeses Consistorii an, daß Pfannenbäcker Tewes seit 4 Jahren die Pastorath-Haber schuldig geblieben sei und sich beim letzten Umgang geäußert habe, daß er dieselbige nicht schuldig zu entrichten sei, weil er mit seiner Haushaltung catholisch wäre. Darauf wurde beschlossen, ihn p. Bescheid zur Bezahlung der Pastorath-Haber anzuhalten, weil alle und jede Hausgesessenen die Pastorath-Gaben zu geben verpflichtet seien, ohne Rücksicht auf Religion zu nehmen.

6. Wurde vom Praeside angezeigt, daß H. Viebahn drauf anstünde, daß das gesamte Consistorium sich mit ihm einen Tag nach der Bockemühle begeben müßte, um zu sehen, ob ein Tausch zwischen ihm und der Kirche in Betreff einer Wiese gemacht werden könnte, weil er die von der Kirche zum Behöf eines anzulegenden Graben zu seinem Hammer nothwendig habe. Man vereinbarte sich Mittwoch, den 22.ten an Ort und Stelle hinzugehen und das erforderliche zu überlegen.

7. Wurde vom Praes. Cons. angezeigt, daß es nothwendig sei, daß man die Grenz-Streitigkeiten zwischen Neustadt und Wiedenest vollends berichtige, daß auch die Wiedenester drauf angestanden, daß man von beiden Seiten nochmahl zusammen treten mögte, um sich auszugleichen. Darauf wurde beschlossen, daß man dem H. Pastor zu Wiedenest wolle zusagen, um mit ihm einen Tag zu bestimmen, wo man zusammen kommen wollte. Zugleich hielte man hier dafür, daß nur die Consistorii und kein anderer zugegen sein sollten, und das der Ort der Zusammenkunft Klein-Wiedenest sein müsse.

Seite 123

8. Wurde beschlossen, die Berichtigung der Rechnungen mit Erben sel. H. Bgmst. Bever am nächsten Donnerstag vorzunehmen, wie auch die Hebbücher für Kirchen- und Armen-Vorsteher zu verfertigen. Auch wegen der Rechnung des H. Rector Richter an die Kirche und die Forderung dieser an ihn, einen Vergleich zu treffen. usw.

9. Wurden die Diäten und Zehrungskosten wegen verkauftem Gehölz den 14. Nov. 1792 berechnet und verteilt. Nach Abzug der Zehrungskosten erhielt jedes Consistorial – Glied 45 Stüber. Auch erhielt jeder 15 Stüber wegen eingekommenen Diäten von Besichtigung eines entwendeten Baums.

Actum ut supra.

Seite 124.

Actum in Consistorio, den 22.ten Januar 1794 Bockemühle.

Heute ging der gesamte Kirchen-Vorstand nach der Bockemühl um zu sehen ob dem Gesuch des H. Viebahn wegen Tausch eines Stücks Wiese oder Verkaufs, so er und seine H. Consorten zu einem Wasser-Graben am Hammer zu gebrauchen hätten, gewillfahret werden könne.

Man besah mit H. Viebahn im Beisein des Pächtigers Steinhaus und H. Weier zu Bruckhausen den Platz. Und da man fand, daß H. Viebahn von der Wiese, die zum Bockemühler Kirchen-Guth gehört, nicht mehr bedürfe, als pl.m. 4 Ruthen, so wurde man eins, daß diese 4 Ruthen gegen 4 andere, oder so viel als beim Messen betragen würde, getauscht werden sollte, nämlich von der Wiese des H. Viebahn, die gleich daran stößt. H. Viebahn aber 1 Convention Thaler wegen dem Schaden geben sollte, der etwa daraus entstehen könnte. Wenn dann zu der Zeit, wenn sie den Graben würden durchstoßen haben, eine ordentliche Messung geschehe und ein förmliches Instrument hierüber sollte ausgefertigt werden.

Act ut supra.

Actum in Consistorio den 23.ten Januar 1794.

Wurde mit Revidirung und Berichtigung des Kirchen-Wesens wie beschlossen war, der Anfang gemacht. Und zwar beschäftigte man sich den ganzen Tag mit Durchsicht der Rechnung, welche Erben sel. H. Bürgermeister Bever an die Kirche schon vor längst eingegeben hatte, aber immer noch nicht abgethan worden war. Man mußte viele alte Papiere und Rechnungen durchlesen, und brachte die Rechnung so weit man konnte zu stande. Es wurde aber mit den Erben ausverhalten, daß man nichts liquides machen könne, weil die Gemeine vorher um die Sache wissen sollte und müßte, womit sie auch zufrieden waren.

Seite 125

Actum den 24.ten Januar 1794.

Wurde der ehemahlige entworfene Status protenseviris der Neustädter Kirche an die Erben sel. H. Kirchmeister Torley nachgesucht, nachgesehen, Papiere herbei geschafft, und so viel geschehen konnte formiret, auch denen Kirchmeistern aufgegeben, denen Erben Torley zu sagen, daß sie sich zur Berechnung einfinden mögten.

Nachher wurden viele Papiere nachgesehen um zu erfahren, ob man nicht ein oder anderes finden könnte, was in die Rechnung Erben sel. Bürgermeister Bever und Torley einschläge. Den ganzen Tag gearbeitet.

Actum, den 29.ten Januar 1794.

Wurde den ganzen Tag mit Berichtigung des Kirchen-Lagerbuchs und Obligationen zugebracht. Weilen vor langer Zeit her und meistens seit 1756 nicht an und umgeschrieben war, ausser das der H. Bürgermeister Koester hin und wieder ins Lagerbuch Anmerkungen gemacht hatte, so mußte erst 3 Stunden über ein Capitel nachgesucht, nachgefragt, verglichen, gerechnet werden, ehe es richtig eingeschrieben werden konnte. Man bekam aber über manche Auskunft und diese wurden aufs neue ins Lagerbuch vom Praeside eingetragen und das nötige angeschrieben.

Actum den 30.ten Januar 1794.

Heute wurde mit Berichtigung und Einsortirung der Kirchen-Capitalien ins Lagerbuch den ganzen Tag fortgefahren. Mehrere Detenten (Besitzer) wurden herbeigerufen, die Auskunft über Capitalien geben mußten. Manche die abgeführt, waren im Buch ausgethan und andere eingeschrieben.

Hierüber mußte viel gerechnet und viele Rechnungen nachgesehen werden.

Seite 126.

Actum , den 4.ten Februar 1794 Consist. Neustadt.

Wurde noch mit Revidirung und Einschreibung der Kirchen-Capitalien fortgefahren. Und Codem die noch unberichtigte Kirchen-Rechnungen des sel. Kirchmeister Leopold Bever mit Peter Budden liquidirt, wie die Rechnung am Schluß ausweist.

Actum, den 5.ten Februar 1794.

Wurden die Capitalien, die auf Albus gerechnet waren, zu Stüber reducirt und im Lagerbuch und auf den Obligationen bemerkt.

Codem wurden einige Obligationen von den Debenten unterschrieben. Auch für L.Ochel eine gefertigt, und von ihm unterschrieben.

Codem noch Papiere durchgesehen um Auskunft über Capitalien zu erhalten, die angeschrieben stehen, aber keine Obligationen von vorhanden, auch nicht weiss auf wen sie haften.

Codem wurde in dem Archiv in der Sacristei das Original-Protocoll der Taxation und Messung der Kirchen-Güther, welches bei der Separation zwischen Neustadt- Wiedenest gefertigt worden war, gesucht, auch gefunden und beschlossen, dieses durch den zeitl. Schullehrer in duplo abschreiben zu lassen, alsdann die Abschriften zu fidemiren und das Original wieder in das Archiv zu legen. Ein Fidemintes wollten dann die Wiedenester haben, weil sie ihr Original verloren, worauf sie angestanden hatten.

Seite 127

Actum Kleinen-Wiedenest auf Kirchen-Raths-Versammlungen von Seiten Neustadt und Wiedenest, den 6.ten Februar 1794.

Sowohl von Seiten Neustadt als von Seiten Wiedenest versammelten sich die Kirchen- und Armen-Vorstands-Glieder nach vorheriger Einswerdung bei Provisor Halbach um einen Versuch zu machen, ob man sich nicht wegen zwistigen Lääken vergleichen könnte. Der Landmesser Rötger, der ehemahlen das Protocoll bei der Grenz-Besichtigung und Berichtigung geführt hatte, war auch jetzt in dieser Absicht gegenwärtig.

Verschiedene von beiden Seiten gingen die strittigen Orte nochmahls besehen und es wurde ein Vergleich getroffen, welcher einstweilen im Kurzem aufgesetzt und von beiden Predigern mit und H. Pastor Trommershausen Adjuncto unterschrieben wurde.

Wobei aber ausgemacht wurde, daß ein vollständiges von H. Rötger gemacht werden und dann von beiden Kirchen-Vorstands-Gliedern unterzeichnet und jede Kirche ein Original haben sollte.

Codem wurde beschlossen, daß sich beide Cosistoria auf einen schicklichen Tag in Neustadt bei H. Kirchmeister Reusch versammeln sollten, um alle Zwistigkeiten und unabgethane Punkte unter sich abzuthun.

Actum in Consist. Neustadt, den 10.ten Februar 1794.

Wurde vom zeitl. H. Pastori der Anfang gemacht, die Hebbücher für zeitl. Kirchmeister einzurichten. Die Capitalien wurden eingeschrieben, so viel möglich gleich getheilt und geloset, was für eins der Stadt-Kirchmeister und welches der von den drei Höfen haben sollte.

Auch wurde die Instruction für die zeitl. Kirchmeister gefertigt und eingeschrieben wie folget:

Instruction für zeitl. Kirchmeister  
Zu Neustadt.

1. Jeder Kirchmeister bei der Kirche zu Neustadt, der im Consistorium erwählt und angeordnet ist, muß vor dem hiesigen löb. Stadt-Gericht. sobald es nach seiner Anordnung geschehen kann, einen Eid der Treue schwören.
  2. Bekleidet jeder, wie es hergebracht und ehemahls vereinbahrt worden ist, diesen Dienst vier Jahre. Der Dienst fängt jedesmahl um Martini an und nimmt immer mit Martini sein Ende. Wo dann ein abgehender einige Zeit vor Martini den Verlauf seiner 4 Jahre anzuzeigen und nachher, wenn es in Consistorio zur Wahl kommt, ein Subject vorzuschlagen hat, dem vom Consistorio zwei andere beigesetzt werden.
  3. Hat er so lange, er als Kirchmeister stehet, dafür bestmöglichst zu sorgen, daß das Kirchen-Pastorath und Schulgebäude und alle der Kirche zuständige Gebäude und was dem anklebt, als Wiesen, Ländereien, Waldungen, Gärten usw. im Stande erhalten und wo es geschehen kann, verbessert werden. Und da öfters eine schleunige Hilfe nötig, daß der Kirchmeister auf denen drei Höfen nicht adkubirt (eingesetzt) werden kann, so muß sich der Stadt-Kirchmeister gefallen lassen, in solchen Fällen das Erforderliche zu leisten.
  4. Jeder hat in seinem Hebbuch die Hälfte des ordinären Empfangs, den Extra-ordinären Empfang haben sie ebenfalls unter sich zu gleichen Theilen zu theilen.
  5. Hat jeder über Empfang und Ausgabe eine genaue Rechnung zu führen. Seine Rechnung hat er alle zwei Jahre abzulegen vor dem Consistorio und nachher vorm Tit. Oberamt. Die Ausgaben müssen mit Quittungen so viel thunlich belegt sein und von jeder Rechnung 3 Exemplarien verfertigt werden, deren eins nach Gimborn, eins in das Kirchen-Archiv und eins dem Rechnungsführer gehöret.  
Sehr wohl tut ein Kirchmeister, wenn er die kirchliche Oeconomie von seiner händlich absondert und sie so einrichtet, daß allenfalls innerhalb der zwei Jahren seine Rechnung gleich formiret werden kann. Wohl tut er, wenn er sich ein eigenes Annotations (Aufzeichnungen) Buch für die Kirchen-Sachen hält. Besonders ist dies in dem Fall, wo er während seinem Dienste mit Tode abginge, nämlich für ihn und vorteilhaft für die seinige und die Kirche.
- Seite 129.
6. Hat er in allen Angelegenheiten und Vorfällenheiten das Kirchen-Wesen betreffend, besonders vorkommenden Kauf und Verkauf, Tausch und Verpachtungen, Pfandverschreibungen, Aufkündigungen der Capitalien, Geld-Aufnahme und dergleichen, einem zeitl. Pastor die Anzeige zu thun und darf er ohne dessen und ein nötiger Fall, ohne das ganze Consistorium Einwilligung nicht eigenmächtig verfahren.
  7. Muß er sich die Consistorial-Schlüsse und Verordnungen gefallen lassen und sich daher auch auf die bestimmte Zeit zu Consistorial-Versammlungen einfinden, oder auch, wenn Praeses Consistorii einen allein, oder besonders einladen ließe, anfolgen, denn es geschieht öfters das eine Kleinigkeit abzureden ist.
  8. Hat jeder einen gleichen Theil der Salarien (Besoldung) an zeitl. Pastor und deutschen Schullehrer quartaliter abzuführen und ihnen ihr Brennholz zur gehörigen Hauzeit anzuweisen. Auch haben sie, falls ein zeitl. Pastor Extra-Forderungen aus Convents-Kosten, Auslagen an Collectanten usw habe, dieselbe gegen Quittung zu entrichten. Auch die schriftliche Assignationen (Zuweisungen) auszubezahlen. Im Fall dergleichen in Abwesenheit des Pastors gegeben werden müssen, so wird ein zeitl. H. Bürgermeister gütigst die Anweisung geben.
  9. Haben sie für Hostien, Communion-Wein, Kirchen-Kohlen und Lichter zu sorgen.
  10. Bei vorkommender Wahl eines Pastoris, sind sie verpflichtet, dem Neuerwählten den Berufs-Schein zu überbringen, ihn persönlich abzuholen und bei Wahl, Ordination oder Intraduction pp. die erforderliche Auslage zu bestreiten.
  11. Auf die Anpflanzung junger Bäume auf den Kirchen-Güthern und in den Waldungen haben sie auch in Speci acht zu geben und sowohl die Pächtiger deren Kirchen-Güther dazu

anzuhalten, als auch selbst pflanzen zu lassen und dem Kirchen-Vorstand von Zeit zu Teit Nachricht davon zu ertheilen.

12. Dürfen sie keine abzuführende Rechnungen dem nächstfolgenden Rechnungsführer unbezahlt zurücklassen, sondern vor Abschluß der Rechnungen alle Posten, die in ihre Rechnungen gehören, abführen.

13. Haben sie die Hebbücher und die Papiere die zu der Kirche gehören, wenn sie vom Dienst abgehen, dem Pastori einzuhändigen.

14. Sobald wegen einem Capital eine Umschreibung,  
Seite 130

oder sonstige Berichtigung vorgenommen werden muß, so haben sie dem Pastori Nachricht davon zu geben, damit das Hebbuch, Lagerbuch und Obligationen gleich berichtet werden möge.

Endlich hat ein jeder Kirchmeister, so lange er im Dienste ist, Sitz und Stimme im Cosistorium, auch außer dem gewöhnlichen Hebgeld und denen Diäten die bei gewissen Fällen nur vorkommen, wegen Extra-Bemühungen vor dem Oberamt, eine billige Vergütung zu erwarten, daher er diese notiert einbringen kann.

Auch wurden die ordinären Ausgaben in die Hebbücher eingetragen.

Actum Consistorio, den 17.ten Februar 1794.

Heute wurde mit H. Rektor Richter wegen seiner von Kleinen-Wiedenest anererbten Schuld an die hiesige Kirche laut Lagerbuch 65 Rthlr. 14 ¼ Stüber und seiner an die Kirche gemachten Forderungen liquidirt.

H. Rektor war der Kirche an Capital und Interessen, wie demselben von Martini 1778 bis Martini 1794 schuldig in Summa Rthlr. 117, 26 Stüber ¼

Seine Forderungen waren:

1. In der Vacanz von 1780/81 die confirirende Jugend unterrichtet	5 Rthlr.	
2. Bedienung der Orgel in Vakanz	3 Rthlr.	
3. Pacht von der nicht eingeräumten aber versprochenen deutschen Schule	25 Rthlr.	
4. Für gehaltene Betstunde in Abwesenheit des H. Pastors Westhoffs – Extra Betstunde	4 Rthlr.	10 Stüber
5. Für Musik-Componirung bei Genesung des vorigen Landes-Fürsten	3 Rthlr.	50 Stüber
6. 1 ½ Monat deutsche Schule in Vakanz gehalten von 86-87	12 Rthlr.	50 Stüber
Summa	53 Rthlr.	

Die Forderungen waren größer. Der H. Rector haben sich aber accordiren lassen auf das was angesetzt ist.

Seite 131

Wenn nun von 117 Rthlr. 16 ¼ Stüber  
abzieht 53 Rthlr.

So blieb der H. Rector der Kirche schuldig 64 Rthlr. 26 ¼ Stüber.

Darauf wurde auf Ersuchen des H. Rektors bewilliget, daß ihm vom zeitl. Kirchmeister herausgegeben würden 48 Stüber, welche auch Kirchmeister Branscheid sofort bezahlte. Und blieb daher der H. Rektor der Kirche das alte Capital 65 Rthlr. 14 ¼ Stüber schuldig. Er setzte zum Unterpfande eine pl. m. 6 Viertelscheid Wiese zu Kleinen-Wiedenest, die Hofwiese genannt. Gab auch diese Wiese der Kirche an Zahlung hin und bate diese so bald thunlich zu verkaufen, laut darüber ausgefertigtem Instrument.

Actum in Consistorio, den 18.ten Februar 1794.

Wurde den ganzen Tag in alten Papieren und Kirchen-Rechnungen gesucht, was in die Rechnung der Erben sel. H. Bürgermstr. Bever und Erben sel. Torley einschlug.

Codem. Brachte Kirchmeister Branscheid zwei Quittungen, eine von sel. H. Bürgermeister Bever, daß er 43 Rthlr. vom sel. Kirchmeister Branscheid für H. Advocat Skragen empfangen habe, die noch in der Beveri ihren Rechnung eingebracht waren.

Die andere eine Quittung von Albert Budde von 3 Rthlr. Diäten wegen der Separation, die gleichfalls als unbezahlt eingebracht waren und wurden solche praesentirt und von Erben Bever angenommen und an der Rechnung decortirt (berichtigt). Auch wurde ihnen Erben Bever ein Capital von 25 Rthlr. Hupperts-Capital genannt, angerechnet, welches H. Brgmstr. Bever auf sich genommen, laut Lagerbuch.

Und da einige Leute die Rechnung, weil sich Quittungen fanden, nicht acceptiren wollten, so wurde ein langes und breites überlegt, was zu thun sei.

Seite 132.

Actum in Consistorio, Neustadt den 21. ten Februar 1794 bei H. Kirchmeister Reusch.

Die Gleichrechnung mit Wiedenest betreffend.

So wohl der Kirchen-Vorstand zu Wiedenest als der Kirchen-Vorstand zu Neustadt versammelten sich nebst H. Rötger als Lerita ? und einigen Wiedenestern Gemeinigliedern nach vorheriger Verabredung beim H. Kirchmeister Reusch morgens 9 Uhr und blieben den ganzen Tag versammelt.

Man setzte die Punkte über die man sich zu berechnen hätte, laut dem letzten coram Commissione gehaltenen Protokoll, so viel thunlich auseinander und da endlich eingesehene wurde, daß Wiedenest der Neustadt noch einiges rückständig blieb, so wurde man eins, daß man alle diese Dinge aus Liebe und Freundschaft gegen einander wollte aufgehen lassen, wenn Wiedenest 11 Rthlr. zu den Kosten des Tages bezahlte und Neustadt den Rest. Es wurde ein Protokoll formiret, auch einstweilen von beiden Predigern unterschrieben. Es sollte aber von H. Rötger förmlich gemacht werden und dann von beiden Consistorien unterschrieben werden.

So viel man wußte, war also alles zwischen den Wiedenestern und Neustädtern abgethan. Ein Posten, die Processkosten wegen des mit Hausmann wegen einem Eichbaum geführten Processes, konnte nicht berichtigt werden, weil die Deserviten Rechnung nicht gemacht war. Und wurde daher beschlossen, daß die Erben Bever dieselbige sollte verfertigen lassen, wo dann die Kirche ihr Theil salva moderatione daran bezahlen wollte.

Alles ging in Freude !

Seite 133

Actum in Consistorio, den 24. ten Februar 1794.

Wurden die Armen-Capitalien ins Hebbuch eines zeitl. Provisoris geschrieben und zum Theil auch die Instruction, welche ein zeitl. Pastor vollends einzuschreiben versprach.

Die Instruction blieb die nemliche, welche laut diesem Protocoll-Buch den 12. ten Nov. 1784 gemacht worden ist. Nur das sie kürzer zusammen gefasst und der gegenwärtigen Verfassung angepasst wurde.

Auch wurden Lagerbuch und Obligationen berichtigt und von einigen unterschrieben.

Auch wegen gewissen Armen-Capitalien nachgesucht in Rechnungen und Papieren.

Actum, den 25. ten Februar 1794.

Wurde eine Abrechnung mit Erben seligen Christian und seligen Caspar Bohle gewesenem Provisoren gehalten. Und darüber eine eigene Rechnung formirt, wie das Lagerbuch und die dabei liegende Abrechnung ausweisen wird. Und da sich fand, daß die Erben an die Armen zu guth hielten, so wurde beschlossen, so bald ein Capital aufgekündigt werden könnte, solches zu thun und die Erben zu befriedigen. Dahingegen sollte jenes Capital, welches Caspar Bohle eigenmächtig eingezogen und zur Ausgabe verwendet hatte, stehen bleiben, weil es ein Capital war das zur deutschen Schule bestimmt ist.

Codem wurde mit H. Dreibholz wegen seiner von seinem sel. H. Schwiegervater gemachten Forderungen an die Kirche auf dessen Ersuchen eine gütliche Auskunft versucht.

Weilen sich aber H. Dreibholz nicht verstehen wollte, die Kosten zum Theil zu betragen, die wegen dem Process in dieser Sache verwandt waren, auch zuvor Erkundigung einziehen wollte, ob sein sel. Schwiegervater zu jener Zeit von welcher er Forderungen wegen Diäten

an der Kirche macht, Proconsul gewesen sei, welches ihm von dieser Seite angezeigt wurde und daher bemeldeten als Mitglied des Consistoriums wegen Consistorial-Benutzung fordern könnte, so wurde die Sache bis den 27.ten ausgesetzt.

Codem wollte man auch H. Bürgermeister Koesters Rechnung an die hiesige Kirche vornehmen. Es fehlten aber dazu einige Papiere.

Seite 134.

Actum in Consistorio den 27.ten Februar 1794.

Verkauf einer statt Zahlung hingegebenen Wiese.

Da H. Rektor Richter der Neustädtischen Kirche seine zu Kleinen-Wiedenest gelegene Wiese, die Hofwiese genannt, statt Zahlung der auf ihm haftenden Kirchen-Schuld in Capital 64 Rthlr. 26 Stüber  $\frac{1}{4}$  verintressirt bis Martini 1794 laut darüber abgehaltenem Protocoll vom 17.ten Februar dieses Jahres und eigenhändiger Unterschrift hingegeben und dem hiesigen Kirchen-Vorstand freie Hand gegeben hat, benannte Wiese, nebst dem Haus und Scheunen-Platz, an Maaße haltend 9 Viertelscheid,  $\frac{1}{2}$  Ruthe an den Meistbietenden zu verkaufen, so ist vom hiesigen Consistorio zu diesem Verkauf Terminus auf heute, den 27.ten Febr. festgesetzt und sind von H. Rektor nur die Einwohner zu Kleinen-Wiedenest von diesem Termin benachrichtigt worden und diejenige, von denen man ebenfalls erwarten konnte, daß sie auf diese Wiese Reflexion (Überlegung zum Kauf) machen würden, daher man nicht nöthig erachtet, solches vorher öffentlich bekannt zu machen.

Die Wiese wird aber unter folgenden Bedingungen losgeschlagen:

Erstlich kann der Ankäufer der Wiese das darauf haftende Capital Kirchen-Schuld gegen eine gerichtliche Obligation stehen halten oder auch dieses Quantum an zeitl. H. Kirchmeister Branscheid o. Reusch zu Martini dieses Jahres abtragen.

Zweitens, hat der Ankäufer die übrige Kaufschillinge, ausser denen die die Kirche daraus erhält, an H. Rektor Richter zu zahlen.

Drittens, behält sich der Kichen-Vorstand den freien Zuschlag, falls kein annehmlisches Geboth geschähe, bevor.

Viertens, wird von dem Ankäufer von jedem Reichsthaler der Kaufschillinge 3 Stüber an trockenem u. nassen Weinkauf bezahlt.

Fünftens, wird der Kaufbrief gegen die Gebühr von einem zeitl. Pastori ausgefertigt werden.  
Seite 135.

Weilen sich keine Licitanten eingefunden haben, so wird der Terminus aufgehoben und soll ein neuer dazu anberaumt und zugleich eine Publication deshalb von den Kanzeln Neustadt – Wiedenest ergehen.

Codem. Wurde die Rechnung, welche J. Wahlefeld der Kirche wegen Bemühungen in Kirchen-Sachen eingebracht, weil sie nicht bestimmt war, zu 1 Rthlr. 30 Stüber gesetzt und dem Kirchmeister Reusch aufgegeben, dieselbe abzuführen. Er ging hin und brachte Quittung, die er als Beleg zur Kirchen-Rechnung behielte.

Ut supra.

Seite 136.

Actum in Consistorio, Neustadt, den 25.ten Juni 1794.

Kohlen-Verkauf betreffend.

Es wurden die diesjährige Kirchen-Kohlen an den Meistbietenden öffentlich nach dem vorher durch den zeitl. Kirchmeister, die H. Liebhaber, die sonst Kohlen einzukaufen pflegen, zu dem heutigen Termino waren eingeladen worden, unter folgenden Bedingungen ausgesetzt und verkauft. Es sind pl. m. 40 Karren.

1. Die Kohlen müssen mit Neustädter oder Wiedenester Karren, jede Karre a. 11 Malter, 4 Viertel gefahren werden.

2. Werden die Kohlen Mielerweise verkauft und soll nur ein Ankäufer von dem Kohlhaufen fahren lassen.

3. Haben die H. Ankäufer die Zahlung in zweien Terminen und zwar von dato an über 14 Tage 50 Rthlr., das übrige zu Martini zu zahlen.

4. Haben die H. Ankäufer beim Zuschlag dem zeitl. Kirchenrath 3 Rthlr. 30 Stüber Diäten und die Zehrung über den Verkauf zu zahlen.

5. Behält sich der Kirchen-Vorstand falls kein annehmlisches Gebot geschähe, den Zuschlag bevor.

6. Läßt die Kirche von Bockemühler Mühle 3 Karren zu ihrem Gebrauch fahren.

Darauf wurde ausgesetzt, der Mieler in der Othe. Weilen aber dieser allein nicht annehmlich zu verkaufen und kaufen, so wurden alle drei Mieler in der Othe, in der Bockemühle und aus der Pernze zusammen ausgesetzt und dem H. Middelhoff p. Karre zu 33 Schillinge zugeschlagen.

Ut supra.

Geschrieben Mai 1998

Willi Kamp

## Kirchen-Protokolle aus dem Jahr 1795.

Actum in Consistorio, den 2.ten Februar 1795.

A. Die Completierung des Kirchenraths betreffend.

1. Kirchmeister Joh. Pet. Branscheid hatte dem Profid. Consist. verflommenen Martini angezeigt: das seine Zeit als Kirchmeister verstrichen sei und bat zugleich um eine General-Quittung. Zeitl. Pastor hatte damahls die Zeit nicht um also fort die Veranstaltung treffen zu können, daß ein hiesiges Consistorium zusammen berufen würde, um diese Stelle wieder zu besetzen. Er bat also den Kirchmstr. Branscheid einstweilen den Dienst zu behalten, bis zur Zeit, wo Consistorium sein würde.

Heute eröffnete der Praeses denen Anwesenden die Anzeige und Willens Meinung des Kirchmstr. Branscheid und las dabei aus dem sogenannten Cocordat (Vertrag) vor, daß ein Kirchmeister, der sein Amt treu verwaltet habe, wieder dezibel (wiederzuwählen) sei, und zeigte, daß dies hier der Fall sei, indem Kirchmstr. Branscheid sein Amt treu verwaltet habe. Hierin stimmten die übrigen Glieder des Consistorii ein. Und so wurde er einstimmig aufs Neue zum Kirchmeister erwählt und ersucht, diesen Dienst annoch zu behalten.

Er nahm denselben auch an und wurde ihm mit einem Handschlag von sämtlichen Kirchen-Raths-Gliedern Glück gewünscht.

2. Durch das Absterben des H. Proconsul Koester ist die Kirchenraths-Versammlung incomplet geworden. Auch diese Stelle wurde heute wiederum ersetzt. Nach dem Concordat soll im Fall kein Proconsul vorhanden wäre, der älteste Rathsverwandte die 3.te Person im Consistorios machen. Es ist jetzt kein Proconsul vorhanden. Rathsherr Bockemühl ist der älteste Rathsverwandte. So wurde also dem Rathsherrn Chr. Bockemühl durch den Küster die Anzeige gemacht und er ersucht, von dato an der hiesigen Kirchenraths-Versammlung beizuwohnen.

Er erschien auch und wurde ihm alles Gute angewünscht.

Seite 138.

B. Die Vorsorge einiger Armen betreffend.

1. Wurde Alberts Deckers Sohn bei Schneidermeister Budde also verdungen. Der Schneidermeister sollte ihn in Logis nehmen und ihm die Kost geben, dabei zur Schule anhalten und sorgen, daß er rein bleibe, dafür sollten ihm aus der Armen-Casse gegeben werden, wöchentlich 28 Stüber, er hatte 30 gefordert. Dann sollte auch der Junge wöchentlich ein Broot bekommen.

2. Wurde festgesetzt, daß die kranken Töchter des Wilhelm Branscheid ein Broot wöchentlich haben sollten.

3. Wurde beschlossen, dem W. Brinkmann im Hohlen Wege eine Karre Holz von der Kirche anzuweisen.

C. Den Cautions-Schein über das Bockemühler Guth betreffend, von Engelbert Ising. Da Engelbert Ising und der Pächtiger Steinhaus auf dem Bockemühler Kirchen-Guth gestorben waren, so wurde auf Ersuchen der Witwe Ising und der Kinder des Pächtiger Steinhaus, der Cautions-Schein abrück zu geben beschlossen, ihn unterschrieben wieder abzugeben, zumahl da der neue Pächtiger selbst praestiren (selbst haften) könnte. Er wurde daher von sämtlichen Kirchen-Vorstands-Gliedern als mortficirt (ungültig) unterschrieben und zeitl. Pastor übernahm denselben an den jungen Steinhaus abzuliefern.

D. Den Wechsel von 5 1/8 Ruthen Wiesen betreffend.

Der Wechsel-Brief über die Verwechslung wurde praesentirt, genehmigt, unterschrieben und bei die Papiere gelegt unterm 22.ten Januar 1794 des Protokolls.

Der Wechsel-Brief lautet also:

Heute unten gemelten Dato verwechselten die unterschriebenen Tit. H. Consistoriales als Vorgesetzte der Kirche zu Neustadt an Tit. H. Doct. Johannes Weyer und Rathsherr Gottlieb Viebahn 5 1/8 Ruthen von den

Seite 139

zum Bockemühler Kirchen-Guthe gehörigen Wiese unterm Hammerteiche, welche sie zur Verlegung des Dörsper Wasser-Stromes gebrauchen wollen, dahingegen geben bemeldte H. Schwäger zum erblichen Gegenwechsel 5 1/8 Ruthen Wiesen hinten aufm Ohl im Eck unten

wobei mit 2 Hachbuchen abgeläket, dessen bleibt das darauf stehende Eichbäumchen den Verwechselern reserviert, muß aber in Jahres-Frist weggeschafft werden. Hierbei ist festgesetzt, daß H. Weyer u. Viebahn für die künftig für die Kirche oder deren Pächtiger sich durch die besagte Wasser-Verleitung etwa sich ereignende Schaden ein vor allemahl zahlen sollen und wollen 1 Rthlr. 40 Stüber und sodann von aller künftigen ferneren Vergütung frei sein.

Welches einbeschrieben, beschlossen und soll ferner Landesrechtlich verfahren werden.

Bockemühle den 22.ten Januar 1794

Urkundliche Unterschriften

Von Seiten der Neustädtischen Kirche

J.J. Leidenfrost, Pastor

B. Stolle p.t. Consul

Joh. Peter Branscheid, Kirchmeister

Joh. Wilhelm Reusch, Kirchmeister

Joh. Peter Budde, Provisor

Für mich wie auch für H.

Doctor Weyer

Joh. Gottlieb Viebahn

Es ist vereinbahret worden, daß obige 1 Rthlr. 40 Stüber dem Halfmann Steinhaus gegeben werden soll, dagegen soll er aber den Schaden, der sich durch die Wasserleitung ereignen würde, ersetzen oder zu verhüten suche, daß kein Schaden verursacht werde.

Act. ut supra.

Seite 140.

Das Pastorath-Land aufm Bursten betreffend.

Rathsherr Hoemann forderte das Land, welches die Kirche oder die Pastorath in Versetz von dessen Schwiegermutter Fr. Torley hatte auf 20 Jahr wieder zurück, ehe noch die Versetz-Jahre zu Ende gelaufen. Er forderte auch den Original-Versetz-Schein und behauptete, daß er ungültig sei.

Da man nun den Original-Schein nicht vorfinden konnte, denn wer weiß wo ihn unsere Vorfahren hingethan haben, so wurde um allen Verdrießlichkeiten zu entgehen beschlossen, womöglich dem zeitl. Pastori ein ander Stück Land dagegen auszusetzen, sich aber einstweilen bei einem Rechtsgelehrten zu befragen, ob dem Rathsherr Hoemann auch der Kleebewuchs den der H. Pastor auf dem Lande habe zuhöre, weil man glaubt, daß es doch unrecht sei, ihm denselben wie er fordert so ganz ohne alle Vergütung hinzugeben, zumahl da ein zeitl. Pastor nicht das Mindeste davon gewusst, daß dieses Land im Versetz gegeben gewesen.

Es wurde auch mit Provisor Peter Budde wegen einem Stück Land, daß dieser auf dem Bursten hat, ein einstweiliger Accord getroffen, daß derselbige ein Stück davon dem zeitl. Pastor überlassen sollte und wollte.

Worüber dann näher verhandelt werden sollte.

D. Die Kirchen-Rechnung des H. Kirchmeisters Reusch von den ersten zwei Jahren seines Kirchmeister-Dienstes wurden durchgesehen und aufgezoget und berichtigt.

Seite 141

Actum in Consist. den 3.ten Februar 1795.

Die Kirchen-Rechnungen von Kirchmeister J.P. Branscheid von 4 Jahren bis Martini 1794 wurden vormittags von zwei und Nachmittag auch von 2 Jahren durchgesehen, berichtigt und fertig gemacht, um damit nach T. Oberamt gehen zu können.

Actum in Consist. den 5.ten Februar 1795.

Die rückständige Kirchen-Rechnung des gewesenen Kirchmeister Ochel und Kirchmeister Seuthe, von H. Ochel 4 Jahr bis 92, von Seuthe die beiden letzten seines Dienstes wurden durchgesehen, berichtigt, berechnet und meistentheils fertig gemacht bis zur Liquidation. Codem. Wurden die verfertigten Hebbücher für die Kirchmeister denselben vom zeitl. Pastor ausgehändigt.

Seite 142

Actum in Consist. Neustadt, den 23.ten July 1795.

Wurden die diesjährigen Kirchen-Kohlen bei H. Kirchmeister Reusch unter eben den Bedingungen als im vorigen Jahr festgesetzt worden sind, verkauft an den Meistbietenden. Und weil diesmahl die Verkaufung Mielerweise nicht annehmlich war, so wurden sie insgesamt, nemlich der Mieler in der Saalschlade, der in der Geinschleide und der in der Pernze ausgesetzt und dem H. Middelhoff als Meistbietendem zu 29 Schillinge zugeschlagen.

Actum Neustadt, den 3.ten September 1795.

Wurde in H. Reusch Behausung eine verabredete Versammlung der zeitl. Consistorial-Glieder zu Neustadt und Wiedenest gehalten.

H. Landmesser Rötger übergab den von ihm auf Ersuchen beider Consistorien verfertigte Grenzen-Beschreibung über die Neustädter und Wiedenester Kirchen-Berge in 2 aparte Bücher von ihm eingeschrieben. Der Inhalt wurde laut vorgelesen, mit einander verglichen und von beiden Consist.-Gliedern unterschrieben und so dann jedem Preside der Consistorien eins ausgehändigt. Das Neustädtische enthält auch noch ein Verzeichnis der Pastorath-Güther zu Neustadt.

Ferner wurden die von H. Praeceptor Hensgen verfertigte Abschriften des Meß- und Taxations-Protocoll der Neust. Wiedenester Kirchen-Güther gegeneinander gehalten, mit dem Original verglichen und nach dem die Hauptstellen verbessert waren, von beiden Theilen unterschrieben und einem jedem ein Exemplar als gültiges Original übergeben. Und beschlossen, daß das alte Original, welches das war, das der Neustadt zugehörte, in der Kirchen-Kiste aufbewahrt werden sollte. Dieses muß sich also entweder in der Kirchen-Kiste, oder in dem Zaken-Schöss'chen in der Neust. Pastorath, worin Kirchen- und Pastorath-Papiere mitbehalten werden, vorfinden.

Ferner wurde die vormahls gemachte Vereinigung zwischen Neustädter und Wiedenester Kirchen-Vorstand alte Berechnungs-Geschäft betreffend, von beiden Theilen unterschrieben und sich einander zum Frieden die Hand gegeben.

Seite 143.

Endlich wurde auch noch vom H. Landmesser Rötger eine Figur und Aufmessungs-Tabelle der zur Neustädtischen Pastorath gehörigen Gründe übergeben. Sie ist von seinem Sohn geschrieben und muß sich bei den Kirchen-Papieren vorfinden. Es fehlt aber darin noch ein oder anderes, daß noch zugesetzt werden soll.

Act. ut supra.

Geschrieben Mai 1998

Willi Kamp

## Kirchen-Protokolle aus dem Jahr 1796.

Actum in Consist. den 19. 20. 21. 22.ten Januar 1796.

Die beiden ersten Tage wurden nochmalen die Rechnung der Erben sel. H. Bürgermeister Bever mit der Kirche vorgenommen. Die Erben hatten H. Landmesser Rötger zum Rechnungsführer angenommen. In Gegenwart des Consistorii wurden die Rechnungen ganz von neuem formirt und nicht eher ein Posten angesetzt, bis man gemeinschaftlich darüber einverstanden war. Auf diese Weise geschah es, daß man mit derselben den 20.ten zu Stande kam. Sie wurde in duplo verfertigt und sowohl von Seiten der Kirchen-Vorstands-Glieder als der Erben sel. H. Brgmst. Bever unterschrieben, wie davon das Exemplar, das bei den Acten lieget, ausweiset.

Demnach ist mit Erben H. Brgmstr. Bever die Kirche gleich und haben nichts mehr unter sich zu berechnen bis an dem heutigen Datum.

Die beiden anderen Tage 21. u. 22.ten wurde auf eben die Art die Separat-Rechnung des sel. H. Brgmstr. Köster mit der Kirche vorgenommen und beendet, wovon ebenfalls ein Exemplar vorhanden ist. Erben H. Brgmstr. Köster sind also auch mit der Kirche diese Rechnung betreffend abgeglichen.

Codem.

Den 22.ten wurde Kirchmstr. Branscheid und Provisor Peter Budde in die Bockemühle gesandt, um zu besehen, ob dem Gesuch des Chr. Halbach kann willfahret werden. Dieser wollte durch eine Wiese auf dem Kirchen-Guth daselbst einen Graben machen lassen und den dadurch verursachten Schaden vergüten. Sie brachten aber die Nachricht, daß sie glaubten, daß es in Zukunft der Wiese zuviel Schaden thun könnte. Daher wurde beschlossen, ihm sein Gesuch nur alsdann zu gestatten, wenn er ein annehmlich Stück Wiese dem Kirchen-Guth gegen jenes abtreten würde.

Seite 144.

Actum in Consist. den 25.ten Januar 1796.

Vor Mittag wurde die Armen-Rechnung des gewesenen Provisoris Halbach zu Kl.-Wiedenest von den beiden letzten Jahren wo er Provisor gewesen war, von 88-90 durchgesehen, berichtet aufgezogen.

Codem.

Des Nachmittags wurden die Armen-Rechnungen des Provisors Peter Budden von 90-94 durchgesehen und berichtet.

Auch wurde ein Versuch gemacht, des sel. H. Brgmstr. Kösters alte Separat-Rechnung mit der Armen-Rechnung abzuthun. Weil aber wegen dem Eckenhagischen Capital kein genaue Auskunft war, so wurde beschlossen, H. Scheffen Haas in Eckenhagen zu ersuchen, die Rechnung, welche ihnen H. Brgmstr. Köster sel. gemacht habe, vorzuzeigen, um daraus zu sehen, was die Armen bekommen und was man also etwa noch zu fordern habe.

Seite 145.

Actum auf der Gemeinde-Versammlung den 29.ten Juni 1796.

Am Nachmittag des oben benannten Tages versammelte sich der größte Theil der hiesigen Gemein-Männer in der deutschen Schule, nachdem sie zuvor durch den zeitl. Pastor von der Kanzel waren eingeladen worden, um sich mit ihm über verschiedene Gemeinde- und Kirchen-Sachen zu bereden und darüber Beschlüsse zu fassen.

Zeitl. Pastor eröffnete die Versammlung damit, daß er die Absicht habe, eine freundschaftliche Unterredung mit der Gemeinde zu halten und das er wünsche, daß man sich über die Punkte, die er vortragen werde, in Güte und Einigkeit verstehen mögte.

Machte darauf die Punkte selbst einen nach dem anderen bekannt, und gab zur Ueberlegung: das

1.

Die Completirung des Kirchenraths durch den ältesten Rath-Verwandten betreffend. Da nach dem Concordat (Vertrag) die dritte Person im Neustädtischen Consistorio der älteste Proconsul, oder wenn deren keiner da wäre, der älteste Rathsherr sein soll. Bei der letzten Besetzung der Stelle durch das Consistorium, als welches den nun sel.

Rathsherr Christ. Bockemühl zum Mitglied eingesetzt hatte, weil es glaubte, daß unter den ältesten Rathsverwandten allemahl der älteste an Jahren verstanden würde und dieser auch schon einmahl als ältester Rathsverwandte im Consistorii gesessen hatte, weil kein Proconsul vorhanden war, eine Verschiedenheit von Meinungen über die Frage: welches allemahl der älteste Rathsverwandte sie unter einigen Gemeins-Gliedern entstanden war, das Consistorii daher, weil es die Sache selbst nicht entscheiden wollte, sondern dafür hielten, daß es eine Gemeinde-Sache sei, so wurde vom proside Consistorii der Vorgang der Sache kürzlich erzählt, der § aus dem Concordat, wo von Besetzung der Consistorial-Glieder die Rede ist, vorgelesen und sodann die Frage der Gemeinde zur Entscheidung vorgelegt.

Wer unter dem ältesten Rathsverwandten verstanden werde ?

Da man darauf nicht so gerade zu antworten konnte, weil keiner wissen konnte, was unsere Vorsteher darunter verstanden wissen wollten, ob sie den, der am längsten im Rath gesessen habe und den Titel nach noch Rathsherr sei, oder ob sie den, der wirklich  
Seite 146

im Stadt-Rat sitze und am längsten aneinander gesessen habe, oder den Ältesten an Jahren verstanden haben wollten, so wurde nachdem die Meinungen darüber gehört waren:

1. festgesetzt, daß nicht die Ältesten an Jahren verstanden würden, aus der Ursache, weil es auch hiesse, der älteste Proconsul, daß soviel hiesse, als der am längsten Proconsul gewesen sei.

2. Die Frage, als ein wirklich im Rath sitzender Rathsherr sein müste, mit „Ja“ entschieden.

3. Ausgemacht, daß es allemahl der unter denen im Stadtrat sitzenden Rathsherr sein sollte, der am längsten und zwar aneinander gesessen habe.

Und wurde demnach einhellig beschlossen, daß der älteste Rathsherr, allemahl derjenige sein sollte, der unangesehen seiner Jahre dem Lebens-Alter nach, wirklich im Stadtrath sitzender Rathsherr sei und am längsten aneinander sitzender Rathsherr gewesen sei und daß so bald der längst aneinander sitzende Rathsherr nicht mehr im Rath sitze, es allemahl der im Rath sein sollte, der unter den übrigen am längsten aneinander gesessen habe.

Hierauf wurde die Frage vorgelegt, wer dann jetzo der längst aneinander sitzende Rathsherr sei. Dieser war der Rathsherr Christian Hoemann. Und so wurde diesem die Anzeige gethan, daß er also Mitglied das Consistoriums sei, auch ihm dazu gratulirt.

2.

Zeigte zeitl. Pastor an, daß da der Kirchhof durch die Verlegung der Kirchhofs-Mauer sei vergrößert worden, die Anweisung der Grabstätten an diejenige geschehen könne, welche noch keine Gräber hätten, und forderte daher diejenigen auf, die sich eine Grabstätte wollten anweisen lassen.

Weilen aber nicht alle zugegen waren, so wurde beschlossen, daß zeitl. Pastor von der Canzel erinnern mögte, daß alle diejenigen sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei ihm melden sollten, welche eine Grabstätte verlangten.

Seite 147.

3.

Die Regulierung der Kirchen-Sitze betreffend.

Zeitl. Pastor zeigte an, daß er mehrmahlen von verschiedenen Gemeins-Gliedern sei versucht worden, eine Untersuchung über die Eigenthümlichkeit der Kirchen-Sitze anzustellen, immerhin beim Gottesdienst eine Unordnung vorfiele, indem öfters mehrere ein und nämlichen Sitz protendirten (beanspruchten). Auch das neuerdings vom Rathsherr Hoemann und Kirchmstr. Reusch ein Kirchen-Stände-Register bei ihm sei nachgesucht oder gefordert worden. Er aber dergleichen nie eins gesehen habe. Auch bereitwillig sei, sich in der Sache zu verwenden, wenn man sich vereinbare, keine Processe anzufangen, sondern sich gütlich über das zwistige verstehen wolle. Glaubte aber, daß es keine Sache für das Consistorium allein sei, sondern hielte dafür, daß es gut sei, wenn man einen Ausschuß aus dem Consistorio und dem Stadt-Rath mache, welche die Untersuchung einstweilen betreiben könnten um der Gemeinde die Kosten so viel erträglicher zu machen.

Darauf wurde beschlossen, daß auf Kosten der Gemeinde, ohne Processe die Untersuchung und Berichtigung sollte vorgenommen werden und wurden Rathsherr Hoemann und Kirchmeister Reusch dazu ausersehen.

4.

Äußerte zeitl. Pastor den Wunsch: Mit Zufriedenheit der Gemeinde, die Kanzel von ihrer jetzigen Stelle verrückt und über den Altar angebracht zu haben, theils weil viele Zuhörer den Redner jetzt nicht sehen könnten, theils der Schall besser durchdringen könne und dann auch, weil ohne das eine neue Kanzel nöthig sei, da die alte zu vermodern anfangen.

In diesen Wunsch stimmte die Gemeinde ein, besonders da beschlossen wurde, daß denenjenigen, die durch die Versetzung der Kanzel den Redner nicht sehen könnten, auf ihren jetzigen Sitzen, anderweitige gute Sitze angewiesen werden, oder solche Einrichtung getroffen werden sollte, daß sie füglich den Redner sehen könnten.

Ein zeitl. Pastor übernahm daher mit Hilfe derer Kirchmeister die vorgeschlagene neue Einrichtung zu treffen.

Seite 148.

5.

Den Opfer bei der Hl. Abendmahls-Feier betreffend.

Zeitl. Pastor zeigte an, daß es sein und der Wunsch vieler Gemein-Glieder sei, den Opfer bei der Abendmahl-Feier abzuschaffen und dem Pastor dagegen auf eine andere Art diesen Theil seiner Einkünfte angewiesen werden mögte.

Die ganze Gemeinde stimmte dann ein, daß es schicklich und in mancher Rücksicht auch nothwendig sei, den benannten Opfer abzuschaffen. Allein die Frage war: Woher nehmen wir das Quantum das dem Pastori an Geld dagegen zukommt ?

Da man zu viele Schwierigkeiten sah, als das es hätte können ausgeschlagen werden, so wurde der Vorschlag gethan, ein Capital zu stiften, von welchem der Pastor die Interessen ziehen sollte, die aber dann so viel betragen müßten, als der Opfer bei der Abendmahls-Feier.

Zeitl. Pastor war damit zufrieden, mit der Bedingung, daß im Fall sich die Gemeinde heute oder morgen vermehre, man nach Proportion einen Zusatz thun müsse, indem so denen künftigen Predigern nichts vergeben dürfe.

Auch dieses wurde für billig erkannt.

Jetzt war also die Frage, woher nehmen wir ein solches Capital ?, daß doch wenigstens einstweilen 1000 Rthlr. sein muß, da dem zeitl. Pastor 36 Rthlr. Opfer bei der Abendmahl-Feier zugesagt sind und ihm mehr angesetzt werden muß, weil durch Fremde und unvorhergesehene Vorfälle mehreres könnte eingebüßt werden, oder es müßte ihm frei stehen, alsdann eine Gabe zu fordern, dann wäre aber wieder die Freiheit beschränkt – zumahl müßte der Aufschlag höher gemacht werden, wenn die Privat-Communions mit unter gerechnet werden sollten.

Ueber dem Detibiren (debattieren) hierüber entstand der Vorschlag, man solle billig zu der gegenwärtigen Zeit, wo die Güther im hohen Preise seien, den Anfang machen mit Verkaufung der Kirchen-Güther, weil diese gar zu wenig an Pacht austhäten und Capitalien stiften, welche weit mehr einbringen würden, besonders da die jährliche Reparationen (Reparaturen) und das Bauen auf den Kirchen-Güthern die Pacht wieder hinrisse. Auf diese Weise könnte ohne Schaden ein Capital für

Seite 149

den Pastor wegen des Opfers beim Abendmahl gestiftet werden.

Da dieser Vorschlag allgemein genehmigt wurde, zum Verkauf der Kirchen-Grundstücke aber die Ratification vom Oberamt erfordert wird, so wurde beschlossen, einstweilen das meiste Bau- und Bretterholz auf dem Kirchen-Guth unter den Linden in der Pernze an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen, weil, wenn die Kaufschillinge auch nicht zu einem Capital für den Abendmahls-Opfer bestimmt werden sollte und dürfte, doch ein beträchtlicher Nutzen heraus käme und dieses Capital mehr an Interesse eintragen würde, als die ganze Pacht vom ganzen Guth.

Und weil die Jahres-Zeit es noch erlaube, daß die Bäume abgelohet werden könnten, so beschloss das Consistorium schon am folgenden Tage auf besagtes Kirchen-Guth zu gehen, das Holz zu besichtigen, in Anschlag zu nehmen, zu nummerieren und den Verkauf zu bewerkstelligen.

Ut supra.

Actum in Consistorio, den 30.ten Juni 1796 in der Pernze.

Zeitliches Consistorium, zeitl. Pastor Leidenfrost , H. Bürgermeister Stolle, Rathsherr Hoemann, Kirchmeister Branscheid, Kirchmeister Reusch u. Provisor Budde begaben sich vormittags auf das Kirchen-Guth in der Pernze.

Sie ließen sich nach allen Orten, wo Bau- oder Bretterholz auf dem Gute stand durch den Pächter hinbringen und bezeichneten alle Bäume, von welchen sie glaubten, daß sie mit Nutzen verkauft werden könnten, nahmen sie nach ihrer Länge und Dicke in Anschlag und schrieben sie nach ihrem Standort, nach ihrem Zeichen, nach ihrer Qualität und Quantität auf Papier.

Weilen es spät wurde, so beschloß man aufm Rückwege am nächsten Montag den Rest vollends zu besichtigen. Auch wurde beschlossen, ein Puplicandum (Bekanntmachung) in der Gemeinde Gummersbach , Wiedenest, Olpe, Drolshagen ablesen zu lassen, daß der Verkauf auf Mittwoch, den 6.ten sein sollte.

Wurden auch zwei Bäume verkauft a 20 Rthlr.

Seite 150.

Actum in Consistorio, den 4.ten July 1796.

Zeitl. Consistorial-Mitglieder gingen nach dem Fürenberg und nahmen das daselbst befindliche Bau- und Bretterholz in Augenschein und nummerierten und taxierten die Bäume, die noch zu bezeichnen übrig waren. Verkauften einen Baum am Johannes Dörre p. Fuss a 1 Rthr. 45 Stüber und besprachen sich nachher über die Vorwörden zum Verkauf.

Ut supra.

Actum in Consistorio, den 6.ten Juli 1796.

Holz-Verkauf betreffend.

Da man in der Gemeinde-Versammlung laut Protocoll den 29.ten Jun. 1796 aus erheblichen Ursachen für nötig gefunden, den größten Theil der auf dem Kirchen-Guth in der Pernze unter den Linden stehende Bau- und Bretterholzes, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, so sind darauf vom zeitl. Consistorio alle auf gedachtem Guth stehende Bäume in Augenschein, Maaß und Taxe genommen und diejenige, welche verkauft werden sollen, nach den Orten oder Bergen, wo sie beisammen stehen, nummeriert worden. Auch ist folgende öffentliche Anzeige darüber von der Kanzel zu Gummersbach, Neustadt, Wiedenest, Olpe und Drolshagen ergangen:

Von Seiten des Kirchen-Consistorii zu Neustadt wird am nächsten Mittwochen den 6.ten Julii ein ansehnlicher Posten Bau- und Bretterholz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Holz stehet nummeriert in den Waldungen des Kirchen-Guths in der Pernze, unter den Linden genannt. Tages vor dem Verkauf, den 5.ten Juli wird allen denjenigen, welche die Bäume in Augenschein nehmen wollen, Anweisung davon gegeben, wenn sie sich des Tages um 10 Uhr in der Pernze bei Wittibe Sohn einfinden. Der Verkauf nimmt am Mittwoch morgen um 10 Uhr in H. Kirchmeister Reusch Behausung in Neustadt seinen Anfang, wo sich alle dazu Lusttragende einfinden können.

Seite 151.

Heute wird nun das auf dem Kirchen-Guth in der Pernze nummerierte Gehölz öffentlich an den Meistbietenden verkauft, unter folgenden Vorwörden :

1. Es werden jedesmahl die Bäume nach den verschiedenen Orten auf welche sie stehen, oder Parcellen-weise, die an jedem Orte nummerierte zusammen genommen zum Verkauf ausgesetzt. Ausgenommen eine Hammerachse, vor dem Bürgen, welche separatim verkauft werden soll.

2. Wird denen Ankäufern zum Abfällen und Wegschaffen des angekauften Holzes nicht länger als eine Jahresfrist a. dato gestattet, dessen können die Klötzer und Gefallen der Ankäufer liegen bleiben.

3. Können diejenigen Ankäufer, welche genügsam angesessen sind, die Kaufschillinge gegen gerichtliche Hypothek zwar stehen lassen, müssen aber von Martini dieses Jahres an das landesübliche Interesse (Zinsen) davon bezahlen an zeitl. Kirchmeister.

Diejenige welche vor dem nächsten Martini-Tag bezahlen, zahlen kein Interesse.

4. Wenn jemand bietet und dem Kirchen-Rath solvendo (kreditwürdig) nicht annehmlich ist, soll einen hinlänglichen Bürgen stellen, oder es soll nach Gutfinden des Consistorii dem, der vor ihm das letzte Gebot gethan hat, zugeschlagen werden. So wie sich überhaupt wenn kein annehmlisches Gebot geschieht, der Kirchen-Vorstand den freien Zuschlag behält.
5. Von jedem Reichsthaler deren Kaufschillinge wird dato von dem Ankäufer 3 Stüber Weinkauf erlegt.
6. Da einige Bäume nahe an Feldfrüchten stehen, so sollen diese nicht eher gehauen werden, bis die Früchte eingeheuert sind, so wie die Kirche überhaupt keinen Antheil an dem Schaden nimmt, der durch das Abfällen geschehen könnte.
- Nachdem diese Vorwörden vorgelesen auch zu verschiedenen mahlen verlesen waren, wurden die Bäume ausgesetzt, wie auf der anderen Seite folget:

Seite 152.

1. In der Renne, 9 Stück Bäume,  
diese wurden dem H. Rötger, Landmesser als Meistbietendem  
zugeschlagen ad 62 Rthlr.  
Hiervon ist die Hälfte an Kirchmstr. Reusch eingebracht.
2. In den Fuchslöchern, 12 Stück,  
diese sind dem H. Rötger, Landmesser als Meistbietendem  
zugeschlagen worden ad 84 Rthld.  
Hiervon ist die Hälfte an Kirchmstr. Reusch eingebracht.
3. Am Höf'chen, 6 Stück,  
diese sind dem H. Reusch, Kirchmeister zugeschlagen ad 40 Rthlr.  
Diese 40 Rthlr. sind in Kirchmstr. Reusch Rechnung eingebracht,
4. Im Haushofe, 9 Stück,  
diese sind H. Middelhoff zugeschlagen ad 167 Rthlr.
5. Im Windhagen, 4 Stück,  
diese sind Schreinermeister Casp. Ferenholz zugeschlagen 39 Rthlr.
6. Im Baukhagen. 3 Stück,  
diese sind dem Schreinermeister Wilhelm Hoemann zugeschlagen ad 33 Rthlr.
7. Unterm Erbe Stück, 1 Baum,  
dieser ist dem Friedr. Koester zugeschlagen ad 18 Rthlr.  
Diese 18 Rthlr hat Wittibe Hartsmann durch Kirchmstr. Branscheid  
In Empfang genommen,
8. Im Schwegenstecken, 4 Stück,  
diese sind dem Friedrich Koester zugeschlagen ad 37 Rthlr.  
hat Kirchmstr. Branscheid in Empfang genommen  
und sind an Reinhart Schmidt gethan,
9. Hinterm Bürgen, 14 Stück,  
(Von diesen bleibt Nr. 3 der Kirche)
- Nr. 8, worin eine Hammerachse, wurde sepratim ausgesetzt und  
der Vorbehalt der Ankäufer zugestanden, daß dieser Baum noch  
a. dato 4 Jahre aufm Platz dürfe stehen bleiben. Dieser wurde dem  
Schreinermeister Wilhelm Hoemann zugeschlagen ad 65 Rthlr.
- Die übrigen 12 Stück sind dem H. Rötger, Landmesser  
zugeschlagen ad 103 Rthlr.
- 10 u. 11. Aufm Platz, wo zwar 6 Stück gezeichnet sind, doch nur  
4 ausgesetzt wurden, weil die
- Seite 153
- Kirche Nr. 3 und Nr. 6 behalten will. Zu diesem vieren wurden die  
2 Stück unten aufm Platz beigesezt, also zusammen ausgesetzt  
6 Stück, diese wurden H. Reusch, Kirchmeister, zugeschlagen ad 60 Rthlr.
12. Hinterm Stein, 16 Stück,  
worunter eine Eiche, diese sind dem Friedrich Koester zugeschlagen ad 153 Rthlr.
13. Aufm Fürmberg, 53 Stück,  
wovon Nr. 5 an Johannes Dörre vorher verkauft war, also nur 52 Stück

und.

14. Noch dabei 10 Stück, also zusammen 62 Stück.

Diese sind dem H. Bürgermeister Doctor Stolle zugeschlagen ad	400 Rthlr.
Summa der Kaufschillinge	1201 Rthlr.

H. Landmesser Rötger u. H. Viebahn in Compagnie zahlen an Weinkauf	12 Rthlr 27 St.
H. Kirchmstr. Reusch	5 Rthlr.
H. Middelhoff	8 Rthlr, 21 St.
Mstr. Fernholz	1 Rthlr. 57 St.
Hoemann	4 Rthlr. 54 St.
Fr. Koester	10 Rthlr. 24 St.
H. Doctor	20 Rthlr.
Insgesamt	63 Rthlr. 3 stüber

Der Weinkauf ist codem an Herrn Kirchmeister Reusch ausbezahlt worden.

Seite 154.

Actum in Consistorio, den 13.ten Juli 1796.

Kohlen-Verkauf.

Wurden die diesjährigen Kirchen-Kohlen an den Meistbietenden verkauft unter folgenden Bedingungen:

1. Die Kohlen müssen mit Neustädter oder Wiedenester Karren, jede Karre a 11 Malter, 4 Viertel gefahren werden,
2. Werden die Kohlen-Mielerweise verkauft und soll nur ein Ankäufer von dem Kohlhaufen fahren lassen.
3. Haben die H. Ankäufer die Zahlung in folgenden zweien Terminen zu zahlen, 1) a dato über 14 Tage 50 Rthlr. 2) den Rest auf Martini dieses Jahres.
4. Haben die H. Ankäufer beim Zuschlag 3 Rthlr. 30 Stüber Diäten und die Zehrung über den Verkauf zu zahlen.
5. Behält sich der Kirchen-Vorstand, falls kein annehmliches Gebot geschähe, den freien Zuschlag bevor.
6. Läßt die Kirche von dem Bockemühler Mieler 3 Karren zu ihrem Gebrauch fahren.
7. Die Mieler sind 1 in der Othe, 1 in der Pernze, 1 in der Bockemühl und 1 zu Grossen – Wiedenest und betragen pl.m. 40 Karren Kohlen.

Darauf wurde ausgesetzt der Mieler in Othe.

Weilen die einzelnen Mieler-Verkaufung nicht annehmlich war, so wurden alle zusammen ausgesetzt und dem H. Dreibholz als Meistbietendem zu 36 und  $\frac{1}{2}$  Schilling zugeschlagen.

Der H. Ankäufer hat auch die Diäten und die Zehrungskosten bezahlt.

Ut supra.

Seite 155.

Actum in Consistorio, den 14.ten November 1796.

Die Wahl eines neuen Provisoris betreffend.

Provisor Peter Budde hatte dem zeitl. Pastorii angezeigt, daß er nachdem er 6 Jahre den Dienst eines Provisoris versehen habe, nunmehr wünsche, dieses Dienstes entlassen zu sein, so hat Pros. Consistorii die Consistorial-Glieder zusammen berufen und ihnen diese Anzeige des Provisoris eröffnet und zugleich erinnert, daß derselbe seinem Dienste so lange treu vorgestanden habe und man also gegen sein Begehren nichts einwenden könne, auch das er der Ordnung gemäß an seine Stelle den Moritz Bockemühl vorschlage.

Worauf dann die Consistorial-Glieder gegen dieses Subject nichts einzuwenden wußten, sondern ihnen allen angenehm war. Und der Moritz Bockemühl wurde daher einstimmig zum Armen-Provisor erwählt, dem Abgegangenen wurde für seine treue Dienste gedanket und dem neu erwählten durch Kirchmeister Reusch und dem abgegangenen Provisor die Nachricht überbracht und ersucht in Consistorio zu erscheinen.

Es erschien darauf der Moritz Bockemühl in Consistorio und wurde ihm von sämtlichen Consistorial-Gliedern zu diesem Dienste Glück gewünscht mit einem Handschlag, darauf

ihm das Hebbuch, worinnen auch seine Instruction enthalten ist, nebst zwei Schlüsseln zum Armen-Kasten, wozu ein zeitl. Pastor ausser denen auch einen in Verwahrung hat.

Ferner wurde in Ansehung der Kirchmeister-Dienste einstimmig beschlossen daß, da die beiden zeitl. Kirchmeister angezeigt und beim Consistorio angefraget, ob sie auf ihre Dienste quittieren könnten, da der Kirchmeister auf den drei Höfen 6 Jahre, der Stadt-Kirchmeister 4 Jahre gestanden hätten, sie noch an ihrem Dienste bleiben mögten, damit man nachher wieder ins gehörige Geleise käme. Es wurde daher, da besonders die Rede wegen des Kirchmeisters dreier Höfe die Rede war, demselben aufs neue dazu Glück gewünscht und nominiert, daß der Stadt-Kirchmeister ohne das bleiben müsse, weil immer nur einer abgehen könne.

Seite 156.

Codem.

Wurde beschlossen, daß denen Pächtigern auf denen Kirchen-Güthern wegen erlittenen Hagelschlag, wodurch sie der eine mehr, der andere weniger ihrer Früchte beraubt worden sind, sollte gut gethan werden wie folget:

	Rthlr.	Stüber
Dem Pächtiger Steinhaus in der Bockemühle	7	15
Dem Pächtiger Wittibe Sohn unter den Linden	6	30
Dem Pächtiger Rimmel im Mühlhofe	6	15
Dem Pächtiger Isenberg in der Othe	5	

Codem.

Wurde beschlossen, daß in Zukunft die 3 Rthlr. welche bis dahin denen Chorsängern aus Armen-Mittel bezahlt wurden, aus Kirchen-Mitteln bezahlt werden sollten, weil man einstimmig für unbillig hielte, daß die Armen das Singen in der Kirche bezahlen müßten.

Actum in Consistorio, den 23.ten Novemver 1796.

Wurde hauptsächlich mit den Erben H. Bürgermeister Koester wegen des Eckenhagenischen Armen-Capitals gerechnet.

Actum in Consistorio den 30. November 1796.

1. Wurden 49 Rthlr. an Reinhardt Schmidt ausgethan.

2. Wegen dem Verkauf des Pernzer Guthes geredet und beschlossen, die beiden zeitl. Kirchmeister nach dem Halfmann zu schicken, um zu sehen, ob sie einen gütlichen Vergleich mit ihnen wegen der noch rückständigen Pachtjahre treffen könnten.

3. Wegen dem Eckenhagenischen Capital mit Erben H. Bürgermeister Koester der Vorschlag gethan, ob man das zwistige dem H. Oberamts-Director zur Entscheidung übergeben wollte.

Seite 157.

Actum in Consistorie den 5.ten Dezember 1796.

1. Wurden die Kirchen-Rechnungen der zeitl. Kirchmeister P. Branscheid und Wilh. Reusch von 1794-1796 durchgesehen und richtig befunden.

2. Wurden dem Johannes Rübel 5 Rthlr. wegen Verpflegung seiner Nichte M.C. Branscheid von Seiten der Kirche u. Armen-Vorstands bewilliget und an dem Provisor Mor. Bockemühl ein Schein darüber gegeben.

Actum in Consistorio, den 11.ten Dezember 1796.

Wurde mit Wittibe Sohn, Pächtigerin des Lindener Kirchen-Guths oder deren Bevollmächtigten Hausmann ihrem Eidam, ein Contract gemacht, wegen dem Abzug von dem Pernzer Kirchen-Guthe. Es wurde vom zeitl. Pastori aufgesetzt und vom Kirchen-Vorstand und dem Hausmann unterschrieben und muß sich in Originali bei den Contracten im Kirchen-Schrank vorfinden.

Wurden auch die vom zeitl. Pastori gefertigte Vorstellung ans Oberamt, den Verkauf des Kirchen-Guthes in der Pernze vorgelesen, gut geheißten und beschlossen, daß sie den folgenden Tag noch in duplo abgeschrieben und dann vom Kirchenrath unterschrieben und

den 13.ten dieses an das Oberamt nach Gimborn durch H. Kirchmeister Reusch gebracht werden sollte.

Beide Documente lauten wörtlich so :

1.) Contract zwischen dem Neustädtischen Kirchen-Vorstand und Wittibe Sohn als Pächterin unter den Linden, ihren Abzug vom Guth betreffend.

Da das zeitl. Kirchen-Consistorium und Gemeinde zu Neustadt beschlossen, salva Ratificatione Seporiorum das Kirchen-Guth in der Pernze zu verkaufen, die jetzige Pächterin Wittibe Sohn

Seite 158

aber von Petri ad Cathedram 1797 an annoch 8 Jahre wegen einer besonderen Einswerdung und Vergünstigung als Pachtjahre zu protendiren (vollstrecken) hat, so wurde von Seiten des Kirchen-Vorstandes mit Wittibe Sohn ein gütlicher Accord versucht und mit ihr, oder vielmehr mit ihrem Eidam Gottlieb Hausmann, als welchen sie in Gegenwart deren zeitl. H. Kirchmeister J.P. Branscheid und Wilh. Reusch zu diesen Geschäften bevollmächtigt, unterhandelt und ihm aufgegeben, zu überlegen, ob er Petri 1797 vom Guth abziehen könne und wolle und zugleich gefragt, wie viel und was er als Vergütung wegen der rückständigen 8 Pachtjahre fordere. Auf seine gethane Forderung ist ihm vom Kirchen-Vorstand 100, schreibe Hundert Reichsthaler, zugesagt, wobei er dann aber sein gehöriges Nachjahr behält.

Dagegen macht sich Wittibe Sohn anheischich, mit allen den ihrigen und ihren eigenthümlichen das Kirchen-Guth in der Pernze zu räumen, so daß Petri ad Cathedram 1797 das Guth von einem anderen bezogen werden könne und entsagete hiermit allen und jeden Ansprüchen wie sie Nahmen haben mögen an den Pachtjahren und alles was damit in Verbindung stehet, auch das sie die in Händen habende Pacht-Briefe und Accorde dem zeitl. Pastor zu Neustadt einhändigen, auch, daß sie oder ihr Bevollmächtigter, wenn das Guth aufgemessen werden sollte, Anweisung thun wolle. Für Bemühung bei dieser Anweisung hält sich aber Gottlieb Hausmann den am Hause stehenden Karren-Schoppen und den besten Baum, der ausser denen verkauften noch auf dem Berge, der Platz genannt, stehen möge, bevor, welches ihm auch zugestanden ist, nebst 17 Rthlr. 24 Stüber an Geld als rückständige Pacht des Jahres 1796 in 1797 als etwaige Vergütung des erlittenen Hagelschlages.

Seite 159

Vorstehender gütlicher Accord ist Salvo Ratificatione des Verkaufs des Guths in der Pernze von Seiten des Kirchen-Consistoriums und von Seiten Wittibe Sohn in allen Puncten genehmiget und soll von beiden Theilen gehalten werden, wie die des Falles hier folgende Unterschriften von beiden Theilen bescheinigen.

In Ansehung der Zahlung der bestimmten 100 Rthlr. wurde noch festgesetzt, daß um Petri beim Abzug 50 und die andere 50 auf Martini 1797 ausbezahlt werden sollen.

Neustadt, den 11.ten Dezember 1796.

Von Seiten der Wittibe Sohn  
Joh. Gottlieb Hausmann  
als Bevollmächtigter

Von Seiten des Kirchen-Consist.  
J.J. Leidenfrost Past. Neust.  
B. Stolle p.A. Consul  
Johann Christian Hoemann  
Joh. Pet. Branscheid Kirchmeister  
Wilh. Reusch Kirchmeister  
Moritz Bockemühl Provisor

### **Untertänige Vorstellung und Bitte des Kirchen-Vorstandes zu Neustadt, die Verkaufung des Pernzer Kirchen-Guthes betreffend.**

Wohlgebohrerer Hochgebietender Herr Oberamts Director !

Die Kanzel in unserer Kirche ist am vermodern und drohet ihren Einsturz und unsere Kirchen-Orgel ein uraltes Werk, welches schon so viele Reparationen erstanden hat, daß Orgel-Macher sich nicht nur weigern, dergleichen fernerhin daran vorzunehmen, weil sie mit

aller ihrer mühsamen und für die Kirche kostspieligen Arbeit dieser Art daran keinen Ton einlegen können, sondern auch unsere Organisten und Sänger über ihre Unbrauchbarkeit klagen und dadurch  
Seite 160.

unserm gemeinschaftlichen Gesänge ein merkliches an seinem Wohlklange abgehe, die hiesige Gemeinde ohne Orgelschlag, weil sie dessen gewohnt ist, auch nicht wohl fort kommen kann und über das Werkverständige nach angestellter Untersuchung der Beschaffenheit des gesamten Werks versichert haben, daß in demselben nichts weiter einen Werth habe, als das darin befindliche Metall seinen Gewicht nach, so sehen wir uns in die Nothwendigkeit versetzt, eine neue Orgel und Kanzel verfertigen zu lassen.

Dieser Bau, auch ohne kostbare Verzierungen und sorgfältig accordirt als geschehen kann, erfordert aber nebst einer kleinen dabei anzulegenden Galerie ein Capital von 13 bis 1500 Rthlr.

Die hiesige Gemeinde aus Stadt und Kirchspiels Eingescherten ist daher zusammen getreten und hat sich mit dem Kirchen-Vorstand über die Nothwendigkeit eines neuen Kanzel- und Orgel-Baus, über die bessere Einrichtung, welche alsdann dem Innern der Kirche gegeben werden könnte und Kosten-Bestretung freundschaftlich beredet.

Man stimmte einmütig darin ein, daß besagter Bau höchst nötig sei, daß Altar, Kanzel und Orgel übereinander aufs Chor um anderweitig Kirchen-Sitze zu gewinnen, aufgesetzt werden und daß das dazu erforderliche Capital aus Kirchen-Vermögen genommen werden müßte. Hier entstand nun die Frage: Soll die Kirche ein solches Capital aufnehmen und verzinsen, oder ists zuträglicher daß sie einen Theil von ihren liegenden Gründen, die kaum 2 Prozent austhun, veräußert. Das letztere wurde als das Vorteilhafteste angenommen. Zumahl da man berechnen kann, daß die Kirchen-Revenuen (Einkünfte) dadurch nicht beeinträchtigt, sondern immer noch erhöht werden, wenn ein ganzes Guth verkauft würde. Man beschloß daher, Salvo Ratificatione Superioris, einen meistbietenden Verkauf des Kirchen-Guths in der Pernze.

Seite 161.

Dieses von hier weit bis an die Kölnische Grenze entlegene Kirchen-Guth trägt an Pacht nicht mehr ein, als jährlich 50 Rthlr. und erfordert dagegen durch die Zeit vielen Aufwand an Reparationen, sodaß öfters in einem Jahr dieser den Pfacht – Canon überstiegen hat. Der gegenwärtige Zeitpunkt ist auch wie bekannt der Verkaufung liegender Grundstücke sehr günstig, indem er den Werth derselben ungemein erhöht hat. In der Pernze und dortigen Gegend werden jetzt Grundstücke zum Ankauf gesucht, weil sie nach der Anzahl der Bewohner rar sind und hat demnach Hoffnung, daß feil gebotene gut bezahlt werden. Wenn man nun Parcellen-weise besagtes Guth an den Mehrestbietenden verkauft, so kann nach dem noch nicht zu hoch gemachten Taxe an Kaufschillingen ein Capital von 5000 Rthlr. aufgebracht werden. Nicht viel weniger als diese Summe ist fürs Ganze geboten worden. Nimmt man von diesem Capital 1500 Rthlr. ab zu dem erforderlichen Bau in der Kirche, so bleibt ein Capital ad 3000 zu 5 Prozent gegen gerichtliche Pfandverschreibung der Kirche stehen und sie ziehet jährlich anstatt 50 Rthlr. vom Pächtiger des Guths, 175 Rthlr. Interesse vom Capital und dazu ist sie alle Reparations-Kosten überhoben.

Nachstehende Gründe und zugleich der Gedanke, daß es Pflicht sei, die Kirchen-Revenuen zu verbessern, haben dem Kirchen-Vorstand und Gemeinde zu dem Beschluß vermagt, besagtes Kirchen-Guth an den Mehrestbietenden s. approbatione Superiorum zu verkaufen. Euer Wohlgebohren als Freund und Beförderer der besten Anordnungen und Verbesserungen werden diesen reiflich in Ueberlegung gezogenen Gemeinde-Beschluß nicht mißbilligen, vielmehr unsere untertänige Bitte, welche hiermit an dieselbe ergeht, hochgenehmigt gewähren.

Den Beschluß in Betreff des Verkaufs des Pernzer Kirchen-Guths aus der Ursache zu ratificiren, weil

Seite 162.

mit einem Theil der Kaufschillinge ein Kanzel- und Orgel-Bau bestritten werden müsse, und der andere als Geld-Capital der Kirche ein stärkeres Interesse eintrage als das Guth in Verpachtung. Und da dem auf dem Guth wohnenden Pächtiger die Aufkündigung der Pacht

der Abzug jetzt angedeutet werden muß, wenn er nächsten Petri ad Cathedr. wie gebräuchlich ist, abziehen soll, so erbitten wir uns die erbetene Ratification von dero hohen Wohlgewogenheit baldmöglichst aus.

E.W.

Neustadt, den 7.ten Dec.  
1796.

untertänige die  
Kirchenvorstands-Glieder  
J. Leidenfrost P.  
B. Stolle p.A. Consul  
J. Chr. Hoemann  
als aeltestes Rathsglied  
J. Pet. Branscheid Kirchmstr.  
Wilh. Reusch Kirchmstr.  
Moritz Bockemühle Provisor.

Actum in Cosistorii, den 13. December 1797 (muß 1796 heißen).

Dem versammelten Consistorio wurden vom Proside desselben die vorstehende untertänige Vorstellung in duplo von ihm geschrieben, vorgelegt, vorgelesen und von allen gutgeheißen. Darauf wurden beide Exemplare vom Consistorio eigenhändig unterzeichnet und der Kirchmeister Wilhelm Reusch mit beiden an das Tit. Oberamt abgeschickt.

Noch an eben dem Tage erhielten wir von H. Oberamts-Director Brandes ein Exemplar zurück mit dem Datum vom 13.ten Dec. 96 nebst einer oberamtlichen Ratification, welche dem Original gemäß, allso lautet:

Seite 163.

Der von dem Kirchen-Consistorio zu Neustadt mit Genehmigung der Gemeinde heut eingegangene Vorschlag vom 7.ten dieses das Kirchen-Guth in der Pernze parcellen weis meistbietend zu verkaufen und von dem einen Theil des Kauf-Geldes eine neue Kanzel und Orgel, statt der baufälligen zu erbauen, den anderen Theil aber zinsbar zu belegen, findet allen Beifall und wird darüber die vorläufige oberamtliche Ratification zu Aufkündigung des jetzigen Pächters und Vermessung der Grunstücke hiermit ertheilt.

Schloß Gimborn, den 13.ten De. 1796.

Reichsgräfl. Wallmoden Gimborn  
Neustädtisches Oberamt  
Brandes.

Darauf wurde dann auf den Contract zwischen dem hiesigen Consistorio und der Wittibe Sohn den Abzug betreffend gesagt, daß da die oberamtl. Ratification erfolgt sei, er allso gültig sei.

Es wurde denen beiden Kirchmeistern aufgegeben, in die Pernze zu gehen, den Accord unterzeichnen zu lassen und mit Landmesser Röttger das Guth in Maaß und Taxe nehmen zu lassen, auch das Haus invendiren (Bestandsaufnahme machen) zu lassen.

Profes Consistorii übernahm einen Extract (Auszug) aus dem Separations-Protocoll von Maaß und Taxe des Pernzer Guths zu verfertigen.

Seite 164.

Weilen nun der eingefallene Schnee das Aufmessen der Güter verhinderte und vor gut befunden wurde, daß man mit dem Aufmessen warten könne bis der Verkauf geschehen sei, weil man doch nicht wissen könne, ob man nicht nachher wieder gewisse Stücke theilen müsse, so wurde von Landmesser Röttger eine Taxe und Eintheilung der Grundstücke gemacht und dem Consistorio zu Approbation (Genehmigung) überreicht, auch von diesem approbirt (genehmigt). Auch wurde die Taxe vom Hause von Zimmermeister Budde überreicht.

Geschrieben Mai 1998  
Willi Kamp

## Kirchen-Protokolle aus dem Jahr 1797.

Am 7. Januar 1797 wurde folgendes Practicandum ausgefertigt und in Wiedenest, Lieberhausen und Neustadt dom. ep. Epiph. zu publiciren für gut befunden: Künftigen Donnerstag, als den 12. ten Januar wird das der Neustädtischen Kirche zuständige Guth in der Pernze, unter den Linden genannt, Parcellen-weise an den meistbietenden in Neustadt an H. Kirchmeister Reusch Behausung von Seiten des Kirchen-Vorstandes verkauft und der Anfang damit morgens um 10 Uhr gemacht werden.

Kauflustige könne sich daher an besagtem Tage dort einfinden und auch das Guth Montag, Dienstag und Mittwoch in Augenschein nehmen, als an welchen Tagen sie sichere Anweisung auf dem Guth finden werden.

Neustadt, den 7. ten Januar 1797.

Kirchen-Cons. daselbst.

Seite 165.

Actum den 10. ten Januar 1797

Diesen Tag begab sich das Consistorium in die Pernze, besah das Guth und ließ durch H. Landmesser Rötger eine Vereinbahrung in Betreff des Nachjahres welches Wittibe Sohn noch zu geniessen habe, aufsetzen. Das Instrument wurde von Theilen unterzeichnet.

Siehe solches eingeschrieben den 24. ten Januar 1797.

Als wir von dorten spät nach Hause gekommen waren, fand Profes Consistorii folgenden Oberamts-Erlaß

zu Hause:

Von dem abseiten des desigen Consistorii vorgeschlagenen Verkauf des in der Pernze belegenen Neustädter Kirchen-Guths ist Illustrisimo wegen des höchst demselben zustehenden Juris Circa Sacra in Hinsicht des Objectum titis ein Eigenthum der Kirche und nicht der Gemeinde ist, unterm 15. ten Dec. v. J. der Bericht mit dem Zusatz erstattet, daß Sub Sperati, da der Vorschlag allen Beifall verdiene, darüber die vorläufige oberamtliche Ratification zur Aufkündigung desjenigen Pächters und zu Vermessung der Grundstücke ertheilt sei, auch sobald letztere geschehen, die Verzeichnisse davon nachgesandt werden sollten.

Da nun diese noch nicht eingelangt ist, ohne ausdrückliche Einwilligung des hohen Imperantis jedoch, woran wohl nicht gezweifelt werden kann, kein Verkauf statt nehmig ist, vielmehr das Oberamt solchen nach höchst derselben Vorschriften dirigiren muß und Petri herannahet, so ist die Verzeichnis der Grundstücke, falls auch die Vermessung bei dem vorhin gefallenen Schnee einigen Aufenthalt gemacht hätte, mit Anzeige der Lage und ihres

Seite 166.

beschriebenen Gehalts allerfordersamt einzusenden, damit es an der landesherrlichen hohen Ratification und der Vorschrift, wie dabei soll zu Werk gegangen werden, nicht fehle, auch abseiten des Oberamts die Publicanda für die Kirchen zu Neustadt, Wiedenest und Gummersbach zeitig können expedirt werden.

Schloß Gimborn den 5. ten Januar 1797

Von Oberamts wegen

Brandes.

An das Cons. zu Neustadt.

Nachdem Profis Consist. diesen Erlaß gelesen hatte convovirte er noch an eben dem Abende um halb 10 Uhr das Consistorium, las ihm vorstehendes vor und nahm Abrede was dabei zu thun sei, da man bereits die Publicanda habe ergehen lassen.

Da man nun nicht anders wußte, als das dergleichen Publicanda vom Profide ausgefertigt würde und nie anders als eine oberamtliche und keine landesherrliche Ratification eingeholt worden sei, jedoch dem Landesherrn falls er das Recht dazu habe, nichts vergeben wolle, so wurde beschlossen, daß Prof. Consist. aus bewegenden Ursachen um die oberamtl.

Ratification des festgesetzten Verkaufs-Termins nachsuchen möge.

Actum, den 11. ten Januar 1797.

Praeses Consistorii verfertigte folgendes an das Oberamt, schriebs in duplo, las es dem Consistorio vor, ließ es unterzeichnen und fertigte damit die beiden H. Kirchmeister ans Oberamt ab.:

Seite 167.

Wohlgeb. Hochg. H. Oberamtsdirector,

Bei der unterm 13.ten Dec. 96 erhaltenen Oberamtlichen Ratification den Verkauf des Pernzer Kirchenguths betreffend, haben wir uns völlig beruhiget, weil wir keine andere erwarteten, auch nicht erwarten konnten, da hier zum Verkauf der Neustädtischen-Wiedenester Kirchen-Grundstücke, welche Vorstehern zum besten derselben zu dirigiren übergeben worden sind, nie mehr als Tit. Oberamtliche Ratification ist eingeholt und nie geweigert worden.

Wir sehen aber aus dem unterm 5.ten Januar erteilten, aber erst den 10.ten gestern Abends mit Anbruch der Nacht an uns gelangten hoch oberamtl. Erlaß, daß die Verzeichnisse der vermessenen Grundstücke an dieselbe eingesandt werden sollen und ohne ausdrückliche Einwilligung des hohen Imperantis kein Verkauf stattnehmig sei.

So wäre es uns nun erwünscht gewesen, wenn E. Wohlgeb. diese Erfordernisse der mit allem hohen Beifall erteilten Ratification beigefügt hätten, indem wir alsdann unsere Maasregeln danach zu nehmen wohl würden gewußt haben. Da das aber nicht geschehen, sondern die Ratification ohne diese Bedingnisse erteilt worden ist, so haben wir in gutem Frieden folgende Voranstalten zum Verkauf getroffen.

Wir haben uns in die Pernze begeben und das Guth in Augenschein genommen, wir haben dem Guths-Pächtiger aufgekündigt und mit ihm wegen des Abzugs und Schadloshaltung gütlich contrahirt, wir haben durch den Landmesser Rötger im Beisein der zeitl. Kirchmeister die Taxe der Grundstücke und deren Vertheilung in Parcellen bestimmen lassen und sie im Consist. approbirt. Wir haben die Aufmessung vornehmen wollen,

Seite 168.

da sie aber nicht bewerkstelliget werden konnte beschlossen, dieselbige nach geschehenem Verkauf vorzunehmen, welches füglich alsdann geschieht, da die Grundstücke p.

Viertelscheid u. Ruthe verkauft und denen Ankäufern übermessen geliefert werden müssen; wir haben das Wohnhaus durch Zimmermeister und andere Werkverständige taxiren lassen; wir haben das zum Kanzel und Orgel-Bau erforderliche Holz fällen lassen und die Schreinerarbeit veraccordirt; wir haben darauf terminum zum Verkauf auf Donnerstag den 12.ten festgesetzt, ihn in Wiedenest, Lieberhausen, Neustadt bekannt machen lassen und Kauflustige dazu eingeladen. Publicanda der .... sind von jeher hier dem Consist. als Vormund der Kirchen-Güther zuständig gewesen. Wir haben also bei dieser Sache ebenso verfahren, als wie es hier bis dahin Recht gewesen ist. Und da nun mehr das Guth ohne Pächtigerin ist und nicht wieder ohne großen Schaden verpachtet werden kann, indessen doch rentbar bleiben und dafür gesorgt werden muß, daß es rentbarer werde als es bis dahin gewesen ist, auch Kosten gemacht sind und viele Leute ihr favit auf den Ankauf gewisser Grundstücke gemacht haben und der Verkauf keinen Aufschub leidet, so zweifeln wir nicht E. Wohlgebohren werden denselben genehmigen. Wenn die Ratification des hohen Imperantis dazu erforderlich ist, so machen wir uns in dem Fall verbindlich, das verhandelte an Höchstdieselbe einzuschicken wo dann dieselbe erst mit Gewissheit ersehen können, daß der Kirchen ihr Nutzen befördert worden ist.

Unsere unterthänige Bitte gehet also dahin E. Wohlgeb. wolle den anberaumten Termin zum Verkauf aus angeführten Ursachen und aus hoher Wohlgewogenheit genehmigen.

Neustadt, den 11.ten Januar 1797

E. Wohlg.

Untertänige Diener

Consist. Glieder.

Seite 169.

Darauf erhielt Cons. folgende Antwort vom Oberamt :

Die Resolution vom 13.ten v.M u. J. ist so deutlich, daß es dem Directori wundert, jetzt darüber Erklärung machen zu müssen. Das Consistorium ist a. ministratos des Kirchenguths und der Administratos befugt und verbunden, dasselbe bestmöglichst und höchsten Preises zu verpachten, Terminum dazu anzuberaumen und Patticanda zu verbessern.

Die Kirchen-Güther sind quasi ein Patrimonial Guth des Bischöflichen Sprengels und können nicht ohne Consens des Episcopi (Bischofsamt) alienirt (abgesetzt) werden.

Eben daher kann dann auch in evangelischen Staaten die Veräußerung eines Kirchen-Guths ohne ausdrückliche Genehmigung des Summi Imperantis, weil die Jura circa sacra hat, nicht geschehen.

Bloße Gefälligkeit des Directoris zu Beförderung der Sache war es, daß er eine vorläufige Oberamtliche Ratification zu Aufkündigung des jetzigen Pächters und zu Vermessung der Grundstücke ertheilte, damit der Pächter wisse, woran er sei.

Weiter ging die Ratification nicht und ist solches aus dem bezeugten Beifall nicht herzuleiten, weil dazu mehr gehört.

Was das Consistorium proliminariter gethan, ist nicht zu tadeln, aber das dasselbe einen Terminum zum Verkauf, wie aus dem so eben mir eingehändigten Antrage ersehen, anberaumt hat, ohne zu wissen was für besondere Bedingungen

Seite 170

und Maaßrechnungen der gnädigste Herr vorschreibt, ist doch wirklich nicht zu billigen.

Letzere müssen allerdings erwartet werden, wenn gleich der Director an einer gewierigen Resolution nicht zweifeln darf und kann daher der morgende Verkaufs-Termin keine Statt haben.

Sobald die Landesherrliche Resolution eingegangen, welche noch früh genug kommen wird, ehe Petri eintritt, um den Verkauf nach den Maaßerscheinungen des gnädigsten Landesherrns zu veranstalten, soll davon dem Consistorio zeitig genug Nachricht gegeben und das Proclama ad Mandatum Untrissimi expedirt werden.

Schloss Gimborn den 11.ten Januar 1797

Reichsgräfl. Wallm. G. N. Oberamt

Brandes

Dieses wurde codem Abends im Consist. gelesen und für guth befunden, da man aus Mangel an Zeit den Terminum nicht aufheben konnte, auch nicht wollte, weil man nicht gefehlt zu haben glaubte und ihn doch wohl salv. der erforderlichen Ratif. vom gnädigsten Landesherrn einstweilen als Probe-Terminus halten könnte, ihn abzuwarten, um so mehr da man doch die Vorwörden dazu zu machen habe und hören könne, ob das Guth annehmlich veräußert werden könnte.

Seite 171.

Actum den 12.ten Januar 1797.

Das Consistorium versammelte sich und H. Landmesser Rötger in H. Reusch Behausung. Vorläufig wurde über den Verkauf –Terminus und über die zu machende Vorwörden geredet, wo man dann auch auf den so genannten Verzicht kam, der wohl bei solchen Verkäufen gewöhnlich ist. Profes Consist. stellte vor, daß da das Dümpeler Kirchen-Guth verkauft worden sei, so sei dem H. Pastor Kocher, wie die Protocolle auswiesen 12 Cronthlr. zum Verzicht gegeben worden, nun wolle er zwar keinen Verzicht haben, allein da ihm doch an seinen Einnahmen ausser der Binnenpacht etwas abgehe, als an Pachtbriefen und er auch wegen des befundenen Accord mit der Wittibe Sohn wegen des Hausbaues seit mehreren Jahren weniger als wie den anderen Pächtigern erhalten habe, so wünsche er das man ihm die 24 Gld. Kölnisch. die im Seperations-Protocoll dem Vicarius zu Neustadt angesetzt sind und die er auch gezogen hat F. der Renthei zu Gimborn, aber p. errorem (Irrtum) zu Pastor Kochers Zeiten in die Kirchen-Rechnung eingeflossen sind, wieder zu gestehe, da man doch nicht anders sehe, als das sie ihm eher das gebühre, weil auch Wiedenest seit der Theilung erweisen kann, daß dem Pastor zu Neustadt ein Aequivalent (Ersatz) dafür gegeben worden sei, die Kirche auch nicht pretendiren könne, was ihr nicht mit Recht gebühre, so wurde von Seiten des Consistoriums einstimmig dahin geurteilt, daß von nun an jene 24 Gld. Kölnisch F. der Renthei zu Gimborn dem Pastori und nicht der Kirche gegeben werden sollten und das man zeitl. Pastori von den

Seite 170

Jahren seines Hierseins an die mithin rückständige Gelder von der Kirche ausbezahlen wolle, wenn dem H. Oberamts-Director darüber wäre Nachricht ertheilet worden.

Darauf wurde dem Landmesser Rötger aufgegeben, einstweilen die Vorwörden über die man sich besprochen zu entwerfen, damit man doch denen kommenden Livitanten (Käufern) etwas vorzulesen habe.

Er entwarf daher folgendes, das genehmigt wurde:

N. den 12.ten Januar 1797.

Vermöge der am jüngst verwiesenen Sonntag von hiesiger, Wiedenester und Lieberhäuser Kanzel geschehenen öffentlichen Bekanntmachung war die Versteigerung des Kirchen-Guths in der Pernze, das Linder Guth genannt, auf heute festgesetzt. Da aber S. Wohlgebohren H. Oberamts-Director Brandes wegen der unterm 13.ten Dec. 96 dazu ertheilten vorläufigen Ratification verschiedene Erinnerungen einschreibt, so versammelte sich das Consistorium um zu beratschlagen, was wegen dieser Geschäfte heute vorzunehmen sei, und wurden die Verhältniss, wann in vorigen Zeiten dergleichen Verkäufe geschehen, so genau als möglich erforschet und fande man nichts anderes als das die Veräußerung der Kirchen-Güther allemahl ohne Einholung Landesherrlicher Ratification geschehen, auch haben sich keine dergleichen Oberamtliche Publicate vorgefunden. Auch ist niemand davon etwas bekannt, nur ist aus vorigen Kaufbriefen zu ersehen, daß die Oberamtliche Ratification bei dem Verkauf ist reserviret und jedesmahl ohnweigerlich ertheilet worden.

Weil man nun denen zum Ankauf eingeladenen in so kurzer Zeit nicht aufkündigen konnte, auch solches aus verschiedenen Gründen für die Kirche nicht möglich halte, so wurde für guth befunden, mit der Versteigerung eine Probe unter nach beschriebenen Conditionen zu machen.

Seite 173

§ 1.

Die Ratification sr. Hochgräfl. Excellenz wird, wann sie erforderlich reserviret, auch die Oberamtliche ausdrücklich vorbehalten.

§ 2.

Wenn die Gebäude und gesamte Güter für einen nach des Consistorii Einsichten billigen Werth nicht verkauft werden könnten, dann reservirt sich auch das Consistorii die heute wirklich geschehenen Zuschläge 14 Tage nach eingegangener Oberamtlicher oder Landesherrlicher Ratification zu ratificiren oder zu annulliren.

§ 3.

Die Kaufschillinge sollen in 4 Terminen als auf Martini 1797, 98, 99 und Martini 1800 also jedesmahl  $\frac{1}{4}$  jedoch die drei letzte Termine mit 5 Prozent Zinsen, von Martini 1797 an zu rechnen, denen zeitl. Kirchmeistern bezahlt werden.

§ 4.

Wer nicht hinreichend seßhaft, auch der so vom Consistorio nicht als seßhaft anerkannt wird, kann nicht als Käufer angenommen werden, es sei denn, daß er annehmliche Caution stellt.

§ 5.

Das Dominium (Gebiet) bleibt reservirt bis zur völligen Auszahlung.

§ 6.

Diejenigen Ankäufer, welche für Capital u. Zinsen hinreichende Sicherheit stellen, können,  $\frac{3}{4}$  von den Kaufschillingen gegen 5 Prozent Zinsen, welche aber jährlich auf Martini-Tag bar muß abgeführt werden, wenigstens 8 Jahre stehen halten.

§ 7.

Auf jeden Reichsthaler Kaufschillinge müssen Käufer bei Aushändigung der Kaufbriefe oder nach Belieben heute zum Weinkauf und Bestreitung der Kosten 2 Stüber, dann statt Verzicht für hiesige Hausarmen  $\frac{1}{2}$  Stüber und zur Brand-Spritze Unterhaltung auch  $\frac{1}{2}$  Stüber zahlen.

Seite 174

Gottesheller zahlt jeder nach seinem Belieben, welcher dann unter die Neustädter und Wiedenester Armen auf die Halbschied getheilt werden soll, weil man auf Anstehen des Wiedenester Provisoris die Abgabe der Hälfte des Gotteshellers, weil das Guth in der Wiedenester Gemeinde liegt, für billig erkannt hat.

§ 8.

Jedem Ankäufer soll über seine angekauften Stücke ein Kaufbrief ertheilt werden, muß aber davon die Ausfertigungs- und Schreibgebühren an H. Pastor Leidenfrost entrichten.

§ 9.

Das Consistorium macht sich verbindlich nach hiesiger Landes-Observanz (Form) die gekauften Stücke in richtige Lääke stellen zu lassen, es wird aber ausbedungen, daß Ankäufer der Ausmessung und Grenzen-Berichtigung beiwohnen und dem Landmesser die erforderliche Handreichung ohnentgeldlich thun sollen.

§ 10.

Die Gebäude und Güter werden zwar auf S. Petri 1797 geliefert, jedoch das der gewesenen Pächtigerin Wittibe Sohn laut Vereinigung vom 10.ten dieses zugestandene Nachjahr reserviret. Wer nun diese Stücke kauft, soll die Kaufschillinge 1 Jahr länger ohne Zinsen stehen halten, allso sollen dieselben erst 1798 auf Martini anheben.

§ 11.

Dem seßhaften Ankäufer steht frei, das Gehölze von den Bergen welche er kauft, sofort nach ergangener Ratification abzufällen.

§ 12.

Da ein Stück von der Wiese im Dümpel in Chur-kölnischen Jurisdiction liegt, solches aber mit unter die

Seite 175

überschlagende Splisse gehört und dorten keine Contrubution (Steuern) gibt, alls soll der Ankäufer desselben die Contribution davon pro rata des ganzen hier im Lande zahlen.

§ 13.

Die Contribution von dem Guth und gesamte Abgaben muß die jetzige Pächtigerin bis Petri dieses Jahrs entrichten, was aber deshalb nach Petri im Kirchspiel Wiedenest und hiesigem Lande ausgeschlagen wird, müssen Ankäufer abführen.

Hierauf beredete man sich über ein und anderes und besonders auch noch über die Binnenpacht, welche jährlich ein zeitlicher Pastor von dem Guth einzuziehen gehabt hat.

Und wurde man, da der Preis der Victualien steigt und fällt, miteinander eins, daß in Zukunft von denen zeitl. Kirchmeistern die Binnenpacht, als das Ferken, die Butter, die Eier, der Tag Lenzen, das Holzfahren, die Äpfel und was sonst dazu laut Pachtbrief gehöret, in dem Preise jährlich bezahlt werden soll an zeitl. Pastor, als Kauf und Lauf bestimmen, oder wie er etwa mit den übrigen Pächtigern dabei eins werde. Und daher hat ein zeitl. Pastor zu Neustadt auf die Zukunft die Binnenpacht von dem Lindner Pernzer Kirchen-Guth, apparte auf dem Gehalt, welches die H. Kirchmeister entrichten, jährlich zu empfangen.

Man beredete sich, ob man, wenn man das Guth im Ganzen verkaufen könne, besser thue, oder stückweise. Man wurde eins, über das eine wie das andere eine Probe zu machen, wenn Livitanten erschienen.

Seite 176

Es erschien eine ansehnliche Zahl Livitanten. Einer von Ihnen, Kirchmeister Haase vom Dümpel stellte dem Consistorio vor, daß er Lust habe, das Pernzer Guth beisammen zu kaufen und dagegen einige Grundstücke, welche bei Neustadt liegen als sein Eigenthum wieder frei zu geben. Consistorium fragte ihn, wie viel er dann geben wolle und er bot 2500 Rthlr. Weil dies aber kein annehmlisches Gebot war, so konnte man sich drüber weiter nicht einlassen.

Die Livitanten beehrten endlich das man mit Losschlagung des Guths Parcellen-weise fortfahren sollte. Daraufhin wurde dann die vorhin angesetzte Vorworde verlesen und nochmahls mit ausdrücklich angezeigtem Vorbehalt der Landesherrlichen Ratification, der Versuch zum Verkauf Parcellen-weise gemacht und unter dem mehrmahlen festgesetzten Bedingungen zugeschlagen wie folget an die Mehrrestbietende:

A. Leopold Haas für sich und seine Geschwister

1. Von dem Lande oberm Hofe oben her unter den

Wiedenester Kirchen-Lande, 1 Malterscheid abzumessen

p. Viertelsch. für 8 Rthlr. 7 ½ Stüber macht 130

2. Daselbst das unterste Stück, ein Malter, 1 Viertelsch.

6 Ruthen per Viertelsch. 8 Rthlr. macht 139

3. Das Land hinterm Garten circa 12 Viertelscheid

p. Viertelsch. 9 Rthlr. macht 112

381

B. Jacob Röhstein zu Kleinen-Wiedenest

Die oberste Hofwiese dicht unterm Hofe 7 Viertelsch. P. ruthe 1 Rthlr. 43 Stüber macht Seite 177		192,16
C.Wilhelm Brelöhr		
1.Auf der untersten Hofwiese, der oberste Abschnitt, circa 3 Viertelsch. P. Ruthe 2 Rthlr. macht	96	
2.Vor der Dümpeler Wiese, der oberste Abschnitt, 11 Viertelsch. P. Ruthe 45 Stüber, macht	138	234
D.Caspar Koester junior		
1.Circa 5 Viertelsch. Auf der untersten Hofwiese, unten her, p. Ruthe 2 Rthlr. 1 Stüber, macht		161,20
2.Von dem Stück am Stein, ca. 1/3, 12 Viertelsch. 10 Ruthen p. Ruthe 8 Rthlr. 23 Stüber	105,50 3/8	267,10 3/8
NB. Dieses ist Saeland.		
E.Wilhelm Nörrenberg, Scheffen zu Pustenbach.		
1.Die Wiese im Reusch, 8 Viertelsch. p. Ruthe 2 Rthlr. 6 Stüber, macht Seite 178		268,48
F.Leopold Krumme.		
1.Die Wiese in der Wimpelbicke, ca. 8 Viertelsch. p. Ruthe 1 Rthlr., macht	128	
2.Von dem Stück am Stein, 1/3 = 12 Viertelsch. 10 Ruthen p. Viertelsch. 8 Rthlr. 23 Stüber	105,50 3/8	233,50 3/8
G.Landmesser Rötger.		
1.In der Dümpeler Wiese, der unterste Abschnitt, ca. 13 Viertelsch. 8 Ruthen, gehet vor dem Wassergraben in Kauf 4 Ruthen, p. Ruthe das übrige zu 37 ½ Stüber	132,30	
2.1 Malterscheid 10 Viertescheid, 6 Ruthen, hinter dem Bürgen, mit dem noch vorfindlichen Bewuchs, ohne die verkauften Bäume, p. Viertelsch. 1 Rthlr. 32 Stüber	40,26 ½	
NB. Dies Stück ist mit H. Gottlieb Viebahn in Compagnie gekauft.		
3.Von dem Hachberg im Weusten Dümpel, oben her, 1 Malter, 14 Viertelsch. P. Viertelsch. 2 Rthlr. 34 Stüber Seite 179	77	249,56 ½
H.Wilhelm Bieker.		
1.Vor dem Stück Saeland hinter dem Garten, der hinterste Abschnitt, 10 Viertelsch. p. Viertelsch. 9 Rthlr. 40 Stüber	96,40	
2. 8 Viertelsch. 9 Ruthen Garten vor dem Lützenberge, p. Ruthe 1 Rthlr. 2 Stüber	147,34	
3.Ober diesem Garten ein Ortchen Gras, tragendes Land für mit diesem Land überlassen	2	240,14
J.Caspar Rath in Pernze.		
Von dem Stück Saeland am Stein 1/3 ca. 12 Viertelsch. 10 Ruthen, p. Viertsch. 8 Rthlr. 23 Stüber		105,50 3/8
K. Unmündige Ochel.		
In der Diernicke, von dem Stück Saeland, der vorderste Abschnitt, ca. 8 Viertelsch. P. Viertelsch. 5 Rthlr. 46 Stüber		46,08
L.Gebrüder Schorre.		
Aufm Höfchen , 10 Viertelsch. 1 ½ Ruthen Saeland, mit seiner Wüstenei, p. Viertelsch. 8 Rthlr. 6 Stüber		81,45 3/8
M. Gottlieb Hausmann.		
1.Von dem Stück Saeland in der Diernicke, der oberste Abschnitt, ca, 1 Maltersch. P. Viertelsch. 4 Rthlr. 24 Stüber	73,04	

2. 10 Viertelsch. 8 Ruthen Hochwald hinterm Stein, jedes Viertelsch. mit Bewuchs, ohne die verkauften Bäume f. 3 Rthlr. 50 Stüber	40,15	113,19
N. Provisor Flick zu Girschleide.		
1. Unterem Erbenstück am Seifen des Lämpchen, 10 Viertelsch. mit Bewuchs, ohne die verkauften Eichen, 3 Rthlr. 6 Stüber	31	
2. 13 Viertelsch. 12 $\frac{3}{4}$ Ruthen, Im Schwiegestaken, das unterste, 12 $\frac{3}{4}$ Ruthen von dem Weg 2 Rthlr. 8 Stüber	27,44	58,44
Seite 181		
O. Leopold Flick		
1. Unterm Erbenstück am Seifen, 1 Maltersch. 11 Viertelsch.		
p. Viertelsch. 3 Rthlr. 31 $\frac{1}{2}$ Stüber	95,10 $\frac{1}{2}$	
2. 10 Viertelsch. 10 $\frac{1}{2}$ Ruthen Hochwald im Schwiegestaken, das oberste Loos, p. Viertelsch. ohne 10 $\frac{1}{2}$ Ruthen, so vor den Weg in Kauf geht 2 Rthlr. 8 Stüber	21,20	116,30 $\frac{1}{2}$
P. Christian Leier.		
1. 7 Viertelsch. 6 Ruthen, am Stein, p. Viertelsch. mit Bewuchs 8 Rthlr. 9 Stüber	60,06 $\frac{3}{4}$	
2. 1 Maltersch. 2 Viertelsch. 10 Ruthen, aufm Höfchen, mit dem noch dazu gehörigen Bewuchs, p. Viertelsch. 4 $\frac{1}{2}$ Rthlr.	83,48 $\frac{3}{4}$	
3. Von dem Stück in der Schlade, die Halbscheid, ca. 4 Viertelsch. 4 Ruthen, ohne die dem H. Doctor Stolle verkauften Bäume, 5 Rthlr.	21,15	165,10 $\frac{1}{8}$
Das Stück ist mit Hoffmann in Compagnie gekauft.		
Q. Moritz Hoffmann.		
1, Auf dem Lützenberge, 4 Viertelsch. Hochwald, mit Bewuchs p., Viertelsch. 6 Rthlr. 30 Stüber	26	
2. 9 Viertelsch. 3 Ruthen Hochwald, ober der Wimpelbiker Wiese p. Viertelsch. m. Bewuchs 5 Rthlr. 4 Stüber	46,33	
3. Von 8 Viertelsch. 8 Ruthen, Hochwald in der Schlade, die Halbscheid als 4 Viertelsch. 4 Ruthen , p. Viertelsch. ohne dem H. Dr. Stolle verkauften Bäume 5 Rthlr.	21,15	93,48
R. Provisor Wilhelm Habernickel.		
1. Im Espenhagen 7 Viertelsch. 12 Ruthen, p. Viertelsch. mit Bewuchs 3 Rthlr. 30 Stüber	29,42 $\frac{1}{2}$	
2. 1 Maltersch. 5 Viertelsch. 14 Ruthen Berg, im Frühmberg p. Viertelsch. ohne die H. Dr. Stolle verkauften Bäume, so in 2 Jahren müssen weggeschafft werden, weshalb der Eigenthümer die Streu von selbigen ausbedungen, 3 Rthlr. 1 Stüber	66,09 $\frac{3}{8}$	
NB. Hochwald, wie auch Nr. 1		
3. 28 Viertelsch. Hakenhagen am Petersberge, p. Viertelsch. 1 Rthlr. 2 $\frac{1}{2}$ Stüber	29,10	125,01 $\frac{7}{8}$
S. Johann Peter Hisfeld, in der Pernze.		
Am Windhagen, der Hochwald, 2 Maltersch. 4 Viertelsch. 7 Ruthen, p. Viertelsch. mit Bewuchs 3 Rthlr.		157,18 $\frac{3}{4}$
T. Christian Inkemann.		
15 Viertelsch. 8 Ruthen in der Scholemicke, p. Viertelsch. mit Bewuchs 3 Rthlr. 20 Stüber		51,40
NB. Hochwald.		
U. Caspar Koester, Kirchmeister mit Vorsteher Weuste		

in Compagnie, 8 Viertelsch. 9 Ruthen Hochwald am Frühmberge p. Viertelsch. m. Bewuchs 9 Rthlr. 20 Stüber V. Wilhelm Ochel		79,55
1. 15 Viertelsch. 13 ½ Ruthen vn dem Wald im Buchhagen, so unten her quer abgeschnitten, p. Viertelsch. mit Bewuchs 63,18 ¾		
2. Circa 2 Maltersch. Hackhagen im Buchhagen, aber eigenem Walde. P. Viertelsch. 2 Rthlr. W. Leopold Haas, aufm Dümpel.	64,--	127,18 ¾
Im Wüsten Dümpel, 3 Maltersch. 10 Viertelsch. unten her von dem Hachberg, p. Viertelsch. 4 Rthlr. macht		232 3621.45 ½ =====

Seite 184

Hier wurde mit dem Verkauf inne gehalten, weil auf das Haus und Hof und einige Waldungen keine annehmlchen Gebote geschahen und bis aufs nächste ausgesetzt.

Kurze Übersicht des Ganzen.

Das Pernzer-Neustädter Kirchen-Guth ist laut Separations-Protocoll taxirt	Rthlr. 3739	Stüber 53 ¼
Jetzt ist dann an Gehölz verkauft	1261	
Die verkauften Gründe mit Bewuchs betragen mit Vorbehalt, daß die angesetzten Maaße richtig sind.	3621	
noch zu verkaufen, Gebäude und Hof, wofür nebst den unverkauften Eichen geboten von Hausmann	630	
Die noch nicht verkaufte Waldung ist taxirt	618	39 3/8
Demnach Summa	6130	39 3/8 =====

Siehe den 23.ten Januar Fortsetzung des Verkaufs.

Seite 185

Profes Consist. zeigte an, daß Joh. Peter Branscheid am Ohl den Vorschlag gethan habe, daß er gerne auf das Küsterei-Guth zu Grossen-Wiedenest ziehen und die zwei Jahre, die sein Bruder an der Pacht habe, übernehmen wolle, wenn sein Bruder zu Petri 97 davon abziehen werde, welches zu vermuthen stehe und daß Prof. Cons. ihm geantwortet habe, daß nicht der Pächtiger, sondern das Consist. das Guth zu verpachten habe, daß er aber sein Gesuch demselben vorstellen wolle, ihm aber auch sagen müsse, daß er sich, da ein Befehl vorhanden sei die Güter so hoch im Preise aufzutreiben als geschehen könne, getrösten müsse falls es ihm gestattet würde, ein unseres zu geben.

Consistorium hielte dafür, daß, da man so kurz vor Petri nicht gut einen Pächtiger bekommen und eine meistbietende Verpachtung nicht füglich angestrekt werden könne, ein zeitl. Pastor so gut mit Joh. Pet. Branscheid handeln mögte als er könne und wenigstens die Pacht für die noch rückständigen Pachtjahre vor der allgemeinen Verpachtung p. Jahr um 3 Rthlr erhöhen müsse, so daß er statt 37 jährlich nun 40 Rthlr. geben soll und dann das Guth unter allen denen Bedingungen welche der Pachtbrief auf dessen Vater lautend in sich enthält, antreten müsse, auch soll ihm angedeutet werden, daß er das Brennholz möglichst schonen und die Hecken an den Wiesen aufräumen solle.

2. Wurden weil man sich vereinbahret hatte, die Kosten zum Begräbnis des H. Gerichtsdieners Krexebaum, theils aus der Stadt-Casse, theils aus Kirchen-Mitteln, theils aus Armen-Mitteln zu bestreiten, die Kosten berechnet und in 3 gleiche Theile vertheilt, so das die Summe von 5 Rthlr. 31 Stüber im ganzen und daher von jeder Casse 1 Rthlr. 50 ½ Stüber bezahlt wurde.

3. Erschien Provisor Wilhelm Bieker aus Wiedenest mit seinem Schwager Krämer und zeigten an, daß sie Lust hätten, das Haus und den Hof in der Pernze nebst den noch unverkauften Bäumen an sich zu kaufen, sodaß nach ihnen keiner, wenn er auch mehr bieten würde, solle angenommen werden.

Es wurde ihnen gesagt, daß man das Haus nicht unter der Hand verkaufen könne, daß bereits 630 Rthlr. darauf geboten seien, daß man aber ihr Gebot anhören und

niederschreiben und unter den Bedingungen die beim mehrstbietenden Verkauf gemacht worden seien, annehmen wolle, falls es so ausfiele, daß es annehmlich sei.

Sie boten denn darauf 670 Rthlr., weil sie aber einen Zuschlag begehrten, dieser aber nicht gestattet werden konnte, so wurde ihnen gesagt, daß man noch andere Liebhaber darüber hören müsse.

4. Wurde beschlossen, nicht den nächsten Montag zusammen zu kommen und diejenigen von denen man nicht wisse, daß sie Lust zum Pernzer Hause und denen noch ausgesetzten Meldungen hätten, auf den Tag zu bestellen, um einen Versuch zu machen, wie viel man für die ausgesetzten Stücke meistbietend bekommen könne. Zeitl. Kirchmeister wurde aufgetragen, die Leute zu bestellen.

5. Wurde beschlossen, neue Dach-Renen an das Pastorath-Haus zu machen, weil der Regen-Guß vom Dach, das Haus und den Keller sichtbar verderben.

Seite 187

Actum den 23.ten Januar 1797.

Wurde in des H. Kirchmeisters Reusch Behausung die Verkaufung des Pernzer Kirchen-Guthes fortgesetzt und beendigt circa Mitternacht.

Wie folget:

Die Vorworde wurden nochmahls vorgelesen und hinzugesagt, daß derjenige der nicht kaufen oder doch wenigstens nicht biete, seine Zehrung bezahlen sollte.

Darauf wurden folgende noch rückständige zu verkaufende Stücke ausgesetzt und den mehrestbietenden zugeschlagen.

X. Caspar Roth.

Vom untersten Abschnitt des hinterste Loos,  
In der Renne, 12 Viertelsch. 14 ½ Ruthen p. V. 5 Rthlr. 18 St. 68,24 ¼

Y. Caspar Freischlader.

Mittelstes Loos, 12 Viertelsch. 10 7/8 Ruthen,  
vom untersten Abschnitt, p. V. 3 Rthlr. 10 Ruthen 40,08 ¾

Z. Caspar Koester.

Das unterste Loos, allda 1 Maltersch. 11 Ruthen,  
p. V. 2 Rthlr. 42 Stüber 45,05 ½

Das hinterste Loos, aufm Plaz, p.m. 12 Viertelsch.  
p. V. 5 Rthlr. 1 Stüber 40,08

Aa. Christian Lentz.

In dem zweiten Abschnitt der Renne, das vorderste Loos,  
1 Maltersch. 3 1/2 Ruthen, p. V. 1 Rthlr. 16 Stüber 36,45 ¾

Der oberste Abschnitt des hintersten Looses,  
20 Viertelsch. 12 ½ Ruthen, p. V. 4 Rthlr. 83,03 ¾

Bb. Provisor Habernickel.

Das hinterste Loos im 2.ten Abschnitt der Renne,  
1 Maltersch. 3 Viertelsch. 2 ¾ Ruthen 63,16

Seite 188

Cc. Gottlieb Hausmann.

Das vorderste Stück, aufm Plaz, 8 Viertelsch. p. V. 5 Rthlr. 1 Stüber 40,08

Unten aufm Plaz 6 Viertelsch. ist pro Wilhelm Rötger

Ad 14 Rthlr. 26 Stüber zug. 14,26

Dd. Wilhelm Ochel.

Das ganze Stück aufm Bauchhagen. P. Viertelsch. 3 Rthlr. 257,00Sum  
Summa 709,23 ¼

Demnächst wurde das Wohnhaus und Backhaus nebst  
gesamter Hoflage, so wie derselbe im Zaun liegt, ohne  
den Schoppen u. denen H. Middelhoff verkauften Eichen, dem

Ee. H. Arnold Brölemann ad 700,00

unter nachstehenden Conditionen zugeschlagen.

1. Von den Kaufschillingen werden wie vorhin beschrieben, zwar bezahlt, jedoch die drei  
erste ohne Zinsen und der letzte mit 2 Jahr Zinsen.

2. Die Weinkaufs-Gelder werden nebst Schreib-Gebühr wie voran bemeldet, ausbezahlt.

3. Das unterste Land-Loos oberm Haus, worauf der Leopold Haas jr. das höchste Gebot vorhin gethan, wurde diesem vom Consistorio die Abnehmung dieses Gebots aufgekündigt und solches dem H. Brölemann bei das Haus, wie solches vorher bedungen war, im gleichen Preise überlassen.

Seite 189

Nachdem der Verkauf geendigt war, wurde vom Consist. beschlossen, dem H. Oberamts-Director Brandes den 25.ten Nachricht von dem Verhandelten zu geben und um die Ratification nochmahlen anzuhalten.

Profe Consist. übernahm den folgenden Tag einen Aufsatz des verhandelten zu machen und wurde beschlossen, H. Landmesser Rötger nebst einem der zeitl. Kirchmeister ans Oberamt zu senden.

Actum, den 24.ten Januar 1797.

Profes Consist. verfertigte folgendes ans Oberamt.

Wohlgebohrner

E. Wohlgebohren des ferner Verhandelte betreffend den Verkauf des Pernzer-Neustädtischen Kirchen-Guths hiermit untertänigst vorzulegen, haben wir die Ehre. Denen zu Lieberhausen, Wiedenest und im Kölnischen eingeladenen Kauflustigen Leute konnte aus Mangel an Zeit und wegen ihrer Entfernung von uns jener angesagte Verkaufs-Termin nicht aufgesagt werden. Ihnen fanden sich daher eine ansehnliche Anzahl an bestimmten Tage ein. Es wurde ihnen angezeigt, wie E. Wohlg. dem Consistorio angedeutet hätten, daß ausser der Tit. Oberamtlichen Ratification die hohe Landesherrliche erforderlich, inzwischen kein Zweifel sei, daß selbige nicht erfolgen werde, das Consistorium daher nicht anders als mit Vorbehalt der Ratification Sr. Hochgräfl. Excellenz, wenn sie erforderlich, einen Versuch zum Verkauf machen könne. Die ganze Versammlung war mit diesen Bedingungen völlig zufrieden und die Kauflustigen wünschten ihr Gebot abgeben zu können. Seite 190.

Demnach wurden dann die nötigen Vorworden, so wohl allgemein gewöhnliche, als auch speciell das Guth betreffend und Vorall diese festgesetzt.

Die Ratification Sr. Hochgräfl. Excellenz wird, wenn sie erforderlich, reservirt, und die T. Oberamtliche ausdrücklich vorbehalten und wenn die Gebäude und gesamte Güter für einen nach des Consistorii Einsichten billigen Werth nicht verkauft werden, dann reservirt sich auch das Consistorium die geschehenen Zuschläge 14 Tage nach eingegangener Oberamtl. oder Landesherrlichen Ratification zu ratificiren oder zu annulliren.

Als die Vorworden deutlich verlesen waren, so wurde ein Versuch gemacht, ob das Guth wohl annehmlich veräussert werden könnte. Theils nach Gutfinden des Consist. theils nach dem Wunsch der meisten Livitanten, wurde es Parcellen-weis ausgesetzt, die Gebote wurden niedergeschrieben und da alle mehrest Gebote ungemein acceptabel waren, so wurden diese denen meistgebotenen als an ihr Wort gebunden Rat. Salv. angesetzt.

Kurze Uebersicht des Ganzen:

Das Pernzer Kirchen-Guth ist laut Separations-Protocoll taxirt	3739 Rthlr.	53 ¼ Stüber
Jetzt ists taxirt ohne das vorhin davon verkaufte Gehölz	4563	28 ¾ Das
Das davon verkaufte Gehölz betrug	1261	
Auf Haus, Hof, Wiesen, Berg u. Waldes-Stücke		
Ist in Summa geboten	5031 Rthlr.	8 ¾ Stüber

Seite 191

Also mit Vorbehalt, daß die angesetzten Maaße richtig sei, beträgt das Ganze 6292 Rthlr. 8 ¾ Stüber.

Da nun dieser Probe-Terminus vorteilhaft abgehalten worden und wohl schwerlich bei einem zweiten Versuch so viel geboten werden mögte, weil die Grundstücke so hoch getrieben sind als möglich und mancher wie man hört, wohl von seinem Gebot los zu sein wünscht, wir auch lauter gute seßhafte Ankäufer haben, jedem auch sein Recht vorbehalten, ferner auch in unseren alten aufbewahrten Nachrichten nichts anders finden, als das die Tit. Oberamtl. Ratification nach geschehenem Verkauf erfolgt und nie geweigert worden, mithin E.

Wohlgebohrn offenbar sehen, daß wir nichts mehr als unsere Pflicht thun und gethan haben, so wollen sich dieselbe damit die Ausmessung der Grundstücke und die Überlieferung des

Hauses und gesamten Güter, da Petri heran nahet, geschehen könne, hochgeneigt deren Genehmigung darüber ertheilen. Neustadt, den 24.ten Januar 1797.

E. Wohlgebohren.  
untertänige Diener  
Consist. Glieder  
Leidenfrost Past.  
Stolle p.A. Consul  
Hoemann als ältest, Rarhsherr  
Branscheid Kirchmeister  
Reusch Kirchmeister  
Bockemühl Provisor.

Seite 192

Vorstehende Anzeige mit Bitte ans Oberamt wurde von Prof. Cons. ins reine geschrieben, dem Consist. in H. Reusch Behausung zum durchlesen praesentirt, genehmiget und unterzeichnet. Den Landmesser Rötger und einen zeitl. Kirchmeister bestellt und damit den 25.ten nach Gimborn zu gehen und das erforderliche mündlich dabei zu sagen, auch allenfalls die Taxe und das Ausführliche des Verkaufs mit zu nehmen, damit im Fall es gefordert würde, könnte prosentirt werden.

Codem.

Wurde ein Auszug des Ganzen gemacht, wo sich ergab, daß für das Guth mit dem verkauften Holz, wenn die Maaße richtig sei, ein Quantum heraus käme von 6292 Rthlr. 8  $\frac{3}{4}$  Stüber Wenn die Ausmessung geschehen, wird sich ergeben, ob plus oder minus herauskommt.

Seite 193

Vereinigung wegen des Nachjahres auf dem Pernzer-Neustädter Kirchen-Guth, zwischen dem Consistorio und Wittibe Sohn.

Den 10.ten Januar 1797 wurde zwischen dem Kirchen-Cons. zu Neustadt und der Wittibe Joh. Sohn wegen des Nachjahres auf dem Lindener Kirchen-Guth, dafür folgendes festgesetzt:

1. Ober dem Hofe auf dem Lande bekommt sie die Korn-Stoppeln und Rüben kompl. aufs Jahr 1797 zu besamen.
2. Das Stück Landes hinter dem Garten muß sie vorne her vollends düngen lassen, sodann hat sie solches das Jahr 1797 und 98 zu benutzen.
3. Die noch ferner auf dem Guth befindliche Dünger soll auf das Land am Stein unter dem jetzigen Erdäpfel-Stück her gefahren werden, welche sie dann dies Jahr mit Erdäpfel und künftig Jahr mit Haben (Hafer) besamen kann und hat das jetzige Erdäpfel-Stück allda mit Haber dieses Jahr zu besäen.
4. Sind ihr auch die Mist-Heideloffs-Stoppeln in der Dieremicke 1 mahl mit Haber zu besamen erlaubt worden.

Welches vereiniget und beschlossen in der Pernze in dato den 10.ten Januar 1797.

Urkundl. Unterschriften

Im Nahmen meiner Schwieger-  
mutter habe ich dieses  
unterschrieben:  
Joh. Gottlieb Hausmann

Leidenfrost Past.  
B. Stolle p.A., Consul  
J. Chr. Hoemann  
J.Pet. Branscheid Kirchmstr.  
Wilhelm Reusch Kirchmstr.  
Moritz Bockemühl Provisor  
Joh. Rötger als Zeuge.

Seite 194

Actum in Consistorio den 25.ten Januar 1797.

An diesem Tage gingen Profes Consistorii Past. Leidenfrost, H. Brgmst. Stolle, Herr Kirchmeister Branscheid und Landmesser H. Rötger nach Gimborn, weil man glaubte,

daß es mehr Eindruck machen würde beim Oberamt, wenn man selbst mit ihm von der Verkaufung des Pernzer Kirchen-Guths und dem verhandelten rede, als wenn man bloß eine Schrift ihm zuschicke.

Profes. Conistorii und der Bürgermeister wollten die Sache erzählen, Kirchmeister Branscheid sollte das unterm 24.ten Januar verfertigte und vom ganzen Consistorii unterzeichnete den Verkauf betreffend übergeben und Rötger sollte Auskunft wegen Maaß und Taxe geben, im Falle es erforderlich sei.

Bei H. Ob. Director Brandes wurden wir sehr wohl empfangen. Er unterredete sich lange mit uns. Kirchmeister Branscheid überreichte die Vorstellung und nachdem der H. Director selbige gelesen, felicitirte (beglückwünschte) er uns zu 2 mahlen zu einem so glücklichen Verkauf, hieß alles gut was wir gethan hätten, setzte das Pftm. (Stempel) nebst unsere Nahmen auf das überreichte, hielt es nicht für notwendig uns weiter etwas schriftliches zu geben, versicherte, daß es nach Wunsch was folgen sollte, eingerichtet sein werde und sagte, wir sollten und dürften fortfahren, die Aufmessung und was noch mehr erforderlich sei, vorzunehmen.

H. Kirchmeister Branscheid hat die Zehrungs-Kosten für den Tag ausgelegt.

Seite 195

Actum auf der Gemeine-Versammlung, den 12.ten Merz 1797.

Wurde die Gemeine, welche vorher von der Kanzel in die teutsche Schuhle eingeladen war, nochmalen gefragt, ob man den Kanzel- und Orgel-Bau nach dem vorgezeigten Abriß solle verfertigen lassen. Alle Gegenwärtigen stimmten darin ein, daß man damit fortfahren sollte, nur alles dabei in Accord zu nehmen. Am Ende erschien Walefeld und sagte, er habe nicht gehört, was vorgetragen sei, und als mans ihm sagte, antwortete er mir nicht also, es sind mehrere die nicht einstimmen – es kamen aber keine mehr, und so bleibs beim Schluß.

Zugleich wurde beschlossen, den H. Oberamts-Director nochmalen um schriftliche Ratification des Verkaufs des Pernzer Kirchen-Guths anzugehen, weil die Ankäufer auf die Kaufbriefe drängen. Prof. Cos. Übernahm einen schriftlichen Aufsatz zu verfertigen.

Actum den 13.ten Merz 1797.

Folgendes wurde vom zeitl. Pastor Kirchen-Vorstand aufgesetzt, vom gesamten Kirchen-Vorstand unterschrieben und durch zeitl. Kirchmeister H. Reusch nach Gimborn gesandt.:  
Wohlgebohrner

Die Ankäufer des Kirchen-Guths in der Pernze wollen nunmehr, da die Lenz-Zeit heranrückt, Gebrauch von denen angekauften machen und gehen daher das Consistorium dringend um vollkommenen Zuschlag auf ihre gethane Gebote an.

Wir haben ihnen zwar bedeutet, daß E. Wohlgeb. die mündliche Versicherung zu geben die Gewogenheit gehabt hätten, daß die erforderliche Ratification frühzeitig

Seite 196

genug erfolgen sollte, wir auch in allem weiter fortfahren dürften und das sie mithin an ihre Gebote gebunden seien. Inzwischen wollen sie doch schriftliche Gewährleistung an uns haben. Und da dieser doch notwendig die oberamtliche Ratification einverleibt werden muß, so bittet das Consistorium E. Wohlgebohren um dieselbe, oder um einen Befehl, den Zuschlag zu vollziehen.

E. Wohlgebohren

Neustadt, den 13.ten Merz 1797.

untertänige Diener  
Consistoriums-Glieder  
J.J. Leidenfrost  
B. Stolle p.A. Consul  
Chr. Hoemann  
J.P. Branscheid Kirchmstr.  
W. Reusch Kirchmstr.  
Mor. Bockemühl Provisor

Darauf erfolgte folgende Antwort:

Auf die von dem Kirchen-Consistorium zu Neustadt unterm heutigen prosentirte Anfrage vom gestrigen Tage, bleibt demselben ohnverhalten, daß Illustrissimus (ausgezeichnet) mit der Veräußerung des Kirchen-Guths in der Pernze zufrieden und das Oberamt angewiesen sei,

nach geschehener Vermessung, wenn eine richtige Aufstellung der Kauf-Petree abhängt die Landesherrliche Ratification zu ertheilen und von dem ganzen Geschäfte einen vollständigen Bericht zu erstatten.

Denen Käufern kann daher hiervon Kenntniss gegeben

Seite 197

werden, nur bedauert man, daß die Vermessung noch nicht geschehen ist. Diese ist nun mehro ohngesäumet zu bewerkstelligen, das Livitations-Protocoll sorglich mit einzusenden und wegen desjenigen Kaufgeldes welches nicht baar erfolgt, sondern zinsbar stehen bleibt, alle Vorsicht zu nehmen, weil dieses als ein Kirchen-Capital ein Forum prilegiatum hat und vorkommenden Falls nur das Oberamt wegen der Bezahlung, so wohl des Capitals als der Zinsen angegangen werden kann.

Schloß Gimborn, den 14.ten Merz 1797.

Reichs gräflich Wallmoden Gimborn

Neustädtisches Oberamt

Brandes.

Darauf sind die Kaufbriefe ausgefertigt worden und weil man für gut hielte, die Käufer wieder zusammen zu berufen, weil diese dies selbst begehrt hatten, um den Weinkauf, wie es hieß, zu verzehren, so wurden sie auf ..... bestellt, erschienen, erhielten ihren Kaufbrief, zahlten diesen an zeitl. Pastor und den Weinkauf an zeitl. Kirchmeister. Der Gottesheller wurde zwischen Wiedenest und Neustädter Armen getheilt und den Armen-Provisoren mitgegeben. Das für die Neustädtische Armen statt Verzicht hat zeitl. Pastor in Empfang genommen um denen Hausarmen auszutheilen. Und ist theils dem H. Doctor Stolle für Arznei, theils dem H. Praeceptor für Schulgeld, theils an Hausarme selbst laut der beiliegenden Rechnung ausgezahlt worden.

Seite 198

Actum in Consistorio, Neustadt den 7.ten August 1797.

Kohlen-Verkauf.

Wurden die diesjährigen Kirchen-Kohlen an den meistbietenden ausgesetzt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Kohlen müssen mit Neustädter oder Wiedenester Karren, jede a 11 Malter, 4 Viertel gefahren werden.
  2. Werden sie Mieler-weise verkauft und soll nur ein Ankäufer von dem Kohl-Haufen fahren lassen.
  3. Die Bezahlung muß um Martini dieses Jahres geschehen.
  4. Drei Rthlr. 30 Stüber trockenem Weinkauf wird von den H. Ankäufern bezahlt.
  5. Behält sich das Consistorium den Zuschlag bevor, falls kein annehmliches Gebot geschähe.
  6. Läßt die Kirche 2 Karren zu ihrem Gebrauch vom nächsten Mieler fahren.
  7. Die Zehrung über den Verkauf wird von H. Ankäufer entrichtet.
- Ein Mieler stehet im Mühlhofe und ein anderer in der Bockemühle.  
Diese wurden ausgesetzt und sind dieselben H. Middelhoff zu 4 Rthlr. p. Karre zugeschlagen.

Actum den 19.ten und 20.ten Merz 1797.

Wurden mit dem Orgelbauer Kleine und dem Schreriner-Meister Hardt Contracte abgeschlossen wegen einer neuen Orgel und neuen Kanzel und Gallerien, siehe die Contracte.

Seite 199

Actum in Consist. den 23.ten November 1797.

1. Wurde die Binnenpacht des verkauften Pernzer Kirchen-Guths, die an zeitl. Pastor entrichtet werden muß, berechnet als

Das Ferken 100 Pfund	10 Rthlr.
Die 25 Pfund Butter	5 Rthlr. 30 Stüber
Die 50 Eier	25 Stüber
1 Huhn und drei Hahnen	40 Stüber
1 Tag Lenzen	36 Stüber
1 Tag Holz fahren	<u>1 Rthlr.</u>
	18 Rthlr. 11 Stüber
	=====

Für 1 Malter Äpfel wurde diesmahl nichts gerechnet, auch nichts für die Freiheit, ein Kalb zur Zucht hin zu thun.

Vom Jahr 1796 in 97 ist sie also wie angesetzt vom zeitl. Kirchmeister Reusch bezahlt worden.

2. Wurde ohngesetzt 4 Malter Buchweizen von der Kirche verkauft a 5 Rthlr. p. Malter.

3. Pächtiger Branscheid zu Wiedenest auf dem Küsterei-Guth hatte angezeigt, daß die Contribution von den 10 Viertelscheid Wiesen, welche vom Guth genommen und dem Praeceptor hingegeben wären, ihm nicht zur Last kommen dürften und ersucht, daß sie ihm abgenommen würde.

Beschluß in Antwort darauf :

Daß der Pächtiger die Contribution davon entrichten müsse, ist bei der Verpachtung des Guths erinnert.

Kann nicht abgesetzt werden, weil das Guth im Ganzen angesetzt ist.

4. Da dem zeitl. Pastor wegen des retrahirten (zurückgenommenen) Landes aufm Bursten eine Vergütung gebühret und er nun seit 2 Jahren mehrere Viertelscheid eingebüßt hat, so ist beschlossen und vereinbahret, ihn bis 1797 Martini damit zu befriedigen, daß die Pacht von dem Garten aufm Stein, welchen er vom H. Hoemann gepachtet hatte a 3 Reichsthaler für ihn bezahlt werden.

Seite 200

Nächstens soll schon das fehlende Land angeschafft werden, so wie auch dem H. Praeceptor das mangelnde versprochen.

5. Ist beschlossen, 4 Karren Holz an die deutsche Schule vor der Kirche fahren und klein machen lassen zu Einheizung der Schuhle, weil die Kinder bald gar kein Holz, bald zu spät bringen und Unordnung dadurch entsteht.

6. Meister Foernholz in Meinertshagen hat als ein Brand-Unglücklicher angestanden, daß ihm ein Baum Bauholz von der hiesigen Kirche unentgeltlich gegeben werde, da aber den hiesigen Einwohnern bei erlittenem Brand-Unglücken kein Holz von der Kirche geschenkt worden ist, so hat man Anstand gefunden, seine Bitte zu willfahren.

Ut supra.

Geschrieben Mai 1998.

Willi Kamp



## Kirchen – Protokolle aus dem Jahr 1798.

### Seite 201

Actum in Consistorie, den 10.ten April 1798.

Kohlen-Verkauf betreffend.

Wurden die diesjährigen Kohlen pl. m. 40-45 Karren in 3 Mielern, 1 unter Grossen-Wiedenest, der andere am Hilgenstock, der dritte am Bockemühler Guth, unter den im vorigen Jahr fest gesetzten Bedingungen verkauft, wie sie nach vorig jährigem Protocoll lauten, nur mit der Veränderung, daß die Zahlungs-Termine auf Pfingsten und Michaelis festgesetzt sind und zwar, so daß auf Pfingsten 50 Rthlr. und der Rest auf Michaelis bezahlt werde und 2 Karren Kohlen vom Hilgenstocker Mieler zu unserem Gebrauch gefahren. Darauf wurde der Mieler unter Grossen-Wiedenest ausgesetzt.

Weilen für annehmlich gefunden wurde, daß die 3 Mieler zusammen verkauft würden, so wurden sie zusammen ausgesetzt.

Und darauf wurden die Kohlen p. Karre a 44 ½ Schilling dem H. Bürgermeister Bontzel in Drolshagen zugeschlagen.

### Seite 202

Actum den 16.ten und 17.ten Juli 1798.

Der H. Oberamts-Director Brandes hatte vor einiger Zeit die hiesige rückständige unabgenommene Kirchen-und Armen-Rechnungen nach Gimborn einzusenden befohlen, und ein Schema beigelegt nach welchen selbige verfertigt werden sollte.

Da aber die Rechnungen bereits verfertigt waren und ihre Umarbeitung neue Kosten verursacht haben würde, so ersuchte Profes Consistorii den H. Oberamts-Director diesmahl die verfertigte und im Consistorii durchgesehene Rechnungen in ihrer alten Form anzunehmen, welches dann auch geschah. Sie wurden nach Gimborn geschickt.

Unterm 9.ten July wurde von Oberamts wegen dem hiesigen Consistorii schriftlich angezeigt, daß der H. Director am 15.ten Juli in Neustadt eintreffen und an demselben Tage noch wünschte, die Angelegenheiten des verkauften Pernzer Kirchen-Guths zu besichtigen und das am 16.ten vormittags um 9 Uhr der Kirchen-Vorstand zur Abnahme der Kirchen-Rechnungen in des H. Directoris Absteige-Quartier versammelt sein werde.

Zeitlicher Pastor Leidenfrost hatte bereits vernommen, daß die Abnahme der Kirchen-Rechnungen in Neustadt geschehen sollte und daher den H. Director ersucht, das Absteige-Quartier in dem Pastorath-Hause zu nehmen.

Anfänglich wollten sie das nicht, um nach ihrer Aussage keine Unruhe zu verursachen.

Da sie aber am Vortage vor ihrer Ankunft nochmahls dann ersucht wurden, so nahmen sie diese Offerte an.

### Seite 203

Am 15.ten trafen dann der H. Director circa 2 Uhr hier ein und nahmen im Pastorath-Hause Logis, speisten zu Mittag, nahmen aber weil sie müde waren, keine Geschäfte vor.

Am 16.ten versammelten sich alle Consistorial-Glieder und wurden die Kirchen-und Armen-Rechnungen von 1788 bis 1796 abgenommen.

Der H. Director hielten darüber ein eigenes Protocoll, ließen es von dem Kanzlei-Diener H. Notarius Thiel, welcher ebenfalls auf Befehl des H.O. Directors im Pastorath-Hause angekommen war und auch hier logierte, abschreiben, und wurde nach dem das Original von allen presentibus unterschrieben war, dem Pastori eine fidemirte (echte) Copie davon eingehändigt, wobei sie dann nicht für erforderlich erachteten, daß die Rechnungen selbst unterschrieben würden. Das Protocoll liegt bei dem Actum und ist mithin sorgfältig aufzuheben, weil dieses der Beweis ist, daß die Rechnungen von 1788 bis 1796 liquidirt sind.

Von denen Rechnungen selbst empfing jeder Rechnungsführer ein Exemplar zurück, das andere nahmen der H. Oberamts-Director nebst allen Belegen für das Archiv nach Gimborn.

Zugleich ist dieses Protocoll für die Neustädt. Kirche oder ihre Vorsteher wichtig, weil darinnen folgende Verordnungen enthalten sind :

1. Die nächsten Kirchen- und Armen-Rechnungen sollen durch den Landmesser Lenz nach dem gegebenen Schemate eingerichtet werden.
2. Das Jahrgehalt eines zeitl. Kirchmeisters ist ein für allemahl auf 5 Rthlr. gesetzt.
3. Daß die nothwendige Kirchen-Vorstands-Versammlungen im Pastorath-Hause, respective 40 u. 20 Stüber an Diäten in Zukunft passieren sollen, wobei mündlich gesagt wurde, daß es sich von selbst verstehe, daß die Diäten bei wichtigen Geschäften und großen Versäumnissen auch größer sein müssen.

Seite 204

4. Das die bebauten Kirchen-Güther am ratsamsten zu veräußern und der Vorstand committirt (beauftragt) wird, innerhalb 4 Wochen darüber Vorschläge einzusenden, um die Landesherrliche Ratification einzuholen.
5. Soll fernerhin das verfallene Holz nicht mehr zu Kohlen auf Kosten der Kirche verreidet werden, sondern soll aufm Stamm verkauft werden.
6. Das auch in Ansehung der Güter, die in den Genuß des Pastoris kommen; Bockemühler und Wiedenester; Vorschläge eingesandt werden sollen, um die Landesherrliche Ratification zur Veräußerung einzuholen.
7. Weil dieses Protocoll die Entscheidung über jene F. der herrschaftlichen Renthei fließenden 24 Gulden noch enthält, als welche dem zeitl. Prediger und allen in Zukunft wieder zukommen sollen.

Hierüber überreichte der H. Oberamts-Director dem zeitl. Pastor Leidenfrost noch einen aparten Aufsatz, der die Sache ausführlich enthält und zugleich bestimmt, daß mir von meiner Amtsführung an dieselbe aus dem Kirchen-Aerario (Kasse) erstattet werden sollen. Zugleich ist an dieses Protocoll noch angeheftet vom 17.ten Julii, daß am vorigen Tage ein Verstoß im Haupt-Abschluß der Rechnungen vorgegangen sei -- und berichtigt. Das Consistorium wurde nemlich auf den 17.ten früh wieder convocirt (eingeladen), wo diese Berichtigung vorgenommen wurde.

Auch studirte dann der H. Oberamts-Director das Protocoll vom verkauften Pernzer Kirchen-Guth, welches im Original und Copia vorgelegt wurde. Beide wurden gelesen und verglichen, sodann von dem H. Oberamts-Director ratificirt und dem Pastori das Original eingehändigt, mit der Zusicherung, daß

Seite 205.

sobald wirs nach Gimborn bringen würden, das Landesherrliche Siegel drauf gedruckt werden sollte. Dieses Document ist daher wohl für die hiesige Kirche aufzuheben. Dieses Protocoll des verkauften Guths in der Pernze enthält dann die wahre herausgekommene Summe, ohne das verkaufte Gehölze, die bei dem Verkauf selbst, da man die Maaße nicht wissen konnte, oder man sich nach dem Separations-Protocoll nicht richten durfte, nachher aber, da alle Parcellen vermessen, angeben konnte, nemlich die Summe von 5312 Rthlr.

34 Stüber 4 Heller.

Siehe dagegen das Protocoll hier im Buch vom 23.ten Januar 1797.

Am 17.ten Julii nahm auch der H. Director die Wiedenester Kirchen- und Armen-Rechnungen hier in der Pastorath zu Neustadt ab. Sie hatten das Consistorium von dort hierhin beschieden.

Am 16.ten speiste des hiesige Consistorium und alle unsere Rechnungsführer nebst dem H. Pastor Trommershausen und seiner Frau Liebste hier bei H. Oberamts-Director. Und am 17.ten das Wiedenester Consistorium und dortige Rechnungsführer ebenfalls hier mit dem H. Oberamts-Director und unsererseits der H. Bürgermeister Stolle und meine Gattin und ich.

Den 16.ten waren 15 Personen, den 17.ten 17 Personen an der Tafel.

Am 18.ten reiste der H. Oberamts-Director wieder ab.

Von 8 Jahren der Rechnung ist bezahlt 30 Rthlr. 40 Stüber.  
Von jedem 100 des verkauften Guths 1 plß 50.  
Dem Canzlei-Diener von jeder 2 jähr. Rechnung ½ Cronthaler und seine sonstigen Bemühungen 4 Rthlr.

Seite 206  
Actum in Consistorio, Neustadt den 30.ten Julii 1798.

Verkaufung des noch übrigen Hausplatzes der Kirchen und Pastorath betreffend.

1. Das zeitl. Consistorium, nahmens Pastor Leidenfrost, H. Bürgermeister Stolle, Rathsherr Hoemann, Kirchmeister Branscheid, Kirchmeister Reusch und Provisor M. Bockemühl verkauften den bis dahin unrentbar gelegenen Hausplatz, so wie er da liegt, zwischen dem Kremerischen, Dörrischen, Foernholzischen und Pickhardischen oder Gorrefeldischen Hause, gegen die Summa von 30, schreibe Dreißig Reichsthaler, und zwar unter folgenden Bedingungen, an Wilhelm Kremer und Johannes Dörre.

Daß die Kaufschillinge gegen landesüblicher Interesse (Zinsen) stehen bleiben, jedoch aber im Fall sie das Capital ablegen wollen, es zu allen Zeiten abtragen können.

Das Interesse soll auf Martini 1799 zuerst fällig sein, und dann von Jahr zu Jahr auf Martini-Tag entrichtet werden. Auch haben Ankäufer, die auf dem gekauften Hausplatz haftende Grund-Gelder zu bezahlen.

Pastor Leidenfrost wird einen Kaufbrief über diesen jetzt verkauften Platz, so wie über den, der vormahls an Wilhelm Hesse davon verkauft worden ist und gleichfalls dem zustehet, aushändigen.

2. Wurden vom zeitl. Kirchen-Vorstand die Kirchen-Sitze besichtigt, weil sie wankend und in schlechtem Stande befunden wurden, beschlossen, dieselbige zu reparieren und in tüchtigen Stand zu stellen.

Seite 207.

3. Wurden die von Rathsherr Hoemann von H. Kirchmeister Reusch empfangenen 70 Rthlr. gegen den der Neustädter Kirche verkauften Garten, auf den von demselben eingereichten und von ihm und zeitl. Pastori unterschriebenen Cessions-Schein darüber quittiert.

4. Wurde in Rücksicht des von Tit. Oberamt H. Brandes dem Consistorio erteilten Befehls die bebauten Güther besten Preises zu veräußern und Vorschläge an dieselbe vor Ablauf von 4 Wochen einzusenden, Rath gehalten und zwar

1. Das man die Veräußerung eines Guths vorerst vornehmen und zu dem Ende, da auf den nächsten Martini die Güther-Verpachtung wieder einfällt, vorerst das Guth in Augenschein und die auf denen zu verkaufenden Parcellen stehende Eich- und Buchbäume in Masse und Taxe berechnen und vorab verkaufen wolle.

2. Wurde beschlossen, mit dem Bockemühler Guth den Anfang zu machen und zu dem Ende in pleno ab heute über 8 Tage dorthin zu gehen und das Guth in Augenschein zu nehmen.

3. Sobald die Besichtigung geschehen, sollte denn auch die vom Tit. Oberamt geforderte Vorschläge an dieselbe eingesandt werden.

Seite 208

Actum in Consistorium den 6.ten August 1798.

Der gesamte Kirchen-Vorstand ging nach der Bockemühle und nahm das dorten befindliche Kirchen-Pastorath-Guth in Augenschein.

Vorall wurden das Haus, Scheune, Backhaus, der Hof und das an Wiesen und Wegen stehende Gehölz besichtigt und die daran befindlichen Bäume in Maaß und Taxe genommen.

E s fanden sich in der Knoller Wiese 9, an der Hammerwiese 3, und an der Platten

6 Eichbäume, die vorab verkauft werden könnten, weil sonst kein Holz mehr zu verkaufen, beschlossen wurde, und der wenigen ausgesetzten Bäume willen, nicht wohl ein neuer Terminus zum Verkauf angesetzt werden könnte, so entschloß sich H. Kirchmeister Reusch sie gegen den Werth anzukaufen. Die benannten gesamten Bäume wurden daher dem H. Kirchmeister Reusch für 80 Rthlr. zugeschlagen. Jedoch mit der Bedingung, daß selbige innerhalb eines Jahres Frist a. dato an gefällt und weggeholt werden müßten.

Ferner wurde beschlossen, wenn das Guth verkauft werden sollte, den Hof also durchzuschneiden, daß derjenige Theil desselben, der mit vielen schönen Eichbäumen bewachsen ist, der Kirche als ein Wäldchen verbleibe und der andere, der mit Obstbäumen und jungen Eichbäumen bepflanzt ist, Hof zum Hause werde.

Auch wurde dem Pächter des Guths, Steinhaus, weil er anzeigte, daß er nicht gerne von dem Guth ziehe und sich sein seliger Vater um die Verbesserung desselben sehr verdient gemacht habe, aufgegeben, im Fall er Lust habe dorten zu verbleiben, und Eigenthümer eines Theils desselben zu werden, einen Ueberschlag und Bestimmung dessen zu machen, was er wohl gerne nebst dem Hause ankaufen wolle, wo dann um der Verdienste willen, die seine Eltern und er um die Verbesserung des Guths hätten, so viel möglich Rücksicht auf ihn genommen werden sollte.

Seite 209

Codem.

Wurde vom zeitl. Provisor Bockemühl angezeigt, daß der Notarius Thiel in Gummersbach ein Stück Land am Rersten gerichtlich wolle verkaufen lassen, welches jedoch von Moritz Dörre denen Neustädtischen Armen als Unterpfand gegen ein in Händen habendes Capital verschrieben sei.

Es wurde daher ein Bescheid gegen diesen Verkauf aufgesetzt und Copia der Obligation beigelegt und dem Provisor zur weiteren Besorgung eingehändigt.

Vorhin benannte verkauften Bäume a 80 Rthlr. hat Kirchmeister Reusch in Rechnung gebracht, und mithin bezahlt.

Seite 210

Der gesamte Kirchen-Vorstand ging am heutigen Tage nach dem Mühlhofe und besichtigte das dorten liegende der Kirche zu Neustadt zuständige Guth, ließ sich die Felder und an Wiesen und im Hofe stehende abständige Eichen durch den Pächter Remmel zeigen, nahm sie in Maaß und Taxe, insgesamt 11 an der Zahl.

Besichtigte auch den Schaden, den der Nachbar Flick in der Othe an einer dem Guth gehörigen Wiese verursacht hatte, dadurch, daß er nicht durch den Weg hatte fahren wollen, weil er nicht im besten Stande gewesen, und daher einen Weg durch die Wiese gemacht und die Hecke an beiden Extremen weggerissen und mehrmahlen daher gefahren, ob ihm gleich der Pächter bedeutet, daß er dieses unterlassen solle.

Codem.

Wurde beschlossen, dem H. Oberamts-Director auf dessen Befehl wegen Verkaufung der Kirchen- und Pastorath-Güter vorher zu berichten, ehe die übrigen noch besehen würden. Zeitl. Pastor versprach den Bericht zu verfertigen.

Folgender Bericht wurde vom Pastori aufgesetzt :

Seite 211

Wohlgebohrer Herr  
Hochgebietender Herr Oberamtsdirector,

Zufolge der dem Neustädtischen Kirchen-Vorstand erteilten einsichtsvollen Rath und Befehl, die bebauten Kirchen- und Pastorat-Güter besten Preises zu veräußern und desfalls Vorschläge an Hochdieselbe einzusenden, hat derselbe, völlig überzeugt daß durch

Veräußerung derselben das Kirchen-Aerarium, so wie die Einkünfte des Predigers gewinnen, sich darüber beratschlaget, die Güter zum Theil besichtigt, nach Kauflustigen geforscht und folgenden Plan entworfen, den er hiermit in seinen Haupt-Sätzen E. Wohlgebohren zur Prüfung und Genehmigung untertänigst vorzulegen die Ehre hat.

Der Kirchen-Vorstand schlägt mit geziemenden Respect vor :

1. Die gesamte Gebäude, das Saatland, die Gärten, Wiesen und Hackhagen, derer noch vorhandenen zweier Kirchen-Güther Mülhofs und Othners, sowie derer zweier Pastoral-Güter Bockemühle und Wiedenester unter erforderlichen Conditionen Parcellen-weise an den Mehrestbietenden zu veräußern. Zu dem Ende die Gebäude durch Werkverständige taxieren, die Grundstücke durch einen vereideten Landmesser aufmessen und ebenfalls in Taxe setzen zu lassen.
2. Die gesamte Holzungen, vorall Hochwälder für die Kirche beizubehalten, weil diese sich reichlich verzinsen, dem Kirchen-Aerario keine Kosten verursachen und im erforderlichen Fall Holz vorrätig ist.

Seite 212

3. Die Kaufschillinge gegen gerichtliche Hypothek entweder dem Ankäufer nach Befinden der Umstände zu lassen, oder an einen anderen auszustellen, zu landesüblichen Zinsen, wo dann das Interesse von dem aufgebrauchten Capital der veräußerten Kirchen-Güther ins Kirchen-Aerarium flösse, das aber zwar statt der Binnenpacht die von allen Gütern dem Prediger bestimmt ist, festgesetzt wurde und das Interesse der verkauften Patorath-Güther nebst der Streu-Verpachtung, deren auf dem Pastoral-Gütern bleibenden Waldungen, dem Pastori verbleibe. Wobei es wohl nicht undienlich sein mögte, daß die Kirchmeister die Zinsen auch von den Capitalien höben, von welchem der Prediger sie zu ziehen hat.
4. Wo es desto sicherer Veräußerung der Gebäude erforderlich wäre, daß ein oder ein paar Holzberge beigesetzt werden müßten, wie z.B. bei dem Guth zu Wiedenest der Fall sein dürfte, wo der Wohnende kein Brennholz habe, und mithin niemand gerne das Haus ankaufen würde, etwas Holzbewuchs beizusetzen.
5. Wenn einzelne Grundstücke unter dem pretio taxato blieben, und nicht zugeschlagen werden könnten, dieselben einstweilen besser zu verpachten.
6. Von denen der Kirche bleibenden Waldungen,
7. ein Lagerbuch zu machen und irgend einen zunächst an den Kirchen-Waldungen wohnhaften zum Aufsehen über dieselbe gegen billige Vergütung eidlich zu bestellen, der in dieser Rücksicht die Stelle des abgegangenen Pächters vertreten müsse.
8. Mit dem einstehenden Martini-Tag, wo die Pacht-Zeit zu Ende läuft, keinem zu verpachten, sondern die erforderliche Veranstaltungen zum Verkauf zu treffen.

Seite 213

Dem jetzigen Pächter Steinhaus auf dem Bockemühler Guth, das Haus, nebst einem Theil der Hof-Umlage aus Rücksicht der Verdienste, die besonders sein Vater um die Verbesserung des Guths hat und weil man ihn dorten zum Aufsehen über die Waldungen ansetzen könnte, aus freier Hand gegen den Werth zu verkaufen.

Ob und in wie weit dieses geschehen dürfe und überhaupt was diese Vorschläge gelten werden E. Wohlgebohren nach dero tiefen Einsichten beurtheilen und im Fall Hochdieselbe sie genehmigten, uns auch die gnädigste Landesherrliche Ratification zur Ausführung auszuwirken die Gewogenheit haben, so wie wir um dieselbe hiermit untertänigst anstehen und uns vorläufig einen Befehl von E. Wohlgebohren als von hohen Kirchen-Obrigkeits wegen zu dieser besseren Einrichtung gehorsamst erbitten.

E. Wohlgebohren.

untertänige Diener  
Kirchen-Vorstands-Glieder

Leidenfrost Pastor  
Stolle p.A. Consul  
Hoemann Rathsherr  
Branscheid Kirchmstr.  
Reusch Kirchmstr.  
Bockemühl Provisor

Dieser Bericht ist von den gesamten Kirchen-Vorstands-Gliedern den 21. August eigenhändig unterschrieben und an Herrn Oberamts-Director Brandes durch Kirchmeister Branscheid Codem abgeschickt worden.

Mündlich hat Kirchmeister Branscheid die Antwort mitgebracht, daß er gut gefallen habe, und das der Stempel drauf gesetzt worden sei und nächstens Antwort erfolgen solle.

Seite 214

Actum in Consistorio den 31. August 1798.

Wurde die den vorigen Tag von H. Oberamts-Director Brandes erhaltene Ratification und Verordnung vorgelesen, wegen der zu verkaufenden Kirchen- und Pfarrgüter vom 27. August 1798.

Wurde wegen der ferneren Besichtigung, Taxirung und Eintheilung in Parcellen überlegt.

Wurde der Landmesser Rötger gefordert und befragt, ob er, da H. Oberamts-Director ihn zum Aufmessen derer Güter angesetzt, vor Ablauf des Oktober die Messung könne zu Stande gebracht haben, wo nicht, so müsse man einen zu nehmen.

Er versicherte, daß da keine Berge gemessen würden, damit fertig zu werden.

Daher wurde beschlossen, am nächsten Montag über 14 Tage den Anfang zu machen, wo dann das gesamte Consistorium auch nach dem Guth Wiedenest hingehen wollte.

Seite 215

Actum in Consistorio, den 17. ten September 1798.

An diesem Tage ging das Consistorium mit dem Landmesser Rötger und Zimmermeister Feldhaus nach dem Pastorat-Gut zu Wiedenest, nahmen daselbst das Wohnhaus und die übrigen Gebäude in Augenschein und Taxe, sodann wurden die an Hecken und Feldern stehende Eichbäume, die vorab verkauft werden sollten, in Anschlag genommen und aufgezeichnet und ein ohngefahren Plan zur Veräußerung des Gutes auf die beste Art gemacht.

18. September.

Eben so ist auch das Consistorium mit oben benannten zwei Werkverständigen nach der Othe hingewesen und hat das Guth in Augenschein genommen und ebenfalls die Gebäude und verschiedene zu verkaufende Eichbäume in Taxe genommen.

Seite 216

Actum den 3. ten October 1798 in Consistorio.

Den 2. ten October hatte Profes Consistorii zwei oberamtliche Erlasse an das Neustädtische Kirchen-Consistorio erhalten.

Einer vom 27. ten September 98, worin hauptsächlich angefragt wird, ob die Arbeiten bei dem vorseiendem Kirchen-Bau an den Mindestfordernden verdungen worden seien.

Der andere vom 29. ten September 98, worin der Landmesser Hollmann mit zum Vermessen der zu verkaufenden Güter anzusetzen und einen Accord mit beiden, Rötger und Hollmann, aufs Ganze zu machen, oder einen geringen Tagelohn zu bedingen und den ältesten Rathsherrn zur Führung des Protocolls mit beizugeben, verordnet ist.

Profes Consistorii ließ den 3. ten alle Glieder des Consistorii ins Pastorat-Haus einladen.

Es waren gegenwärtig, zeitl. Pastor, Brgmstr. Stolle, Kirchmstr. Branscheid, Kirchmstr. Reusch und Provisor Bockemühl.

Profes las beide oberamtliche Erlasse vor. Man wunderte sich, daß die Anzeige bei Tit. Oberamt sei gemacht worden, als ob man dessen Verordnungen entgegen gehandelt habe.

Beschloß nachmahlen, wie schon geschehen war, mit Landmesser Rötger zu sprechen und zu erfahren, ob er sein gegebenes Versprechen mit Ende October mit der Vermessung fertig sein zu wollen, auch halten könne, wo nicht, man ihm einen beisetzen müsse und auch wegen des Preises zu accordiren und so dann die Berichte an Tit Oberamt, so wohl über eins als andere der Wahrheit gemäß, nebst Beilage von den Contracten, ehestens zu verfertigen und abgehen zu lassen.

Seite 217

Actum in Consistorio den 8.ten October 1798.

Wurde mit dem Landmesser Rötger nach oberamtlicher Verfügung wegen seines Lohnes beim Aufmessen derer Kirchen- und Pastorat-Güter accordirt und angezeigt, daß der junge Hollmann mit adhibirt (Mit-Verwendet) werden sollte.

Rötger erklärte, daß er schon mit der Güter-Vermessung zur rechten Zeit fertig sein werde und das er nicht anders als 1 Rthlr. per Tag das Geschäfte thun könne.

Codem.

Wurde vom Profes Consist. die beiden Berichte, die er verfertiget hatte ans Tit. Oberamt, auch die im vorigen Protocoll bemerkte Verfügungen, vorgelesen.

In der Absicht, wenn wo einer oder anderer was dabei zu erinnern habe. Es wurde von dem Senator Hoemann erinnert, daß die Fuhrleute einen Rthlr. bekämen, welches man wohlfeiler haben könnte. Wo dann dieses mit der Hinzufügung beigesetzt wurde, daß aber auch das wohlfeilern ebenso tätig sein müsse, als das -----

Codem.

Wurde die Binnenpacht, die dem Prediger zu Neustadt jährlich von denen dreien Kirchen-Gütern Pernze, Othener und Mühlhöfer Guth auf Befehl vom Oberamt nach Mittelpreisen auf ein Geld-Quantum wie folget festgesetzt und vom gesamten Consist.- Gliedern unterschrieben und nach Tit. Oberamt vom Pastori ausgefertiget und eingeschickt.

Kirchen verständlicher Anschlag der Binnenpacht von denen dreien Kirchengütern, dem verkauften Pernzer, Othener und Mühlhöfer, für die Prediger zu Neustadt nach Mittelpreisen formiert:

Seite 218

3 Ferken p. 100 Pfund, p. Pfund 6 Stüber 300 Heller	30 Rthlr.	
75 Pfund Butter p. Pfund 10 Stüber	12 „	30 St.
3 Hühner und 9 Hahnen	3 „	
150 Stück Eier	1 „	15 St.
3 Tage Lenzen	1 „	54 St.
3 Tage Holz fahren	3 „	
3 Malter Äpfel	3 „	
Bei jedem ein Kalb zur Zucht hinzuthun	1 „	
Für den abgehenden Verzicht, daß die Victualien auf bestimmte Zeit ins Haus geliefert wurden und der dagegen eintretende lästige und kostspielige Fall des Selbst-Anschaffens und oft vergebliche hin und her schickens	4 „	21 St.
Summa	60 Rthlr.	

E. Wohlgebohren werden untertänigst gebeten, hierüber eine obrigkeitliche Ratification als bleibendes Document für die Prediger zu Neustadt, so daß obiges Quantum quantaliter wie das übrige stehende Gehalt ausbezahlt werde, hochgenehmigt zu ertheilen.

Mit dem schuldigsten Respect verharrende

untertänige Diener

Neustadt, den 8.ten October 1798

Leidenfrost Pastor  
B. Stolle p.A. Consul  
Jo. Christ. Hoemann ältester  
Jo. Peter Branscheid Kirchmstr.  
Wilhelm Reusch Kirchmstr.  
Moritz Bockemühl Provisor

Seite 219

Actum in Consistorio, den 10.ten October 1798.

Wurde allen versammelten Gliedern des Consistoriums die vom H. Oberamts-Director unterm 9.ten erhaltene Antwort auf die an denselben eingesandte Berichte vom 8.ten dieses, die Kosten -Verminderung bei dem vorseienden Bauwesen in der Kirche und der Güter-Vermessung betreffend, auch die erhaltene Ratification der Binnenpacht für den zeitl. Prediger zu Neustadt, vorgelesen.

Und da der H. Oberamts-Director den ältesten aus dem Stadtrath zur Führung des Protocoll denen Taxatoren beigegeben haben will, so wurde beschlossen, daß bei der Güter-Vermessung dem Landmesser Rötger ein Kirchmeister qua Gehülfe beigegeben und das die Tage wo die Taxation vorgenommen würde, der älteste aus dem Stadtrath, Rathsherr Hoemann derselben beiwohnen solle.

Die Antwort, die Güter-Vermessung betreffend liegt sub Litt. Co bei denen Oberamtlichen Verfügungen, die die Kirchen-Bau betreffend Sub Litt. DD.

Die Ratification der Binnenpacht ist dem Kirchen vorständichen Anschlag derselben angehängt und liegt unter diesem Titel bei den Papieren, die Pastorat-Einkünfte betreffend. Ut supra.

Seite 220

Actum in Consistorio, den 7.ten November 1798.

Protentitus domino consute Stolle, Senatore Hoemann, Diaconis Branscheid u. Reusch, Provisore Bockemühl et me pastore et preside Leidenfrost.

Die Laub-Verpachtung in denen Neustädtischen Kirchen-Bergen, ehemahls Wiedenester Berg genannt, betreffend :

Wurde das Proclama, welches am vergangenen Sonntag dom XXII p.trin. von denen Kanzeln Wiedenest und Neustadt ergangen war, wie folget verlesen:

Am nächsten Mittwochen, den 7.ten November wird von Seiten des hiesigen Kirchen-Vorstandes das Laub in denen der Neustädtischen Kirche zuständigen Bergen wieder auf 6 Jahre Parcellen-weise an den Mehrestbietenden, nachmittags um 2 Uhr in des H. Reusch Behausung verpachtet werden.

Darauf wurden folgende festgesetzte Vorworden verlesen:

1. Bleibt denen Kirchmeistern zu Neustadt freie Macht und Gewalt in denen Parcellen wo Laub verpachtet wird, nach Erfordernis und Gutfinden, Holz fällen zu lassen, ohne auch den geringsten Abzug den versprochenen Laubpacht gestatten zu können.
2. Soll die Pacht um Michaelis wie bis dahin geschlossen sein und dieselbe zu dieser Zeit bei Verlust der Pacht und Schaden-Ersetzung entrichtet werden.
3. Sollen die Hauptpächtiger an denen Loosen für die Pacht überhaupt stehen, jedoch ihnen auch erlaubt sein, andere Consorten mit Vorwissen derer Kirchmeister anzunehmen.

Seite 221

4. Soll keinem Pächtiger, unter welchem Vorwand es sei, erlaubt sein, mit einer eisernen Harke oder Hacken die Streu zu sammeln.

5. Soll auf keine Weise Holz mitgenommen werden, vielmehr die Pächtiger verpflichtet sein, auf die verpachteten Berge die genaueste Aufsicht zu haben, damit ohne Vorwissen derer Kirchmeister kein Holz verbracht werde.

6. Soll derjenige, der ein Parcell anpachtet, er sei aus der Neustädtischen oder Wiedenester Gemeinde, keinen anderen der nicht in eben die Gemeinde gehöre, in welcher der Pächter wohnt, wieder verpachten.
7. Sollen auf keinerlei Weise solcher Art Läke, dergleichen man sich um die Grenzen des Eigenthums zu bestimmen bedient, zwischen denen Parcellen und Verteilungen des Laubes gemacht werden. So sollen z.B. keine steinerne Läke gesetzt, keine Kreuzer oder Buchstaben auf Bäume gehauen, keine Drehen u. dergleichen gemacht werden. Man kann aber Pfähle in die Erde schlagen, zum Zeichen der Laub-Läke.
8. Soll die Anpachtung 6 Jahre dauern, also bis Michaelis 1804.
9. Wird der trockene Weinkauf wie von jeher laut den ältesten Protocollen nebst der heutigen Zehrung von denen neuen Pächtigern mit 5 Stüber vom Rthlr. beim Zuschlag bezahlt.

Darauf wurde ausgesetzt:

1. Das Loos oben am Storches-Neste, über des Praeceptor Hisfelds Felde, welches bis dahin Wilhelm Ley gehabt hat, zu 3 Rthlr. 30 Stüber, und wurde solches dem Christian Rübel zugeschlagen mit 3 Rthlr. 40 Stüber

Seite 222

2. Das Loos über diesem her bis an den Brücher Weg, welches bis dahin Isaak Schorre gehabt hat zu 4 Rthlr. 40 Stüber, zugeschlagen dem Moritz Bockemühl zu 5 Rthlr. 16 Stüber

3. Das Loos beim heiligen Brunnen, welches bis dahin Reinhart Schmidt gehabt hat zu 2 Rthlr. 15 Stüber, zugeschlagen dem Christian Kremer vorm Brelöh zu 3 Rthlr. 5 Stüber

4. Das Loos neben vorigem, welches bis dahin Bürgermeister Köster gehabt hat, zu 2 Rthlr. 2 Stüber, zugeschlagen dem Peter Halbach per Piene zu 3 Rthlr. 7 Stüber

5. Ueber vorigem Loose her am Berge, bis oben an den Gilsterhagen, und an die Wiedenester Kirche angrenzend, welches bis dahin Johannes Hoestermann gehabt hat zu 2 Rthlr. 32 Stüber, zugeschlagen dem Johannes Hoestermann zu 3 Rthlr. 1 Stüber

6. Das Loos über dem Pastorath-Felde am Othener Kirchen-Wege, welches Bürgermeister Köster gehabt hat zu 2 Rthlr. 32 Stüber, zugeschlagen dem Kirchmeister Wilhelm Reusch zu 2 Rthlr. 10 Stüber

7. Das Loos nächst dem Hilgenstock, welches bis dahin Moritz Dörre gehabt hat, zu 2 Rthlr. 51 Stüber, zugeschlagen dem Moritz Dörre zu 2 Rthlr. 53 Stüber

8. Die sogenannte Hinschlade, welche Bürgermeister Köster, Kirchmeister Ochel, Rathsherr Valbert und Leopold Ochel gehabt haben zu 6 Rthlr. 40 Stüber, zugeschlagen den Kirchmeister Ochel, Rathsherr Valbert, Leopold Ochel und Jacob Rothstein zu 8 Rthlr. 2 Stüber

Seite 223

9. Das Loos vorm Hochwalde, die sogenannte Silberschlade, welches Herr Bürgermeister Köster gehabt hat zu 30 Stüber, zugeschlagen dem Wilhelm Reusch zu 40 Stüber

10. Ein Örtchen am Hilgenstock, welches Moritz Dörre gehabt hat, zu 1 Rthlr. 6 Stüber, zugeschlagen dem Henrich Hausmann per Peter Branscheid zu 1 Rthlr.

Der trockene Weinkauf ist von jedem Ankäufer nach Getrage des Quanti bezahlt worden und machte insgesamt aus 2 Rthlr. 45 Stüber.

Die Zehrung machte	<u>2 Rthlr. 8 Stüber</u>
Es bleibt	<u>37 Stüber</u>
Das Publicatum zu Wiedenest ab	<u>21 Stüber</u>
Das Puplicatum zu Neustadt	<u>21 Stüber</u>

Exaerario Zusatz 5 Stüber.

Seite 224

Codem

Wurden die auf dem Mühlhofer Kirchen-Guthe, sowie die auf dem Wiedenester Guthe ausgesetzte und bezeichnete Eichbäume laut der am verwichenen Sonntage ergangenen Proclamatis von denen Kanzeln Wiedenest und Neustadt an den Mehrestbietenden unter folgenden Bedingungen ausgesetzt:

1. Wird denen Ankäufern zum Abfällen und Wegschaffen des Holzes de dato an, eine Jahres-Frist gestattet, dessen können die Klözzer nach Gefallen der Ankäufer liegen bleiben.
2. Müssen die Kaufschillinge auf Michaelis künftigen Jahres 1799 an zeitl. Kirchmeister zu Neustadt bezahlt werden.
3. Wenn jemand bietet und dem Kirchen-Rath Solvendo (zahlungswürdig) nicht annehmlich ist, der soll einen hinlänglichen Bürgen stellen, oder es soll nach Gutfinden dem der das vorherige Gebot gehabt hat, zugeschlagen werden. So wie sich der Kirchen-Vorstand überhaupt, wenn kein annehmlisches Gebot geschieht, den Zuschlag bevor hält.
4. Von jedem Reichsthaler derer Kaufschillinge wird dato beim Zuschlag von denen Ankäufern 3 Stüber Weinkauf bezahlt.
5. Da ein Baum im Rotsiepen am Felde steht, so muß derselbe abgefällt und weggeschafft werden, wenn das Feld nicht gesät ist, sowie überhaupt die Kirche keinen Antheil an dem Schaden nimmt, der etwa durch das Abfällen des Gehölzes verursacht werden sollte.

Seite 225

6. Sollen die Bäume stückweise ausgesetzt werden.

Darauf wurde mit den Bäumen im Mühlhofe der Anfang gemacht und ausgesetzt:

A. 1 Baum, hinter dem Hause am Lande am Siefen:

unbezeichnet, weil er allein steht. Darauf wurde geboten

B. Nr. 1 Im Bruche	25	„	30	„
Nr. 2 Im Bruche	11	„		
C. Nr. 1 Im Hofe	12	„	30	„
Nr. 2 Im Hofe	14	„		
Nr. 3	10	„	30	„
Nr. 1 Vorm Hause im Hofe	12	„	30	„
Nr. 2	16	„	30	„
Nr. 3	12	„	30	„
Nr. 4	22	„	15	„
Nr. 5 + 6	<u>6</u>	„		„

161 Rthlr. 30 St.

=====

Weilen diese Gebote einzeln nicht angenommen werden können, wurden sie ausgesetzt und die Probe gemacht, was im Ganzen dafür geboten würde, so wurden gesamte Bäume im Mühlhofe, wie oben benannt, sind zusammen ausgesetzt und dem Mehrestbietenden nehmlich

Friedrich Volmerhaus in der alten Othe zugeschlagen zu

205 Rthlr.

Schreibe zwei hundert fünf Reichsthaler

=====

Seite 226

Drauf wurden die numerirte Bäume zu Wiedenest ausgesetzt und zwar

Am Otschen Nr. 1 wurde geboten

6 Rthlr.

Nr. 2	2 Rthlr.
Nr. 3	4 „ 35 Stüber
Nr. 4	9 „ 30 „
Nr. 5	10 „ 45 „

Diese 5 Numeren wurden auch im ganzen ausgesetzt, weil aber nur 30 Stüber mehr geboten wurde, jene Gemeinsglieder aber, die einzeln geboten hatten, gerne ein Bäumchen allein hatten, so wurde jedem sein Gebot angenommen und

Nr. 1	
Nr. 2 dem Johannes Walefeld zu	17 Rthlr. 30 Stüber
Nr. 4	
Nr. 3 dem Philipp Stoffel zu	4 „ 35 „
Nr. 5 dem Rathsherr Valbert	10 „ 45 „
Also in Summa zugeschlagen für	32 Rthlr 50 Stüber

Am Ohl Nr. 1 wurden dem Krawinkel zugeschlagen 23 Rthlr 10 Stüber  
Nr. 2

Unterm Wiedenester Kampe 1 Baum am Pastorat-Lande.  
Dieser wurde dem Rathsherr Peter Halbach per Wilh.Feldhaus zugeschlagen 7 Rthlr. 8 Stüber  
Im Seifen beim Bockemühler Baum Nr. 1 u. 2.  
Diese sind dem Johannes Walefeld zugeschlagen ad 10 Rthlr. 5 Stüber  
Ueber dem Haus: Garten Nr. 1.  
Dieser wurde dem Rathsherr Peter Halbach p. W. Feldhaus zugeschlagen ad 17 Rthlr.

Seite 227

Oberm Hofe Nr. 2.  
Dieser ist dem Rathsherr Peter Halbach p. W.Feldhaus zugeschlagen 14 Rthlr. 20 Stüber  
Nr. 3 hinterm oder vorm Hofe.  
Dieser ist dem Wilhelm Dörre zugeschlagen ad 4 Rthlr. 40 Stüber  
Im Hofe 8 Stück und einer unterm Hofe zusammen 9 Stück.  
Diese sind dem Wilhelm Kremer zugeschlagen ad 44 Rthlr.

Summe der verkauften Bäume: 358 Rthlr. 13 Stüber  
=====

Den Weinkauf hat jeder zu seinem Antheil bezahlt und ist im ganzen dann eingekommen 17 Rthlr. 54 Stüber, wovon die Zehrung bestritten wurde mit 14 Rthlr. 54 Stüber, blieb Rest 3 Rthlr. Dieser Rest bleibt in Cassa bis zur Zahlung der Diäten wegen der verkauften Güter im Ganzen. Diese 3 Rthlr. sind mit in die Zehrung aufgenommen worden.

Seite 228

Actum in der Gemeine-Versammlung den 11.ten November 1798.  
Profes Consistorii hatte von der Kanzel sowohl die Gemein-Glieder zu Neustadt, als die auswärtigen, welche eigentümliche Sitze in der Kirche haben, eingeladen, nachmittags in die deutsche Schule zu kommen, um gemeinschaftlich eine Verabredung wegen erforderlicher Einrichtung der Stände unten in der Kirche zu nehmen.

In der Versammlung hatte Profes Consistorii den vom Schreiner-Meister Hard verfertigten Abriß, wie die Bänke in Zukunft eingerichtet werden müßten um neue gehörige Ordnung zu schaffen, wobei dann der Mittelpack etwas mehr nach der Mittags-Seite der Kirche verrückt werden müsse, damit beide Gänge eine gleiche Breite erhielten und von denen Bänken der Nebenpacken etwas abgeschnitten werden müsse.

Profes fragte überhaupt und auch einzeln die eigentümliche Sitze haben, ob sie damit zufrieden seien, worauf sie denn einstimmten mit der Bedingung, daß diejenige welche ihren

Sitze verlören, sonst einen guten Sitz dagegen wieder bekommen müssten, welches allerdings zugestanden wurde.

Auch wollten diejenigen Mannspersonen, welche bis dahin unter der Gallerie nächst der Thurm-Thür gesessen haben, sich gefallen lassen, auf den Gallerien Stände zu nehmen, damit man Weibs-Stände ausgewänne.

Darauf wurde in Consistorio mit Schreinermeister Hard ein Accord getroffen:

1. Die alte Gallerie der neuen gleich zu machen,
2. Die Bänke dem Plan gemäß einzurichten,
3. Die Balg-Stellage, Drükker, Pedal-Stellage u. Zukleidung des Pedals u. Manuals,
4. Die Thüre an der Sacristei,
5. Die Thür an der Weiber-Thür,
6. Eine Treppe in die Pastorath zu machen,
8. Auch nimmt er 30-40 Tage Arbeitslohn beim Abbrechen der Orgel in diesen Accord.

Seite 229

Dagegen erhält er 212 Rthlr., täglich den Brandwein und 4 Cronthaler für die Gesellen als Druveur.

Die Arbeit soll zu Ende August 1799 fertig sein.

Laut geschlossenen und von beiden Theilen unterschriebenen Accord dat. ut supra.

Actum in Consistorio, den 18.ten November 1798 in der Sacristei.

Den 17.ten November erhielt Profes Consistorii Abends spät ein Proclama von H. Oberamts-Director Brandes, den 18.ten zu publiciren: daß den 21.ten November das Kirchen-Gut in der Othe, den 22.ten das im Mühlhofe, in der deutschen Schule zu Wiedenest verkauft werden sollte, præcise 2 Uhr nachmittags, damit das Oberamt nicht auf die Kauflustigen warten dürfe, nebst einer Beilage von Christian Thiel, worin dieser fordert, daß der Kirchen-Vorstand für den H. Rent-Cassier Bierbach und ihn als welche ad Commissarien beim Verkauf erscheinen würden, die Tafel beim H. Pastor zu Wiedenest bestellen sollte, wo ebenfalls auch das Consistorium mitspeisen könnte. Ferner, daß denen Livitanten wie beim Verkauf zu Wiedenest ein Brandwein und denen Käufern ein Caffee und Butter-Brot gegeben werden könne. Ferner, daß bei dergleichen Terminen in Neustadt gefressen und gesoffen würde und das er an dergleichen keinen Antheil nehme und wolle, das alles in Ordnung und Menage (sparsame Wirtschaft) hergehe.

Profes Consistorii ließ das Oberamtliche Proclama von der Kanzel ergehen, ob er gleich Namens des Kirchen-Vorstandes mit ausdrücklicher Anzeige des Obrigkeitlichen Befehls ausführliche Proclamate wegen der Güter-Verkaufung für Wiedenest, Eckenhagen, Gummersbach, Lieberhausen und Neustadt verfertigt hatte und ließ nach geendigtem Gottesdienst die Kirchen-Vorstands-Glieder in die Sacristei treten.

Seite 230

Profes las die dem obrigkeitlichen Proclama beigelegten Schreiben des Christian Thiel vor und bezeugte seine Bewunderung und Befremden darüber, so wie darüber, daß der H. Oberamts-Director ohne mit dem hiesigen Consistorio einigen Rath genommen zu haben, den Verkauf zum Schaden der Kirche zu Wiedenest bestimmt habe, welches denn auch von allen Anwesenden geschah und zugleich von einigen behauptet wurde, man habe das Proclame nicht verlesen, sondern nach Gimborn berichten und um Abänderung anstehen müssen, zumahl da wir nicht Schuld daran sein wollten, daß eines ganzen Kirchspiels Kinder zwei Tage im Unterricht aufgehalten und Prediger und Schullehrer zu Wiedenest gestört werden sollten und da auch in Neustadt selbst Schulhäuser seien, wo ein solcher Verkauf gehalten werden könnte, der Bequemlichkeit bei dem Weitem nicht zu gedenken.

Profes glaubte aber, er habe das Proclama verlesen müssen, auch aus der Ursache, weil er vernommen, daß ein gleiches zu Wiedenest abgelesen werden sollte, welches der dortige

Pastor nicht würde haben liegen lassen, um so weniger, da keine Zeit vorhanden war, vor der Publication in Gimborn eine Abänderung bewirken zu können.

Ferner erklärte Profes, daß er an bestimmten Tagen nach Wiedenest gehen und qua profes Consistorii seine Geschäfte verrichten, etwas zu essen und zu trinken für seine Person aus seinem Hause mitnehmen, aber nicht allenfalls bei den Commissions-Herren speisen wolle, indem er sich nicht gerne an der Thür abweisen lasse, oder aufs ungewisse gehe; daß er aber übrigens an dem was von Christian Thiel an das Consistorium gekommen sei, keinen Antheil nehme, sichs auch garnicht anziehe, indem er kein Nachtschwärmer sei und nicht fresse noch saufe, aber wohl in Ordnung seine Boutelle (Flasche) Wein trinke, die er auch bei dieser Livitation zu trinken gedenke, wenn er aber auf seine Kosten zehren müsse, die Diäten höher wie gewöhnlich rechnen werde.

Seite 231

Die übrigen Cons.-Glieder bezeugten ebenfalls, daß dergleichen Beschuldigung sie nicht treffen könne, indem sie sich frei von solchen Zechen wüßten, daß man es ferner nicht immer finden könne, wenn ein Livitant mehr trinke als sich gebühre.

Profes sagte noch hinzu, daß er so gar glaube, daß einem Käufer, der für mehrere 100 Rthlr. wohl gar für 1000 Rthlr kaufe, von dem Weinkauf-Geldern, die er von jedem Rthlr. mit 3 Stüber zahlen müsse, mit Recht mehr gebühre, als ein Glas Brandwein, oder ein Caffee. Denn er gebe desfalls das Geld um mit den Verkäufern zu essen und zu trinken, auf ein Glas Wein. Das Wort selbst erkläre es. Es hiesse Weinkauf und nicht Brandwein oder Caffee-Kaufs-Geld.

Darauf fragte Profes wer zu Wiedenest Erkundigung einziehen wolle, ob die Commissarien beim H. Pastor speisen könnten. Weil man glaubte, es es würde dieses gar keine Schwierigkeit haben, so könne man die Sache auf sich beruhen lassen. Profes erwiderte, daß, da er ohnehin zum H. Pastor nach Wiedenest gehen müsse, er selbst beiläufig Erkundigung darüber einziehen wolle.

Übrigens wurde beschlossen, keine weiteren Anstalten von Seiten des Consistorii zu treffen, weil man nicht wisse, ob der H. Oberamts-Director weiter ohne das Consistorium handeln und ihm etwa nur seine Beschlüsse bekannt machen wolle.

Genug man wolle der Sache abwarten.  
ut Supra.

Seite 232

Actum in Consistorio zu Neustadt und in der Schule zu Großen-Wiedenest,  
den 21.ten November 1798.

Den Verkauf des Kirchen-Guths in der Othe betreffend.

Nachdem per Proclama vom H. Oberamts-Director Brandes dom XXIV. p. trinit. die meistbietende Verkaufung des Neustädter Kirchen-Guths in der Othe auf den 21.ten November festgesetzt und in der Schule zu Großen-Wiedenest vorzunehmen verordnet worden ist nachmittags praecise 2 Uhr, so concovirte Profes Consistorii die gesamten Consistorial-Glieder auf diesen Tag vormittags in die Behausung des Kirchmeisters Reusch, namentlich Leidenfrost Pastor, H. Bürgermstr. Stolle, Senator Hoemann, Kirchmeister Branscheid, Kirchmeister Reusch und Provisor Bockemühl.

Hier sollten mit Landmesser Rötger die Maaße und Taxe des zu verkaufenden Guths in der Othe nochmalis durchgesehen und nach besten Ueberlegungen die Vorworden zum Verkauf besagten Gutes festgesetzt werden.

Es erschienen aber der H. Rent-Cassier Biermann von Gimborn und H. Notariat Thiel von Gummersbach als oberamtl. Commissari um Nahmens des H. Oberamts-Director diesem Verkauf beizuwohnen, lasen auch ihre Oberamtl. Verordnung vor, stimmten mit in die Vorworden ein, die bereits gemacht waren.

Und gingen daher Protes Consistorii und der H. Bürgermstr. Stolle auf Ersuchen des H.

Rentmeisters nach Wiedenest, wo die Vorwörden durchgesehen und

Seite 233

In Ansehung des zu verkaufenden Gutes sind in der Othe folgende Vorwörden festgesetzt und wurde vorgelesen.

Sie folgen weiter im Protocoll. Einstweilen waren sie auf einzelnen Bogen geschrieben.

NB. Darauf wurde von einigen Livitanten erinnert, daß man wissen wolle, was für die Kaufbriefe gegeben werden sollte, weil lediglich gegen Gebühren stand, so wurde erwidert, daß 40 Stüber gewöhnlich gewesen seien. Als man darauf erwidert, daß man das nicht geben wollte, so wurde von denen H. Commissarien und dem Kirchen-Vorstand für gut befunden, zum Vortheil der Kirche zu sagen, daß die Kaufbriefe unentgeltlich gegeben werden, doch dem Prediger ex aerario die 40 Stüber für jeden Kaufbrief gegeben werden sollten. Womit Profes Consist. zufrieden war.

Darauf wurde ausgesetzt :

Das Haus.

Hier gabs so viele Abänderungen, weil der eine dieses, der andere jenes Stück ausgesetzt wissen wollte, daß Profes Consistorii den Schluß faßte, auf Bogen zu schreiben, so wie auch der H. Notarius Thiel und mit Einschreibung des Protocolls zu warten bis es gänzlich berichtigt wäre.

Seite 234

1798. Actum in Consistorio, den 22.ten November in der Schuhle zu Grossen-Wiedenest.

Heute wurde im Beisein des H. Rent-Cassier Bierbach und Notarius Thiel das Kirchengut im Mühlhofe vom Kirchen-Vorstand verkauft.

Das Protocoll darüber folgt so bald es wird berichtigt sein.

Seite 235

Actum in Cosistorio, den 28.ten November 1798.

Die Wahl eines neuen Kirchmeisters aus denen dreien Höfen Sundhelle, Leienbach und Hackenberg betreffend.

Der bisherige Kirchmeister Branscheid hat auf Martini dieses Jahres Profide Consistorii die Anzeige gethan, daß er gerne seines seit acht Jahren geführten Kirchmeister-Dienstes entlassen wäre, mit Dank für das Zutrauen, welches man bis dahin in ihn gesetzt habe und der Bitte, das zeitl. Consistorium ein anderes tüchtiges Subject an seine Stelle anordnen mögte.

Profes bezeugte dabei seine völlige Zufriedenheit mit der achtjährigen Dienst-Führung des erwähnten Kirchmeisters Branscheid und fügte die Bitte bei, diesen Dienst noch etwa 2 Jahre zu bekleiden, um so mehr, da mit diesem Jahr ein mit den kirchlichen Sachen betrauter Mann wohl erforderlich wäre, aus der Ursache der neuen Einrichtung, die getroffen werde.

Weilen aber Kirchmeister Branscheid erhebliche Ursachen vorbrachte, warum er nicht länger an diesem Dienste bleiben könne, so hat dann Profes das Consistorium auf den heutigen Tage concovirt und ihm die Abdankung des Kirchmstr. Branscheid eröffnet.

Darauf wurde dann der Kirchmeister Branscheid nochmalen gefragt, ob er nicht noch ein paar Jahre im Dienst bleiben könne. Er antwortete, daß es ihm lieber sei, wenn man ihn diesmahl entlasse, er werde aber im erforderlichen Fall auf die Zukunft gerne wieder zu Diensten in diesem Fach stehen.

Worauf dann sämtliche Glieder des Consistorii ihm mit einem Handschlag und mündlich Dank gesagt haben für seine treue Dienstleistung und ihn mit Versicherung der Freundschaft entlassen haben.

Seite 236

Weilen bis dahin die Ordnung gehalten worden ist, daß der abgehende Kirchmeister ein Subject an seine Stelle vorgeschlagen hat, so wurde der abgehende Kirchmeister Branscheid um Vorschlag eines tüchtigen Subject ersucht.

Er schlug darauf den Friedrich Koester auf Hackenberg vor.

Weilen alle Glieder des Consistorii nichts gegen dieses vorgeschlagene Subject einzuwenden hatten, sondern vielleicht glaubten, daß der Kirche damit wohl fürgestanden sei, so wurde benannter Friedrich Koester auf Hackenberg, zum zeitl. Kirchmeister nach dem so genannten Concordat auf 2 Jahre erwählt.

Darauf wurde durch den Kirchen-Küster eine Bekanntmachungs-Schreiben an den neu erwählten Kirchmeister Fr. Koester vom Profidi Nahmens des Consistorii abgeschickt und ihm vorläufig dazu gratuliert, auch ersucht, im Consistorio dato zu erscheinen.

Darauf erschien Friedrich Koester im Consistorio, wünschend das man ihm mit dem Dienste eines Kirchmeisters seiner schwächlichen Gesundheits-Umstände und anderweitigen weitläufigen Geschäften und Obliegenheiten verschont hätte, gab aber auf unseren Vorschlag diesen Dienst anzunehmen nach und nahm ihn daher in Gottes Nahmen an, wo ihm dann von sämtlichen Gliedern des Consistorii mit einem Handschlag Glück und Segen angewünscht und Freundschaft zugesichert, auch das Hebbuch für den Kirchmeister derer dreien Höfe vom Profide Consist. überreicht wurde.  
actum ut supra.

Seite 237

Actum in Consistorio zu Grossen-Wiedenest, den 19.ten December 1798.

Heute wurde im Beisein des H. Commissarii Bierbach und Notarii Thiel vom Consistorio das bebaute Pastorat-Gut zu Grossen-Wiedenest, das Küsterei-Gut genannt, an den mehrstbietenden verkauft.

Das Protocoll darüber wird folgen.

Actum in Consistorio zu Grossen-Wiedenest, den 20.ten December 1798.

Dato wurde das bebaute Pastoratgut in der Bockemühle, wie am vorigen Tage an den Mehrstbietenden verkauft.

Das Protocoll davon wird folgen.

Geschrieben Mai 1998

Willi Kamp

## Kirchen-Protokolle aus dem Jahr 1799.

Actum in Consistorium , den 17.ten Januar 1799.

1. Wurde, da der Leiendecker-Meister Kehseler darauf angestanden, daß man die Capitalien, welche sein Schwiegervatter Moritz Dörre schuldig sei, auf seine Person geschrieben würden, beschlossen, daß dieses geschehen könne gegen Sicherstellung von Unterpfändern, die doppelten Werth der Capitalien hätten, wie immerhin gebräuchlich gewesen sei bei Kirchen und Armen.
2. Wurde über die vorzunehmende Veraccordirung gewisser Maurer-Arbeit an der Kirche und Pastorat-Hause gesprochen, eins und andere besichtigt und beschlossen, über folgende Posten einen geschickten Maurer-Meister zu befragen und sie sodann an den Mindestfordernden zu veraccordiren als nemlich:
  1. Die Kirche so weit zu pflastern, als bis dato noch ungepflastert ist und was darin aufgebrochen und wieder zu pflastern ist.
  2. Das Einbinden der Gallerie und Auftragen des Leimen und Kalkes, so wie es bereits angefangen ist.
  3. Das Weißmachen der Kirche und Sacristei.
  4. Das Loch zu brechen in die Sacristei zur Thür und eben zum Viergespann zu machen. Dito einen Bogen auf die Gallerie – am Thurm.
  5. Einen steinernen Schornstein in das Pastorat-Haus, nebst einem Zimmerchen in Leimen und Kalk zu setzen und weiß zu machen.
  6. Das Pflaster vorm Pastorat und Schulhause wie angefangen vollends fertig, wie auch eine Mauer zwischen der Schule und Walefelds Hause, 4 Fuß über der Erde auszuführen. Die Rennen zum Abfluß von dem Pastorat- und Schulhause in tüchtigen Stand zu stellen.
  7. Die tägliche Stube, das große Zimmer, Gesinde-Stube, die Schlafkammer, Küche und Gang und Bettkasten weiß zu machen in der Pastorat und in der Schule die Schulstube, die tägliche Stube, das neue Zimmer, Gang und Küche.
  8. Das Einbinden unter Küchen und Zimmer im Pastorath-Hause und Schulhause.

Seite 239

Wurde beschlossen, den Maurer-Meister Flick in der Geschleide zu bestellen und seine Meinung darüber zu vernehmen.

Codem.

Erschien Johannes Rübel und erklärte wie bereits die Zeit des mit ihm getroffenen Accords der Verpflegung Nichte Branscheids vorbei sei und forderte aufs neue eine Zulage, wo dann mit ihm vereinbahret wurde, daß ihm mit ehrstem 16 Rthlr. sollte aus Armen-Mitteln bezahlt werden, mit der Bedingung, daß er, wie er sich verpflichte dieselbe dafür bis Martini 1799 zu verpflegen. Ferner wurde bestimmt, daß von besagten 16 Rthlr. der Johannes Rübel 14 Rthlr. das Mädchen aber zu eigenen Ausgaben 2 Rthlr. haben sollte. Auch das Geld in 4 Terminen bis Martini ausbezahlt werden soll.

Seite 240

Actum in Consistorio , den 21.ten Januar 1799.

Erschienen die durch zeitl. Kirchmeister beordnete Maurer-Meister Flick und Hisfeld aus dem Kirchspiel Wiedenest, um die zu veraccordirende Maurer-Arbeit zu besichtigen, wozu auch der Maurer-Meister L. Feldhaus bestellt war, der aber erst, weil er draussen in Arbeit war, spät erscheinen konnte.

Mit genannten beiden ersten Maurer-Meistern wurden daher Kirche, Pastorat und Schule und alles das in Augenschein genommen, was man gerne p. Accord wolle verfertigt haben und ihnen Anzeige und Anweisung darüber gethan und darauf nochmahls folgender gestallt bestimmt angegeben:

1. Die Kirche von der Schwelle des Chores an durchaus nach den Wasserwägen zu pflastern, wie der Anfang unter der Treppe der Gallerien und die Untersätze derselben

ausweisen, mithin die Gänge und die Kirche gleich zu machen, die Gänge mit Hausteinen und ausser den Gängen mit ordinären (einfachen) Steinen accurat zu belegen.

2. Das noch übrige Einbinden der Gallerien gegen die Mittags-Seite, der obersten am Thurm und alle in gleiche Decke zu setzen, wie aufm Chor der Anfang gemacht worden ist.

3. Die Kirche und Sacristei ganz zu weißern, wozu die Kirche das Holz zu den Stellagen hergeben will, wobei aber ausbedungen wird, daß die Bänke von denen Maurer-Arbeitern Sonnabends und nach geendigter Arbeit gereinigt werden.

Seite 241

4. Was zur Verfertigung der neuen Gallerie am Thurm von der Mauer abzubrechen ist, wegzunehmen und den dazu erforderlichen Bogen wieder nach Erfordernis anzulegen.

5. Ein Loch in die Mauer der Sacristei zu einem 4 Gespann zu brechen und auszumauern für eine Thür.

6. Einen steinernen Schornstein in die Pastorat von dem Vorkeller aus auf ein Gewölbe auszuführen, mit ordinären Steinen bis an den Feuer-Herd. Vom Feuer-Herd steinerne Säulen, die dazu zu bestellen und vom Maurer-Meister nach der erforderlichen Beschaffenheit zu bezeichnen sind, aufzurichten, und darauf den Schornstein durchs obere Zimmer bis auf die Balken-Decke mit gebackenen Steinen aufzumauern und sodann in den jetzt oben befindlichen leimernen Rauchfang einzuführen. Auch eine eiserne Thür in den Schornstein anzubringen, nicht weniger den leimernen Schornstein zu visitiren und auszubessern und überhaupt das ganze Werk vorsichtig einzurichten.

7. Das Einbinden des Unterhauses im Pastorat- und Schulhause, nemlich das Polsterholz zu bewickeln, wo oben Polstern sind, zu schienen.

8. Die unterste Etage des Pastorat und Schulhauses nebst den oberen Gängen zu weissen und das neue Zimmer in ganz fertigen Stand zu stellen.

9. Das Pflaster vor dem Pastorat und Schulhause, wie angefangen wasserwägig zu belegen, die Abflüsse zu visitiren und in Stand zu stellen, wie auch ein Mäuerchen zwischen der Schule und Walefelds Hause 4 Fuß über die Erde auszuführen.

10. Einen steinernen Spülstein in die Pastorat-Küche einzulegen und zu befestigen.

Seite 242

Die Zeit der Verfertigung vorbesagter Arbeit ist also festgesetzt, daß mit Ausführung des Schornsteins so bald die Witterung es erlaubt, vorgesehen werde.

Das Weissen im Pastorat- und Schulhause vor Pfingsten geschehe, die gesamte Arbeit aber auf Michaelis dieses Jahres völlig fertig sein müsse.

In Ansehung der Materialien versteht es sich, daß diese von der Kirche beigeschafft werden sollen.

Nachdem dieses alles festgesetzt worden war, so wurden die Posten denen 3en anwesenden Maurer-Meistern Flick, Hisfeld u. Feldhaus vorgelesen und selbige ersucht Forderungen desfalls zu machen, wo denn

Mstr. Feldhaus forderte	200 Rthlr.
„ Flick	190 „
„ Hisfeld	180 „
„ Feldhaus	175 „
„ Flick	170 „
„ Feldhaus	168 „
„ Flick	166 „
„ Feldhaus	165 „
„ Flick	164 „
„ Feldhaus	160 „

Darauf wurde dem Mstr. Feldhaus vorgestellt, daß er es, weiln im Orte wohne, wohlfeilen thun könnte, wo er dann die Arbeit für 155 Rthlr. übernommen hat und ihm Glück und Gesundheit dazu angewünscht wurde.

In Ansehung der Zahlung wurde bestimmt, daß er nach und nach, von denen zeitlichen Kirchmeistern etwas Geld bekommen könne und nach vollendeter Arbeit völlig ausbezahlt werden sollte.  
ut supra.

Seite 243

Codem.

Erschien Herr Proceptor Hisfeld und prosentirte seine Rechnung wegen Auslage und Unruhe bei Verkaufung der beiden Güther Wiedenest und Bockemühle. Da aber gewisse Posten gegen die Vorworden des Verkaufs darin waren, als nämlich 216 Personen Caffé getrunken und Butterbrot gegessen hätten und gleichwohl die Vorworden bestimmt hatten, daß nur die Ankäufer auf Kosten der Weinkaufs-Gelder zehren sollten, deren Ankäufer aber nur 8 waren, so konnte Consistorium diese Rechnung nicht acceptiren und hat den H. Proceptor damit zu der gewesenen Commission verwiesen.

Codem.

Wurde ein Brief vom Orgelbauer Nohl vorgelesen, worin derselbe auf 3 Carotin wegen Diäten und Bemühungen anstehet. Da aber derselbe vorgibt, daß man ihn nach Curell zum Verkauf der alten Orgel hingeschickt habe, solches aber nicht geschehen. Auch die Diäten von 2 Tagen und für Verfertigung eines Abrisses nach eingegangener Erkundigung bei anderen Orgelbauern zu hoch angesetzt, so ist man, da man ihm 2 Carotin geboten, willens, abzuwarten was in dieser Sache weiter geschieht.

ut supra.

Es waren gegenwärtig: der Pastor Leidenfrost, H. Bgmstr. Stolle, Kirchmstr. Reusch, Kirchmeister Koester, Provisor Bockemühl.

Rathsherr Hoemann hatte sagen lassen, daß er nicht kommen könne.

Ita attestor

Ldfr.

Seite 244

Actum in Consistorio, den 22.ten Januar 1799.

Zur Ablegung der Kirchen-Rechnung des H. Kirchmeisters Reusch von den Jahren 1796-98, als worauf derselbe angestanden hatte, wurde das gesamte Consistorium eingeladen.

Profentes eront: zeitl. Pastor Leidenfrost, H. Bürgermeister Stolle, Rathsherr Hoemann, Kirchmeister Reusch, Kirchmeister Koester, Provisor Bockemühl und zwar in dem Hause des Kirchmeisters Reusch, morgens zwischen 9-10.

Hier wurde die Rechnung mit Belegen zuerst protentirt (vorgezeigt) und sowohl Empfang als Ausgaben aufgelesen, der Empfang mit dem Heb- und Lagerbuch verglichen, die Ausgabe ebenfalls mit den Quittungen aufgelesen und berechnet und

1. Der Empfang richtig befunden mit dem Zusatz, den Kirchmeister Reusch selbst machte, daß noch ein Capital von Reinhard Schmidt von 49 Rthlr. 30 Stüber zuzusetzen sei, wovon 1 Jahr Interesse eingekommen, welches denn auch geschah.

2. Die Ausgabe betreffend, insbesondere gegen den Preis des Communion-Weins von Rathsherr Hoemann monirt, daß der Kirchmeister ein Maaß wohlfeilen Preises als 48 Stüber wie angesetzt, sie geben könne. Kirchmeister Reusch behauptete, daß er den Wein in dem Jahr nicht geringer, wie auch andere Jahr geben könne und das ihm davon nichts abgezogen werden dürfe. Rathsherr Hoemann wandte ein, daß er quo Kirchmeister und nicht als Wirth den Wein dorthin und mithin für die Kirche stehen müsse, wo er dann den Wein wohlfeilen geben könne, als wenn er in seinem Hause verzappt würde. Kirchmeister Reusch erwiderte, daß wenn ein Kirchmeister am Dienste wäre, der selbst nicht Wirth sei, so kaufe er den Wein für die Kirche beim Wirth und müsse für den Wein den Wirthshaus-Preis bezahlen und über das habe der Wein den Preis gehabt und könne davon nichts nachlassen, in dem folgenden Jahr habe er ihn a 40 Stüber berechnet, weil er wohlfeiler.

Seite 245

Rathsherr Hoemann stand darauf auf und verließ mit folgenden Worten die Versammlung: Wenn ich hier meine Meinung nicht sagen soll, so habe ich hier nichts zu thun. Da doch Profes Consist. beim Anfang jedes Consistorial-Glied oder doch alle insgesamt aufgefordert hatte zu erinnern, was etwa einer zu erinnern fände.

Nach einer Pause erschien Rathsherr Hoemann wieder im Consistorio mit Vorlegung einer Berechnung: daß wenn ein Ohm Wein 45 – 50 Rthlr. koste, so koste die Maaß 28 Stüber, wo dann der Wirth, wenn er 10 Stüber Profit nehme, genug habe.

Kirchmeister Reusch erwiderte, daß er wohl nicht wisse, was ihn der Wein im Faß koste und das er die Fracht von Frankfurt vergessen habe.

Darauf ersuchte Profes Cons. den Rathsherrn Hoemann zum Kaffee, der eben getrunken wurde. Er sagte aber, daß er Caffee getrunken habe und verließ die Versammlung.

Hierauf wurde dann, da H. Reusch aussagte, daß es ihm auf einige Stüber nie ankomme, wenn man in Güte darüber übereinkomme, beschlossen, zu erkundigen, was andere Gemeinen in dem Jahr 96 für den Communion-Wein bezahlt hätten, womit dann Kirchmeister Reusch auch zufrieden sein wollte.

Die Rechnung wurde ferner durchgelesen, endlich aufgezogen, wo sich dann fand, daß Rechnen Auslagen hatte

4077,30,4

Einnahmen

2534,43,8

Mithin gut hielte

1542,46,12

=====

Codem.

Wurde beschlossen, daß da H. Oberamts-Director Brandes verordnet hätten, den Orgelbauer H. Klein an den Mindestfordernden in Kost und Logis zu verdingen, zeitl. Pastor einen Brief an gedachten H. Klein schreiben möge, worin er ihn fragen solle, was er in Ansehung der Beschäftigung protendire, wo dann nach erhaltener Antwort alle Wirthe ins Consistorium von der Kanzel eingeladen werden sollten, um zu erfahren, wer das Mindeste fordere.

ut supra.

Seite 246

Den 23.ten Januar 1799.

H. Landmesser Lenzens Bursche Berner von Alefeld, brachte an zeitl. Pastor Leidenfrost einen Brief, worin H. Lenz alle zuletzt liquidirte Kirchen- und Armen-Rechnungen, auch die noch nicht abgethanen, nebst Belegen und nötigen Papieren zur Vorfertigung derselben qua Commissarius und zugleich eine Specif. Verzeichnis aller Kirchen-Berge qua Commissarius zur Besichtigung derselben, forderte nebst Beistand zur Auskunft vom Pastore p.p.

Auch hatte in dieser Hinsicht Kirchmeister Reusch einen solchen Brief erhalten.

Ich ließ darauf durch H. Kirchmeister Reusch H. Bürgermeister Stolle rufen, um mit ihm gemeinschaftlich zu überlegen, ob man die Kirchen-Papiere abschicken sollte.

Der Schluß war „Ja“, gegen Empfangs-Schein.

Ließ daher durch Kirchmeister Reusch mir die Papiere, die er davon in Hände hätte, einliefern, sah sie durch, antwortete H. Lenz, machte einige Erläuterungen und versprach das übrige nächstens zu schicken.

Setzte die Stücke die abgesandt werden sollten zu Papier und ließ mir einen Empfangs-Schein darüber geben, der sich hierbei vorfindet.

Folgende Stücke hat H. Lenz empfangen :

1. H. Reusch Kirchen-Rechnungen von 1792-96

2. „ „ „ 1796-98

3. Alle Belege 62 zu der letzteren

4. Das H. Lenz eigene Abschrift des Hebbuchs v. H. Reusch

5. Der H. Lenz commissarische Papiere, welche er bei seinem neulichen Hiersein zurückgelassen hatte.

Ita attestor Leidenfrost.

Seite 247

Actum in Consistorio, den 11.ten Februar 1799.

Wurden in des H. Reusch Hause von sämtlichen Consistoriums-Gliedern H. Pastor Leidenfrost, H. Bürgermeister Stolle, Rathsherr Hoemann, Kirchmeister Reusch, Kirchmeister Koester, Provisor Bockemühl, auch genesenen Kirchmeister Branscheid, so weit derselbe noch am Dienste gewesen war, die von Pastor Leidenfrost gefertigte Kaufbriefe über die Kirchen-Güter Mühlhof und Othe und Pastoratgüter Bockemühl und Wiedenest unterschrieben und denen erschienenen Käufern eingehändigt, und der Weinkauf in Empfang genommen.

Der Pastor Leidenfrost empfing den Weinkauf für die Pastoratgüter.

Der Kirchmeister Reusch für die Kirchengüter.

Actum, den 12.ten Februar 1799.

Wurden in puncto Consistorio wie vorigen Tages noch die rückständigen Kaufbriefe ausgetheilt und die Rechnungen der Zehrung und Kosten wegen dem Güther-Verkauf eingesendet. Und da von denen Pastorat-Gütern eine separate Rechnung geführt werden sollte, so nahm der Pastor Leidenfrost die Rechnungen für diese, der Kirchmeister Reusch die für die Kirchen-Güter an.

Sie wurden alle durchgesehen und mit dem Stempel bezeichnet.

Darauf ein Ueberschlag gemacht, wie sich der Weinkauf dagegen verhielte und befunden, daß man im ganzen 600 Rthlr zum Weinkaufsgeld zulegen müsse, weil nun kein Geld in Casse war, so wurde beratschlaget woher es zu nehmen sei.

Ferner da Pastor Leidenfrost vorstellte, daß man auch darauf bedacht sein müsse, woher das Pachtgeld von verkauften beiden Pastorat-Gütern, weil die Zinsen der Kaufschillinge erst Martini 1800 fällig seien, für dieses Jahr herzunehmen, so wie auch sein Rückstand, so wurde beschlossen,

Seite 248

den H. Oberamts-Director darüber zu fragen und zwar wurde beschlossen, Profes und Vice-Profes, Pastor Leidenfrost und Bürgermeister Stolle selbst des folgenden Tages nach Gimborn gehen, Vorstellung desfalls machen und den Befehl darüber einholen mögten, wozu sich dann auch diese entschlossen.

Codem.

Wurde dem H. Hoemann quo Stadtreceptor der halbe Rthlr. von verkauften 4 Gütern für die Brandspritze, nämlich 51 Rthlr. 40 Stüber von den Pastorat-Gütern und 43 Rthlr. 11 Stüber von den Kirchen-Güthern ausbezahlt. Die Quittung von den Pastorat-Gütern empfing Pastor Leidenfrost, die von den Kirchen-Güthern Kirchmeister Reusch.

Codem.

Wurde der halbe Stüber, der für die Hausarmen bestimmt war, laut unterschriebenem Schein von dem Bürgermeister Stolle an Hausarme, theils für Schulgeld, theils für Arznei, theils etwas auf Abschlag an Pastorat-Gabe, theils an einzelne vertheilt.

Codem.

Wurde gefunden, daß in dem Verkaufs-Protocoll des Wilhelm Henrich Flick vom Saatland im Sassensiepen statt 66 nur 36 Rthlr. angesetzt war, welches als ein Nachtrag ans Protocoll angehängt werden soll, sie mußte daher 1 Rthlr. 30 Stüber Weinkauf mehr zahlen.  
ut supra.

Seite 249

Actum, den 13.ten Februar 1799.

Verfertigte Prof. Consist. 3 Berichte an das Oberamt:

1. In Betreff des erforderlichen Quanti, zur Zahlung der Kosten Deserviten Resignirung der verkauften Kirchen-Güter, mit Anfrage : Woher ?

2. Anfrage: Woher das Pachtgeld vor dem Zinsen-Genuß für den Prediger herzunehmen sei ?

3. Vorstellung wegen des Predigers Leidenfrost Rückstand vom Anfang seines Amtes an ad 500 Rthlr. mit Anfrage: Woher ?

Am Abend ging H. Bürgermeister Stolle und ich Leidenfrost, nach Gummersbach und stellten die Sache dem gewesenen Commissair Thiel vor. Dieser entschloss sich mit nach Gimborn zu gehen.

Den 14.ten Februar 1799.

Gingen H. Bürgermstr. Stolle, Past. Leidenfrost und Notarius Thiel nach Gimborn. Der H. Oberamts-Director gab Anweisung ad 500 Rthlr. theils für die Kirche, theils Pastorat, welche wir gegen einen Schein und 5 Prozent Zinsen bis Martini dieses Jahres in Empfang nahmen. Der H. Oberamts-Director erhielte davon sofort gegen Quittung:

Von den Pastoral-Gütern	62,00 Rthlr.
Von den Kirchen-Gütern	<u>51,48 Rthlr.</u>
	113,48 Rthlr.
	=====

Wir gingen abends nach Gummersbach.

Den 15.ten retournirten wir.

Den 16.ten erhielte den Rest von den 500 Rthlr. durch einen Boten, versiegelt nebst Rechnung vom H. Notarius Thiel.

Seite 250

Sofort wurde H. Reusch gegen Quittung 200 Rthlr. ausgezahlt und wie die Rechnungen besagen werden über diesen Gegenstand, diejenige die Forderung hatten, bezahlt. ut supra

Seite 251

Actum in Consistorio, den 18.ten Februar 1799.

Gegenwärtig waren Pastor Leidenfrost, H. Bürgermeister Stolle, Rathsherr Hoemann, Kirchmeister Reusch, Kirchmeister Koester, Provisor Bockemühl.

1. Zuerst wurde angezeigt vom Profide, daß Christian Bever sich schriftlich bei H. Notarius Thiel über den abgehenden Pächter von dem Pastoratgut Wiedenest beschwert habe, daß er das Haus und den Hof nicht in dem Stande lasse, wie es sein und bleiben müsste, sondern manches nagelfeste losrisse pp. und wurde denen Kirchmeistern, weil der Pächter Branscheid auf die Einladung ins Consistorium nicht erschienen war, aufgegeben, nach Wiedenest erster Tage zu gehen, die Sache zu untersuchen und Bericht darüber zu erstatten.

2. Wurden die Armen-Rechnungen des Provisors Moritz Bockemühl von 1796-97, 97-98 durchgesehen. Der Empfang dem Hebbuch gemäss berechnet, die Ausgabe nach den Anlagen durchgesehen und berechnet.

3. Die Kirchen-Rechnung des Kirchmeisters Pet. Branscheid von 1796-1798 Martini durchgesehen und berichtigt.

Seite 252

Actum in Consistorio, den 22.ten April 1799.

Da von H. Oberamts-Director Brandes die Weisung ans hiesige Consistorium ergangen ist, den Orgelbauer an den Mindestbietenden Gastgeber beim Aufstellen der Orgel zu verdingen, so hat das zeitl. Consistorium die hiesigen bekannten Gastgeber in Neustadt durch den Kirchen-Küster ersuchen lassen, bei dem Kirchmeister Reusch sich einzufinden, um daselbst die mindeste Forderung zu thun.

Es erschienen: Rathsherr Hoemann und  
Rathsherr Halbach.

Ihnen wurde vorgelesen, was der Orgelbauer H. Klein für sich und seine Gesellen protendirte, nemlich :  
 1 Frühstück und 1 Schnaps,  
 Mittags an einem und dem nemlichen Tisch: Suppe, Gemüse, Fleisch und Braten, nebst Bier für alle drei.  
 Nachmittags statt Kaffee, Bier.  
 Abends wie des Mittags: Suppe, ein dito, nebst Bier.  
 Ferner Logis für den Orgelbauer, nebst guter Aufwartung, Licht u. dergl.  
 Ausserdem täglich 1 Schoppen Wein für H. Klein.  
 Hieraus wurden folgende 2 Fragen formulirt:  
 1. Was fordert man für 1 Mann auf p. Tag ?  
 2. Wie viel für den Wein ?

Rathsherr Halbach forderte p. Mann auf 1 Tag		30 Stüber
	Für den Wein	15 "
Kirchmeister Reusch p. Tag		28 "
	Wein	12 "
Rathsherr Halbach p. Tag		27 "
	Wein	12 "
Kirchmeister Reusch p. Tag		26 "
	Wein	12 "

Seite 253

Rathsherr Halbach p. Tag		25 "
	Wein	12 "
Kirchmeister Reusch p. Tag		24 "
	Wein	12 "

Da nun ferner keine niedere Forderung erfolgte, so ist dem Kirchmeister Reusch auf seine letzte Forderung, nemlich 24 Stüber per Tag auf 1 Mann und 12 Stüber —1 Schoppen Wein, der Orgelbauer nebst dessen Gesellen zugesagt und in logirt worden.  
 ut supra.

Seite 254

Actum in Consistorio, den 25.ten Juni 1799.  
 Prosentiby Dno Consule Viebahn, Proconsule Dno Stolle, Draconis Reusch & Koester,  
 Provisore Bockemühl et me Pastore ad Profide Leidenfrost.

Die Laubverpachtung in denen Waldungen von den Pastorath-Gütern Wiedenest und Bockemühle und Kirchen-Güthern Othe und Mühlhoff betreffend.  
 Vorerst wurde das von den Kanzeln Neustadt und Wiedenest Dom. v.p. tem. ergangene Proclama verlesen wie folgt :

Am nächsten Dienstag als den 25.ten dieses, wird das Laub in denen Wiedenester-Bockemühler Öthener und Mühlhöfer Neustädtischen Kirchen-Waldungen mehrestbietend verpachtet werden.

Um die Loose in Augenschein zu nehmen, können sich Lusttragende zu Wiedenest bei Christian Bever morgen vormittag um 9 Uhr, in der Bockemühle bei Landmesser H. Rötger morgen nachmittag um 2 Uhr und in der Othe und Mühlhof bei Isenberg morgen nachmittag um 4 Uhr einfinden, wo sie angewiesen werden sollen. Die Verpachtung geschieht Dienstag nachmittag um 2 Uhr bei H. Kirchmeister Reusch von Seiten des hiesigen Consistorium.  
 Neustadt, den 22.ten Juni 1799.

Darauf sind folgende Vorworden festgesetzt und vorgelesen worden :

1. Bleibt dem Kirchen-Vorstand freie Macht und Gewalt, in denen Parcellen wo Laub verpachtet wird, nach Erfordernis und Gutfinden Holz zu hauen, ohne auch den geringsten

Abzug der versprochenen Laubpacht gestatten zu können und ohne desfalls Einwendungen und Klagen anhören zu wollen.

Seite 255

2. Wird das Laub auf 6 stehende Jahre verpachtet. Sie fängt dato an und gehet fort bis Michaelis 1804, wo sie mit Michaelis geschlossen sein soll.
3. Der Zahlungs-Termin ist jedesmahl auf Michaelis und fängt mithin auf Michaelis dieses 1799 Jahres an.
4. Die Pacht-Gelder können nicht aus einem Jahr ins andere stehen bleiben, sondern müssen jährlich auf Michaelis und zwar die von den Waldungen des Bockemühler und Wiedenester Guths an zeitl. Pastor Leidenfrost und die von dem Öthener und Mühlhöfer an die zeitl. Kirchmeister zu Neustadt bezahlt werden.
5. Wer daher nicht jedes Jahr auf Michaelis-Tag bezahlt hat, hat ohne Aufschub und ohne weitere Anmahnung obrigkeitliche Befehle zu erwarten und muß Kosten und Schaden ersetzen. Es darf daher kein Anpachter bei Profide Consistorium um Ausstand nachsuchen. Er kann ihn nicht gestatten. Auch soll dem Saumseligen in der Zahlung, nach Befinden vom Michaelis zu Michaelis die Pacht aufgekündigt werden können.
6. Soll einer nur eine Person als Pächtiger, falls auch mehrere ein Loos zusammen theilen wollten, niedergeschlagen werden und dieser die Pacht entrichten und dafür einstehen.
7. Soll keiner Pächtiger, unter welchem Vorwand es ei, erlaubt sein, mit einer eisernen Harken und Hacken die Streu zu sammeln.
8. Soll auf keine Weise Holz mitgenommen werden, vielmehr sollen die Pächtiger verpflichtet sein, auf die verpachtete Berge die genaueste Aufsicht zu haben, damit ohne Vorwissen des Kirchen-Vorstandes kein Holz verbracht werde.

Seite 256

9. Soll derjenige, der ein Parcell anpachtet, er sei aus der Neustädter oder Wiedenester Gemeine, keinen anderen, der eben nicht in die Gemeine gehöret in welchem der Pächter wohnt, wieder verpachten.
10. Sollen auf keinerlei Weise solche Läge, deren man sich um die Grenzen des Eigenthums zu bestimmen, bedient, zu Vertheilung des Laubes gemacht werden, so z.B. keine steinerne Läge gesetzt, keine Kreuzer oder Buchstaben auf Bäume gehauen, keine Drehen und dergleichen gemacht werden. Man kann aber Pfähle in die Erde schlagen zum Zeichen der Laubläge.
11. Von denen angepachteten Parcellen, wo dies Jahr kein Laub vorhanden, wird wie Recht ist, dies Jahr auch nichts bezahlt. Von denen wo ein Theil Laub ist, wird nach Getrage der Pachtung dies Jahr bezahlt. Bei dem Aussetzen der Parcellen solls jedesmahl nach der gemachten Taxe bemerkt werden.
12. Die Pächtiger zahlen dato vom Ganzen auf jeden Rthlr. Pachtgeld 3 Stüber Kosten – Bestreitung und Zehrung.

Seite 257

Hierauf wurden die Streu-Loose des Pastorath-Guths in der Bockemühl ausgesetzt und zwar

A. Der Eichenhof, 1 Malter, 4 Viertelsch. 2 ½ Ruthen, ist jetzo geharket, und wird also das Jahr keine weitere Pacht von bezahlt, als das der Christian Branscheid die Hälfte von der herauskommenden Pacht, weil er diesen Ort dies Jahr benutzt hat, bezahlt.

Dieses Loos ist dem Christian Branscheid p. Jahr zugeschlagen ad 1 Rt. 45 St.

B. Der Kortemicker Wald oberm Wege, 2 Malter 1 Viertel, 1 ½ Ruthen, und 4 Viertelsch. zwischen dem Wege. Ist jetzo ohne Streu und tut auch dies Jahr keine Pacht.

Dieses Loos ist dem H. Landmesser Rötger p. Jahr zugeschlagen ad 1 Rt. 34 St.

C. In der Balschlade, der vorderste Abschnitt nächst der Platten, hält ohne 15 ¾ Ruthen Fahrweg, 2 Malter, 10 Viertel. Ist jetzt keine Streu, wird

also auch dies Jahr keine Pacht.

D. In der Balschlade, der 4.te Abschnitt, zwischen H. Erben gem.  
Viebahn und Jacob Vedder gelegen, geht oben an die Hachtemicke,  
18 Viertelsch. 10 Ruthen. Ist halbe Streu, tut also dies Jahr halbe Pacht.  
Diese Lose C u. D. sind H. Landmesser Rötger zugeschlagen zu 2 Rt. 30 St.  
E. Der 2.te Abschnitt in der Balschlade, oben an H. Rötgers Hachberg  
und Wald, dann unter H. Viebahns Erben gelegen, ohne 10 Ruthen Weg.  
2 Malter, 10 Viertel, jetzt ohne Streu, tut dies Jahr keine Pacht.  
F. Der 3.te Abschnitt daselbst, längst Rötgers Land und unter  
Jacob Vedders Hachberg, 1 Malter, 8 Viertelsch. 1 ½ Ruthen.  
Jetzt keine Streu, also dies Jahr keine Pacht.  
Diese Lose E. u. F. sind dem Christ. Branscheid zugeschlagen 3 Rt.

Seite 258

G. In der Eulenschlade, oberm Wege bis an den Hachberg p.m.  
20 Viertelsch. ueberall mit Streu versehen.  
Dieses Loos ist dem Wilhelm Valbert p. Jahr zugeschlagen ad 1 Rt. 55 St.  
H. Das Loos unterm Wege p.m. 22 Viertelsch. allda ist jetzt halbe  
Streu, tut also dies Jahr halbe Pacht.  
Dies Loos ist dem Henrich Kessler p. Jahr zugeschlagen ad 1 Rt. 31 St.

Die Lose des Wiedenester Pastorat-Guths.

1. In der Salmert, das vorderste Loos von Bevers Wiese an bis  
ans Ende des Baukemer Siepen, 1 Malter, 8 Viertelsch. 13 Ruthen,  
jetzo ca. 1/8 Streu, also 1/8 Pacht dies Jahr.  
Die Lose ist dem Christ. Bever p. Jahr zugeschlagen ad 3 Rt. 32 St.  
2. Das vorderste oberste Loos vom Seifen an bis an den Hackehagen,  
13 Viertelsch. 6 Ruthen. Jetzt keine Streu, tut also dies Jahr keine Pacht.  
Dieses Loos ist dem Christian Bockemühl, in der Bockemühle zugeschlagen. 1 Rt. 27 St.  
3. Das Loos ist neben den beiden besagten Loosen, vom Saltemerter  
Felde an bis oben an den Hackehagen geht 13 Viertelsch. 6 Ruthen, mit  
Streu ganz versehen, also dies Jahr ganze Pacht.  
Dies Loos ist dem Christian Bockemühl p. Jahr zugeschlagen ad 1 Rt. 56 St.

Seite 259

4. Das hinterste Loos daselbst an dem von Past. Leidenfrost vorbehaltenem  
Stück, 7 Viertelsch. 13 ½ Ruthen, ist jetzt halbe Streu, tut also halb Jahr Pacht  
dies Jahr.  
Dieses Loos ist dem Wilhelm Flucht p. Jahr zugeschlagen ad 1 Rt. 20 St.  
5. Die Fuhr unter dem Saltmeder Felde von Christ. Bevers Wiese an  
bis an die unterste Feld-Ecke. Dies Jahr nichts.  
Das Loos ist dem Christ. Bever p. Jahr zugeschlagen ad 1 Rt.  
6. Im Wiedenester ehemahlen jetzt Stadt-Berge am Hetchen, vom vordersten  
Abschnitt nächst Wiedenest, das unterste Loos, 35 Viertelsch. 10 Ruthen,  
wovon ¾ Jahr dies Jahr keine Streu hat, also nur ¼ Pacht dies Jahr tut.  
Dies Loos ist dem Provisor Moritz Bockemühl p. Jahr zugeschlagen worden ad 1 Rt.  
7. Ferner am Hetchen von dem Abschnitt nächst der Hinschlein, das mittelste  
Loos 1 Malter, 13 Viertelsch., wo jetzt ¾ ohne Streu und also dies Jahr nur  
¼ Pacht.  
Ist p. Jahr dem P. Moritz Bockemühl zugeschlagen ad 1 Rt. 20 St.

Seite 260

8. Noch daselbst, das unterste Loos, welches unten an das Wiedenester  
Pastorat-Land geht, 1 Malter, 13 Viertelsch. 10 Ruthen. 7/8 sind jetzt ohne

Streu, wovon also dies Jahr 1/8 bezahlt wird.	
Ist gleichfalls dem Prov. Moritz Bockemühl zugeschlagen ad	1 Rt.
9. Das zweite Loos am Hetchen, vom vordersten Abschnitt bis an den Fuhrweg, 2 Malter 3 ½ Ruthen, bezahlt dies Jahr halbe Pacht, ist dem Adami zugeschlagen, ad	1 Rt. 18 St.
10. Das dritte Loos von besagtem Abschnitt, nächst dem abgehauenen Wiedenester Loos, nebst dem Heiligenstocke, 37 Viertelsch. 6 ¾ Ruthen. Ganz voll Streu, also ganze Pacht.	
Dieses ist dem H. Bürgermeister Viebahn zugeschlagen p. Jahr ad	2 Rt. 46 St.
11. Das oberste Loos vom hintersten Abschnitt, 31 Viertelsch. 2 ½ Ruthen, voll Streu – ganze Pacht.	
Ist dem Joh. Wilh. Branscheid p. Jahr zugeschlagen	3 Rt. 10 St.
12. Am Hetchen gegen den Bockemühler Hammer, 13 Viertelsch. 6 Ruthen.	
Dies Jahr keine Pacht. Ist dem Peter Koester am Knollen p. Jahr zugeschlagen	50 St.
13. Der Rothsiepen, hat der zeitl. Pastor dem Kirchmeister Reusch freie Hand zugeschlagen, volle Streu p. Jahr	3 Rt. 00 St.
Summa vom Bockemühler und Wiedenester Pastoratgüthern	35 Rt. 54 St.
	=====

#### Seite 261

Hierauf wurden die Streu-Loose des Othener Guths ausgesetzt und zwar

1. Der Eichenhof ober Wilhelm Flicks Hause, 22 Viertelsch. ist jetzo geharket, und tut also dies Jahr keine Pacht.	
Dieses Loos ist dem Wilhelm Flick jun. zugeschlagen p. Jahr	2 Rt. 13 St.
2. Der Hof ober der Scheune, 6 Viertelsch. 8 Ruthen, worauf jetzt gar keine Streu, tut also dies Jahr keine Pacht.	
Dieses Loos ist dem Wilhelm Flick jun. zugeschlagen p. Jahr	1 Rt.
3. Das junge Wäldchen unter der Furt, 6 Viertelsch. ist jetzt geharket und tut also dies Jahr keine Pacht.	
Dieses Loos ist dem Moritz Seelbach p. Jahr zugeschlagen	1 Rt. 1 St.
4. In der Sandschlade, das vorderste Loos ohne den anschliessenden Hackehagen, p.m. 1 Malter, 5 Viertelsch. ist jetzo halbe Streu, tut also dies Jahr halbe Pacht.	
Dieses Loos ist dem Peter Flick, vorm Sohle p. Jahr zugeschlagen	2 Rt.
5. Das 2.te Loos von vorne an, worauf jetzo keine Streu und dies Jahr keine Pacht tut, 1 Malter, 11 Viertelsch.	
Dieses Loos ist dem Christ. Isenberg zugeschlagen p. Jahr	1 Rt. 24 St.
6. Das 3.te Loos in der Sandschlade, wo jetzo ¼ Streu, tut also dies Jahr nur ¼ Theil von der Pacht, 19 Viertelsch. 15 Ruthen.	
Dieses ist dem Christ. Isenberg zugeschlagen p. Jahr	2 Rt. 20 St.

#### Seite 262

7. Das Loos so neben dem Siepen herab, bis an das Sohler Feld gehet, 3 Malter, 11 Viertelsch. 9 Ruthen, ist zur Halbscheid mit Streu versehen, tut also dies Jahr halbe Pacht.	
Dieses Loos ist dem Caspar Henrich Maehler zugeschlagen p. Jahr	3 Rt. 30 St.
8. Das 5.te Loos, welches von der Hackehagens Ecke gerade herunter unten auf eine dicke Maibuche gehet, ohne das abgehauene Stück, 3 Malter, ist jetzo halbe Streu, tut also halbe Pacht dies Jahr.	
Dieses Loos ist dem Wilhelm Hütt zugeschlagen p. Jahr ad	2 Rt. 30 St.
9. Das 6.te Loos längst dem Sohler Berg herauf, 28 Viertelsch. ist jetzo ohne Streu, tut also dies Jahr keine Pacht.	
Dieses Loos ist dem Engelbert Hardenacke p. Jahr zugeschlagen ad	53 St.

10. Der Hochwald über dem langen Felde, ca. 3 ½ Malter, welches dem Moritz Isenberg für die Aufsicht über die Kirchen-Berge in der Othe und Mühlhofe zugesagt worden ist, ohngefähr jährlich Werth an Streu 3 Rthlr.

12. Vom Stockhagener Berge vorne her bis an die jungen Pflanzen, ca. 8 Viertelsch. Und noch ein Örtchen Hochwald ohne Grund ober der Sandschlade, sind zusammen dem Moritz Isenberg für 40 Rthlr. verkauft, so daß er die Halbscheid vom nächsten Martini an 2 Jahr ohne Zinsen, die andere Hälfte mit Zinsen nach 4 Jahren bezahlt.

Seite 263.

Hierauf wurden die Loose von dem Mühlhofer Guth ausgesetzt.

Nemlich der Wald in der Orthellen in 2 Loosen..

A. Das vorderste Loos nächst dem Wiedenester Kirchen-Berge 19 Viertelsch. 13 Ruthen, worauf noch  $\frac{3}{4}$  theil zu harken tut, also dies Jahr  $\frac{3}{4}$  Pacht.

B. Das hinterste Loos nächst der Hecke, 27 Viertelsch. 5 Ruthen, jetzo halbe Streu, tut also dies Jahr halbe Pacht.

Vorstehende zwei Loose sind dem Landmesser Weuste zusammen zugeschlagen  
p. Jahr 3 Rthlr.

Codem.

Wurde folgende Vereinbarung zwischen denen H. Ankäufern der Scheune auf dem Bockemühler Guth namentlich H. Bürgermeister Viebahn und dem Consistorio getroffen: Besagte H. Ankäufer wollen die zum Abbrechen angekaufte Scheune noch einige Jahre stehen halten. Dieses ist ihnen zugestanden.

Sie zahlen dagegen jährlich 15 Stüber an den zeitl. Pastor Leidennfrost in Neustadt, zuerst auf Petri 1801.

Dabei solls ihnen frei stehen, die Scheune abzubrechen, wann sie wollen, sowie auch dem Consistorio den Accord aufzukündigen und den Abbruch der Scheune zu verlangen.

Nach wird ausverhalten, daß dem Hofe durch den Gebrauch der Scheune kein Schade geschehen müsse, obgleich eine Ab- und Zu-Fahrt gestattet wird.

Seite 264

Codem.

Wurde vom Stockhagener Berge vorne her bis an die jungen Pflanzen ca. 8 Viertelscheid vom Öthener Kirchen-Guth Grund und Bewuchs nebst einem Örtchen Hochholz ohne Grund über der Sandschlade, dem Moritz Isenberg ohne Weinkauf verkauft, für die Summa von 40 Rthlr., schreibe vierzig Reichsthaler, so, daß er die Kaufschillinge von Martini 99 an 4 Jahre lang, die zwei ersten Jahre ohne Zinsen, die beiden letzten Jahre mit Zinsen stehen halte und dann abtrage.

Ein Kaufbrief soll darüber vom Profide Consistori ausgefertigt werden.

Codem.

Wurde dem H. Bürgermeister Viebahn etwas Nutzholz aus Abfall in der Hunschleide verkauft zu 4 Rthlr. 30 Stüber.

Codem.

Wurde mit Moritz Isenberg in der Othen die Einswerdung getroffen, daß er die Aufsicht über die Kirchen-Berge in der Othe und Mühlhofe haben und sich desfalls in Eid und Pflicht nehmen lassen sollte und wollte. Wogegen ihm die Streu jährlich in dem Hochwald ober der langen Wiese circa 3 ½ Malter ohngefähr Werth 3 Rthlr. zukommen, auch ihm erlaubt sein sollte, dorten einige dürre Stummeln aus der Erde zu holen.

Codem.

Wurde der Weinkauf von dem verpachteten Laub eingenommen

13 Rthlr. 55  $\frac{3}{4}$  St.

Auch zahlte H. Viebahn von angekauftem Holz

13  $\frac{1}{2}$  St.

14 Rthlr. 8  $\frac{1}{4}$  St.

Hiervon wurde die gesamte Zehrung und Kosten bestritten.  
Ut supra..

Seite 265

Actum in Consistorio, den 13.ten November 1799.

Wurden die durch ein Proclama von der Kanzel zu Wiedenest vorbeschiedenen Ankäufer der Neustädtischen Kirchen- und Pastoratgüter vorgelassen, und das was auf den ersten Termin bezahlt wurde, eingenommen und darüber quittirt.

Die zu Gimborn aufgenommenen 500 Rthlr. wurden nebst 25 Rthlr. Interessen abgezahlt und der Kirchenmeister Reusch beordert, den 14.ten dieses Geld dorthin zu tragen, welches der Pastor mit einem Schreiben begleiten würde.

Wurden noch einige Rechnungen vom Kirchmeister Reusch zu den Kosten des Verkaufs prosentirt.

Wurde eine Armen-Obligation auf Christian Branscheid eingeschrieben.

Wurde der Kirche Renthe-Heideloff zu dem jetzigen Preise den H. Viebahn, Reusch u. Bockemühl verkauft a.

Wurde der Armen-Kasten eröffnet.

Geschrieben Mai 1998

Willi Kamp